

Wechsel, Checks und Anweisungen.

Die wichtigsten Vorschriften der Wechsel- und Wechselstempelgesetze

aller

Culturstaaten.

Mit Unterstützung des

k. k. österreichischen Handels-Museums

handlich zusammengestellt von

Carl Krawany

Bureau-Vorstand der kais. kön. privilegirten österreichischen Länderbank

---

Mit Erlass des hohen k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 25. Juni 1901, Z. 17.110 wurden die Lehrkörper der commerciellen Lehranstalten auf die zweite Auflage dieser Brochure aufmerksam gemacht.

Vierte vermehrte und verbesserte Auflage.



WIEN UND LEIPZIG.

WILHELM BRAUMÜLLER

K. U. K. HOF- UND UNIVERSITÄTS-BUCHHÄNDLER

1902

Vorwort.

Das rege Interesse, welches die kaufmännische Welt der Brochure, welche die wichtigsten Bestimmungen für die Stempelung von Wechseln behandelt, entgegenbrachte, ist wohl hauptsächlich dem Umstande zuzuschreiben, dass schon längst ein lebhaftes Bedürfnis für ein derartiges Werk bestand.

In verhältnismässig kurzer Zeit waren drei Auflagen dieser Brochure vollständig vergriffen; die dem Vorworte zur zweiten Auflage beigefügte Liste der Abnehmer hat seither bedeutend zugenommen, und ist an den Verfasser von vielen Seiten die Aufforderung ergangen, die seit Drucklegung der dritten Auflage eingetretenen Veränderungen in der Form von Nachträgen den P. T. Abnehmern zugehen zu lassen.

Diese Veränderungen sind jedoch so zahlreicher und mannigfacher Art, dass sie den Rahmen einer Ergänzung überschreiten würden. Der Verfasser hat sich demzufolge nach eingehender Durchsicht des Werkes veranlasst gesehen, in der vorliegenden Auflage die Veränderungen und Ergänzungen zu berücksichtigen.

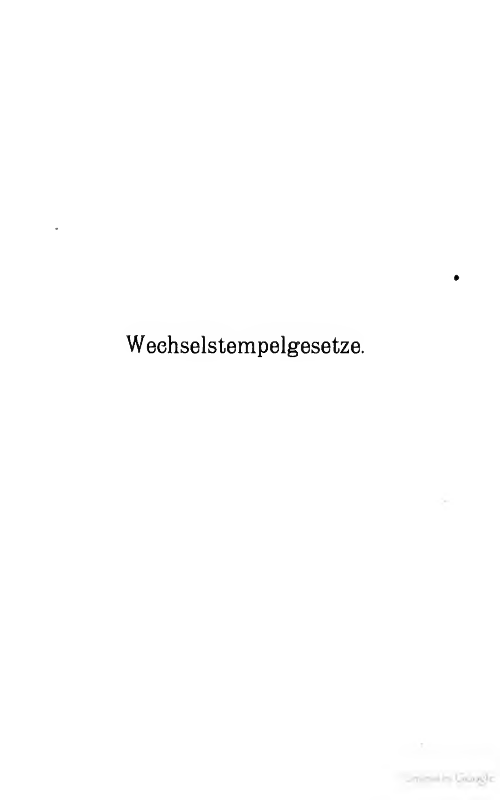
Einem vielseitig geäusserten Wunsche Rechnung tragend, wurden dieser Auflage die wesentlichsten Bestimmungen der Wechelsgesetze der einzelnen Staaten beigefügt, so dass in dieser Form das Werk zu einem praktischen Handbuche für den Bankier und Kaufmann ausgestaltet wurde.

Ich kann nicht umhin, an dieser Stelle aller jener dankend zu gedenken, durch deren Unterstützung es mir möglich gemacht wurde, dem Buche die grösste Vollständigkeit zu geben, insbesonders des **k. k. österreichischen Handels-Museums**, welches in entgegenkommendster Weise die einschlägigen Informationen im Wege der k. und k. Österr.-Ungar. Konsulate einholte und mir dieselben bereitwilligst zur Verfügung stellte.

Möge sich der Kreis der Freunde dieses Buches auch fernerhin erweitern und dasselbe dasjenige bleiben, was es zu sein bestimmt ist:

„Ein unentbehrliches Nachschlagebuch für alle Banken, Bankgeschäfte und Kaufleute.“

Carl Krawany.



Wechselstempelgesetze.



EUROPA.

Österreich-Ungarn
mit
Bosnien und Hercegovina.

Stempelgesetz 8. März 1876.

TARIF.

Skala I.

Von Kronen	Bis Kronen	Kronen
	150.—	0.10
150.—	300.—	0.20
300.—	600.—	0.40
600.—	900.—	0·60
900.—	1200.—	0.80
1200.—	1500.—	1.—
1500.—	1800.—	1.20
1800.—	2100 —	1.40
2100.—	2400.—	1.60
2400.—	2700.—	1.80
2700.—	3000.—	2.—
3000.—	6000.—	4.—
6000.—	9000.—	6.—
9000.—	12000.—	8.—
12000.—	15000.—	10.—
15000.—	18000.—	12.—
18000.—	21000.—	14.—
21000.—	24000.—	16.—
24000.—	27000.—	18.—

und so weiter, für jede weiteren angefangenen Kronen 3000.— Kronen 2.— mehr.

Skala II.

Von Kronen	Bis Kronen	Kronen
	40.—	0.14
40.—	80.—	0.26
80.—	120.—	0.38
120.—	200.—	0.64
200.—	400.—	1.26
400.—	600.—	1.88
600.—	800.—	2.50
800.—	1600.—	5.—
1600.—	2400.—	7.50
2400.—	3200.—	10.—
3200.—	4000.—	12.50
4000.—	4800.—	15 —
4800.—	6400.—	20.—
6400.—	8000.—	25.—
8000.—	9600.—	30.—
9600.—	11200.—	35.—
11200.—	12800.—	40.—
12800.—	14400.—	45.—
14400.—	16000.—	50.—

über K 16000.— für jede weiter angefangenen Kronen 800.— Kronen 2.50 mehr.

Skala I.

Giltig für:

a) Im Inlande ausgestellte innerhalb 6 Monaten zahlbare Wechsel,
b) im Auslande ausgestellte im Inlande innerhalb 12 Monaten zahlbare Wechsel,
c) jede Kopie (Sekunda, Tertia, etc.) von solchen Wechseln,
d) jedes einzelne inländische Giro auf Wechseln, die der Gebühr nach Skala II unterliegen:
   a) mit mehr als 6 Monaten Laufzeit,
   b) mit mehr als 12 Monaten Laufzeit,
e) Wechsel a vista, Anweisungen und Checks mit mehr als 8 Tagen Laufzeit.
f) Checks und Anweisungen auf Sicht, oder mehrere Tage nach Sicht ohne den Vermerk „zahlbar innerhalb 8 Tagen“.

Skala II.

Giltig für:

a) Im Inlande ausgestellte Wechsel mit mehr als 6 Monaten Laufzeit,
b) im Auslande ausgestellte, im Inlande zahlbare Wechsel mit mehr als 12 Monaten Laufzeit,
c) Wechsel auf Sicht oder auf eine bestimmte Zeit nach Sicht, die, wenn im Inlande ausgestellt, nach Ablauf von 6 Monaten, wenn im Auslande ausgestellt, nach Ablauf von 12 Monaten vom Ausstellungstage zur Zahlung präsentiert werden,
d) jeden Bürgschafts- und Aval-Vermerk, sowie jedes Acquit auf solchen Wechseln.

Die nach Monaten festgesetzten Zeiträume sind in Gemässheit des Artikels 32 der Wechselordnung, das heisst derart zu berechnen, dass die Frist mit jenem Tage des letzten Monates, welcher durch seine Zahl dem Anfangstage der Frist entspricht, wenn aber dieser Tag in dem letzten Monate der Frist fehlt, mit dem letzten Tage dieses Monates abläuft.

Bei Berechnung der erwähnten Frist ist, soweit es sich um die Anwendung der Skala I oder Skala II handelt, darauf zu achten, ob der Zahlungstag durch seine Bezeichnung dem Ausstellungstage des Wechsels entspricht. So wäre beispielsweise ein am 28. Februar ausgestellter Wechsel nur dann der Skala I unterworfen, wenn er bis längstens 28. August desselben Jahres zahlbar ist; ein am 28. Februar ausgestellter, am 29. oder 30. August zahlbarer Wechsel wäre bereits der Skala II unter-

worfen. Ebenso wäre bei einem z. B. am 30. Juni 1900 ausgestellten, am 31. December 1900 fälligen Wechsel die Gebühr nicht nach Skala I, sondern nach Skala II zu entrichten.

Die nach Tagen bestimmten Fristen sind nach dem Kalender zu berechnen; es wird aber hierbei jener Tag, von welchem an die Frist zu laufen beginnt, nicht mitgerechnet.

Übereinkommen zwischen Österreich und Ungarn und Bosnien und Hercegovina.

Das österreichische Finanz-Ministerium ist mit dem königlich ungarischen Finanz-Ministerium und der bosnisch-hercegovinischen Landesregierung übereingekommen, dass Wechsel, die in den beiden Reichshälften oder dem Occupationsgebiete ausgestellt und in diesen Ländern zahlbar sind, als genügend gestempelt betrachtet werden können, wenn die Gebühr nach der Stempelvorschrift des Landes, in welchem der Wechsel emittiert wurde, entrichtet ist; nur in jenen Fällen, in welchen der Wechsel in einen anderen Teil der beiden Reichshälften oder des Occupationsgebietes gelangt, in welchem Teil eine höhere Gebühr zu entrichten wäre, als in dem Lande der Ausstellung, ist eine Nachstempelung in der Höhe der Differenz der beiden Gebühren u. zw. vor Anbringung einer weiteren Unterschrift vorzunehmen.

In Bezug auf die Verwendung von ärarischen Wechsel-Blanketten und Stempelmarken gilt Nachstehendes:

Wechsel, die in den Kronländern der österreichischen Reichshälfte ausgestellt sind, haben den österreichischen Stempel zu tragen, solche die in Ungarn, resp. in dem Occupationsgebiete emittiert werden, sind mit dem ungarischen, beziehungsweise bosnischen Stempel zu versehen.

Den einschlägigen Stempelvorschriften entsprechend, können Wechsel nur in jenem Falle als ordnungsgemäss gestempelt angesehen werden, wenn der Aussteller eines solchen Wechsels tatsächlich in dem Staatsgebiete domiciliert, in welchem (laut Text des Wechsels) der Abschnitt emittiert wurde;

Wechsel, welche vom Auslande kommen, sind nur nach den Vorschriften desjenigen Landesteiles (Österreichs, Ungarns oder des Occupationsgebietes), in welchem sie zuerst in Umlauf gesetzt wurden, zu stempeln.

Der Stempel für die Indossamente oder das Acquit solcher Wechsel, die der Gebühr nach Skala II unterliegen, ist nach den

Vorschriften desjenigen Landesteiles (Österreichs, Ungarns oder des Occupationsgebietes), in welchem dieselben dem Wechsel beigesetzt worden sind, zu entrichten.

Checks und Anweisungen.

Checks und Anweisungen unterliegen der fixen Gebühr von 10 Hellern[1]), wenn deren Zahlbarkeit auf höchstens 8 Tage vom Tage der Ausstellung beschränkt ist. — Damit aber diese Begünstigung Anwendung finde, muss diese Beschränkung der Zahlbarkeit aus dem Inhalte ersichtlich sein, was entweder durch Ansetzung eines bestimmten Zahlungstages („acht Tage de dato". oder — wenn der Check oder die Anweisung z. B. am 1. Juni 1900 ausgestellt ist — „am 9. Juni 1900"), oder dadurch geschehen kann, dass bei Checks und Sichtanweisungen ein längstens achttägiger Termin, binnen dessen die Zahlung zu erfolgen hat („bei Sicht, längstens aber binnen acht Tagen von heute" oder „bei Sicht, längstens bis 9. Juni 1900" u. dgl.), beigefügt wird. In Ermangelung eines solchen einschränkenden Beisatzes unterliegen alle, bei Sicht (z. B. drei Tage nach Sicht, ohne Beschränkung der Frist zur Vorweisung) zahlbaren Checks und Anweisungen, gleich den Sichtwechseln der Gebühr nach Skala I, welche, wenn dieselben innerhalb sechs Monaten nach der Ausstellung noch nicht zur Zahlung präsentiert worden sind, mit dem Tage nach Ablauf dieser Frist auf die Gebühr nach Skala II zu ergänzen ist.

Wenn Checks oder Anweisungen, aus deren Text die Beschränkung der Zahlbarkeit auf höchstens acht Tage vom Tage der Ausstellung hervorgeht, nach Ablauf dieser acht Tage zur Zahlung präsentiert werden, so ist eine Ergänzungsgebühr (wegen Nichteinhaltung dieser Klausel) nicht erforderlich.

Für Checks, welche auf Institute (auf deren eigenen Formularen) gezogen sind, in deren statutenmässigen Wirkungskreis die Verrechnung von Geldern fällt, ist eine Stempelgebühr von 4 Hellern per Abschnitt zu entrichten. Insoferne derartige Checks auf den von den oben erwähnten Instituten zu diesem Zwecke ausgefolgten Checksblanketten ausgestellt werden, kann diese Gebühr von diesen Instituten direckt an das Finanz-Ärar entrichtet

[1]) Im Occupationsgebiete ist für derartige daselbst ausgestellten Checks und Anweisungen eine Gebühr von 8 Hellern zu entrichten. Bei Übertritt nach Österreich oder Ungarn müssen dieselben auf 10 Heller per Abschnitt nachgestempel werden.

werden, so dass in diesem Falle die Anbringung von Stempelmarken entfällt, und wird dies in der Regel durch die Klausel „Stempelgebühr unmittelbar entrichtet“ auf dem Formulare ersichtlich gemacht.

Eine derartige unmittelbare Entrichtung der Stempelgebühr ist jedoch nur in dem Falle statthaft, wenn der Aussteller in demselben Staatsgebiete (Österreich, Ungarn oder dem Occupationsgebiete) wohnhaft ist, in welchem das Institut, auf welches der Abschnitt gezogen ist, seinen Sitz hat. (Ist dies nicht der Fall, so ist die Stempelgebühr auf derartige Checks durch Anbringung von Stempelmarken de 10 Heller per Abschnitt oder eines entsprechenden amtlichen Trockenstempels zu entrichten.)

Für Checks, aus deren Text hervorgeht, dass sie nicht bei Präsentation, sondern einen oder mehrere Tage nach Sicht oder an einem bestimmten Tage zahlbar sind, ist bei einer Laufzeit bis zu acht Tagen die Gebühr auf 10 Heller per Abschnitt, bei einer Laufzeit von mehr als acht Tagen auf die skalamässige Gebühr für Wechsel zu ergänzen.

Sekunden und Kopien.

Alle Vervielfältigungen eines Wechsels (Sekunda, Tertia u. s. w.), sowie alle girierten Wechselkopien unterliegen derselben Gebühr wie das erste Exemplar, doch bleibt dasjenige von mehreren Exemplaren eines Wechsels von der Stempelgebühr befreit, welches ausschliesslich zur Einholung des Acceptes eines ausserhalb der österreichisch-ungarischen Monarchie oder des Occupationsgebietes domicilierenden Bezogenen bestimmt ist, wenn auf der Vorderseite des Exemplares die Worte: „nur zum Accepte bestimmt“ beigesetzt werden und wenn die Rückseite dieses Exemplares dergestalt durchgestrichen wird, dass dadurch jede Art von Indossierung oder Empfangsbestätigung ausgeschlossen ist.

Gebühren-Entrichtung

Für im Inlande ausgestellte Wechsel:

Art. I. Im Inlande ausgestellte, gezogene und eigene Wechsel, sowohl mit bestimmter Zahlungsfrist, als auf Sicht oder auf eine bestimmte Zeit nach Sicht lautend, sie mögen im Inlande oder im Auslande zahlbar sein, unterliegen der Gebühr nach der Summe, auf welcher der Wechsel lautet, und zwar:

a) wenn nicht schon aus dem Wechsel selbst erhellt, dass die Zahlung später als sechs Monate nach dem Ausstellungstage erfolgen soll, und wenn der im Schlusssatze dieses Artikels vorgesehene Fall nicht eintritt, nach Skala I;
b) wenn schon aus dem Wechsel selbst erhellt, dass die Zahlung später als sechs Monate nach dem Ausstellungstage erfolgen soll, nach Skala II.

Der Gebühr nach Skala II unterliegt ein Wechsel, ohne Rücksicht auf dessen Verfallszeit, auch dann, wenn in dem Texte des Wechsels selbst eine Einwilligung zur Einverleibung oder Vormerkung auf eine unbewegliche Sache ertheilt ist.

Art. II. Bei den unter Art. I a) erwähnten Wechseln auf Sicht oder auf eine bestimmte Zeit nach Sicht tritt mit dem Tage nach Ablauf von sechs Monaten vom Ausstellungstage die Verpflichtung ein, wenn der Wechsel noch nicht zur Zahlung präsentiert wurde, den auf die Gebühr nach Skala II fehlenden Betrag zu entrichten.

Werden die unter Artikel I fallenden Wechsel mit bestimmter Zahlungsfrist nach Ablauf von 6 Monaten vom Ausstellungstage weiter begeben — (worunter jedoch ein Giro zur Einkassierung oder per prokura im Sinne des Art. 17 der Wechselordnung nicht verstanden wird) — so ist der auf die Gebühr nach Skala II fehlende Betrag vor der Begebung zu entrichten.[1])

Erstreckt sich eine solche Weiterbegebung nur auf einen Teil der Wechselsumme, so ist bei den zur Zeit der Ausstellung gebührenfreien Wechseln die dem abgetretenen Betrage nach Skala II entsprechende Gebühr, bei schon ursprünglich stempelpflichtigen Wechseln jene Differenz zu entrichten, welche zwischen der von dem abgetretenen Betrage nach Skala II entfallenden Gebühr und der diesem Betrage nach der zur Zeit der Ausstellung des Wechsels in Wirksamkeit gestandenen Skala I entsprechenden Gebühr besteht.

---

[1]) Jedes Indossament, welches nach Ablauf von sechs Monaten beigesetzt wird, ist der Gebühr nach Skala I, endlich das Acquit auf einem solchen nach sechs Monaten girierten Wechsel der Stempelpflicht nach Skala II unterworfen.

Wird ein nach Skala I gestempelter Wechsel nach Ablauf von sechs Monaten mit einem Indossament „zur Einkassierung“ versehen, so unterliegt selbes der Gebühr für Bevollmächtigungsverträge (per Kronen 1.—).

Das Acquit auf einem der Skala I unterworfenen Wechsel ist nach Ablauf von sechs Monaten gebührenfrei, wenn aus dem Datum des letzten Giros hervorgeht, dass selbes innerhalb der sechsmonatlichen Laufzeit beigesetzt worden ist.

Art. III. Jede schriftliche Prolongation eines inländischen Wechsels unterliegt der Gebühr, und zwar nach Skala I, wofern die Fristverlängerung sechs Monate nicht überschreitet, anderntalls aber nach Skala II.

Die Prolongationsfrist ist nicht von dem Tage der Prolongationserklärung, sondern von dem Tage des Ablaufes des früheren Zahlungstermines zu berechnen.

Prolongationen, welche mit keiner oder nur mit der Unterschrift des Wechselschuldners versehen sind, unterliegen keiner Stempelgebühr.

Eine vom Aussteller eines Wechsels an fremde Ordre unterzeichnete Prolongation bedingt den von der Wechselsumme entfallenden Gebührenbetrag.

Art. IV. Wird ein Wechsel behufs Erlangung des Pfandrechtes oder Afterpfandrechtes auf eine unbewegliche Sache zur Einverleibung oder Vormerkung überreicht, so ist vor der Überreichung, wenn der Wechsel bei seiner Ausstellung keiner oder nur einer geringeren Gebühr unterlag, und eine Ergänzung derselben nach Skala II nicht schon auf Grund des Art. II eingetreten ist, die Gebühr in dem nach Skala II entfallenden Ausmasse zu entrichten, eventuell auf dieses Ausmass zu ergänzen.

Soll die Eintragung nur hinsichtlich eines Teiles der Wechselforderung stattfinden, so sind die Bestimmungen des Schlussabsatzes des Art. II sinngemäss anzuwenden.

Art. V. Für die Gebühr von im Inlande ausgestellten Wechseln, dann von den hierauf befindlichen Erklärungen (Prolongationen, Indossamenten u. s. w.), sind mit Berücksichtigung des Zeitpunktes, in welchem die Gebührenpflicht eingetreten ist, der Aussteller, der Unterzeichner oder Mitunterzeichner eines Acceptes, eines Indossaments oder einer anderen auf dem Wechsel befindlichen Erklärung, überhaupt jeder, der an dem Umlaufe des Wechsels durch einen der im Art. IX erwähnten Akte teilgenommen hat, ferner derjenige, welcher den Protest ohne die vorschriftsmässige Anzeige einer Übertretung aufgenommen hat, endlich der Inhaber des Wechsels zur ungeteilten Hand zahlungspflichtig.

Hat jedoch einer dieser Zahlungspflichtigen eine Gebühr berichtigt, welche schon vor dem Zeitpunkte, in welchem er den Wechsel in Umlauf gesetzt oder protestiert hatte, zu entrichten war, so kann er sich bei jenen, von der Gebührenpflicht

nicht etwa persönlich befreiten Vormännern regressieren, welchen nach dem Gesetze die Gebührenzahlung zuerst obgelegen wäre.

Für im Auslande ausgestellte, im Inlande zahlbare Wechsel:

Art. VI. Im Ausland ausgestellte, im Inland zahlbare Wechsel unterliegen der Gebühr:

a) nach Skala I, wenn nicht schon aus dem Wechsel selbst erhellt, dass die Zahlung später als zwölf Monate nach dem Ausstellungstage erfolgen soll;

b) nach Skala II, wenn aus dem Wechsel selbst erhellt, dass die Zahlung später als zwölf Monate nach dem Ausstellungstage erfolgen soll.

Die Bestimmungen des Art. I, letzter Absatz, dann der Art. II, III und IV sind auch auf diese Wechsel und auf die ihnen im Inlande beigesetzten schriftlichen Prolongationeu mit der Modifikation anzuwenden, dass die in dem Art. II und III mit sechs Monaten bestimmten Fristen bezüglich solcher Wechsel auf zwölf Monate ausgedehnt werden.

Art. VII. Für die Gebühr von ausländischen Wechseln, dann von den solchen Wechseln im Inlande beigesetzten Erklärungen sind zur Zahlung alle jene Personen, welche eine der nach Art. IX die Gebührenpflicht begründenden Handlungen im Inlande vorgenommen haben, ferner jene Personen, welche zur Zeit des Eintrittes der Gebührenpflicht (Art. XII) Wechselinhaber waren, endlich derjenige, welcher den Protest ohne die vorschriftsmässige Anzeige einer Übertretung aufgenommen hat, zur ungeteilten Hand verpflichtet.

Der Schlusssatz des Art. V findet auch hier sinngemäss Anwendung.

Transitostempel.

Art. VIII. Wechsel, sowie Checks und Anweisungen, letztere beide mit mehr als achttägiger Laufzeit, die im Auslande ausgestellt und die ausschliesslich im Auslande zahlbar sind, unterliegen der Gebührenpflicht erst dann, wenn sie im Inlande in Umlauf gesetzt werden (Art. IX), und es ist, wenn hiernach die Gebührenpflicht eintritt, für solche Wechsel und für die denselben im Inlande beigesetzten Prolongationen nur eine

Gebühr von 4 Hellern für je 200 Kronen der Wechselsumme zu entrichten, wobei ein Restbetrag unter 200 Kronen als voll anzunehmen ist.

Ein im Auslande ausgestellter, im Auslande zahlbarer, aber im Inlande acceptierter Wechsel[1] ist zufolge Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 18. Jänner 1898 (Z. 6740 ex 1897, F. M. Z. 9069 ex 1898) dem Transitostempel unterworfen. Werden jedoch solche, sowie die oben erwähnten Wechsel nachträglich im Inlande zahlbar gemacht, oder gelangen dieselben im Inlande zu einem gerichtlichen Gebrauche, so ist die Gebühr bei dem Eintritte dieses Umstandes, rücksichtlich vor dem gerichtlichen Gebrauche, auf das volle Ausmass der nach dem Art. VI entfallenden Gebühr zu ergänzen.

Die Verpflichtung zur Ergänzung der Gebühr auf das nach Skala II entfallende volle Ausmass besteht insbesondere in dem Falle, wenn ein solcher Wechsel behufs Erlangung des Pfandrechtes oder Afterpfandrechtes auf eine unbewegliche Sache zur Einverleibung oder Vormerkung überreicht wird. (Art. IV.)

Wann gilt ein Wechsel als in Umlauf gesetzt?

Art. IX. Ein Wechsel gilt als in Umlauf gesetzt, sobald jemand ihn mit einem Accepte, einer Bürgschaft oder einem Indossamente versieht, überhaupt den Wechsel für eigene oder fremde Rechnung erwirbt, veräussert, verpfändet oder als Sicherheit annimmt, zur Annahme oder Zahlung präsentiert, Zahlung darauf leistet oder empfängt, mangels Annahme oder Zahlung Protest erheben lässt, oder von dem Wechsel einen amtlichen Gebrauch macht, ohne Unterschied, ob sein Name oder seine Firma auf den Wechsel gesetzt wird oder nicht.

[1] Wechsel, bei welchen ein ausländischer Ort als Ausstellungsort angegeben ist, der Aussteller jedoch selbst aber im Inlande domiciliert, sind laut einer Verordnung des Central-Taxamtes nicht dem Transitostempel, sondern der skalamässigen Gebühr unterworfen, ausgenommen, wenn der Aussteller in dem ausländischen Ausstellungsorte eine Niederlassung unterhält.

Zufolge Finanz-Ministerialerlasses vom 29. April 1901 (Z. 16.715) sind Wechsel, die im Auslande ausgestellt und im Auslande (wozu auch Österreich gezählt wird) zahlbar sind, mit dem Transitostempel zu versehen, wenn dieselben in Ungarn negociert werden.

Gelangen solche auf österreichische Bezogene ausgeschriebene Wechsel nach Österreich, so sind dieselben der skalamässigen Gebührenpflicht unterworfen, wobei der bereits entrichtete ungarische Stempel in Abzug zu bringen ist.

Stempelpflichtig sind ferner:

Art. X. Indossamente, Bürgschaften und Empfangsbestätigungen sind gebührenpflichtig, wenn diese Erklärungen einem der Skala II unterliegenden Wechsel, oder wenn sie einem anderen Wechsel zu einem Zeitpunkte, wo bereits die Ergänzung der Gebühr von demselben nach Skala II stattzufinden hatte, beigesetzt wurden, oder wenn die Beisetzung eines Indossaments zu einem solchen Zeitpunkte erfolgte, dass wegen dieser Beisetzung die Ergänzung der Gebühr nach Skala II einzutreten hat (Art. II).

In den Fällen der hiernach eintretenden Gebührenpflicht unterliegen:

a) Indossamente der Gebühr nach Skala I; auf solchen Wechseln hingegen, welche grundbücherlich eingetragen sind oder eine Hypothekarerklärung enthalten, nach Skala II von dem abgetretenen Betrage; jene Indossamente aber, welchen der Beisatz „zur Einkassierung", „per prokura" oder eine andere die Bevollmächtigung ausdrückende Formel beigefügt ist, der Gebühr für Bevollmächtigungsverträge per K 1.—;
b) Bürgschaften der Gebühr nach Skala II nach dem Betrage der verbürgten Verbindlichkeit;
c) Empfangsbestätigungen der Gebühr nach Skala II nach dem Betrage, dessen Empfang bestätigt wird.

Art. XI. Wird einem Wechsel, ausser dem im Schlusssatze des Art. I erwähnten Falle, mittelst eines abgesonderten Zusatzes oder in Verbindung mit einem Accepte oder mit einer anderen wechselrechtlichen Erklärung die Bewilligung zur Einverleibung oder Vormerkung des Pfandrechtes oder Afterpfandrechtes auf eine unbewegliche Sache, oder die Rechtfertigungserklärung bezüglich einer bereits erwirkten Vormerkung beigesetzt, so ist hiefür die Gebühr nach Skala II von dem Werte der Verbindlichkeit zu entrichten, für welche die Hypothek bestellt oder die Vormerkung als gerechtfertigt erklärt wurde.

Dieselbe Gebühr ist auch von einfachen Accepten in dem Falle zu entrichten, wenn im Kontexte des Wechsels der Acceptant zur Bestellung einer bestimmten unbeweglichen Sache als Pfand oder Afterpfand aufgefordert wurde.

Nur dann, wenn für das Indossament oder die Bürgschaft selbst schon die Gebühr nach Skala II entfällt (Art. X), unterliegt die in deren Text aufgenommene Einverleibungs-, Vormerkungs- oder Rechtfertigungserklärung keiner weiteren Gebühr.

Obliterierung.

Art. XII. Die Gebühr für im Inlande ausgestellte Wechsel ist, bevor auf das zum Wechsel bestimmte Papier eine Parteienfertigung gesetzt wird, — jene für im Auslande ausgestellte Wechsel aber, bevor der Wechsel im Inlande in Umlauf gesetzt wird (Art. IX); und wenn der Wechsel nicht ausschliesslich im Auslande zahlbar ist, jedenfalls vor Ablauf von vierzehn Tagen nach dessen Übertragung in das Inland zu entrichten.

Art. XIII. Der Stempelpflicht von Wechseln kann nur auf folgende Art entsprochen werden:

A. Durch Verwendung von gestempelten Blanketten;

B. bei Verwendung von amtlichen, den Gebührenbetrag aber nicht vollständig deckenden Blanketten, oder bei Ausfertigung von Wechseln ohne Benützung von Blanketten dadurch, dass die der entfallenden Gebühr, eventuell Ergänzungsgebühr[1]), entsprechenden Stempelmarken auf der Rückseite (auf der Vorderseite angebrachte Stempelmarken sind, ausgenommen bei Anweisungen, wenn auch ämtlich obliteriert, ungiltig) des zum Wechsel zu verwendenden Papieres vor der Ausfertigung des Wechsels befestigt und von einem zu dieser Amtshandlung ermächtigten Amte mit dem Amtssiegel überstempelt werden.

Anweisungen müssen im Kontexte die Bezeichnung „Anweisung“ enthalten, Wechselblankette sind daher zur Ausschreibung von Anweisungen nicht geeignet.

Das Datum dieser Obliterierung ist, wenn es nicht schon aus dem Stempelabdrucke ersichtlich ist, von dem überstempelnden Amte mit Ziffern in jede Marke einzutragen.

Die amtliche Überstempelung darf nicht mehr vorgenommen werden, wenn das Papier schon die Fertigung eines Ausstellers, Acceptanten oder Indossanten oder überhaupt eine Parteienfertigung trägt; jede andere als die im Punkte B vor-

[1]) In Ungarn ist eine Ergänzung der Gebühr nur bei solchen Blanketten gestattet, deren Gebühr Kronen 30.— übersteigt.

geschriebene Berichtigungsart mittelst Stempelmarken (mit ausnahme der in diesem Artikel unter F und der in dem Absatze „Entwertung der Stempelmarken durch Überschreiben“ bezeichneten Fälle) speciell die Überstempelung der Marken mit dem Privatsiegel einer Einzelperson oder einer zur amtlichen Überstempelung nicht ermächtigten Anstalt, gilt nicht als Erfüllung der Stempelpflicht.

C. Stempelung ausländischer Wechsel.

Soweit es sich um die Gebührenentrichtung von im Auslande ausgestellten Wechseln handelt, sind die der Gebühr entsprechenden Stempelmarken auf der Rückseite des Wechsels, und zwar, wenn diese Rückseite noch unbeschrieben ist, am oberen Rande derselben, andernfalls aber unmittelbar unter dem letzten darauf befindlichen ausländischen Vermerk derart aufzukleben, dass ober den Marken kein zur Niederschreibung eines Indossaments oder anderen Vermerkes geeigneter Raum frei bleibt, und ist sohin die amtliche Überstempelung derselben in der unter B dieses Artikels erwähnten Art rechtzeitig (Art. XII) zu erwirken.

D. Gebührenergänzung.

Wenn es sich um die Gebührenergänzung bei einem ursprünglich gebührenfreien oder einer minderen Gebühr unterworfenen Wechsel handelt (Art. II, IV, VI, VIII), so sind die der Ergänzungsgebühr entsprechenden Stempelmarken vor dem diese Gebühr begründenden Gebrauche oder vor Eintritt des diese Gebühr begründenden Zustandes oder Zeitpunktes auf der Rückseite des Wechsels zu befestigen; wird hierbei die Gebührenergänzung durch die Überreichung des Wechsels bei Gericht begründet (Art. IV und VIII), so ist die amtliche Überstempelung durch das Gericht vorzunehmen, ausser diesem Falle aber obliegt es der Partei, unter ihrer Verantwortlichkeit die Überstempelung der Marken durch ein hierzu ermächtigtes Amt im Sinne des Absatzes B (noch vor dem die Gebührenergänzung begründenden Gebrauche, rücksichtlich vor Eintritt des dieselbe begründenden Umstandes oder Zeitpunktes) zu erwirken.

E. Unmittelbare Entrichtung der Stempelgebühr.

Wenn die zu entrichtende Gebühr, eventuell die Ergänzungsgebühr, mit Einschluss des Zuschlages Kronen 50.— übersteigt, so kann dieselbe innerhalb der im Art. XII bezeichneten Fristen, beziehungsweise vor Eintritt des die Gebührenpflicht begründenden Umstandes oder Zeitpunktes (Art. II, IV, VI und VIII) bei einem der zur Gebührenbemessung bestimmten Ämter unmittelbar entrichtet werden, in welchem Falle deren Entrichtung von diesem Amte auf dem Wechsel, beziehungsweise auf dem zum Wechsel bestimmten Papiere bestätigt wird.

F. Prolongation.

Die Gebühr für Prolongationen (Art. III), dann für stempelpflichtige, dem Wechsel beigesetzte Erklärungen (Art. X und XI) ist, wenn nicht wegen der Kronen 50.— übersteigenden Höhe der Gebühr deren unmittelbare Entrichtung nach dem Absatze E eintritt, entweder auf die im Absatze B festgesetzte Art, oder nach der allgemeinen Vorschrift des § 3 der Verordnung vom 28. März 1854, das heisst, in der Art zu berichtigen, dass die der Gebühr entsprechenden Stempelmarken noch vor Ausfertigung der Prolongations- oder sonstigen Erklärung auf der zu deren Beisetzung bestimmten Stelle des Wechsels befestigt und auf dem farbigen Felde unterhalb des Stempelzeichens mit der in gerader Linie fortlaufenden ersten Zeile der Erklärung, oder wenn diese nur aus einer Zeile besteht, mit einem Teile derselben überschrieben werden.[1])

Conossamente und Warrants.

Die Conossamente der Seeschiffer, Ladescheine der Frächter und die Auslieferungsscheine (Lagerscheine und Warrants) der zur Aufbewahrung von Waren oder anderen beweglichen Sachen staatlich ermächtigten Anstalten, unterliegen einer Gebühr:

[1]) Es ist daher darauf zu achten, dass die Anfangsworte der abgegebenen Erklärung vor die Stempelmarke zu stehen kommen; demzufolge ist es nicht statthaft, das erste Wort der Erklärung in den Rahmen der Stempelmarke zu schreiben. Eine Entwertung durch die Unterschrift oder durch eine Firmastampiglie genügt nicht.

a) wenn diese Urkunden an Ordre lauten, Kronen 2.— per Stück;

b) alle anderen, Kronen 0.10 per Stück.

Die Lager-Besitzscheine der öffentlichen Lagerhäuser und jedes Indossament derselben unterliegen ohne Unterschied des Wertes der Ware einer fixen Stempelgebühr von 10 Hellern.

Warrants, (Lagerpfandscheine) sind kein Gegenstand der Abgabe, solange dieselben vom Besitzscheine nicht abgetrennt und abgesondert von letzterem indossiert werden; vom Besitzscheine abgetrennte und abgesondert indossierte Pfandscheine unterliegen der Gebühr wie Wechsel.

Entwertung der Stempelmarken durch Überschreiben.

Ausser der unter Art. F XIII angeführten Begünstigung die zur Entrichtung der vorgeschriebenen Gebühr verwendeten Stempelmarken durch Überschreiben zu entwerten, ist dies auch bei nachfolgenden Fällen gestattet:

a) Österreich und Ungarn.

I. Bei Wechseln, die der Gebühr nach Skala II unterliegen:

Bei dem inländischen Indossament[1]), welches nach Skala I zu stempeln ist, oder dem Giro zur Einkassierung, das der Gebühr für Bevollmächtigungsverträge per Krone 1.— unterliegt.

z. B.

Stempel
K. 1.—
Für uns an die Ordre...........

II. Bei Anweisungen, die nicht auf amtlichen Blanketten ausgeschrieben werden.

Die Stempelmarken sind auf der Vorderseite der Anweisung in der Weise anzubringen, dass dieselben durch den Text überschrieben werden können.

[1]) Bei Bianco-Indossaments können die Marken nicht überschrieben, sondern nur durch ämtliche Überstempelung vorschriftsmässig verwendet werden.

b) Ungarn.

Bei Wechseln, die im Auslande ausgestellt, gleichviel ob sie in Ungarn oder im Auslande, exclusive Österreich, zahlbar sind.

In diesem Falle erfolgt die Entwertung der Stempelmarken am oberen Rande mit dem Datum, am unteren mit dem Namen oder der Firma.

Die Anbringung eines Stampiglienaufdruckes oder des Giros auf der Stempelmarke genügt nicht; letztere Form der Unterschrift gilt nicht als Giro und kann dasselbe auch nicht ersetzen.

c) Bosnien und Hercegovina.

I. Bei Wechseln, die im Occupationsgebiete ausgestellt sind.

Die Entwertung der Stempelmarken hat durch Überschreiben am oberen Rande derselben mit dem Ausstellungsdatum und am unteren Rande durch die Unterschrift des Ausstellers zu erfolgen.

II. Bei jenen Wechseln, die ausserhalb des Occupationsgebietes emittiert werden.

Die Entwertung der Stempelmarken hat am unteren Rande derselben durch die Unterschrift des ersten Inhabers und am oberen Rande der verwendeten Stempelmarken mittels des Datums zu erfolgen. Dieses Datum darf jedoch kein späteres sein als jenes des ersten inländischen Indossamentes.

Trockenstempel.

Zum Zeichen der Entrichtung der durch die Gebührengesetze angeordneten Stempelabgabe, können Parteien, laut Verordnung vom 23. Februar 1900, den amtlichen Aufdruck von Stempelwertzeichen bei den hiezu bestimmten Ämtern auf Wechsel, Checks und Anweisungen erwirken. Dieser Aufdruck ist in Bezug auf die Entrichtung der Stempelabgabe der vorschriftsmässigen Verwendung von allgemeinen Stempelmarken, beziehungsweise amtlichen Blanketten gleich zu achten.

Eine Entwertung der aufgedruckten Stempelzeichen durch Überschreiben oder Überstempeln ist nicht erforderlich.

Verordnung bezüglich der ausser Gebrauch gesetzten Stempelmarken und Wechselblankette.

Die früher im Verkehre gestandenen, auf Gulden und Kreuzer lautenden Wechselblankette und Stempelmarken dürfen

seit Einführung der obligatorischen Kronenwährung nicht mehr verwendet werden.

Ausgenommen hievon sind:

a) Wechsel, welche in Österreich vor dem 1. Januar 1899, in Ungarn vor dem 1. October 1899 auf den alten, auf Gulden und Kreuzer lautenden Wechselblanketten ausgestellt wurden;

b) Formulare, die mit auf Gulden nud Kreuzer lautenden Stempelmarken versehen sind, und welche in Österreich vor dem 1. März 1898, iu Ungarn vor dem 1. September 1898 ämtlich obliteriert wurden.

Umtausch verdorbener Wechselblankette und Stempelmarken.

Unbrauchbar gewordene Stempelmarken, oder Stempelmarken, welche auf unbrauchbar gewordenen Papieren befestigt sind, können, wenn dieselben unverletzt und keine Spureu einer bereits geschehenen Verwendung an sich tragen, gegen andere Stempelmarken umgetauscht werden.

Bei den auf amtlichen Blanketten ausgefertigten oder mit amtlich überstempelten Marken versehenen, gezogenen, aber nicht acceptirten Wechseln steht die denselben bereits beigefügte Unterschrift des Ausstellers dem Umtausche gegen andere gestempelte Blankette oder gegen Stempelmarken dann nicht entgegen, wenn dieselben von dem Aussteller an seine eigene Ordre ausgestellt, mit keinem Accepte, Indossamente, überhaupt mit keiner weiteren Parteienfertigung versehen sind und vor der Verfallszeit zum Umtausche überreicht werden. (§ 16, vom Jahre 1854.)

Stempelstrafe.

Als nachtheilige Folgen der Gesetzesübertretungen bezüglich des Wechselstempels bestimmen die §§ 20 bis 26 des Gesetzes vom 8. März 1876 Folgendes:

§ 20. Im Falle der Nichterfüllung der Stempelpflicht bei Wechseln, Checks und Anweisungen, sei es, dass die Gebühr nicht oder nicht im gesetzlicheu Betrage, sei es, dass sie nicht rechtzeitig oder nicht auf vorschriftsmässige Art entrichtet wurde, ist ohne Einleitung eines Strafverfahrens auf Gruud des die Gesetzesübertretung konstatierendeu Befundes von den gesetzlich zur Zahlung der Gebühr oder zur Haftung für dieselbe

verpflichteten Personen zur ungeteilten Hand eine Gebührenerhöhung einzuheben.

Diese Gebührenerhöhung beträgt einschliesslich der ordentlichen Gebühr:

1. bei den nach Skala I zu entrichtenden, bei den im Art. VIII festgesetzten (Transitostempel), dann bei den festen Gebühren (Checks und Anweisungen) das fünfzigfache;

2. bei den nach Skala II zu entrichtenden Gebühren das zehnfache,

des nicht, oder nicht vorschriftsmässig, oder nicht rechtzeitig entrichteten Betrages.

War die ursprünglich niedrige Gebühr nachträglich auf die Gebühr nach Skala II zu ergänzen, so ist die Erhöhung bezüglich der ursprünglichen Gebühr, insoweit diese mangelt, nach dem Absatze 1), bezüglich des mangelnden Ergänzungsbetrages nach dem Absatze 2), dieses Paragraphes zu ermitteln.

Falls wegen Stempelverkürzung auf Strafe zu erkennen ist, (§ 83 und folgende des Gesetzes von 9. Februar 1850), hat das mindere Strafausmass nicht weniger als die, nach diesem Gesetze entfallende Gebührenerhöhung zu betragen, und es darf auch der behufs Ablassung vom Strafverfahren nach den § 541 und § 544 des Gefällsstrafgesetzes zu erlegende oder sicherzustellende Strafbetrag nicht unter dem Betrage dieser Gebührenerhöhung bemessen werden.

§ 21. Nur die Hälfte jenes Betrages, um welchen die ordentliche Gebühr nach § 20 zu erhöhen gewesen wäre, ist als Gebührensteigerung neben der ordentlichen Gebühr in dem Falle einzuheben, wenn eine Partei, welche die nachteiligen Folgen einer Gesetzesübertretung zu tragen hat, die Übertretung der Finanzbehörde, bevor diese letztere hievon von anderer Seite Kenntnis erlangt hat, selbst anzeigt und zugleich sofort die verkürzte Gebühr sammt Steigerung unter Verzichtleistung auf jede Beschwerdeführung entrichtet.

Ausser diesem Falle findet eine Ermässigung oder Nachsicht der im § 20 festgesetzten Gebührenerhöhungs- und Strafbeträge nicht statt.

Nach dem Gesetze umfasst der Ausdruck: „Gebührenerhöhung“ die ordentliche Gebühr und jenen Betrag, um welchen die ordentliche Gebühr wegen der Gesetzesübertretung zu erhöhen ist. (Die Gebührensteigerung).

Diese Unterscheidung ist bei Anwendung des § 21 festzuhalten.

Wenn beispielsweise in einem Falle, in welchem von einem der Skala I unterliegenden Wechsel die ordentliche Gebühr 1 K, somit die Gebührenerhöhung 50 K beträgt, nach dem § 21 vorzugehen ist, so kommt, statt der vollen Gebührenerhöhung per 50 K einzuheben:

a) an verkürzter ordentlicher Gebühr	1 K — h
b) die Hälfte der Steigerungsgebühr per 49 K, d. i. das $24^{1}/_{2}$ fache der ordentl. Gebühr mit . .	24 „ 50 „
Zusammen . .	25 K 50 h

Die im § 21 des Gesetzes zur Bedingung gemachte Verzichtleistung der Partei auf jede Beschwerdeführung ist entweder in einer nach T. P. 44 [1]) G. G. zu behandelnden Eingabe oder in einem, eine solche Eingabe vertretenden Protokolle zu konstatieren, und ist daher ein in dieser Absicht vorgebrachtes mündliches Ansuchen nicht genügend.

In der in einem solchen Falle an die Partei auszustellenden Empfangsbestätigung ist zur Konstatierung dieser Verzichtleistung auf jede Beschwerdeführung die Beziehung auf den § 21 des Gesetzes jedesmal ausdrücklich aufzunehmen.

Durch die Anordnungen dieses Paragraphes werden die Gebührensteigerungen den ordentlichen Gebühren gleichgestellt und finden daher die in Beziehung auf die Einbringung, Sicherstellung, Nachsicht und Abfallbringung der ordentlichen Gebühren bestehenden Vorschriften nunmehr auch auf die auf Grund des Gesetzes vom 8. März 1876 vorgeschriebenen Gebührensteigerungen volle Anwendung.

§ 22. Der Empfänger einer stempelpflichtigen, aber nicht, oder nicht genügend, nicht vorschriftsmässig oder nicht rechtzeitig gestempelten Urkunde von den im § 20 bezeichneten Gattungen kann sich und seine Nachmänner von der Entrichtung des die ordentliche Gebühr übersteigenden Teiles der Gebührenerhöhung, und, insoferne der Fall sich zur Anwendung des Gefällsstrafgesetzes eignet, von der Strafe befreien, wenn er binnen der auf den Tag des Empfanges dieser Urkunde folgenden dreissig Tage der zuständigen Finanzbehörde von der Übertretung die Anzeige macht.

Der Beweis über die Einhaltung dieser Frist liegt der Partei ob (§ 24).

§ 23. Der Acceptant, Indossant oder der sonst nach den Art. V und VII zur Gebührenzahlung Verpflichtete kann daraus, dass der Wechsel zur Zeit, wo er seine Fertigung beigesetzt hat oder wo der seine Gebührenpflicht begründende Umstand eingetreten ist, mangelhaft gewesen sei, gegen die gesetzlichen Folgen der unterlassenen oder mangelhaften Gebührenentrichtung keinen Einwand erheben.

§ 24. Wenn aus einem Wechsel ein Umstand oder Zeitpunkt, von welchem die Gebührenpflicht oder die Ergänzung oder Erhöhung der Gebühr abhängt, nicht deutlich zu entnehmen ist, wird, bis von der Partei das Gegenteil bewiesen ist, zum Zwecke der Gebührenbemessung jener Umstand als vorhanden, oder jener Zeitpunkt als eingetreten angenommen, welcher die Gebührenpflicht oder das höhere Ausmass der Gebühr begründet.

Nach diesem Grundsatze wird daher insbesondere auch bis zum Beweise des Gegenteiles angenommen, dass ein nicht datiertes Indossament auf einem vor mehr als sechs Monaten im Inlande, oder vor mehr als zwölf Monaten im Auslande ausgestellten Wechsels erst nach Ablauf dieser sechs, beziehungsweise zwölf Monate vom Ausstellungstage an (Art. II und VI) beigesetzt worden sei.

§ 25. Ein Handelsmakler (Sensal), welcher bei Begebung von Wechseln mitgewirkt hat, von denen er wusste oder wissen konnte, dass dieselben nicht gehörig gestempelt sind, haftet für die verkürzte Gebühr und für die Gebührenerhöhung und unterliegt überdies den im § 84 c) Absatz II des Gesetzes vom 4. April 1875 (R.-G.-Bl. Nr. 68) vorgesehenen Disciplinarstrafen.

§ 26. In Bezug auf die Verjährung der nachteiligen Folgen der Übertretungen, sowie überhaupt, soweit in diesem Gesetze nichts Abweichendes festgesetzt ist, haben die allgemeinen Bestimmungen der Gebührengesetze auch fernerhin auf Wechsel und auf die übrigen in dem § 20 bezeichneten Urkunden Anwendung zu finden.

Ausnahmsfall.

Wird das Accept eines im Auslande auf einen inländischen Bezogenen ausgestellten Wechsels von demselben im Auslande

beigesetzt, so kann die entfallende Gebühr beim Eintritt des Wechsels in das Inland ohne Gebührenerhöhung nachgeholt werden falls der Bezogene den Ort, in welchem die Acceptation vorgenommen wurde, im Accepte ersichtlich gemacht hat.

z. B. „angenommen in Zürich N. N.“

Die nicht ordnungsmässige Stempelung eines Wechsels hat zwar die Verpflichtung zur Nachzahluug des Stempels und zur Entrichtung der Stempelstrafe zur Folge, dagegen bleibt der Wechsel protestfähig und verliert nicht seine Wechselkraft.

Parität.

Gemäss Verordnung des hohen k. k. Finanz-Ministeriums vom 10. December 1901 ist die Umrechnung der nicht auf Kronenwährung lautenden Wechsel behufs Bemessung der Stempelgebühren auf Grund der folgenden Umrechnungszahlen vorzunehmen.

10	Mark deutscher Reichswährung	=	Kronen	11.76
10	Francs, Lire, Lei, Pesetas, Drachmen, Dinare, Lewa, Markka	=	„	9.52
1	Sovereign (engl. Pfund Sterling)	=	„	24.02
10	russische Rubel	=	„	25.39
1	türkisches Pfund	=	„	21.68
1	amerikanischer Dollar	=	„	4.94
10	schwed. oder norweg. Kronen	=	„	13.23
10	holländische Gulden	=	„	19.84
42	Goldgulden	=	„	100.—
1	Dukaten	=	„	11.29

Umrechnungs-Tabelle

zur Bestimmung der Stempelgebühr nach

Skala I.

Gebühr in Kronen	Kronen	Francs	Mark	Lstg.	Rubel	Holl. fl.	Scand. Kronen	Dollars
0.10	150.—	157.56	127.55	6. 4.10	59.07	75.60	113.37	30,36
0.20	300.—	315.12	255.10	12. 9. 9	118.15	151.20	226·75	60.72
0.40	600.—	630.25	510.20	24.19, 7	236.31	302.41	453.51	121.45
0.60	900.—	945.37	765.30	37. 9. 4	354.47	453.62	680.27	182.18
0.80	1200.—	1260.50	1020.40	49.19. 2	472.62	604.83	907.02	242.91
1.—	1500.—	1575.63	1275.51	62. 8.11	590.78	756.04	1133.78	303.64
1.20	1800.—	1890.75	1530.61	74.18. 9	708.94	907.25	1360.54	364.37
1.40	2100.—	2205.88	1785.71	87. 8. 6	827.09	1058.46	1587.30	425.10
1.60	2400.—	2521.—	2040.81	99.18. 4	945,25	1209.67	1814.05	485.82
1.80	2700.—	2836.13	2295.91	112. 8. 1	1063.41	1360.88	2040.81	546.55
2.—	3000.—	3151.26	2551.02	124.17.11	1181.56	1512.09	2267.57	607.28
4.—	6000.—	6302.52	5102.04	249.15.10	2363.13	3024.19	4535.14	1214 57
6.—	9000.—	9453.78	7653.06	374.13. 9	3544·70	4536.29	6802.72	1821.86
8.—	12000.—	12605.04	10204.08	499.11. 8	4726.27	6048.38	9070.29	2429.14
10.—	15000.—	15756.30	12755.10	624. 9. 7	5907.83	7560.48	11337.86	3036.43
12.—	18000.—	18907.56	15306.12	749. 7. 6	7089.40	9072.58	13605.44	3643.72
14.—	21000.—	22058.82	17857.14	874 5. 5	8270.97	10584.67	15873.01	4251.01
16.—	24000.—	25210.08	20408.16	999. 3. 4	9452.54	12096.77	18140.58	4858.29
18.—	27000.—	28361.34	22959.18	1124. 1. 3	10634.10	13608 87	20408.16	5465.58
20.—	30000.—	31512.60	25510.20	1248.19. 2	11815.67	15120,96	22675.73	6072.87
22.—	33000.—	34663.86	28061.22	1373.17. 1	12997.24	16633.06	24943.31	6680.16
24.—	36000.—	37815.12	30612.24	1498.15.—	14178.81	18145.16	27210.88	7287.44
26.—	39000.—	40966.38	33163.26	1623.12.11	15360.37	19657.25	29478.45	7894.73
28.—	42000.—	44117.64	35714.28	1748.10.10	16541.94	21169.35	31746.03	8502.02
30.—	45000.—	47268.90	38265.30	1873. 8. 9	17723.51	22681.45	34013.60	9109.31
32.—	48000.—	50420.16	40816.32	1998. 6. 8	18905.08	24193.54	36281.17	9716 59
34.—	51000.—	53571.42	43367.34	2123. 4. 7	20086.64	25705.64	38548.75	10323.88
36.—	54000.—	56722.68	45918.36	2248. 2. 6	21268.21	27217.74	40816.32	10931.17
38.—	57000.—	59873.94	48469.38	2373.—. 5	22449.78	28729.83	43083.90	11538.46
40.—	60000.—	63025.21	51020.40	2497.18. 4	23631.35	30241.93	45351.47	12145.74

Umrechnungs-Tabelle

zur Bestimmung der Stempelgebühr für transitierende Wechsel.

Gebühr in Kronen	Kronen	Francs	Mark	Lstg	Rubel	Holl. fl.	Scand. Kronen	Dollars
0.04	200.—	210.08	170.06	8. 6. 6	78.77	100.80	151.17	40.48
0.08	400.—	420.16	340.13	16.13.—	157.54	201.61	302.34	80.97
0.12	600.—	630 25	510 20	24.19. 7	236.31	302.41	453.51	121.45
0.16	800.—	840.33	680.27	33. 6. 1	315.08	403.22	604.68	161.94
0.20	1000.—	1050.42	850.34	41.12. 7	393 85	504.03	755.85	202.42
0.24	1200.—	1260.50	1020.40	49.19. 2	472.62	604.83	907.02	242.91
0.28	1400.—	1470.58	1190.47	58. 5. 8	551.39	705.64	1058.20	283.40
0.32	1600.—	1680.67	1360.54	66.12. 2	630.16	806.45	1209 37	323.88
0.36	1800.—	1890.75	1530.61	74.18. 9	708.94	907.25	1360.54	364 37
0.40	2000.—	2100.84	1700.68	83. 5. 3	787.71	1008 06	1511.71	404.85
0.44	2200.—	2310.92	1870.74	91.11. 9	866.48	1108.87	1662.88	445.34
0.48	2400.—	2521.—	2040.81	99.18.	945.25	1209.67	1814.05	485.82
0.52	2600.—	2731.09	2210.88	108. 4.10	1024.02	1310.48	1965.23	526.31
0.56	2800.—	2941.17	2380.95	116 11. 4	1102.79	1411.29	2116.40	566.80
0.60	3000.—	3151.26	2551,02	124 17.11	1181.56	1512.09	2267.57	607.28
0.64	3200.—	3361.34	2721.08	133. 4. 5	1260.33	1612.90	2418.74	647.77
0.68	3400.—	3571.42	2891.15	141.10.11	1339.10	1713.70	2569.91	688.25
0.72	3600.—	3781.51	3061.22	149.17. 6	1417.88	1814.51	2721.08	728.74
0.76	3800.—	3991.59	3231.29	158. 4.—	1496.65	1915.32	2872.26	769.23
0.80	4000.—	4201.68	3401.36	166.10. 6	1575.42	2016.12	3023.43	809.71
0.84	4200.—	4411.76	3571.42	174.17. 1	1654.19	2116.93	3174.60	850.20
0.88	4400.—	4621.84	3741.49	183. 3. 7	1732.96	2217.74	3325.77	890.68
0.92	4600.—	4831.93	3911.56	191.10. 1	1811.73	2318.54	3476.94	931.17
0.96	4800.—	5042.01	4081.63	199.16. 8	1890.50	2419 35	3628.11	971.65
1.—	5000.—	5252.10	4251.70	208. 3. 2	1969.27	2520.16	3779.28	1012.14
1.04	5200.—	5462.18	4421.76	216. 9. 8	2048.05	2620.96	3930.46	1052.63
1.08	5400.—	5672.26	4591.83	224.16. 3	2126.82	2721.77	4081.63	1093.11
1.12	5600.—	5882.35	4761.90	233. 2. 9	2205.59	2822.58	4232.80	1133.60
1.16	5800.—	6092.43	4931.97	241. 9. 3	2284.36	2923.38	4383.97	1174.08
1.20	6000.—	6302.52	5102.04	249.15.10	2363.13	3024.19	4535.14	1214.57

Gebühr in Kronen	Kronen	Francs	Mark	Lstg.	Rubel	Holl fl.	Scand. Kronen	Dollars
1.24	6200.—	6512.60	5272.10	258. 2. 4	2441.90	3124.99	4686.31	1255.06
1.28	6400.—	6722.68	5442.17	266. 8.10	2520.67	3225.80	4837.49	1295.54
1.32	6600.—	6932.77	5612.24	274.15. 5	2599.44	3326.61	4988.66	1336.03
1.36	6800.—	7142.85	5782 31	283. 1.11	2678.21	3427.41	5139.83	1376.51
1.40	7000.—	7352.94	5952.38	291. 8. 5	2756.99	3528.22	5291.—	1417.—
1.44	7200.—	7563.02	6122.44	299.15.—	2835.76	3629.03	5442.17	1457 48
1.48	7400.—	7773.10	6292.51	308. 1. 6	2914.53	3729.83	5593.34	1497.97
1.52	7600.—	7983.19	6462.58	316. 8.—	2993.30	3830.64	5744.52	1538.46
1.56	7800.—	8193.27	6632.65	324.14. 7	3072.07	3931.45	5895.69	1578.94
1.60	8000.—	8403.36	6802.72	333. 1. 1	3150.84	4032.25	6046.86	1619.43
1.64	8200.—	8613.44	6972.78	341. 7. 7	3229.61	4133.06	6198.03	1659.91
1.68	8400.—	8823.52	7142.85	349.14. 2	3308.38	4233.87	6349.20	1700.40
1.72	8600.—	9033.61	7312.92	358. 0. 8	3387.16	4334.67	6500.37	1740.89
1.76	8800 —	9243.69	7482.99	366. 7. 2	3465.93	4435.48	6651.54	1781.37
1.80	9000.—	9454.78	7653.06	374.13. 9	3544.70	4536.29	6802.72	1821.86
1.84	9200.—	9663.86	7823.12	383. 0. 3	3623.47	4637.09	6953.89	1862.34
1.88	9400.—	9873.94	7993.19	391. 6. 9	3702.24	4737.90	7105.06	1902.83
1.92	9600.—	10084.03	8163.26	399.13. 4	3781.01	4838.70	7256.23	1943.31
1.96	9800.—	10294.11	8333.33	407.19.10	3859.78	4939.51	7407.40	1983.80
2.—	10000.—	10504.20	8503.40	416. 6. 4	3938.55	5040.32	7558.57	2024.29
2.04	10200.—	10714.28	8673.46	424.12.11	4017.32	5141.12	7709.75	2064.77
2.08	10400.—	10924.86	8843.53	432.19. 5	4096.10	5241.93	7860.92	2105.26
2.12	10600.—	11134.45	9013.60	441. 5.11	4174.87	5342.74	8012.09	2145.74
2.16	10800.—	11344.53	9183.67	449.12. 6	4253.64	5443.54	8163.26	2186.23
2.20	11000.—	11554.62	9353.74	457.19.—	4332.41	5544 35	8314 43	2226.72
2.24	11200 —	11764.70	9523.80	466. 5. 6	4411.18	5645.16	8465.60	2267.20
2.28	11400.—	11974.78	9693.87	474.12. 1	4489 95	5745.96	8616 78	2307.69
2.32	11600.—	12184.87	9863.94	482.18. 7	4568.72	5846.77	8767.95	2348.17
2.36	11800.—	12394.95	10034.01	491. 5. 1	4647.49	5947.58	8919 12	2388.66
2.40	12000.—	12605.04	10204.08	499.11. 8	4726.27	6048.38	9070.29	2429.14
2 44	12200.—	12815 12	10374.14	507.18. 2	4805.04	6149.19	9221.46	2469.63
2.48	12400.—	13025.21	10544.21	516. 4. 8	4883.81	6250.—	9372.63	2510.12
2.52	12600.—	13235.29	10714.28	524.11. 3	4962.58	6350.80	9523.80	2550.60
2.56	12800.—	13445.37	10884 35	532.17. 9	5041.35	6451.61	9674.98	2591.09
2.60	13000.—	13655.46	11054.42	541. 4. 3	5120.12	6552.41	9826.15	2631.57
2.64	13200.—	13865.54	11224.48	549.10.10	5198.89	6653.22	9977.32	2672.06

Gebühr in Kronen	Kronen	Francs	Mark	Lstg.	Rubel	Holl. fl.	Scand. Kronen	Dollars
2.68	13400.—	14075.63	11394.55	557.17. 4	5277.66	6754.03	10128.49	2712.55
2.72	13600.—	14285 71	11564.62	566. 3.10	5356.43	6854.83	10279.66	2753.03
2.76	13800 —	14495.79	11734.69	574.10. 5	5435.21	6955.64	10430.83	2793.52
2.80	14000.—	14705.88	11904.76	582.16.11	5513.98	7056.45	10582.01	2834.—
2.84	14200.—	14915.96	12074.82	591. 3. 5	5592.75	7157.25	10733.18	2874.49
2.88	14400.—	15126.05	12244.89	599.10.—	5671.52	7258.06	10884.35	2914.97
2.92	14600.—	15336.13	12414.96	607.16. 6	5750.29	7358.87	11035.52	2955.46
2.96	14800.—	15546.21	12585.03	616. 3.—	5829.06	7459.67	11186.69	2995.95
3.—	15000.—	15756.30	12755.10	624. 9. 7	5907.83	7560.48	11337.86	3036.43
3.04	15200.—	15966.38	12925.17	632.16. 1	5986.60	7661.29	11489.04	3076.92
3.08	15400.—	16176.47	13095.23	641. 2. 7	6065.38	7762.09	11640.21	3117.40
3.12	15600.—	16386 55	13265.30	649. 9. 2	6144.15	7862.90	11791.38	3157.89
3.16	15800.—	16596.63	13435.37	657.15. 8	6222.92	7963.70	11942.55	3198.38
3.20	16000.—	16806.72	13605.44	666. 2. 2	6301.69	8064.51	12093.72	3238.86
3.24	16200.—	17016.80	13775 51	674. 8. 9	6380.46	8165.32	12244.89	3279.35
3.28	16400.—	17226.89	13945.57	682.15. 3	6459.23	8266.12	12396.06	3319.83
3.32	16600.—	17436.97	14115.64	691. 1. 9	6538.—	8366.93	12547.24	3360.32
3.36	16800.—	17647.05	14285.71	699. 8. 4	6616.77	8467.74	12698.41	3400.80
3.40	17000.—	17857.14	14455.78	707.14.10	6695.54	8568.54	12849.58	3441.29
3.44	17200.—	18067.22	14625.85	716. 1. 4	6774.32	8669.35	13000.75	3481.78
3.48	17400.—	18277.31	14795.91	724. 7.11	6853.09	8770.16	13151.92	3522.26
3.52	17600.—	18487.39	14965.98	732.14. 5	6931·86	8870.96	13303.09	3562.75
3.56	17800.—	18697.47	15136.05	741.—.11	7010.63	8971.77	13454.27	3603.23
3.60	18000.—	18907·56	15306.12	749. 7. 6	7089.40	9072.58	13605.44	3643 72
3.64	18200.—	19117.64	15476 19	757.14.—	7168.17	9173.38	13756.61	3684.21
3.68	18400.—	19327,73	15646.25	766.—. 6	7246.94	9274.19	13907.78	3724.69
3.72	18600.—	19537.81	15816.32	774. 7. 1	7325.71	9375.—	14058.95	3765.18
3.76	18800.—	19747.89	15986.39	782.13. 7	7404.48	9475.80	14210.12	3805.66
3·80	19000.—	19957.98	16156.46	791.—. 1	7483.26	9576.61	14361.30	3846.15
3.84	19200.—	20168.06	16326.53	799. 6. 8	7562.03	9677.41	14512.47	3886.63
3.88	19400.—	20378.15	16496.59	807.13. 2	7640.80	9778.22	14663.64	3927.12
3.92	19600.—	20588.23	16666.66	815.19. 8	7719.57	9879.03	14814.81	3967.61
3.96	19800.—	20798.31	16836.73	824. 6. 3	7798.34	9979.83	14965.98	4008.09
4.—	20000.—	21008.40	17006,80	832.12. 9	7877.11	10080.64	15117.15	4048.58

Umrechnungs-Tabelle

zur Bestimmung der Stempelgebühr nach

Skala II.

Gebühr in Kronen	Kronen	Francs	Mark	Lstg.	Rubel	Holl. fl.	Scand Kronen	Dollars
—.14	40.—	42.01	34.01	1.13. 3	15.75	20.16	30.23	8.09
—.26	80.—	84.03	68.02	3. 6. 7	31.50	40.32	60.46	16.19
—.38	120.—	126.05	102.04	4.19.11	47.26	60.48	90.70	24.29
—.64	200.—	210.08	170.06	8. 6. 6	78.77	100.80	151.17	40.48
1.26	400.—	420.16	340.13	16.13.—	157.54	201.61	302.34	80.97
1.88	600.—	630.25	510.20	25.19. 7	236.31	302.41	453.51	121.45
2.50	800.—	840.33	680.27	33. 6. 1	415.08	403.22	604.68	161.94
5.—	1600 —	1680.67	1360.54	66.12. 2	630.16	806.45	1209.37	323.88
7.50	2400.—	2521.—	2040.81	99.18. 4	945.25	1209.67	1814.05	485 82
10.—	3200.—	3361.34	2721.08	133. 4. 5	1260.33	1612.90	2418.74	647.77
12.50	4000.—	4201.68	3401.36	166.10. 6	1575.42	2016.12	3023.43	809.71
15.—	4800.—	5042.01	4081.63	199.16. 8	1890.50	2419.35	3628.11	971.65
20.—	6400.—	6722.68	5442.17	266. 8.10	2520.67	3225.80	4837.49	1295.54
25.—	8000.—	8403.36	6802·72	333. 1. 1	3150.80	4032.25	6046.86	1619.43
30.—	9600.—	10084.03	8163.26	399.13. 4	3781.01	4838.70	7256.23	1943.31
35.—	11200.—	11764.70	9523.80	466. 5. 6	4411.18	5645.16	8465.60	2267.20
40.—	12800.—	13445.37	10884.35	532.17. 9	5041.35	6451.61	9674.98	2591.09
45.—	14400.—	15126.05	12244.89	599.10.—	5671.52	7258.06	10884.35	2914.97
50.—	16000.—	16806.72	13605.44	666. 2. 2	6301.69	8064.51	12093.72	3238.86

Belgien.

Stempelgesetz. 25. März 1891.

TARIF.

	Bis	Francs	200.—	Francs	0.10
Von Francs 200.—	„	„	500. -	„	0.25
„ „ 500.—	„	„	1000.—	„	0.50
„ „ 1000.—	„	„	2000.—	„	1.—

und so weiter, Francs 0.50 mehr für jeden angefangenen Betrag von Francs 1000.—.

Checks, welche gegen Guthaben gezogen sind, sind stempelfrei, ausgenommen, wenn solche nach der Frist indossiert werden, während welcher die Zahlung geleistet werden soll, d. i. 3 Tage (Austellungstag inbegriffen), wenn sie im Ausstellungsort zahlbar sind, und 6 Tage (Ausstellungsort inbegriffen), wenn sie in einem anderen Orte zahlbar sind.

(In Ermangelung der Angabe des Ausstellungsortes wird angenommen, dass der Check im Zahlungsorte ausgestellt wurde).

Checks, die den vorstehenden Bedingungen nicht entsprechen, sind mit dem vollen Wechselstempel zu versehen.

A vista Wechsel und Anweisungen unterliegen der vollen Gebühr.

Alle in Belgien ausgestellten und acceptierten Wechsel müssen gestempelt sein.

Sekunda-Wechsel und Kopien vom Auslande auf Belgien gezogen, sind nur dann stempelpflichtig, wenn die Primen nicht gestempelt sind.

Im Auslande ausgestellte und im Auslande zahlbare Wechsel, die somit in Belgien nur cirkulieren, unterliegen einer Stempelgebühr, dieselbe beträgt:

	Bis	Francs	200.—	Francs	0.05
Von Francs 200.—	„	„	500.—	„	0.13
„ „ 500.—	„	„	1000.—	„	0.25

und so weiter, Francs 0.25 mehr für jeden angefangenen Betrag von Francs 1000.—.

Entrichtung der Stempelgebühr.

A) Bei in Belgien ausgestellten Wechseln muss der Stempel, falls die Stempelabgabe als geleistet betrachtet werden soll, auf dem Formulare eingedruckt sein. (Trockenstempel).

Die Verwendung von Stempelmarken ist unzulässig und es wird ein solcher Wechsel als ungestempelt betrachtet.

B) Bei Wechseln, welche im Auslande ausgestellt und in Belgien zahlbar sind, wird die betreffende Stempelgebühr entrichtet:

a) mittels Trockenstempel oder mit dem sogenannten nassen (visa) Stempel, welcher auf dem Stempelbureau aufgedruckt wird;

b) durch Aufkleben von Stempelmarken, wobei folgendes zu beachten ist:

Die aufgeklebten Stempelmarken sind vom Bezogenen mit dem Datum der Acceptation, (der Tag und die Jahreszahl in Ziffern, der Monat in Buchstaben), ferner mit der Unterschrift zu annullieren. Bei Verwendung von mehreren Stempelmarken muss die Annullierung auf jedem Stempel separat vorgenommen werden. Auch darf bei einem acceptierten Wechsel das Datum der Annullierung kein früheres oder späteres sein, als jenes der Acceptation.

c) Die Annullierung muss mit Tinte (der Gebrauch von Anilin-Tinten ist untersagt) oder mittels der Stampiglie des Bezogenen im Rahmen der Marke vorgenommen werden.

Falls die Annullierung mittels einer Stampiglie erfolgt, ist diese mittels fetter Farbe ganz auf den Stempel zu drücken. Das Datum kann Abkürzungen enthalten. Das Muster der Stampiglie muss deponiert und durch die Behörde vor Gebrauch genehmigt sein. Falls mehrere Stempelmarken Verwendung finden, ist jede derselben separat zu annullieren.

d) Das Accept darf in keinem Falle über die Marke geschrieben werden.

e) Der Stempel muss auf der Rückseite vor dem ersten belgischen Giro angebracht sein und darf die Unterschrift des letzten fremden Giranten nicht berühren.

f) Wird behufs Stempelung ein Trocken- resp. Visa-Stempel verwendet, so ist darauf zu achten, dass dieser nicht durchstrichen oder durch eine Stampiglie verletzt wird.

Wechsel, welche nicht ordnungsgemäss gestempelt sind, können protestiert werden und verlieren ihre Rechte als Wechsel nicht, wenn die vorgeschriebene Stempelstrafe erlegt wurde.

Stempelstrafe.

Derjenige, welcher einen nicht oder nicht richtig datierten Check in Umlauf setzt, oder durch eine Änderung demselben den Charakter eines solchen benimmt, verfällt einer Strafe in der Höhe von 10% des ausgeschriebenen Betrages.

Irregulär gestempelte Wechsel sind als ungestempelt zu betrachten. Der Aussteller, Bezogene, Girant, sowie der Notar, welcher Protest leviert, sind jeder einer Geldstrafe von dem zwanzigsten Teile der Wechselsumme (Minimum Francs 5.—), ausgesetzt.

Bei Wechseln, sowie bei allen begebbaren Handelspapieren, gleichviel ob diese an Ordre lauten oder nicht, die von einem Bewohner des belgischen Staates ohne den vorschriftsmässigen Stempel von einem ausländischen Orte ausgestellt sind, wird der Aussteller wegen Ortsunterschiebung mit einer Strafe belegt, die dem zehnten Teile der zu zahlenden Summe (Minimum Francs 300.—) gleichkommt.

Parität.

Der Stempel für Wechsel, die in fremder Währung ausgestellt sind, ist nach den gewöhnlichen Vorschriften des Wechselrechtes zu entrichten. Wechsel die in fremder Währung zahlbar sind, werden zum Tageskurse umgerechnet, um die stempelpflichtige Wechselsumme in belgischen Francs zu ermitteln.

Bulgarien.

Stempelgesetz. 6./18. Jänner 1891.

TARIF.

			Bis	Francs	200.— . . .	Francs	0.20
Von	Francs	200.—	„	„	400.— . . .	„	0.30
„	„	400.—	„	„	800.— . . .	„	0.40
„	„	800.—	„	„	1.200.— . . .	„	0.60
„	„	1.200.—	„	„	1.600.— . . .	„	0.80
„	„	1.600.—	„	„	2.000.— . . .	„	1.—
„	„	2.000.—	„	„	3.000 — . . .	„	1.50
„	„	3.000.—	„	„	4.000.— . . .	„	2.—
„	„	4.000.—	„	„	6.000.— . . .	„	3.—
„	„	6.000.—	„	„	8.000.— . . .	„	4.—
„	„	8.000.—	„	„	10.000.— . . .	„	5.—
„	„	10.000.—	„	„	15.000.— . . .	„	7.50
„	„	15.000.—	„	„	20.000.— . . .	„	10.—
„	„	20.000.—	„	„	30.000.— . . .	„	15.—
„	„	30.000.—	„	„	40.000.— . . .	„	20.—
„	„	40.000.—	„	„	60.000.— . . .	„	30.—
„	„	60.000.—	„	„	80.000.— . . .	„	40.—
„	„	80.000.—	„	„	100.000.— . . .	„	50.—
„	„	100.000.—	„	„	150.000.— . . .	„	75.—
„	„	150.000.—	„	„	200.000.— . . .	„	100·—
„	„	200.000.—	„	„	300.000.— . . .	„	150.—

und so weiter, Francs 50.— mehr für jeden angefangenen Betrag von Francs 100.000.—.

Anweisungen sind mit Francs 0.10 zu stempeln.

Checks unter Francs 10.— sind stempelfrei, über Francs 10.— sind sie einer Gebühr von Francs 0.10 per Abschnitt unterworfen.

Sekunden sind stempelfrei, wenn die Primen gestempelt sind.

Entrichtung der Stempelabgabe.

Bei den in Bulgarien ausgestellten Wechseln muss der Stempel entweder mit einem Teile des Kontextes oder mit der Unterschrift des Ausstellers überschrieben sein.

Bei Wechseln, welche im Auslande gezogen sind, ist die Annullierung des Stempels durch die Unterschrift des Bezogenen vorzunehmen. Sollen solche Wechsel jedoch nicht acceptiert und nur zum Inkasso vorgewiesen werden, so hat die Kassierung der Stempelmarken durch die Unterschrift des ersten bulgarischen Giranten zu erfolgen, und es können in diesem Falle die Stempel auf der Rückseite des Wechsels angebracht werden.

Wechsel, welche nicht regelrecht gestempelt sind, können protestiert werden, unterliegen jedoch einer Stempelstrafe von 3% der nicht gestempelten Summe und verlieren ihren Charakter als Wechsel nicht.

Stempelstrafe.

Die Stempelstrafe beträgt 3% des Wechselbetrages.

Parität.

Das bulgarische Stempelgesetz schreibt keinen fixen Umrechnungskurs vor und werden daher ausländische Valuten zum jeweiligen Tageskurse in Goldfrancs umgerechnet.

Dänemark.

Stempelgesetz. 24. März 1892.

TARIF.

		Bis Kronen	1000.—	Kronen	0.20
Von Kronen	1000.—	„ „	2000.—	„	0.35
„ „	2000.—	„ „	4000.—	„	0.70
„ „	4000.—	„ „	6000.—	„	1.—
„ „	6000.—	„ „	8000.—	„	1.35

und so weiter, Kronen $0.33^1/_3$ mehr für jeden angefangenen Betrag von Kronen 2000.— abgerundet nach oben auf eine durch fünf teilbare Zahl.

Checks, sofern sie nicht in Dänemark acceptiert oder indossiert werden, sind stempelfrei.

Wechsel, die nicht länger als 14 Tage de dato oder 8 Tage nach Sicht lauten, unterliegen einer festen Abgabe von Kronen 0.20.

Sekunden, Tertien etc. sind wie Primen stempelpflichtig, Kopien dagegen sind stempelfrei.

Für Wechsel, die nur durch das Giro in Dänemark cirkulieren, ist keine Stempelgebühr zu entrichten.

Anweisungen sowie Checks mit fixer Laufzeit unterliegen einer Stempelgebühr, wenn sie acceptiert oder wenn das Indossament nicht „zum Inkasso“ lautet, u. zw. für jedes Indossament oder für das Accept in Dänemark, sowie für jedes ausländische, das die Anweisung ins Land bringt:

		Bis Kronen	100.—	Kronen	0.05
Von Kronen	100.—	„ „	1000.—	„	0.15
„ „	1000.—	„ „	2000.—	„	0.30
„ „	2000.—	„ „	4000.—	„	0.65
„ „	4000.—	„ „	6000.—	„	1.—
„ „	6000.—	„ „	8000.—	„	1.30
„ „	8000.—	„ „	10000.—	„	1.65

und so weiter.

Entwertung der Stempelmarken.

Die Entwertung von Stempelmarken geschieht dadurch, dass der zum Entwerten Berechtigte (auf gezogenen Wechseln, die im Königreiche ausgestellt werden, der Trassant und auf stempelpflichtigen Wechseln, die ausserhalb des Königreiches ausgestellt sind, der erste Inhaber) seinen Namen quer über die Marke auf den Wechsel schreibt und dadurch das Datum der Entwertung beglaubigt, welches auf die Marke selbst geschrieben wird.

Wechsel, welche nicht ordnungsgemäss gestempelt sind, können protestiert werden und verlieren ihre Rechte als Wechsel nicht, wenn die vorgeschriebene Strafe erlegt wurde.

Stempelstrafe.

Es ist nicht erlaubt, statt des Namens Anfangsbuchstaben oder Zeichen zu benützen und kann auch ein späterer Inhaber diesem Mangel nicht abhelfen, sondern verfällt, wenn er einen solchen Wechsel annimmt, derselben Strafe, wie der erste Inhaber.

Der Acceptant eines nicht gesetzmässig gestempelten Wechsels verfällt ebenfalls einer Geldstrafe. Die Strafe beträgt das 100fache des eventuellen Stempels, doch nicht unter 40 Kronen.

Die Entwertung von Stempelmarken, die von ausländischen Firmen im Auslande vorgenommen worden ist, wird nicht als gesetzmässig angesehen.

Parität.

Bei Umrechnung der in einer anderen als der landesüblichen Währung ausgedrückten Wechselsumme zum Zwecke der Berechnung der Wechselstempelsteuer gelten nachstehend verzeichnete Relationen:

Kronen	1000.—	=	Mark	1125.—
„	1000.—	=	Pfund Sterling	55.—
„	1000.—	=	Francs	1400.—
„	1000.—	=	Rubel	375.—
„	1000.—	=	Dollars	275.—
„	1000.—	=	österr. Kronen	1140.—
„	1000.—	=	holl. Gulden	660.—

Tabelle

zur Bestimmung der Stempelgebühr bei in fremder Valuta ausgestellten Wechseln.

Gebühr	Kronen	österr. Kronen	Mark	Francs	Lstg.	Dollars	Rubel	holl. Gulden
Kronen								
0.20	1000.—	1140.—	1125.—	1400.—	55.—	275.—	375.—	660.—
0.35	2000.—	2280.—	2250.—	2800.—	110.—	550.—	750.—	1320.—
0.70	4000.—	4560.—	4500.—	5600.—	220.—	1100.—	1500.—	2640.—
1.—	6000.—	6840.—	6750.—	8400.—	330.—	1650.—	2250.—	3960.—
1.35	8000.—	9120.—	9000.—	11200.—	440.—	2200.—	3000.—	5280.—
1.70	10000.—	11400.—	11250.—	14000.—	550.—	2750.—	3750.—	6600.—

Deutschland.

Stempelgesetz. 10. Juni 1869. — 4. Juni 1879.

TARIF.

	Bis Mark	200.—	Mark 0.10
Von Mark 200.—	„ „	400.—	„ 0.20
„ „ 400.—	„ „	600.—	„ 0.30
„ „ 600.—	„ „	800.—	„ 0.40
„ „ 800.—	„ „	1000.—	„ 0.50

und so weiter, Mark 0.50 mehr für jeden angefangenen Betrag von Mark 1000.—.

Stempelfrei sind:

a) Checks und Platzanweisungen auf Banken oder Bankhäuser gegen Guthaben gezogen, wenn sie mit der Bemerkung „aus meinem (unserem) Guthaben" versehen, auf Sicht gestellt sind und ohne Accept bleiben.

b) Wechsel, die nur durch das Giro in Deutschland cirkulieren.

c) Wechsel, welche vom Inlande auf das Ausland gezogen, im Auslande u. zw. auf Sicht oder spätestens innerhalb 10 Tagen nach dem Tage der Ausstellung zahlbar sind, sofern diese vom Aussteller direkt in das Ausland remittiert werden.

d) Accreditive (Kreditbriefe), durch welche lediglich einer bestimmten Person ein nach Belieben zu benützender Kredit zur Verfügung gestellt wird.

e) Von Wechseln, die in mehreren, im Kontexte als Prima, Sekunda, Tertia, etc. bezeichneten Exemplaren ausgefertigt sind, dasjenige, welches zwar mit Accept, Domicil oder Notadresse versehen, aber nicht zum Umlaufe bestimmt ist, wenn die Rückseite so durchkreuzt wird, dass sie nicht zum Girieren benützt werden kann.

Entrichtung der Stempelabgabe.

Bei den im Inlande ausgestellten Wechseln hat der Aussteller, bei solchen, die im Auslande ausgestellt und in Deutschland zahlbar sind, der erste inländische Inhaber (bevor dieselben dem Verkehre übergeben werden), die erforderliche Stempelsteuer zu entrichten.

Der Verpflichtung zur Entrichtung der Stempelsteuer wird entsprochen:

a) durch Verwendung eines mit dem erforderlichen Stempel versehenen Blankettes,

b) durch Verwendung der erforderlichen Stempelmarke. Erfolgt die Ausstellung eines Wechsels auf einem Blankette das nicht die volle Höhe der erforderlichen Stempelsteuer erreicht, so ist es zulässig, den noch fehlenden Teil derselben durch vorschriftsmässig entwertete Stempelmarken zu ersetzen.

Entwertung der Marken.

Die Marken sind auf der Rückseite der Urkunde und zwar, wenn die Rückseite noch unbeschrieben ist, unmittelbar an einem Rande dieser Seite, anderenfalls unmittelbar unter dem letzten Vermerk (Indossament u. s. w.) auf einer mit Buchstaben oder Ziffern nicht beschriebenen oder bedruckten Stelle aufzukleben.

Es ist gestattet, zur Entrichtung der Abgabe mehrere, zusammen den erforderlichen Betrag darstellende Wechselstempelmarken zu verwenden. Ferner ist es zulässig, bei Ausstellung des Wechsels auf einem gestempelten Vordrucke den zu dem vollen gesetzlichen Betrage der Abgabe etwa noch fehlenden Teil durch vorschriftsmässig auf der Rückseite zu verwendende Stempelmarken zu ergänzen.

Kommen zur Entrichtung der Abgabe mehrere Marken zur Verwendung, so sind sie an dem gewählten Rande zunächst nebeneinander aufzukleben; reicht der zur Verfügung stehende Raum nicht aus, so sind die weiteren Marken unmittelbar unter den bereits angebrachten aufzukleben.

In jede einzelne der aufgeklebten Marken muss Tag, Monat und Jahr der Verwendung der Marke, und zwar der Tag und das Jahr mit arabischen Ziffern, der Monat mit Buchstaben mittelst deutlicher Schriftzeichen, ohne jede Auskratzung, Durchstreichung oder Überschreibung an der

durch den Vordruck bezeichneten Stelle geschrieben werden. Auch kann der Verwendungsvermerk auf der Marke ganz oder teilweise mittels der Schreibmaschine oder durch Stempelaufdruck hergestellt werden; in diesem Falle braucht der Vermerk nicht an der durch den Vordruck bezeichneten Stelle zu stehen.

Allgemein übliche und verständliche Abkürzungen der Monatsbezeichnung mit Buchstaben sowie die Weglassung der beiden ersten Zahlen der Jahresbezeichnung sind zulässig (z. B. 29. Oktober 05, 13. September 13). Auch ist es gestattet, dem Verwendungsvermerke die Firma oder den Namen des Verwendenden ganz oder teilweise hinzuzufügen.

Bei Verwendung eines gestempelten Wechselvordruckes bedürfen nur die etwa aufgeklebten Ergänzungsmarken, nicht auch der eingedruckte Wertstempel der Entwertung.

Das erste inländische Indossament, welches auf die Rückseite des Wechsels gesetzt wird, oder der erste sonstige inländische Vermerk ist — abgesehen von dem Falle der Steuerentrichtung durch Verwendung eines den ganzen gesetzlich fälligen Betrag darstellenden Wechselvordruckes — unterhalb der zur Entrichtung der Abgabe entwerteten Wechselstempelmarken niederzuschreiben, widrigenfalls die letzteren dem Niederschreiber dieses Indossaments oder Vermerkes und dessen Nachmännern gegenüber als nicht verwendet gelten. Es dürfen jedoch die Vermerke „ohne Protest“, „ohne Kosten“ neben der Marke niedergeschrieben werden.

Dem inländischen Inhaber, welcher aus Versehen sein Indossament auf den Wechsel gesetzt hatte, bevor er eine Marke aufgeklebt hat, ist gestattet, vor der Weitergabe des Wechsels unter Durchstreichung dieses Indossaments die erforderlichen Marken unter dem letzteren aufzukleben.

Die Bestimmung, wonach nicht in der vorgeschriebenen Weise verwendete Stempelmarken als nicht verwendet anzusehen sind, soll nicht eine Doppelversteuerung zur Folge haben, sondern es soll dadurch nur der Tatbestand einer zu ahndenden Zuwiderhandlung festgestellt werden. Abgesehen von der etwa erforderlich werdenden Einleitung des Strafverfahrens bedarf es daher nur einer nachträglichen Entwertung der Stempelmarke durch Aufdruck des Amtsstempels der Steuerbehörde. Dasselbe gilt für den Fall, dass die Marke an unrichtiger Stelle aufge-

klebt ist. Die Beibringung neuer Stempelmarken ist nur dann zu fordern, wenn aus der unrichtigen Art der Entwertung der Stempelmarken, z. B. aus der unrichtigen Zeitangabe, die Möglichkeit sich ergibt, das die Marken schon früher zu einem anderen Wechsel gebraucht worden sind. Doch steht es in jedem Falle der unrichtigen Entwertung einer Marke dem späteren Inhaber des Wechsels frei, um sich und seine Nachmänner vor den Folgen dieser Entwertung zu schützen, eine neue Marke vorschriftsmässig zu verwenden.

Nicht vorschriftsmässig entwertete Stempelmarken gelten als nicht verwendet.

Die nicht ordnungsgemässe Stempelung eines Wechsels hat zwar die Verpflichtung zur Nachzahlung des Stempels und zur Entrichtung der Stempelstrafe zur Folge, dagegen bleibt der Wechsel protestfähig und verliert nicht seine Wechselkraft.

Stempelstrafe.

Die Stempelstrafe beträgt das 50fache der hintergangenen Abgabe und verjährt nach 5 Jahren.

Parität.

Die Umrechnung der in einer anderen als der Reichswährung ausgedrückten Summe zum Zwecke der Berechnung der Wechselstempelsteuer erfolgt wie nachstehend:

1 österr. ung. Krone	=	Mark	0.85
1 Gulden niederl. Währung	=	„	1.70
1 Pfund Sterling	=	„	20.40
1 Franc, 1 Lire	=	„	0.80
1 span. Pesetas Gold	=	„	0.80
1 finnische Mark	=	„	0.80
1 rum. Lei	—	„	0.80
1 türk. Piaster	=	„	0.18
1 russ. Papierrubel	=	„	2.16
1 russ. Goldrubel	=	„	3.20
1 schwed., dän., norweg. Krone	=	„	1.12½
1 amer. Dollar	=	„	4.20
1 österr. Goldgulden	=	„	2.—

1 Peso (Gold) . . . . = Mark 4.—
1 alter japanischer Goldyen . . . = „ 4.20
1 japanischer Jen . . . . = „ 2.10
1 deutsch-ostafrikanische oder
indische Rupie . . . . = „ 1.35

Umrechnungs-Tabelle

zur Bestimmung der Stempelgebühr bei in fremder Valuta ausgestellten Wechseln.

Gebühr	Mark	österr. Kronen	Francs	Lstg.	holl. Gulden	skand. Kronen	Papier Rubel
Mark 0.10	200.—	235.29	250.—	9.16. 0	117.64	177.77	92.59
0.20	400.—	470.58	500.—	19.12. 1	235.29	355.55	185.18
0.30	600.—	705.88	750.—	29. 8. 2	352.94	533.33	277.77
0.40	800.—	941·17	1000.—	39. 4. 3	470.58	711.11	370.37
0.50	1000.—	1176.47	1250.—	49. 0. 4	588.23	888.88	462.96
1.—	2000.—	2352.94	2500.—	98. 0. 9	1176.47	1777.77	925.92
1.50	3000.—	3529.41	3750.—	147. 1. 2	1764.70	2666.66	1388.88
2.—	4000.—	4705.88	5000.—	196. 1. 6	2352.94	3555.55	1851.85
2.50	5000.—	5882.35	6250.—	245. 1.11	2941.17	4444.44	2314.81
3.—	6000.—	7058.82	7500.—	294. 2. 4	3529.41	5333.33	2777.77
3.50	7000.—	8235.29	8750.—	343. 2. 9	4117.64	6222.22	3240.74
4.—	8000.—	9411.76	10000.—	392. 3. 1	4705.88	7111.11	3703.70
4.50	9000.—	10588.23	11250.—	441. 3. 6	5294.11	8000.—	4166.66
5.—	10000.—	11764.70	12500.—	490. 3.11	5882.35	8888.88	4629.62

Frankreich.

Stempelgesetz. 23. August 1871.

TARIF.

		Bis Francs	100.—	Francs	0.05
Von Francs	100.—	„ „	200.—	„	0.10
„ „	200.—	„ „	300.—	„	0.15
„ „	300.—	„ „	400.—	„	0.20
„ „	400.—	„ „	500.—	„	0.25

und so weiter, Francs 0.05 mehr für jeden angefangenen Betrag von Francs 100.—.

Dem Wechselstempel unterliegen alle verkäuflichen Wechsel, Anweisungen, Delegationen, Ordrepapiere, Zahlungsaufträge und Checks, sofern sie nicht die nötigen Formalitäten erfüllen. Ferner alle nicht verkäuflichen Papiere, (ungeachtet deren Form und Benennung), die zur Überweisung einer Zahlung von einem Platze auf einen anderen dienen und in Frankreich ausgeschrieben, daselbst oder im Auslande zahlbar sind.

Bons.

Zahlungsversprechen von Kaufleuten, wenn dieselben eine einfache Quittung darstellen, unterliegen dem einfachen Quittungsstempel von Francs 0.10, wenn dieselben auf Ordre oder eine bestimmte Verfallszeit lauten, dem vollen Wechselstempel.

Checks.

Checks, die auf demselben Platze zahlbar sind, wo sie ausgestellt wurden, unterliegen einem Quittungsstempel von Francs 0.10, alle anderen Checks bedingen einen Quittungsstempel von Francs 0.20.

Diese Begünstigung geniessen indes nur solche Checks, die den Bestimmungen des französischen Checkgesetzes entsprechen d. h. dieselben müssen auf Sicht lauten, mit in Buchstaben ausgeschriebenem Ausstellungstag versehen sein, und dürfen keinen wie immer gearteten Zusatz (z. B. für Rechnung der Herren........., oder auf Grund des Kreditbriefes Nr. ....) enthalten; anderenfalls unterliegen sie der vollen Stempelgebühr.

Transito-Stempel.

Wechsel, die im Auslande ausgestellt und daselbst zahlbar sind und die nur durch das Giro in Frankreich cirkulieren, unterliegen einem Durchgangsstempel von Francs 0.50 für jeden angefangenen Betrag von Francs 2000.—.

Entrichtung der Stempelabgabe.

Der gesetzlich zu entrichtenden Stempelgebühr kann entsprochen werden:

a) durch Ausfertigung der Wechsel auf Stempelpapier,
b) mittels Trockenstempel, (welcher nicht verletzt werden darf),
c) durch Aufkleben von Stempelmarken.

Werden zur Stempelung Stempelmarken verwendet, so sind dieselben vor Verwendung des Papieres wie folgt anzubringen:

Bei in Frankreich ausgestellten Wechseln auf der Vorderseite des Wechsels rechts neben der Unterschrift des Ausstellers. (Die Anbringung resp. Annullierung des Stempels seitens des Bezogenen auf der Rückseite des Wechsels ist unzulässig). Die Komplettierung der Stempelgebühr durch Stempelmarken an der linken Vorder- oder an der Rückseite des Wechsels ist nicht gestattet. Bei Platzmangel kann durch eine Allonge nachgeholfen werden.

Bei Wechseln, die aus dem Auslande kommen, sofern diese zur Annahme vorgelegt werden sollen, ebenfalls auf der Vorderseite neben dem Accept- oder Avalvermerk, andernfalls vom ersten französischen Inhaber auf der Rückseite nach dem letzten ausländischen Giro.

Jede Stempelmarke ist sofort, nachdem selbe auf den Wechsel gesetzt wurde, zu annullieren u. zw.:

1. durch den Aussteller bei Wechseln, die in Frankreich ausgeschrieben wurden;

2. durch den Unterzeichner des Acceptes, des Avalvermerkes, des Giros oder des Acquit, wenn es sich um Wechsel handelt, die aus dem Auslande kommen.

Die Annullierung hat auf jeder Stempelmarke separat zu erfolgen. Zu diesem Zwecke sind in die Stempelmarken Felder eingezeichnet, in welche Ort, Tag, Monat (in Buchstaben) und Jahreszahl der Annullierung sowie die Unterschrift mit Tinte einzutragen sind.

Das Datum muss bei in Frankreich ausgestellten Wechseln mit dem Datum der Ausstellung übereinstimmen. Bei Wechseln, die vom Auslande gezogen sind und in Frankreich zur Acceptation vorgelegt werden, muss das Datum der Annullierung der Stempelmarken mit dem des Acceptes übereinstimmen. Werden Wechsel letzterwähnter Kategorie in Frankreich nur giriert, so darf das Datum der Annullierung der Stempelmarken kein späteres sein, als das des Indossamentes. Der gleiche Vorgang ist bei transitierenden Appoints zu beobachten.

Wenn ein vom Auslande kommender Wechsel mangels Annahme unter Protest geht, so sind die vom Inhaber aufgeklebten Stempelmarken von der mit der Protestaufnahme betrauten Person zu annullieren.

Institute sowie Handelsfirmen sind ermächtigt, zur Annullierung eine behördlich genehmigte Stampiglie zu verwenden, welche auf den Stempel aufzudrucken ist und den Namen, sowie die Firma, ferner den Ort, an welchem die Annullierung vorgenommen wird, sowie das Datum der Entwertung (Tag, Monat und Jahreszahl) enthalten muss.

Die Annullierung der Stempelmarken muss entweder vollständig schriftlich oder vollständig mit der behördlich genehmigten Stampiglie u. zw. auf jedem Stempel separat vorgenommen werden.

Das Accept oder Giro darf nicht über die Stempelmarken geschrieben werden, da hiedurch dieselben nicht als annulliert, sondern als verdorben zu betrachten sind.

Derjenige, welcher von einem in Frankreich wohnhaften Aussteller ein nicht vorschriftsmässig gestempeltes Papier empfängt, ist verpflichtet dasselbe innerhalb 14 Tagen nach dessen Ausstellung, oder bei einer Laufzeit von weniger als 14 Tagen vor Verfall, jedenfalls vor jedem Gebrauch mit dem Visa-Stempel

versehen zu lassen. Dieser Visa-Stempel beträgt Francs 0.15 für je Francs 100.-, oder einen Bruchteil von je Francs 100.—.

Kolonial-Stempel.

Wechsel, die aus den Kolonien kommen und mit dem Wechselstempel der betreffenden Kolonie versehen sind, unterliegen keiner weiteren Gebühr.

Wechsel, welche nicht vorschriftsgemäss gestempelt sind, können nach Entrichtung der Stempelstrafe protestiert werden und verlieren ihre Rechte als Wechsel nicht.

Stempelstrafe.

Die Stempelstrafe beträgt 6%, inclusive des Zuschlages 7½% des Wechselbetrages für den Aussteller, Bezogenen und jeden Indossanten, und haften die Genannten solidarisch.

Wenn die Übertretung nur in dem Gebrauche eines Stempels besteht, welcher kleiner ist als derjenige, der verwendet werden soll, dann erstreckt sich in solchem Falle die Strafe nur auf jenen Betrag, für welchen die Stempelgebühr nicht entrichtet wurde.

Parität.

Zur Ermittelung der steuerpflichtigen Wechselsumme erfolgt die Umrechnung für Wechsel in fremder Währung, die in Frankreich zahlbar sind, zum Tageskurse nach oben abgerundet.

Gibraltar.

Alle Wechsel, Checks etc. sind von einer Stempelabgabe befreit.

Griechenland.

Stempelgesetz. 16/28. Juli 1899.

TARIF.

			Bis	Drachmen	500.—	Drachmen	0.50
Von	Drachmen	500.—	„	„	1000.—	„	1.—
„	„	1000.—	„	„	2000.—	„	2.—
„	„	2000.—	„	„	3000.—	„	3.—
„	„	3000.—	„	„	4000.—	„	4.—
„	„	4000 —	„	„	5000.—	„	5.—
„	„	5000 —	„	„	6000.—	„	6.—
„	„	6000.—	„	„	7000.—	„	7.—
„	„	7000.—	„	„	8000.—	„	8.—
„	„	8000.—	„	„	9000.—	„	9.—
„	„	9000.—	„	„	10000.—	„	10.—
„	„	10000.—	„	„	15000.—	„	15.—
„	„	15000.—	„	„	20000.—	„	20.—
„	„	20000.—	„	„	30000.—	„	30.—
„	„	30000.—	„	„	50000.—	„	50.—
„	„	50000.—	„	„	100000.—	„	100.—

und so weiter, Drachmen 100.— mehr für jeden angefangenen Betrag von Drachmen 100000.—.

Ausser obiger Gebühr sind Drachmen 0.50 für den Quittungsstempel zu entrichten.

Checks und Anweisungen die im Inlande ausgestellt und im Auslande zahlbar sind, unterliegen der vollen Stempelgebühr.

Für die im Inlande ausgestellten und daselbst zahlbaren Checks und Anweisungen ist ohne Rücksicht auf den Betrag eine Stempelgebühr von Drachmen 0.10 zu entrichten, sofern dieselben von einer von der Regierung anerkannten Bank ausgestellt sind.

Von Privatbankiers etc. ausgestellt, sind dieselben dagegen einer Stempelgebühr von Drachmen 0.50 unterworfen.

Sekunden und Kopien sind auf Stempelpapier mit einer Gebühr von Drachmen 1.— auszufertigen.

Wechsel vom Auslande, welche auf das Ausland gezogen sind und die nur durch das Giro in Griechenland cirkulieren, sind mit dem vollen Wechselstempel zu versehen.

Entrichtung der Stempelgebühr.

In Griechenland ausgestellte Wechsel müssen auf Stempelpapier ausgefertigt sein; nur Aktien-Gesellschaften und Bankhäuser geniessen zufolge königl. Dekretes den Vorteil, Wechsel auf ungestempelten Formularen ausstellen zu dürfen, wobei die zur Verwendung kommenden tarifmässigen Stempelmarken durch deren Siegel und Datum annulliert werden müssen.

Bei Wechseln, welche vom Auslande kommen, muss der Stempel vor deren Acceptation, Indossierung oder des Acquit von der hiezu autorisierten Behörde angebracht und entwertet werden.

Stempelstrafe.

Die Nachstempelung ist zulässig und erfolgt durch Ankleben der Stempelmarken und Überstempelung derselben durch die hiezu autorisierte Behörde. Dieselbe muss bei Inlandwechseln binnen dreier Monate, bei im Auslande ausgestellten Wechseln binnen sechs Monaten nach dem Ausstellungsdatum erfolgen. Trotz der Nachstempelung gewinnt aber der Wechsel nicht die Vorteile eines kommerziellen Dokumentes auf Grund dessen man zum Beispiel die Personalhaft des Schuldners erwirken kann, ausserdem unterliegen die Unterzeichneten solidarisch einer Strafe, welche nebst der gesetzlichen Taxe den zehnfachen Betrag der umgangenen Stempelgebühr (Minimum Drachmen 25.—) beträgt, und welche von dem Inhaber des Wechsels zu erlegen ist.

Nach Ablauf von drei, beziehungsweise sechs Monaten verliert der nicht, oder nicht genügend gestempelte Wechsel

jede civilrechtliche Kraft und kann nur in einem eventuellen Strafprozesse als Beweisdokument zugelassen werden. Die Protestierung eines solchen Wechsels ist nutzlos.

Parität.

Bei in fremder Währung ausgestellten Wechseln, wird zum Zwecke der Ermittelung des stempelpflichtigen Wechselbetrages die Umrechnung zum Tageskurse vorgenommen.

Grossbritannien und Irland.

Stempelgesetz. 1891.

TARIF.

		Bis Lstg.		5	Lstg.	0.0.1
Von Lstg.	5	„	„	10	„	0.0.2
„ „	10	„	„	25	„	0.0.3
„ „	25	„	„	50	„	0.0.6
„ „	50	„	„	75	„	0.0.9
„ „	75	„	„	100	„	0.1.—
„ „	100	„	„	200	„	0.2.—

und so weiter, Lstg. 0.1.0 mehr für jeden angefangenen Betrag von Lstg. 100.—.—.

Sind Wechsel in mehreren Exemplaren, als Prima, Sekunda, Tertia oder Kopie ausgestellt, so muss nur ein Exemplar mit dem vollen gesetzlichen Stempel versehen sein. (Art. 39.)

Für Checks, Anweisungen und Wechsel „on demand“ oder mit einer Laufzeit bis zu 3 Tagen de dato oder 3 Tage nach Sicht, ist ohne Rücksicht auf den Betrag eine Stempelgebühr von Lstg. 0.0.1 per Abschnitt zu entrichten. (Finanzakt 1899 62 & 63).

Wechsel von bestimmten Banken, die 7 Tage nach Sicht oder 21 Tage de dato zahlbar sind, sind von einer Stempelabgabe befreit.

Für Wechsel, die nur durch das Giro in Grossbritannien und Irland cirkulieren, ist folgende Gebühr zu entrichten:

		Bis Lstg.	50	auschl.	stempelfrei
Von Lstg.	50	„ „	100	Lstg.	0.0.6
„ „	100	„ „	200	„	0.1.0

und so weiter, Lstg. 0.0.6 mehr für jeden angefangenen Betrag von Lstg. 100.—.—.

„On demand" ausgestellte Checks, Anweisungen und Wechsel, welche laut eines auf denselben angebrachten Vermerkes an einem späteren Datum zahlbar werden, ferner Wechsel, die in den Kolonien und Vasalstaaten mit dem Wechselstempel der betreffenden Staaten ausgestellt und in Grossbritannien oder Irland zahlbar sind, unterliegen der vollen Stempelgebühr.

Entrichtung der Stempelabgabe.

Alle in Grossbritannien und Irland ausgefertigten Wechsel oder Schuldscheine müssen mit dem Trockenstempel versehen sein.

Stamp. Akt. 1891 37/2:

„No bill of exchange or promissory note shall be stamped with an impressed stamp after the execution thereof" (Kein Wechsel oder Schuldschein darf mit einem Trockenstempel versehen sein, dessen Datum nach dem Ausstellungstage fällt.)

Daraus geht hervor, dass unter keinen Umständen das Datum der Annullierung des Stempels ein späteres sein darf als das der Ausstellung.

Wechsel, die vom Auslande auf Grossbritannien oder Irland gezogen sind, bedürfen des Stempels erst dann, wenn in England ein Giro auf dieselben gesetzt wird. (Art. 34 & 35 ad 2).

Die Entwertung der Stempelmarken geschieht durch Überschreiben derselben mit dem Namen des Versteuernden und mit dem Datum der Annullierung. Der Name kann abgekürzt und das Datum in Ziffern geschrieben sein.

Im Auslande ausgestellte Konossamente sind stempelfrei, während Assekuranz-Polizzen einer Stempelgebühr von Lstg. 0.0.3 für je Lstg. 100.—.— unterliegen. Die Polizzen müssen innerhalb 10 Tagen nach deren Eintreffen in Grossbritannien und Irland abgestempelt werden.

Wechsel und Anweisungen werden oft ungestempelt bezahlt, wenn sie direkt an Ordre desjenigen lauten, welcher die Valuta behebt. Das Gesetz verlangt jedoch, dass auch solche Wechsel und Anweisungen die volle Stempelgebühr zu tragen haben.

Nicht regelrecht gestempelte Wechsel sind nach Zahlung der Strafe protestfähig und verlieren ihre Wechselkraft nicht.

Stempelstrafe.

Jeder der einen Wechsel ausstellt, giriert, negociert oder zur Zahlung präsentiert, welcher stempelpflichtig und nicht genügend gestempelt ist, unterliegt einer Stempelstrafe von Lstg. 10.0.0 (Art. 38).

Parität.

Bei in fremdländischer Valuta gezogenen Wechseln, wird zum Zwecke der Feststellung der Wechselstempelabgabe die Umrechnung zum Kurse des Ausstellungstages vorgenommen. (Art. 6 ad 2).

Holland.

Stempelgesetz. 11. Juli 1882.

TARIF.

		Bis Holl. Guld.		100.—	Holl. Guld.	0.05
Von Holl. Guld.	100.—	„	„	200.—	„	0.10
„ „	200.—	„	„	300.—	„	0.15
„ „	300.—	„	„	400.—	„	0.20
„ „	400.—	„	„	500.—	„	0·25
„ „	500.—	„	„	1000.—	„	0.50

für jede weiteren bis Holl. Gulden 1000.— angefangenen Holl. Gulden 500.— je Holl. Gulden 0.25 mehr.

Von über Holl. Gulden 10.000.— für jede angefangenen Holl. Gulden 1000.— Holl. Gulden 0.50 mehr.

Dieser Gebühr unterliegen alle im Inlande oder im Auslande ausgestellten, im Inlande zahlbaren Wechsel.

Einer festen Stempelabgabe von 5 Cents unterliegen ohne Rücksicht auf den Betrag:

a) alle in den Niederlanden zahlbaren Checks, Wechsel, Anweisungen, Promessen etc. (und deren Duplikate oder Kopien), die auf Sicht, Vorzeigung, auf spätestens 3 Tage nach Sicht oder spätestens 8 Tage nach dem Tage der Ausstellung lauten;

b) alle ausserhalb der Niederlande und in den Kolonien zahlbaren Wechsel, Anweisungen etc.;

c) alle Quittungen und andere unilaterale Akte und Schriftstücke, worin von dem Gläubiger oder in dessen Namen die Rückzahlung des ganzen oder teilweisen Betrages einer Geldschuld anerkannt wird, ohne Rücksicht auf die Form dieser verschiedenen Schriftstücke und mit Einschluss von Berichten und Briefen;

d) Abschnitte, die nur durch das Giro in den Niederlanden cirkulieren.

Für die Kolonien in Ostindien gilt ein Stempeltarif von Hfl. 0.10 per Abschnitt. Bei Wechseln auf die Niederlande wird der Mehrbetrag der Stempelgebühr bei Eintritt derselben in die Niederlande hinzugefügt.

Bei Wechseln, die im Auslande in mehreren Exemplaren auf Holland ausgestellt sind, unterliegt nur der Prima- oder Original-Wechsel der Stempelgebühr, während die Sekunden resp. Kopien stempelfrei sind. Wenn der Inhaber oder Acceptant eines solchen Wechsels eines der ungestempelten Exemplare mit seiner Unterschrift versieht, so ist er verhalten, nachstehende Klausel auf den Wechsel anzubringen: „Het zegelrecht is op den prima (of oorspronkelijken) wissel behoorlijk voldaan". (Wenn diese Erklärung nicht der Wahrheit entspricht, so verfällt der Unterzeichner derselben einer Strafe von 1000.— Gulden.)

Entrichtung der Stempelgebühr.

1. Bei Wechseln etc., die in den Niederlanden ausgestellt sind, wird die betreffende Stempelgebühr entrichtet:

a) durch Ausfertigung auf Schemas, welche bereits mit einem Trockenstempel versehen sind oder

b) durch den blauen sogenannten nassen Stempel, welcher auf dem Stempelbureau aufgedruckt wird, und dürfen diese beiden Stempel durch keine Schriftzeichen verletzt werden;

c) durch Aufkleben einer Stempelmarke auf der Vorderseite des Schemas unten rechts, die vom Aussteller mit dem Datum der Ausstellung und Unterschrift zu überschreiben ist. (Auf die Rückseite darf die Stempelmarke vom Aussteller nicht aufgeklebt werden.)

2. Bei Wechseln etc., die vom Auslande auf die Niederlande gezogen sind, erfolgt die Entwertung der Stempelmarke in folgender Weise:

a) bei Abschnitten die zur Acceptation vorzulegen sind, ist die Marke auf dem linken Teil der Vorderseite des Wechsels anzubringen und vor Abgabe des Acceptes, durch das Datum der Acceptation und der Unterschrift des Acceptanten zu annullieren.

b) Bei dem Indossament ist die Marke von dem ersten inländischen Inhaber vor dem Giro anzubringen und mit dem Datum und der Unterschrift zu entwerten. In beiden Fällen kann auch die Entwertung der Stempelmarke durch das Steueramt u. zw. nur auf der Rückseite des Wechsels erfolgen.

Nicht ordnungsmässig gestempelte Wechsel sind protestfähig. Dieselben verlieren ihre Wechselkraft nicht, doch muss der Inhaber vor Unterzeichnung und Protestlevierung den fehlenden Stempel nachtragen.

Stempelstrafe.

Bei nicht ordnungsgemäss gestempelten Wechseln verfallen alle holländischen Untertanen, die ihre Unterschrift auf dem Abschnitte angebracht haben, oder die einen derartigen Abschnitt bezahlen oder Protest erheben lassen, einer Geldstrafe vom hundertfachen Betrag der nicht entrichteten Stempelabgabe. (Minimum Hfl. 25.—.)

Jeder Inhaber eines nicht vorschriftsmässig gestempelten Schriftstückes kann für seine eigene Person und die späteren Inhaber die angedrohte Stempelstrafe vermeiden, wenn er den fehlenden Stempel nachträglich entrichtet, bevor er das betreffende Schriftstück unterzeichnet.

Jeder Inhaber eines nicht gesetzmässig gestempelten Wechsels bleibt dem Fiskus gegenüber auch für die bereits Unterzeichneten haftbar.

Es wird bis zum Beweise des Gegenteiles angenommen, dass alle auf Wechseln, Promessen, Anweisungen, Quittungen, etc. vorkommenden Unterschriften von in Holland wohnhaften Personen in Holland abgegeben sind, wenn auch auf dem Schriftstücke das Gegenteil vermeldet wird.

Parität.

Bei in fremder Währung ausgestellten Wechseln auf die Niederlande wird der zu stempelnde Betrag nach gesetzlicher Bestimmung zu der bei der Acceptation resp. Verfallszeit bestehenden offiziellen Tagesnotiz ermittelt, die sich für ungestempeltes achttägiges Papier versteht.

Italien.

Stempelgesetz. I. November 1888.

TARIF.

1. Für Wechsel mit höchstens sechsmonatlicher Laufzeit:

	Stempel	Zuschlag	Quittung	Totale
Bis 100.—	Lire 0.10	Lire —.—	Lire 0.05	Lire 0.15
Von Lire 100.— „ 200.—	„ 0.20	„ 0.04	„ 0.10	„ 0.34
„ „ 200.— „ 300.—	„ 0.30	„ 0.06	„ 0·10	„ 0.46
„ „ 300.— „ 600.—	„ 0.60	„ 0.12	„ 0.10	„ 0.82
„ „ 600.— „ 1000.—	„ 1.—	„ 0.20	„ 0.10	„ 1.30
„ „ 1000.— „ 2000.—	„ 2.—	„ 0.40	„ 0.10	„ 2.50

und so weiter, Lire 1.20 mehr für jeden angefangenen Betrag von Lire 1000.—.

2. Für Wechsel mit über sechsmonatlicher Laufzeit:

	Stempel	Zuschlag	Quittung	Totale
Bis 100.—	Lire 0.20	Lire —.—	Lire 0.05	Lire 0.25
Von Lire 100.— „ 200.—	„ 0.40	„ 0.08	„ 0.10	„ 0.58
„ „ 200.— „ 300.—	„ 0.60	„ 0.12	„ 0.10	„ 0.82
„ „ 300.— „ 600.—	„ 1.20	„ 0.24	„ 0.10	„ 1.54
„ „ 600.— „ 1000.—	„ 2.—	„ 0.40	„ 0.10	„ 2.50
„ „ 1000.— „ 2000.—	„ 4.—	„ 0.80	„ 0.10	„ 4.90

und so weiter, Lire 2.40 mehr für jeden angefangenen Betrag von Lire 1000.—.

Wechsel, welche vom ultimo eines Monates per ultimo des sechsten darauf folgenden Monates zahlbar sind, unterliegen (im Gegensatze zu den in Österreich-Ungarn und Rumänien geltenden diesbezüglichen Vorschriften) noch der Gebühr nach Skala I. Demnach ist ein vom 30. September per 31. März, oder ein vom 28. Februar per 31. August gezogener Wechsel in Italien blos der Gebühr nach Skala I. unterworfen.

Checks.

Checks, die im Ausstellungsorte zahlbar sind, müssen binnen acht Tagen, jene, welche an einem anderen Platze zahlbar sind, binnen fünfzehn Tagen vom Ausstellungstage (wobei der Ausstellungstag mitgerechnet wird) zur Zahlung vorgewiesen werden, und unterliegen einer Gebühr von Lire 0.10 per Abschnitt.

Checks, die den vorstehenden Bedingungen nicht entsprechen, ferner jene, die mit der Klausel „Wert in Waren“ versehen sind, oder solche, die auf eine fixe Verfallszeit lauten, unterliegen der vollen Gebühr für Wechsel.

Anweisungen.

Bankanweisungen mit dem Vermerke „Vaglia“ sind stempelfrei.

Anweisungen (Assegno bancario) auf Sicht bis zu zehn Tagen nach Sicht (nicht de dato oder mit fixer Skadenz) sind mit Lire 0.10 zu stempeln.

Für Quittungen, die vom Auslande kommen, ist eine Gebühr von Lire 0.60 zu entrichten.

Sekunden oder Duplikate bis zum Betrage von Lire 600.— sind dem vollen Wechselstempel unterworfen. Insoferne jedoch derartige Vervielfältigungen den Betrag von Lire 600.— übersteigen, unterliegen dieselben einer fixen Gebühr von Lire 1.30 per Abschnitt.

Wechsel, welche vom Auslande auf das Ausland gezogen sind und nur durch das Giro in Italien cirkulieren, unterliegen der vollen Stempelgebühr.

Entrichtung der Stempelabgabe.

Der Verpflichtung zur Entrichtung der Stempelabgabe wird entsprochen:

a) durch Verwendung eines mit dem erforderlichen Stempel (Trockenstempel) versehenen Blankettes;

b) durch Verwendung von der Gebühr entsprechenden Stempelmarken (mehr als vier Marken dürfen nicht verwendet werden), welche ämtlich zu entwerten sind.

Wechsel, Checks und Anweisungen können nur vor Abgabe der ersten italienischen Unterschrift gestempelt werden und ist eine nachträgliche Stempelung unzulässig.

Der Trockenstempel kann durch Stempelmarken auf die volle Gebühr ergänzt werden, vorausgesetzt, dass der bezügliche Abschnitt noch keine italienische Unterschrift trägt.

Die Stempel dürfen nicht überschrieben oder durch eine Privat-Stampiglie überdruckt werden, da sie in einem solchen Falle ihre Giltigkeit verlieren.

Wechsel, welche nicht der Vorschrift gemäss gestempelt sind, können nach Zahlung der Stempelstrafe protestiert werden und verlieren ihre Rechte als Wechsel nicht.

Stempelstrafe.

Die Stempelstrafe beträgt bei Wechseln den 120-fachen Betrag der einfachen Gebühr (ohne Zuschlag und Quittungsstempel) Minimum Lire 25.—; bei Checks den fixen Betrag von Lire 30.—, welcher vom Vorzeiger am Stempelamte zu entrichten ist und für welchen dem Vorzeiger der Regress an seine Vormänner zusteht.

Parität.

Fixe Kurse, zu welchen die Wechselbeträge in fremder Währung behufs Ermittelung der Stempelgebühr umgerechnet werden, bestehen in Italien nicht, es werden:

österr. Kronen	=	Lire	1.05
Mark	=	„	1.25
Lstg.	=	„	25.—
Francs	=	„	Pari

angenommen; da jedoch zumeist die Valuten in Italien höher notiren, als diese Relationen, so werden die in fremder Währung ausgestellten Wechsel sehr häufig zum Tageskurse umgerechnet.

Luxemburg.

Stempelgesetz. 9. Februar 1874.

TARIF.

		Bis Francs	100.—	Francs	0.05
Von Francs	100.—	„ „	200.—	„	0.10
„ „	200.—	„ „	300.—	„	0.15
„ „	300.—	„ „	400.—	„	0.20
„ „	400.—	„ „	500.—	„	0.25
„ „	500.—	„ „	1000.—	„	0.50
„ „	1000.—	„ „	2000.—	„	1.—

und so weiter, Francs 0.50 mehr für jeden angefangenen Betrag von Francs 1000.—.

Checks auf den „Inhaber“ lautend sind stempelfrei; dagegen sind solche auf „Ordre“ lautend der vollen Stempelgebühr unterworfen.

Anweisungen unterliegen dem vollen Stempel.

Sekunden und Kopien sind stempelfrei, wenn die bezüglichen Primen und Originale gestempelt sind und die gestempelte oder vidierte Prima dem in Cirkulation gesetzten girierten Abschnitte angeheftet ist. Wenn jedoch Sekunden ohne gestempelte Primen in Cirkulation gelangen, so sind die ersteren auch stempelpflichtig.

Wechsel vom Auslande auf das Ausland gezogen, die nur durch das Giro im Grossherzogtume cirkulieren, sind stempelfrei.

Jeder, der von einem inländischen Unterzeichner einen Wechsel, der nicht mit dem proportionellen Stempel versehen

ist, erhält, ist verpflichtet denselben durch die hiezu autorisierte Behörde innerhalb 15 Tagen vom Ausstellungsdatum gerechnet, oder wenn der Abschnitt früher als 15 Tage nach dem Ausstellungstage zahlbar ist, vor Fälligkeit, in jedem Falle aber vor jeder Begebung visieren zu lassen. Dieses Stempelvisa ist einer Gebühr von Francs 0.15 für je Francs 100.— unterworfen, wobei der Betrag auf Hunderte nach oben abgerundet wird.

Entrichtung der Stempelabgabe.

Bei den im Inlande ausgestellten Wechseln sind die Stempelmarken entweder auf der Vorderseite oder am oberen Rande der Rückseite anzubringen, in dem letzteren Falle darf oberhalb des Stempels kein Raum für eine Niederschreibung frei bleiben.

Wechsel, die aus dem Auslande kommen, sind auf der Rückseite unmittelbar nach dem letzten ausländischen Giro mit Stempelmarken zu versehen.

Wechsel, die aus dem Auslande behufs Acceptation nach Luxemburg kommen, sind vor Einholung des Acceptes auf der Vorderseite zu stempeln und hat der Acceptant die Accept-Klausel und seine Unterschrift ober oder unterhalb der Stempelmarken zu setzen.

Wechsel, die lediglich zum Inkasso bestimmt sind, können sowohl auf der Vorder- als auch auf der Rückseite gestempelt werden.

Die Stempelmarken müssen bei den im Inland ausgestellten Wechseln durch den Aussteller, bei vom Ausland kommenden Abschnitten durch den Bezogenen[1]) beziehungsweise Bürgen Giranten oder Inkassanten annulliert werden.

Bei Wechseln, die zur Acceptation vorgelegt werden, kann die Annullierung der Stempelmarken auch durch den Präsentanten vorgenommen werden.

Die Entwertung erfolgt durch die Überschreibung jeder Stempelmarke mit dem Datum (Tag, Monat und Jahr, Abkür-

---

[1]) Hat der Bezogene mit Ort und Datum acceptiert, so muss er den Stempel dementsprechend annullieren.

zungen wie $7.^{bre}$, $8.^{bre}$, u. s. w. sind nicht zulässig), der Verwendung und mit der Unterschrift des Namens oder der Firma, welche die Annullierung vornimmt. (Der Gebrauch einer Stampiglie, welche obigen Bedingungen entspricht, ist gestattet).

Die Entwertung, welche Radierungen enthält, ist ungiltig ebenso jene, die darin besteht, den Stempel einfach zu durchstreichen.

Nicht ordnungsgemäss gestempelte Wechsel können nach Erlag der Strafe protestiert werden, und verlieren nicht ihre Wechselkraft.

Stempelstrafe.

Bei Wechseln, welche nicht vorschriftsmässig gestempelt sind, verfällt der Aussteller, Acceptant, Remmittent oder der erste Indossant (d. i. jeder im Grossherzogtume wohnhafte Kontrahent) einer Geldstrafe von 5% des Wechselbetrages ausser der Stempelgebühren (mindestens Francs 5.—), die der Überbringer vorbehaltlich seines Regresses gegen jene, welche sie verwirkt haben, vorschiessen muss.

Im Grossherzogtum Luxemburg wohnhafte Personen, welche einen Wechsel von einem ausländischen Ort ausstellen oder girieren, verfallen wegen Ortsunterschiebung einer Geldstrafe in der Höhe des zehnten Teiles der Wechselsumme. (Minimum Francs 300.—).

Parität.

80 Mark	=	Francs 100.—
1 Lstg.	=	„ 25.—
100 holl. Gulden	=	„ 211.64

Die anderen Währungen werden behufs Ermittelung der Stempelgebühr zum Tageskurse umgerechnet.

Umrechnungs-Tabelle

zur Bestimmung der Stempelgebühr bei in fremder Währung ausgestellten Wechseln.

Gebühr	Francs	Mark	Lstg.	Holl. Gulden
Francs				
0.05	100 —	80.—	4.—	47.25
0.10	200.—	160 —	8.—	94.50
0.15	300.—	240.—	12.—	141.75
0.20	400.—	320.—	16.—	189.—
0.25	500.—	400.—	20.—	236.25
0.50	1000.—	800.—	40.—	472.50
1.—	2000.—	1600.—	80.—	945.—
1.50	3000.—	2400 —	120.—	1417.50
2.—	4000.—	3200.—	160. —	1890 —
2.50	5000.—	4000 —	200.—	2362.50
3.—	6000. —	4800.—	240.—	2835.—
3.50	7000. —	5600 —	280.—	3307.50
4.—	8000.—	6400.—	320.—	3780.—
4.50	9000.—	7200 —	360.—	4252.50
5.—	10000.—	8000.—	400.—	4725.—

Malta.

Jeder Wechsel, Check, Kreditbrief oder Schuldschein, und jedes kaufmännische Hilfsmittel, wie Assekuranz-Polizze, Ladeschein, Empfangsbestätigung etc. unterliegt der Gebühr von Lstg. 0.0.1.

Diese Gebühr muss, bevor ein Schriftstück ausgestellt resp. in Umlauf gesetzt wird, durch Aufkleben einer Stempelmarke entrichtet werden.

Duplikate sind, wenn die Originale gestempelt wurden, stempelfrei.

Monaco.

Stempelgesetz.

TARIF.

			Bis	Francs	100.—	Francs	—.05
Von	Francs	100.—	„	„	200.—	„	—.10
„	„	200.—	„	„	300.—	„	—.15
„	„	300.—	„	„	400.—	„	—.20
„	„	400.—	„	„	500.—	„	—.25
„	„	500.	„	„	600.—	„	—.30
„	„	600.—	„	„	700.—	„	—.35
„	„	700.—	„	„	800.—	„	—.40
„	„	800.—	„	„	900 —	„	—.45
„	„	900.—	„	„	1000.—	„	—.50
„	„	1000.—	„	„	2000.—	„	1.—

und so weiter, Francs 0.50 mehr für jeden angefangenen Betrag von Francs 1000.—.

Jeder in Monaco ausgestellte Wechsel muss gestempelt sein. Die im Auslande ausgestellten Wechsel müssen, bevor sie indossiert, acceptiert oder acquittiert werden, gestempelt werden.

Für Checks sind keine speciellen Vorschriften vorhanden.

Empfangsbestätigungen unterliegen ohne Rücksicht auf den Betrag der festen Gebühr von Francs 0.25.

Stempelstrafe.

Übertretungen des Stempelgesetzes werden mit einer Strafe belegt, welche den zwanzigsten Teil der Wechselsumme beträgt, für welche die Gebühr nicht entrichtet wurde.

Montenegro.

Alle Wechsel, Checks etc. sind von einer Stempelabgabe befreit.

Norwegen.

Stempelgesetz. 1. April 1902.

TARIF.

	Bis Kronen	200.—	Kronen	0.10
Von Kronen 200.—	„ „	400.—	„	0.20
„ „ 400.—	„ „	600.—	„	0.30
„ „ 600.—	„ „	800.—	„	0.40
„ „ 800.—	„ „	1000.—	„	0.50
„ „ 1000.—	„ „	2000.—	„	1.—
„ „ 2000.—	„ „	3000.—	„	1.50

und so weiter, Kronen 0.50 mehr für jeden angefangenen Betrag von Kronen 1000.—.

Stempelfrei sind:

a) Checks, Anweisungen und Quittungen.
b) Wechsel, die nur durch das Giro in Norwegen cirkulieren.
c) Von Wechseln, die in mehreren Exemplaren ausgefertigt sind, dasjenige, welches auf der Rückseite durchkreuzt und nur zur Annahme und nicht zum Umlaufe bestimmt ist.

Stempelabgabe.

Die Stempelentrichtung erfolgt durch Aufkleben von Stempelmarken. Dieselben sind zu entwerten: bei im Inlande ausgestellten Wechseln vom Aussteller, bei solchen, die vom Auslande kommen, vom ersten inländischen Inhaber vor jeder Begebung, Zahlung oder Protesterhebung, beziehungsweise vom Acceptanten, wenn diese vorher zur Annahme vorgelegt werden.

Jeder norwegische Inhaber, gleichviel ob sein Name auf den Wechsel gesetzt ist oder nicht, ist für die Entrichtung der Stempelsteuer verantwortlich.

Stempelstrafe.

Die Stempelstrafe beträgt das 50fache der hintergangenen Abgabe.

Portugal.

Stempelgesetz. 21. Juli 1893.

TARIF.

1. Für in Portugal und in den angrenzenden Inseln ausgestellte und dort zahlbare Wechsel, Anweisungen und Zahlungsordres sind zu entrichten:

a) für à vista Abschnitte oder solche mit einer Laufzeit bis zu acht Tagen:

		Bis Reis	5000	stempelfrei	
Von Reis	5000	„ „	20000	Reis	20
„ „	20000	„ „	50000	„	50
„ „	50000	„ „	300000	„	100
„ „	300000	„ „	500000	„	200

und so weiter, Reis 100 mehr für jeden angefangenen Betrag von Reis 500000.

b) mit einer Laufzeit von über acht Tagen:

		Bis Reis	5000	stempelfrei	
Von Reis	5000	„ „	20000	Reis	20
„ „	20000	„ „	100000	„	100

und so weiter, Reis 100 mehr für jeden angefangenen Betrag von Reis 100000.

2. Die in Portugal und auf den umliegenden Inseln ausgestellten und im Auslande zahlbaren Wechsel unterliegen folgender Gebühr:

		Bis Reis	20000	stempelfrei	
Von Reis	20000	„ „	100000	Reis	20

und so weiter, Reis 20 mehr für jeden angefangenen Betrag von Reis 100000.

3. Für im Auslande und in den überseeischen Besitzungen Portugals ausgestellte und in Portugal und auf den angrenzenden Inseln girierte, acceptierte oder zahlbar gestellte Wechsel gilt nachstehender Tarif:

		Bis Reis		5000	stempelfrei	
Von Reis	5000	„	„	20000	Reis	20
„	„ 20000	„	„	100000	„	100
„	„ 100000	„	„	200000	„	200

und so weiter, Reis 100 mehr für jeden angefangenen Betrag von Reis 100000.

4. Im Auslande ausgestellte und in Portugal indossierte Wechsel unterliegen für das erste Giro nachfolgender Gebühr:

		Bis Reis		5000	stempelfrei	
Von Reis	5000	„	„	20000	Reis	20
„	„ 20000	„	„	100000	„	50
„	„ 100000	„	„	200000	„	100

und so weiter, Reis 50 mehr für jeden angefangenen Betrag von Reis 100000.

5. Für Anweisungen ist der volle Wechselstempel zu entrichten.

6. Checks:

a) bis zum Betrage von Reis 5000 sind stempelfrei,

b) auf den „Inhaber“ lautend über Reis 5000 sind einer festen Abgabe von Reis 20 unterworfen;

c) auf Ordre lautend, unterliegen folgenden Stempelabgaben:

		Bis Reis		5000	stempelfrei	
Von Reis	5000	„	„	20000	Reis	20
„	„ 20000	„	„	50000	„	40
„	„ 50000	„	„	100000	„	60
„	„ 100000	„	„	500000	„	100

und so weiter, Reis 100 mehr für jeden angefangenen Betrag von Reis 500000.

7. Quittungen sind nachstehender Abgabe unterworfen:

		Bis Reis		999	stempelfrei	
Von Reis	1000	„	„	10000	Reis	10
„	„ 10000	„	„	50000	„	20
„	„ 50000	„	„	100000	„	30
„	„ 100000	„	„	250000	„	50
„	„ 250000	„	„	500000	„	100

und so weiter, Reis 50 mehr für jeden angefangenen Betrag von Reis 250000.

8. Wechsel, die im Auslande ausgestellt, in Portugal oder auf den angrenzenden Inseln acceptiert, im Auslande zahlbar und in keinem Teile des Königreiches begeben sind, unterliegen keiner Stempelgebühr.

Entrichtung der Stempelgebühr.

a) Für die unter 1 und 2 erwähnten Wechsel muss die Gebühr mittels Trockenstempel,
b) für die im Auslande ausgestellten Wechseln durch Anwendung von Stempelmarken vor deren Acceptation oder Girierung entrichtet werden.

Die Stempelmarken sind mit dem Datum der Annullierung sowie mit der Unterschrift des Steuerpflichtigen zu entwerten. Werden zur Versteuerung mehrere Marken verwendet, so muss die Unterschrift über alle Marken geschrieben werden.

Primen dürfen auf der Rückseite nicht gestrichen sein, selbst wenn sie nur zur Acceptation bestimmt sind.

Prolongation.

Wechsel, deren Laufzeit prolongiert wurde, sind einer neuen Gebühr unterworfen.

Sekunden und Kopien.

Alle Vervielfältigungen eines Wechsels sind derselben Stempelgebühr wie die Originale unterworfen.

Stempelstrafe.

Ungestempelte Wechsel dürfen nicht quittiert werden; alle Wechsel müssen vor Unterzeichnung gestempelt werden. Wechsel deren Accept nicht quer durch die Stempelmarke geschrieben ist, werden als ungestempelt betrachtet und können nicht protestiert werden.

Die Stempelstrafe beträgt 5 % des Wechselbetrages (Minimum Reis 10000).

Wechsel, die vom Auslande gezogen wurden, und die nicht regelrecht gestempelt sind, können von dem Inhaber mit dem nötigen Ergänzungsstempel versehen werden und geniessen sodann alle Rechte als Wechsel.

Bei solchen Wechseln dagegen, die von Portugal oder den Kolonien gezogen wurden, werden die nicht regelrecht gestempelten Wechsel erst nach Zahlung der Stempelstrafe protestfähig.

Parität.

Bei Wechseln, welche nicht in der landesüblichen Valuta ausgestellt sind, wird der zu stempelnde Betrag nach dem Kurse vom Tage der erfolgten Acceptation oder der Verfallszeit berechnet.

Rumänien.

Stempelgesetz. I. März 1900.

TARIF.

Skala I.

Für Wechsel mit Laufzeit bis zu 6 Monaten:

			Bis	Lei	100.—	Lei	0.10
Von	Lei	100.—	„	„	200.—	„	0.20
„	„	200.—	„	„	300.—	„	0.30
„	„	300.—	„	„	400.—	„	0.40
„	„	400.—	„	„	500.—	„	0.50
„	„	500.—	„	„	600.—	„	0.60
„	„	600.—	„	„	700.—	„	0.70
„	„	700.—	„	„	800.—	„	0.80
„	„	800.—	„	„	900.—	„	0.90
„	„	900.—	„	„	1000.—	„	1.—
„	„	1000.—	„	„	2000.—	„	2.—

und so weiter, Lei 1.— mehr für jeden angefangenen Betrag von Lei 1000.—.

Skala II.

Für Wechsel mit Laufzeit über 6 Monate:

			Bis	Lei	100.—	Lei	0.20
Von	Lei	100.—	„	„	200.—	„	0.40
„	„	200.—	„	„	300.—	„	0.60
„	„	300.—	„	„	400.—	„	0.80
„	„	400.—	„	„	500.—	„	1.—
„	„	500.—	„	„	600.—	„	1.20
„	„	600.—	„	„	700.—	„	1.40
„	„	700.—	„	„	800.—	„	1.60
„	„	800.—	„	„	900.—	„	1.80
„	„	900.—	„	„	1000.—	„	2.—
„	„	1000.—	„	„	2000.—	„	4.—

und so weiter, Lei 2.— mehr für jeden angefangenen Betrag von Lei 1000.—.

Die Skala I findet nur bei jenen Wechseln Anwendung, die nicht später fällig sind, als der dem Ausstellungstage numerisch gleiche Tag des sechsten darauf folgenden Monates z. B.

Ein Wechsel, der am 30. Juni per 31. Dezember gezogen wird, ist nach Skala II zu stempeln.

Checks und Vista-Anweisungen sind einer festen Abgabe von Lei 0.10 unterworfen. Dieselben sollen, wenn sie im Inlande ausgestellt und daselbst zahlbar sind, innerhalb acht Tagen, wenn sie vom Auslande auf das Inland gezogen sind, innerhalb 15 Tagen zur Zahlung präsentiert werden.

Bei Wechseln, die in mehreren Exemplaren ausgestellt werden, braucht nur das zur Cirkulation bestimmte, gestempelt zu werden.

Wechsel, die von Rumänien auf das Ausland gezogen sind, haben nur ½ ‰ Stempel zu tragen, wenn sie eine Laufzeit von höchstens drei Monaten haben.

Wechsel, die vom Auslande auf das Ausland gezogen, nur durch das Giro in Rumänien cirkulieren, unterliegen dem vollen proportionellen Stempel von 1 ‰ beziehungsweise 2 ‰.

Entrichtung der Stempelabgabe.

Wechsel, die in Rumänien ausgestellt werden, müssen auf Blanketten mit inkrustiertem Stempel ausgefertigt werden. Bei jenen, die vom Auslande auf Rumänien gezogen oder nach Rumänien giriert werden, sowie bei Checks und Anweisungen, muss die Gebühr durch Aufkleben von Stempelmarken entrichtet werden, welche durch die Unterschrift des Bezogenen resp. durch die Unterschrift des ersten rumänischen Inhabers annulliert werden müssen.

Bei Wechseln, welche auf Blanketten mit inkrustiertem Stempel ausgefertigt werden müssen, kann eine eventuell fehlende Gebühr durch Stempelmarken nicht ersetzt werden.

Eine Nachstempelung acceptierter Wechsel ist nur in dem Falle zulässig, wenn ein auf eine rumänische Firma gezogener Wechsel im Auslande ausgestellt und im Auslande acceptiert

wurde, welcher Umstand aus dem Wortlaute des Acceptes hervorgehen muss. Bei Eintritt eines solchen Wechsels nach Rumänien, muss die vorgeschriebene Stempelung nachgeholt werden.

Ein unregelmässig gestempelter Wechsel verliert seine Wechselkraft nicht, kann jedoch nur nach Entrichtung der Strafgebühr protestiert werden. Die Strafgebühr kann nur bei dem Finanz-Ministerium bezw. in der Provinz bei den Staatskassen geleistet werden, wodurch der Protesttag oft versäumt wird.

Stempelstrafe.

Wechsel, Checks und Anweisungen, welche nicht vorschriftsmässig gestempelt sind, unterliegen einer Strafe in der Höhe des zehnfachen fehlenden Stempelbetrages, sowie überdies einer fixen Strafgebühr von Lei 50.—.

In Rumänien wird die Protestlevierung nicht durch Notare, sondern durch das Gerichts-Tribunal vorgenommen und ereignet sich häufig der Fall, dass die Tribunale die Protestaufnahme bei ungenügend gestempelten Wechseln refüsieren.

Parität.

Im Gesetze sind keine fixen Umrechnungskurse zur Ermittelung des stempelpflichtigen Wechselbetrages für Abschnitte, die auf fremde Währung lauten, vorgesehen.

Usancegemäss werden in Bucarest umgerechnet;

1 österr. Krone	=	Lei 1.05 (in Braila Lei 1.12½)
1 Mark	=	„ 1.23½
1 Lstg.	=	„ 25.22
1 Franc	=	„ 1.—

Umrechnungs-Tabelle

zur Bestimmung der Stempelgebühr bei in ausländischer Valuta ausgestellten Wechseln, nach der in Bucarest geltenden Usance.

Gebühr	Lei u. Francs	österr. Kronen	Mark	Lstg.
Lei 0.10	100.—	95.23	80.97	3.19. 3
0.20	200.—	190.47	161.94	7.18. 7
0.30	300.—	285.71	242.91	11.17.10
0.40	400.—	380.95	323.88	15.17. 2
0.50	500.—	476.19	404.85	19.16. 6
0.60	600.—	571.42	485.82	23.15. 9
0.70	700.—	666.66	566.80	27.15. 1
0.80	800.—	761.90	647.77	31.14. 4
0.90	900.—	857.14	728.74	35.13. 8
1.—	1000.—	952.38	809.71	39.13.—
2.—	2000.—	1904.76	1619.43	79. 6.—
3.—	3000.—	2857.14	2429.14	118.19.—
4.—	4000.—	3809.52	3238.86	158.12. 1
5.—	5000.—	4761.90	4048.58	198. 5. 1
6.—	6000.—	5714.28	4858.29	237.18. 1
7.—	7000.—	6666.66	5668.01	277.11. 1
8.—	8000.—	7619.14	6477.73	317. 4. 2
9.—	9000.—	8571.42	7287.44	356.17. 2
10.—	10000.—	9523.80	8097.16	396.10. 2

Russland.

Stempelgesetz. 10. Juni 1900. Giltig vom 1./14. März 1901.

TARIF.

			Bis	Rubel	50.—	Rubel	0.10
Von	Rubel	50.—	„	„	100.—	„	0.15
„	„	100.—	„	„	200.—	„	0.30
„	„	200.—	„	„	300.—	„	0.45
„	„	300.—	„	„	400.—	„	0.60
„	„	400.—	„	„	500.—	„	0.75
„	„	500.—	„	„	600.—	„	0.90
„	„	600.—	„	„	700.—	„	1.05
„	„	700.—	„	„	800.—	„	1.20
„	„	800.—	„	„	900.—	„	1.35
„	„	900.—	„	„	1000.—	„	1.50
„	„	1000.—	„	„	1500.—	„	2.25
„	„	1500.—	„	„	2000.—	„	3.—
„	„	2000.—	„	„	3000.—	„	4.50
„	„	3000.—	„	„	4000.—	„	6.—
„	„	4000.—	„	„	5000.—	„	7.50
„	„	5000.—	„	„	6000.—	„	9.—
„	„	6000.—	„	„	7000.—	„	10.50
„	„	7000.—	„	„	8000.—	„	12.—
„	„	8000.—	„	„	9000.—	„	13.50
„	„	9000.—	„	„	10000.—	„	15.—
„	„	10000.—	„	„	20000.—	„	30.—
„	„	20000.—	„	„	30000.—	„	45.—
„	„	30000.—	„	„	40000.—	„	60 —
„	„	40000.—	„	„	50000.—	„	75.—

Bei der Unklarheit des russischen Stempelgesetzes ist die Auffassung zulässig, dass im Auslande ausgestellte, in Russland zahlbare Wechsel nach Art. 47 der Gebühr von Rubel 0.15 für jeden angefangenen Betrag von Rubel 100. — unterliegen und die Abstufungen über Rubel 1000.— nach obiger Skala sich nur auf solche Wechsel beziehen, die in Russland selbst ausgestellt sind.

Eine offizielle Erklärung, dass diese Auffassung auf legaler Basis beruht, ist noch nicht erfolgt.

Wird ein Wechsel in mehreren Exemplaren ausgefertigt, so unterliegt jedes derselben der Entrichtung der Stempelsteuer entsprechend der Wechselsumme. Jenes Exemplar eines Wechsels, welches zur Accepteinholung bestimmt ist, ist von der Stempelabgabe befreit, wenn die Rückseite desselben so durchstrichen wird, dass auf derselben kein Raum für Aufschriften übrig bleibt, und wenn auf der Vorderseite des Wechsels ein Vermerk angebracht wird, dass der Wechsel nur zum Zwecke der Accepteinholung ausgefertigt wurde (§ 49).

Checks.

Im Inlande oder im Auslande ausgestellte Checks sind nicht stempelpflichtig.

Wiewohl nach dem russischen Gesetze Checks stempelfrei sind, so spricht eine Verordnung des kais. russ. Finanz-Ministeriums sich dahin aus, dass dies nur dann der Fall ist, wenn dieselben auf den Formularen der Trassaten, nicht aber auf jenen der Trassanten ausgestellt sind.

Anweisungen.

Anweisungen welche im Inlande ausgestellt und nicht später als fünf Tage nach Sicht oder fünf Tage de dato zahlbar sind unterliegen keiner Stempelgebühr.

Im Auslande ausgestellte Anweisungen unterliegen ohne Rücksicht auf deren Laufzeit der vollen Stempelgebühr.

Transito-Stempel.

Im Auslande ausgestellte und daselbst zahlbare Wechsel, die nur durch das Giro in Russland cirkulieren, sind der Gebühr von Rubel 0.15 für jeden angefangenen Betrag von Rubel 100.— von der Hälfte der Summe, auf welche der Wechsel lautet, unterworfen. (Z. B. Für einen auf Rubel 4500.— lautenden Wechsel ist die Gebühr von Rubel 2250.— zu entrichten).

Entrichtung der Stempelabgabe.

In Russland ausgestellte Wechsel, sowie deren Duplikate und Kopien, müssen ausschliesslich auf amtlichen Wechselstempelpapier niedergeschrieben sein. (Die zur Accepteinholung bestimmten Exemplare sind davon ausgenommen. § 113).

Für ausserhalb des Reiches ausgestellte und in das Reich gesandte Wechsel ist die Stempelsteuer von dem ersten Empfänger eines solchen Wechsels zu entrichten, bevor die Annahme, eine Indossierung oder ein Protest erfolgt, und kann dies in folgender Weise geschehen:

a) durch Aufkleben von Stempelmarken,
b) durch unmittelbare Entrichtung. (In diesem Falle ist der zu versteuernde Wechsel der Rentei zu präsentieren, welche auf denselben die erlegte Steuer, die Zeit der Einzahlung, die Bezeichnung der Rentei, bei welcher die Steuer eingezahlt worden ist, und die Nummer der ausgefolgten Quittung vermerkt).

Wechsel, die im Auslande auf russischem Stempelpapier ausgestellt sind, und bei welchen der Stempelpflicht nicht im vollen Ausmasse entsprochen ist, können bei Eintritt nach Russland vor Anbringung eines russischen Giros, Acceptes oder einer sonstigen Unterschrift durch Aufkleben von Stempelmarken nachgestempelt werden.

Entwertung der Stempelmarken.

Das Anbringen von russischen Stempelmarken ist nur auf im Auslande ausgestellten Abschnitten zulässig, wobei die Stempelmrkena vor dem ersten Giro innerhalb des russischen Reiches zu befestigen sind.

Die Entwertung der Stempelmarken muss durch einen Notar, einen Friedens- oder Stadtrichter, einen Steuerinspektor oder dessen Gehilfen, einen Bezirks-Landhauptmann oder die ihn ersetzende Amtsperson, eine Bezirks- oder Kreis-Polizeiverwaltung einen Stanowoi-Pristav oder eine Gemeinde-, Gminnen- oder Stanizen-Verwaltung oder die diese ersetzende Institution oder aber eine Rentei vorgenommen werden.

Für die Vollziehung der Entwertung ist einem Notar oder einem Friedens- oder Stadtrichter eine Gebühr von Rubel 0.25, einer Gemeindeverwaltung oder den übrigen Behörden eine von Rubel 0.10 per Stück zu entrichten[1]).

In Russland nicht auf Stempelpapier, oder in einer fremden Währung ausgestellte Wechsel sind nicht protestfähig.

Die im Auslande ausgestellten, in Russland zahlbaren nicht ordnungsgemäss gestempelten Wechsel können nur nach Erlag der entfallenden Stempelstrafe protestiert werden, anderenfalls verlieren sie ihre Wechselkraft.

Stempelstrafe.

Falls die Stempelsteuer nicht, oder nicht im vollen Betrage entrichtet wurde, verfällt der Aussteller, Acceptant, Remittent oder der Indossant, insoferne dieselben in Russland wohnhaft sind, einer Geldstrafe in der Höhe des zehnfachen Betrages der nicht entrichteten Abgabe. (§ 173)

Die Stempelstrafe ist von dem Inhaber des Wechsels zu entrichten.

---

1) Zufolge Verordnung vom 7./20. August 1901, wurden den Bankinstituten und Bankhäusern das Recht eingeräumt, die Entwertung von Stempelmarken auf jenen Wechseln vorzunehmen, die aus dem Auslande kommend durch deren Hände gehen. (nach Art. 111/124).

Art. 111/124.

Die Entrichtung der Stempelsteuer hat durch den ersten Empfänger des in das Reich gesandten Wechsels, nicht später als binnen sieben Tagen vom Tage des Empfanges zu erfolgen. In jedem Falle hat dies vor Übergabe des Abschnittes an andere Personen zu geschehen und zwar durch Stempelmarken, welche auf der ersten Seite des Wechsels anzubringen und von dem Inhaber selbst zu entwerten sind. Es geschieht dies durch Überschreiben der Marke mit der Firmazeichnung des Inhabers und dem Datum der Entwertung. Der sodann verbleibende unbeschriebene Teil der Stempelmarke ist in der Weise zu durchkreuzen, dass die Enden der Striche den Rahmen der Marke überragen.

Parität.

Die fixen Kurse, zu denen Wechsel in fremder Währung behufs Ermittelung der Stempelgebühr umgerechnet werden, sind laut § 44 des Gesetzes vom 10. Juni 1900 nachstehende:

gleich einem Rubel gelten:

266.68	finnländische Penni	128.—	holländische Cents
266.68	französische Centimes	192.—	dän.-schw.-norw. Oere
25.37	englische Pence	51.45	amerikanische Cents
253.95	österreichische Heller	11.71	türkische Piaster
216.—	deutsche Pfennige	103.23	japanesische Sen.

Tabelle

zur Bestimmung des russischen Wechselstempels.

Gebühr Rubel	Rubel	Francs finnl. Mark	Lstg.	österr. Kronen	Mark	Holl. Gulden	skand. Kronen	Dollars
0.10	50	133.34	5. 5. 8	126.97	108	64	96	25.72
0.15	100	266.68	10.11. 5	253.95	216	128	192	51.45
0.30	200	533.36	21. 2.10	507.90	432	256	384	102.90
0.45	300	800.04	31.14. 3	761.85	648	384	576	154.35
0.60	400	1066.72	42. 5. 8	1015.80	864	512	768	205.80
0.75	500	1333 40	52.17. 1	1269.75	1080	640	960	257.25
0.90	600	1600.08	63. 8. 6	1523.70	1296	768	1152	308.70
1.05	700	1866.76	73.19.11	1777.65	1512	896	1344	360.15
1.20	800	2133.44	84.11. 4	2031.60	1728	1024	1536	411.60
1.35	900	2400.12	95. 2. 9	2285.55	1944	1152	1728	463.05
1.50	1000	2666.80	105.14. 2	2539.50	2160	1280	1920	514.50
2.25	1500	4000.20	158.11. 3	3809.25	3240	1920	2880	771.75
3.—	2000	5333.60	211. 8. 4	5079.—	4320	2560	3840	1029.—
4.50	3000	8000.40	317. 2. 6	7618.50	6480	3840	5760	1543.50
6.—	4000	10667.20	422.16. 8	10158.—	8640	5120	7680	2058.—
7.50	500)	13334.—	528.10.10	12697.50	10800	6400	9600	2572.50
9.—	6000	16000.80	634. 5.—	15237.—	12960	7680	11520	3087.—
10.50	7000	18667.60	739.19. 2	17776.50	15120	8960	13440	3601.50
12.—	8000	21334.40	845.13. 4	20316.—	17280	10240	15360	4116.—
13.50	9000	24001.20	951. 7. 6	22855.50	19440	11520	17280	4630.50
15. –	10000	26668. –	1057. 1. 8	25395. –	21600	12800	19200	5145.—
30.—	20000	53336. —	2114. 3. 4	50790 —	43200	25600	38400	10290.—
45.—	30000	80004. —	3171. 5. —	76185. —	64800	38400	57600	15435. —
60.—	40000	106672.—	4228. 6. 8	101580.—	86400	51200	76800	20580.—
75.—	50000	133340.—	5285. 8. 4	126975 —	108000	64000	96000	25725.—

Finnland.

Stempelgesetz. 20./12. 1900.

Im gewöhnlichen Verkehr ist der Stempel für alle Wechsel Checks und Anweisungen inklusive Sekunden und Kopien abgeschafft.

Erst bei Inanspruchnahme der Behörden in Folge von Nichtzahlung etc. ist ein Stempel zu entrichten.

a) Bei Konkursanmeldungen.

Finn. Mark 0.50 per Stück.

b) Bei Wechselklagen.

1.) Für Wechsel bis zum Betrage von finn. Mark 1000.— für je finn. Mark 200.— oder einen Bruchteil derselben: finn. Mark 0.20.

2.) Für Wechsel mit einem Betrage von über finn. Mark 1000.— für je finn. Mark 100.— oder einen Bruchteil derselben: finn. Mark 0.20.

Die Stempelgebühren sind naturgemäss nur von jenen Beträgen zu berechnen, die Gegenstand der Klage sind, daher eventuelle Teilzahlungen stempelfrei sind.

Die Gebührenentrichtung erfolgt durch Aufkleben der Stempelmarken auf der Vorderseite des Wechsels.

Die Nachstempelung ist zulässig.

Bestimmungen über Stempelstrafen wegen nicht genügender Stempelung bestehen nicht.

Die fremden Werte werden behufs Ermittelung des Stempelpflichtigen Wechselbetrages zum jeweiligen Wechselkurse der finnischen Staatsbank umgerechnet.

Schweden.

Stempelgesetz.

TARIF.

Für inländische Wechsel.

In Schweden ausgestellte und daselbst zahlbare Checks, Anweisungen und Wechsel unterliegen nur in dem Falle einer Stempelgebühr, wenn sie acceptiert oder protestiert und den Behörden behufs Eintreibung des Betrages vorgezeigt werden. Die Gebühr beträgt in diesem Falle Kronen 0.25 für je 100 Kronen des Wechselbetrages.

Für ausländische Wechsel.

1. Checks, Anweisungen und Wechsel à vista, die in Schweden auf Banken oder Bankiers im Auslande oder im Auslande auf Banken oder Bankiers in Schweden ausgestellt sind, sind stempelfrei.

2. Nicht auf Banken oder Bankiers gezogene Checks, Anweisungen und Wechsel à vista, sowie andere Wechsel, die in Schweden auf das Ausland (zahlbar im Ausland) oder im Auslande auf Schweden, (sowie auch solche die vom Ausland auf das Ausland im Inlande zahlbar) ausgestellt sind, sollen bei der Ausstellung bezw. vor der Girierung oder Vorzeigung zur Annahme oder Zahlung in Schweden mit folgendem Stempel versehen werden:

Bis Kronen 1000.— Kronen 0.50 und so weiter, Kronen 0.50 mehr für jeden angefangenen Betrag von Kronen 1000.—.

3. Checks, Anweisungen und Wechsel, vom Auslande auf das Ausland (zahlbar nur im Ausland) ausgestellt, die in Schweden

giriert werden, sowie auch jene, die vom Inlande auf das Ausland im Inlande zahlbar gezogen sind, unterliegen keiner Stempelabgabe:

4. Sekunden und Kopien sind stempelfrei, falls die Primen oder Originale gestempelt sind.

Gebühren-Entrichtung.

Die Gebühren-Entrichtung hat durch Verwendung von Stempelmarken zu erfolgen, welche auf der Vorderseite des Wechsels aufzukleben und mit dem Datum der Entwertung zu überschreiben sind u. zw.:

1. Für die im Inlande ausgestellten Papiere durch den Aussteller.

2. Für die vom Auslande gezogenen von demjenigen, der sie zur Annahme oder Zahlung vorlegt. Wird ein Wechsel vorher im Inlande begeben, so ist die Versteuerung vor der ersten inländischen Unterschrift vorzunehmen.

Ungenügend gestempelte Wechsel können nach Zahlung der Stempelstrafe protestiert werden und verlieren ihre Rechte als Wechsel nicht.

Stempelstrafe.

Wer einen Wechsel ausstellt, ohne denselben mit dem vorgeschriebenen Stempel zu versehen, unterliegt einer Strafe in der Höhe des zehnfachen Betrages des fehlenden Stempels. (Minimum Kronen 5.—). Derselben Strafe verfallen auch diejenigen, welche einen ungenügend gestempelten Wechsel übertragen, zur Annahme oder zur Zahlung präsentieren.

Parität.

Kronen	1000.—	=	Lstg.	55.—
„	1000.—	=	Mark	1125.—
„	1000.—	=	Francs	1390.—
„	1000.—	=	holl. Gulden	667.—
„	1000.—	=	öst. Kronen	1334.—
„	1000.—	=	Dollars	265.—
„	1000.—	=	Rubel .	zum Tageskurse.

Umrechnungs-Tabelle

zur Bestimmung der Stempelgebühr bei in fremder Währung ausgestellten Wechseln:

Gebühr	Kronen	österr. Kronen	Francs	Mark	Lstg.	holl. Gulden	Dollars
Kronen 0.50	1000.—	1334.—	1390.—	1125.—	55.—	667.—	265 —
1.—	2000.—	2668.—	2780.—	2250.—	110.—	1334.—	530.—
1.50	3000.—	4002.—	4170.—	2375.—	165.—	2001.—	795.—
2.—	4000.	5336.—	5560.—	4500.—	220.—	2668.—	1060.—
2.50	5000.—	6670.	6950.—	5625.—	275.	3335.—	1325 —
3.—	6000.—	8004 —	8340.—	6750.—	330.—	4002.—	1590.—
3.50	7000.—	9338 —	9730.—	7875.—	385.—	4669.—	1855.—
4.—	8000.	10672	11120.—	9000.—	440.—	5336.—	2120.—
4.50	9000 —	12006.	12510.—	10125.—	495.—	6003.—	2385.—
5.—	10000 —	13340.—	13900.—	11250.—	550.—	6670.—	2650.—

Schweiz.

Kanton Aargau.

Stempelgesetz. 27. November 1885.

TARIF.

	Bis Francs 500.—	Francs	0.10
Von Francs 500.—	„ „ 1000.—	„	0.20
„ „ 1000.—	„ „ 1500.—	„	0.30

und so weiter, Francs 0.10 mehr für jeden angefangenen Betrag von Francs 500.—.

Checks und Anweisungen sind demselben Stempel unterworfen.

Duplikate und Kopien, welche als solche erkennbar sind, sind stempelfrei.

Wechsel, vom Auslande ausgestellt und im Auslande zahlbar, die nur durch das Giro im Kanton cirkulieren, sind stempelfrei.

Entrichtung der Stempelabgabe.

Die Entrichtung der Stempelabgabe erfolgt durch Verwendung von Stempelmarken.

Jede zu verwendende Stempelmarke ist dadurch zu entwerten, dass dieselbe von demjenigen, der sie anzubringen hat, mit dem Datum der stattgehabten Verwendung versehen wird.

Stempelstrafe.

Die Stempelstrafe beträgt wenigstens das 30 fache der Stempelgebühr, sie kann aber unter erschwerenden Umständen bis auf das 50 fache erhöht werden.

Die Wiederverwendung schon gebrauchter Stempelmarken wird mit dem 50 bis 100 fachen Betrag der dem Staat entzogenen Stempelgebühr bestraft.

Die Stempelstrafe kann sowohl gegen den Verfertiger und Unterzeichner des ungestempelten Schriftstückes, als auch gegen denjenigen verhängt werden, welcher dasselbe in Cirkulation setzt. Ungenügend gestempelte Wechsel verlieren ihre wechselrechtlichen Eigenschaften nicht.

Parität.

Die auf fremde Währung lautenden Wechsel werden behufs Ermittelung des stempelpflichtigen Wechselbetrages zum Tageskurse umgerechnet.

Kanton Bern.

Stempelgesetz. 2. Mai 1880.

TARIF.

	Bis Francs	50.—	stempelfrei	
Von Francs 50.—	„ „	200.—	Francs	0.10
„ „ 200.—	„ „	400.—	„	0.15
„ „ 400.—	„ „	600.—	„	0.20

und so weiter, Francs 0.05 mehr für jeden angefangenen Betrag von Francs 200.—.

Checks und Sichtanweisungen, welche nicht über sieben Tage cirkulieren, unterliegen einer Gebühr von Francs 0.10 per Abschnitt.

Sekunden und Kopien sind stempelfrei, wenn die dazu gehörigen Primen und Originale bereits gestempelt worden sind.

Wechsel, die im Auslande ausgestellt und im Auslande zahlbar sind und nur durch das Giro im Kanton cirkulieren, sind stempelfrei.

Entrichtung der Stempelabgabe.

Die Entrichtung der Stempelabgabe erfolgt durch Aufkleben von Stempelmarken. Bei Wechseln, die im Kanton Bern ausgestellt wurden, sind die Marken vom Aussteller, bei solchen, die von auswärts kommen, vom Giranten resp. vom Acceptanten zu annullieren.

Die Entwertung hat durch Überschreiben mit dem Datum und der Unterschrift in der Weise zu geschehen, dass die Schriftzüge oder die hiezu verwendete Stampiglie teils auf die Marke, teils auf das Papier zu stehen kommen.

Abschnitte, welche bereits in Cirkulation sind, ohne mit dem vorgeschriebenen Stempel versehen zu sein, können nachgestempelt werden, und ist in einem solchen Falle eine Stempelabgabe zu entrichten, welche der zehnfachen Gebühr entspricht.

Stempelstrafe.

Wird ein ungenügend gestempelter Wechsel in der zuletzt erwähnten Weise durch Entrichtung der zehnfachen Gebühr nachgestempelt, so entfällt eine weitere Strafe. Geschieht solches jedoch nicht, so verfällt der Inhaber ausser dieser zehnfachen Gebühr, einer Strafe in der Höhe des zehnfachen Betrages der einfachen Stempelgebühr (Minimum Francs 10.—).

Ungenügend gestempelte Wechsel entbehren ihrer wechselrechtlichen Eigenschaften solange, als die Stempelabgabe resp. Stempelstrafe nicht entrichtet ist.

Parität.

Die auf fremde Währung lautenden Wechsel werden behufs Ermittelung des stempelpflichtigen Wechselbetrages zum Tageskurse umgerechnet.

Kanton Freiburg.

Stempelgesetz. 16. Mai 1882

TARIF.

Skala I.

	Bis	Francs 100.—	Francs 0.10
Von Francs 100.—	„	„ 200.—	„ 0.20
„ „ 200.—	„	„ 500.—	„ 0.30
„ „ 500.—	„	„ 1000.—	„ 0·50
„ „ 1000.—	„	„ 2000.—	„ 1. -

und so weiter, Francs 0.50 mehr für jeden angefangenen Betrag von Francs 1000.—.

Dieser Gebühr unterliegen:

1. alle Wechsel ohne Unterschied, wo diese ausgestellt oder zahlbar sind und ohne Rücksicht auf deren Laufzeit.

2. Zahlungsaufträge, an Ordre lautende Billets und Anweisungen, deren Laufzeit auf längstens sechs Monate festgesetzt ist.

Skala II.

	Bis Francs	200.—	Francs 0.20
Von Francs 200.—	„	„ 400.—	„ 0.40
„ „ 400.—	„	„ 600.—	„ 0.60
„ „ 600.—	„	„ 800.—	„ 0.80
„ „ 800.—	„	„ 1000.—	„ 1.—
„ „ 1000.—	„	„ 2000.—	„ 2.—

und so weiter, Francs 1. — mehr für jeden angefangenen Betrag von Francs 1000.—.

Für Zahlungsaufträge, au Ordre lautende Billets und Anweisungen mit einer mehr als sechsmonatlichen Laufzeit, ohne Unterschied wo diese ausgestellt oder zahlbar sind.

Checks sind einer festen Abgabe von Francs 0.20 per Abschnitt unterworfen.

Wechselduplikate sind stempelfrei. Wird jedoch die gestempelte oder vidierte Prima dem in Cirkulation gesetzten Abschnitte nicht beigefügt, so ist letztere stempelpflichtig.

Entrichtung der Stempelabgabe.

Die im Kanton ausgestellten Wechsel, Zahlungsaufträge, Billets an Ordre und Anweisungen müssen auf Stempelpapier ausgeschrieben sein.

Zahlungsaufträge, Billets an Ordre und Anweisungen, welche im Kanton Freiburg ausgestellt und deren Laufzeit sechs Monate nicht überschreitet, können im Falle der Prolongation, innerhalb sechs Monaten und 40 Tagen nach deren Ausstellungsdatum zur Visierung vorgelegt werden, jedenfalls hat dies aber vor dem Fälligkeitsdatum der Prolongation zu geschehen.

Urkunden, die auf Stempelpapier ausgeschrieben wurden, dessen aufgedruckter Stempel dem Betrage nicht entspricht, müssen innerhalb 30 Tagen vom Ausstellungsdatum dem Visum für den Ergänzungsstempel vorgelegt werden.

Bei den ausserhalb des Kantons ausgestellten der Gebühr nach Skala I unterworfenen Papieren, kann die Stempelabgabe auch durch Verwendung von Stempelmarken erfolgen.

Die Stempelmarke muss, um giltig zu sein, durch Überschreiben mit der Unterschrift des Steuerpflichtigen (quer über den Stempel) und durch das voll ausgeschriebene Datum entwertet werden.

Die Unterschrift kann durch Verwendung einer mit fetter Farbe aufgedruckten Stampiglie, welche den Namen oder die Firma des Unterzeichnenden bekannt gibt, ersetzt werden.

Wechsel, die vom Auslande kommen, sind auf der Rückseite unmittelbar nach dem letzten ausländischen Giro mit Stempelmarken zu versehen.

Wechsel, die behufs Acceptation in den Kanton gelangen, sind vor Einholung des Acceptes auf der Vorderseite zu stempeln. Das Accept muss unmittelbar ohne jeden Zwischenraum unter die Stempelmarke geschrieben werden.

Stempelstrafe.

Wechsel, die im Kanton Freiburg auf nicht gestempelten Formularen, oder auf solchen von geringerem Werte ausgeschrieben und nicht rechtzeitig zum Visum präsentiert worden sind, unterliegen einer Strafe in der Höhe des zehnfachen Wertes der umgangenen Stempelgebühr.

Derselben Strafgebühr sind die dem Visum vorzulegenden in oder ausserhalb des Kantons ausgestellten Zahlungsaufträge, Billets an Ordre und Anweisungen unterworfen.

Bei ausserhalb des Kantons ausgestellten Wechseln, die nicht vorschriftsmässig gestempelt wurden, unterliegt ein jeder, der acceptiert, giriert, acquittiert, einkassiert oder für seine oder andere Rechnung einkassieren lässt (wenn auch ohne sein Acquit) einer Strafe in der Höhe von 3% des Wechselbetrages. Die Strafe ist vom Inhaber des Wechsels unter Vorbehalt seiner Ansprüche gegen die Schuldtragenden zu erlegen.

Die nicht vorschriftsgemäss gestempelten Wechsel können nach Zahlung der Stempelstrafe protestiert werden und verlieren ihre Rechte als Wechsel nicht.

Parität.

Die auf fremde Währung lautenden Wechsel werden behufs Ermittelung des stempelpflichtigen Wechselbetrages zum Tageskurse umgerechnet.

Kanton St. Gallen.

Stempelgesetz. I. Mai 1893.

TARIF.

Von Francs 50.— bis Francs 1000.— Francs 0.20 und so weiter, Francs 0.20 mehr für jeden angefangenen Betrag von Francs 1000.—.

Checks und Kassa-Anweisungen, soferne letztere nicht an Ordre lauten, sind einer festen Gebühr von Francs 0.10 per Abschnitt unterworfen. Beträge unter Francs 50.— sind stempelfrei.

Sekunden und Kopien sind stempelfrei, vorausgesetzt, dass die dazugehörige Prima oder das Original gestempelt ist.

Wechsel, die nur durch das Giro im Kanton im Umlaufe sind, unterliegen keiner Stempelgebühr.

Wechsel, die im Auslande zahlbar sind, sind stempelfrei, sofern sie nicht im Kanton ausgestellt sind.

Entrichtung der Stempelabgabe.

Die Stempelmarken müssen auf der Vorder- oder Rückseite aufgeklebt und dadurch gelöscht werden, dass auf der Stempelmarke das Datum, an welchem das betreffende Schriftstück stempelpflichtig geworden ist, schriftlich oder mittels eines Stempels angebracht wird. Die Stempelpflicht erwächst bei der ersten wechselrechtlichen Handlung im Kanton.

Stempelstrafe.

Wer eine stempelpflichtige Urkunde auf ungestempeltem Papier ausstellt oder gebraucht, ohne sie mit der entsprechenden Stempelmarke zu versehen, unterliegt der Pflicht der Nachstempelung und überdies einer Strafe in der Höhe des zehnfachen Betrages der Stempelgebühr (Minimum von Frcs. 2.—).

Für Papiere, welche mit ungelöschten Stempelmarken in genügender Höhe versehen sind, ist als Strafe der zweifache Wertbetrag der ungelöschten Stempelmarken zu entrichten.

Ungenügend gestempelte Wechsel verlieren ihre Eigenschaft als Wechsel nicht.

Parität.

Die auf fremde Währung lautenden Wechsel werden behufs Ermittelung des stempelpflichtigen Wechselbetrages zum Tageskurse umgerechnet.

Kanton Genf.

Stempelgesetz.

TARIF.

			Bis	Francs	100.—	Francs	0.05
Von	Francs	100.—	„	„	200.—	„	0.10
„	„	200.—	„	„	300.—	„	0.15
„	„	300.—	„	„	400.—	„	0.20
„	„	400.—	„	„	500.—	„	0.25
„	„	500.—	„	„	1000.—	„	0.50
„	„	1000.—	„	„	1500.—	„	0.75
„	„	1500.—	„	„	2000.—	„	1.—

und so weiter, Francs 0.50 mehr für jeden angefangenen Betrag von Francs 1000.—.

Checks unterliegen einer festen Gebühr von Francs 0.10 per Abschnitt.

Stempelfrei sind:

a) Wechsel, welche im Kanton Genf ausgestellt und im Auslande zahlbar sind;

b) Wechsel, die im Auslande ausgestellt und im Auslande zahlbar sind, und die nur durch das Giro im Kanton cirkulieren;

c) Sekunden und Kopien, sofern die bezüglichen Primen oder Originale gestempelt sind.

Entrichtung der Stempelabgabe.

Wechsel, welche im Kanton Genf ausgestellt sind, müssen auf Stempelpapier ausgeschrieben sein. Eine Ergänzung des Trockenstempels durch Stempelmarken ist nicht gestattet.

Bei Wechseln, welche ausserhalb des Kantons ausgestellt und im Kanton Genf zahlbar sind, kann die Stempelabgabe durch Verwendung von Stempelmarken entrichtet werden. Der Stempel muss vor jeder Verwendung des Papieres angebracht und vom Unterzeichner des Acceptes, Giros oder des Acquit durch die Unterschrift und das Datum der Stempelung entwertet werden. Das Datum der Acceptation oder des Giros darf keinesfalls ein früheres sein, als jenes der Annullierung. Jener, welcher einen im Kanton Genf ausgestellten, nicht vorschriftsmässig gestempelten Wechsel erhält, ist bei Strafe verhalten, diesen innerhalb 14 Tagen vom Ausstellungsdatum oder, bei einer Laufzeit unter 14 Tagen,

vor Verfall, in jedem Falle vor jeder Begebung oder Acceptation vidieren zu lassen. Dieses Stempelvisum unterliegt einer Abgabe von Francs 0.15 für Francs 100.—.

Stempelstrafe.

Es ist jedem bei Strafe untersagt, ein nicht ordnungsgemäss gestempeltes oder nicht vidiertes Handelspapier in Umlauf zu setzen oder selbst ohne sein Acquit einkassieren zu lassen. Die Stempelstrafe beträgt ausser der normalen Stempelgebühr 5% des Wechselbetrages, die vom Inhaber des Papieres vorbehaltlich seiner Ansprüche gegen die Unterzeichneten und Giranten, welche solidarisch haften, zu entrichten ist. Bei zu gering gestempelten Wechseln wird zunächst jener Stempelbetrag ermittelt, welcher der entrichteten Gebühr entspricht und wird die Strafe von jener Summe berechnet, für die keine Gebühr entrichtet ist.

Nicht regelrecht gestempelte Wechsel sind nach Zahlung der Strafe protestfähig und verlieren ihre Wechselkraft nicht.

Parität.

Die auf fremde Währung lautenden Wechsel werden behufs Ermittelung des stempelpflichtigen Wechselbetrages zum Tageskurse umgerechnet.

Kanton Luzern.

Stempelgesetz. 12. Jänner 1897.

TARIF.

			Bis	Francs	400.—	Francs	0.10
Von	Francs	400.—	„	„	600.—	„	0.20
„	„	600.—	„	„	1000.—	„	0.30
„	„	1000.—	„	„	2000.—	„	0.50
„	„	2000.—	„	„	3000.—	„	0.70

und so weiter, Francs 0.20 mehr für jeden angefangenen Betrag von Francs 1000.—.

Eigenbillets unterliegen einer Stempelgebühr von je Frs. 0.10 per Francs 1000.— (Maximum Francs 3.—).

Checks und Sichtanweisungen sind mit Francs 0.10 per Stück zu stempeln.

Sekunden und Kopien sind stempelfrei, sofern die bezüglichen Primen und Originale gestempelt sind.

Wechsel, vom Auslande auf das Ausland gezogen, die nur durch das Giro im Kanton cirkulieren, sind stempelfrei.

Entrichtung der Stempelabgabe.

Die Stempelabgabe wird durch Verwendung von Stempelmarken geleistet. Dieselben sind von derjenigen Person, welche den Stempel anzubringen hat, mit ihrer Namensfertigung zu überschreiben.

Stempelstrafe.

Nicht gestempelte Wechsel verlieren ihre wechselrechtlichen Eigenschaften nicht. Für dieselben ist ausser der einfachen Gebühr eine Strafe in der Höhe der 20-fachen umgangenen Gebühr zu entrichten.

Parität.

Die auf fremde Währung lautenden Wechsel werden behufs Ermittelung des stempelpflichtigen Wechselbetrages zum Tageskurse umgerechnet.

Kanton Schwyz.

Stempelgesetz. 23. Juni 1852.

TARIF.

Francs 0.10 fixer Stempel für alle im Kanton ausgestellten Wechsel und Anweisungen.

Quittungen, Sekunden und Kopien sind, wenn die dazu gehörigen Primen oder Originale gestempelt sind, stempelfrei. Wechsel die nur durch das Giro im Kanton cirkulieren, unterliegen keiner Abgabe.

Entrichtung der Stempelabgabe.

Die zur Stempelung verwendeten Stempelmarken sind mit dem Datum oder den ersten Worten des Textes zu überschreiben.

Stempelstrafe.

Wer ein der Stempelgebühr unterworfenes Papier ausstellt oder gebraucht, das den Stempel nicht oder nicht vorschriftsmässig trägt, verfällt einer Strafe von Francs 3.—.

Die Stempelstrafe ist von dem jeweiligen Inhaber des Wechsels zu entrichten, demselben steht jedoch der Regress an die Schuldtragenden zu.

Nicht gestempelte Papiere behalten ihre wechselrechtliche Eigenschaft.

Parität.

Die auf fremde Währung lautenden Wechsel werden behufs Ermittelung des stempelpflichtigen Wechselbetrages zum Tageskurse umgerechnet.

Kanton Tessin.

Stempelgesetz. 1888.

TARIF.

		Bis Francs	250.—	Francs	0.10
Von Francs	250.—	„ „	500.—	„	0.15
„ „	500.—	„ „	1000.—	„	0.25
„ „	1000.—	„ „	2000.—	„	0.50

und so weiter, Francs 0.50 mehr für jeden angefangenen Betrag von Francs 1000.—.

Checks unterliegen einer Gebühr von Francs 0.10 per Abschnitt.

Checks, die nicht das Wort Check tragen oder auf eine bestimmte Verfallzeit lauten, werden als Wechsel betrachtet.

Anweisungen sind derselben Gebühr wie Wechsel unterworfen.

Sekunden und Kopien sind von einer Stempelabgabe befreit, wenn die bezüglichen Primen oder Originale gestempelt sind.

Wechsel, vom Auslande ausgestellt und im Auslande zahlbar, die somit nur durch das Giro im Kanton cirkulieren, sind stempelfrei.

Entrichtung der Stempelabgabe.

Wechsel, die im Kanton ausgestellt werden, müssen grundsätzlich auf bereits gestempelten Wechselformularen geschrieben sein. Nachdem Stempelblankette mit einem höheren Stempel

als Francs 0.50 nicht ausgegeben werden, so ist bei Wechseln, die auf Beträge über Francs 2000.— lauten, diese Gebühr durch Stempelmarken zu ergänzen, die vom Aussteller mit dem Datum der Ausstellung und der Unterschrift zu überschreiben sind.

Bei Wechseln, welche ausserhalb des Kantons ausgestellt und im Kanton zahlbar sind, wird die Stempelabgabe durch Verwendung von Stempelmarken entrichtet. Der Stempel muss vor jeder Verwendung des Papieres angebracht und vom Unterzeichner des Acceptes, Giros oder des Acquit durch dessen Unterschrift und das Datum der Stempelung entwertet werden.

Stempelstrafe.

Das tessinische Stempelgesetz erlaubt nicht, Wechsel nachzustempeln. Die Stempelstrafe beträgt den 40-fachen Stempel.

Ungenügend gestempelte Wechsel sind nach Zahlung der Stempelstrafe protestfähig und behalten ihre Wechselkraft.

Parität.

Die auf fremde Währung lautenden Wechsel werden behufs Ermittelung des stempelpflichtigen Wechselbetrages zum Tageskurse umgerechnet.

Kanton Waadt.

Stempelgesetz.

TARIF.

Von	Francs	100.—	bis Francs	500.—	Francs	0.10
„	„	500.—	„ „	1000.—	„	0.25
„	„	1000.—	„ „	2000.—	„	0.50

und so weiter, Francs 0.25 mehr für jeden angefangenen Betrag von Francs 1000.—.

Checks, sowie Quittungen, die zum Inkasso dienen, unterliegen einer festen Gebühr von Francs 0.10.

Stempelfrei sind:

a) Wechsel unter Francs 100.—;
b) Wechsel „ohne Kosten“, mit einer Laufzeit bis zu 30 Tagen,
c) Wechsel, die ausserhalb des Kantons zahlbar sind;
d) Sekunden und Kopien, wenn die bezüglichen Primen und Originale gestempelt sind, und
e) Wechsel, die nur durch das Giro im Kanton cirkulieren.

Entrichtung der Stempelabgabe.

Der Entrichtung der Stempelgebühr kann entsprochen werden:

a) durch Ausschreibung auf Stempelpapier;
b) durch Aufkleben von Stempelmarken.

Das Überschreiben des Stempels muss entweder mit einem Teile des Textes oder mit der ersten Unterschrift vorgenommen werden. Die nicht auf Stempelpapier ausgestellten Wechsel, sowie jene, welche mit ungenügenden oder irregulär annullierten Stempeln versehen sind, werden als nicht gestempelt betrachtet. Ist ein Wechsel auf einem ungenügend gestempelten Blankette ausgestellt, so kann die fehlende Gebühr durch eine vorschriftsmässig annullierte Stempelmarke ersetzt werden.

Wechsel, welche nicht regelrecht gestempelt sind, können protestiert werden und verlieren ihre Eigenschaft als Wechsel nicht.

Stempelstrafe.

Jede Übertretung wird mit 2% vom Wechselbetrage (Minimum Francs 5.—) bestraft. Die Strafe kann jedoch für die Person des Inhabers eines Wechsels vermieden werden, wenn derselbe vor Unterzeichnung des Wechsels den Stempel anbringt und selben durch das Amtssiegel eines Präfekten, Friedensrichters oder Notars annullieren lässt. Dasselbe gilt für den Acceptanten eines nicht genügend gestempelten Wechsels.

Parität.

Die auf fremde Währung lautenden Wechsel werden behufs Ermittelung des stempelpflichtigen Wechselbetrages zum Tageskurse umgerechnet.

Kanton Wallis.

Stempelgesetz.

TARIF.

			Bis	Francs	200.—	Francs	0.25
Von	Francs	200.—	„	„	500.—	„	0.50
„	„	500.—	„	„	1000.—	„	1.—
„	„	1000.—	„	„	1500.—	„	1.50
„	„	1500.—	„	„	2500.—	„	2.—
„	„	2500.—	„	„	3500.—	„	3.—

und so weiter, Francs 1.— mehr für jeden angefangenen Betrag von Francs 1000.—.

Checks und Anweisungen sind derselben Stempelgebühr unterworfen.

Sekunden und Kopien sind stempelfrei, soferne die bezüglichen Primen und Originale gestempelt sind.

Wechsel, die nur durch das Giro im Kanton cirkulieren, unterliegen keiner Gebühr.

Entrichtung der Stempelabgabe.

Die im Kanton an Ordre lautenden Handelspapiere sind auf Stempelpapier auszuschreiben oder mit dem nassen Stempel versehen zu lassen.

Bei vom Auslande auf den Kanton gezogenen, an Ordre lautenden Handelspapieren wird der Stempelabgabe durch Verwendung von Stempelmarken entsprochen, die mittelst der Unterschrift oder der Firma-Stampiglie derart entwertet werden müssen, dass ein Teil der Unterschrift oder Stampiglie über die Stempelmarke, ein Teil auf das Papier zu stehen kommt. Wechsel, Billets und andere an Ordre lautende Handelspapiere sollen weder indossiert, präsentiert, protestiert, noch acquittiert werden, wenn nicht den Stempelvorschriften entsprochen wurde.

Stempelstrafe.

Die an Ordre lautenden Handelspapiere, die im Kanton nicht auf Stempelpapier ausgestellt oder nicht mit dem nassen Stempel versehen wurden, werden ungiltig und unterliegen gleich jenen indossierbaren vom Auslande auf den Kanton gezogenen Papieren, die nicht vorschriftsmässig gestempelt wurden, einer Strafe, welche den zehnfachen Wert der Abgabe beträgt. Diese Strafe wird vom Inhaber vorbehaltlich seiner Ansprüche gegen die Verpflichteten bezahlt.

Nach Entrichtung der Strafgebühr können nicht ordnungsgemäss gestempelte Wechsel protestiert werden und behalten ihre Wechselkraft.

Parität.

Die auf fremde Währung lautenden Wechsel werden behufs Ermittelung des stempelpflichtigen Wechselbetrages zum Tageskurse umgerechnet.

In den Kantonen:

Appenzell
Basel
Glarus
Graubünden
Neuenburg
Schaffhausen
Solothurn
Thurgau
Unterwalden
Uri
Zug
Zürich

sind alle Wechsel, Checks etc. von einer Stempelabgabe befreit.

Serbien.

Stempelgesetz 1896.

TARIF.

			Bis	Dinars	100.—	Dinars	0.40
Von	Dinars	100.—	„	„	250.—	„	0.60
„	„	250.—	„	„	500.—	„	1.—
„	„	500.—	„	„	800—	„	2.—
„	„	800.—	„	„	1200.—	„	2.50
„	„	1200.—	„	„	2000.—	„	3.60
„	„	2000.—	„	„	3500.—	„	6.—
„	„	3500—	„	„	5000.—	„	8.—
„	„	5000.—	„	„	7500.—	„	12.—
„	„	7500.—	„	„	10000.—	„	16.—

und so weiter, Dinars 2.— mehr für jeden angefangenen Betrag von Dinars 1000.—.

Checks und Anweisungen unterliegen einer Gebühr von Dinars 0.10 per Abschnitt.

Sekunden und Kopien sind stempelfrei, wenn die bezüglichen Primen und Originale gestempelt sind.

Wechsel, die vom Auslande auf das Ausland gezogen sind und in Serbien nur durch das Giro cirkulieren, sind stempelfrei.

Entrichtung der Stempelabgabe.

Bei Wechseln, die in Serbien ausgestellt sind, muss die Gebühr sofort bei Ausstellung durch Aufkleben von Stempelmarken entrichtet werden. (Die Ausfertigung auf serbischen Stempelpapier ist nicht erforderlich).

Bei Wechseln, welche im Auslande ausgestellt und in Serbien acceptiert werden, ist die erforderliche Gebühr vor Acceptation zu entrichten.

Stempelstrafe.

Die Stempelstrafe beträgt den 5fachen Betrag der umgangenen Stempelgebühr, welcher solidarisch sowohl der Aussteller, als auch der Inhaber verfallen.

Die Stempelstrafe ist vom Inhaber des Wechsels unter Vorbehalt seiner Ansprüche gegen die Schuldtragenden zu erlegen.

Nach Zahlung der Stempelstrafe ist der ungenügend gestempelte Wechsel protestfähig, und verliert nicht seine Wechselkraft.

Parität.

Das serbische Stempelgesetz weist keine Bestimmung auf in Betreff der Umrechnung fremder Valuten. Den geschäftlichen Usancen entsprechend, werden angenommen:

1 Franc . . . = Dinars 1.—
1 Mark . . . = „ 1.25
1 Lstg. . . . = „ 25.—
1 öst. Krone . = „ 1.—

Umrechnungs-Tabelle

zur Bestimmung der Stempelgebühr bei in fremder Währung ausgestellten Wechseln:

Gebühr	Dinars, Francs, Lire, öst. Kronen	Mark	Lstg.
Dinars 0.40	100.—	80.—	4.—
0.60	250.—	200.—	10.—
1.—	500.—	400.—	20.—
2.—	800.—	640.—	32.—
2.50	1200.—	960.—	48.—
3.60	2000.—	1600.—	80.—
6.—	3500.—	2800.—	140.—
8.—	5000.—	4000.—	200.—
12.—	7500.—	6000.—	300.—
16.—	10000.—	8000.—	400.—

Spanien.

Stempelgesetz. I. April 1900.

TARIF.

a) Für Wechsel mit Laufzeit bis zu 6 Monaten:

		Gebühr	Quittung	Totale
	Bis Pes. 100.—	Pes. 0.10	Pes. 0.10	Pes. 0.20
Von Pes. 100.—	„ „ 250.—	„ 0.25	„ 0.10	„ 0.35
„ „ 250.—	„ „ 500.—	„ 0.50	„ 0.10	„ 0.60
„ „ 500.—	„ „ 1000.—	„ 1.—	„ 0.25	„ 1.25
„ „ 1000.—	„ „ 2000.—	„ 2.—	„ 0.50	„ 2.50
„ „ 2000.—	„ „ 3000.—	„ 3.—	„ 0.50	„ 3.50
„ „ 3000.—	„ „ 4000.—	„ 4.—	„ 0.50	„ 4.50
„ „ 4000.—	„ „ 5000.—	„ 5.—	„ 0.50	„ 5.50
„ „ 5000.—	„ „ 7000.—	„ 7.—	„ 0.50	„ 7.50
„ „ 7000.—	„ „ 10000.—	„ 10.—	„ 0.50	„ 10.50
„ „ 10000.—	„ „ 20000.—	„ 20.—	„ 0.50	„ 20.50
„ „ 20000.—	„ „ 30000.—	„ 30.—	„ 0.50	„ 30.50
„ „ 30000.—	„ „ 40000.—	„ 40.—	„ 0.50	„ 40.50
„ „ 40000.—	„ „ 50000.—	„ 50.—	„ 0.50	„ 50.50
„ „ 50000.—	„ „ 75000.—	„ 75.—	„ 0.50	„ 75.50
„ „ 75000.—	„ „ 100000.—	„ 100.—	„ 0.50	„ 100.50

über Pesetas 100000.— Pesetas 1.— für Pesetas 1000.—, zuzüglich Pesetas 0.50 für Quittungsstempel.

b) Für Wechsel mit Laufzeit über 6 Monate:

		Gebühr	Quittung	Totale
	Bis Pes. 100.—	Pes. 0.20	Pes. 0.10	Pes. 0.30
Von Pes. 100.—	„ „ 250.—	„ 0.50	„ 0.10	„ 0.60
„ „ 250.—	„ „ 500.—	„ 1.—	„ 0.10	„ 1.10
„ „ 500.—	„ „ 1000.—	„ 2.—	„ 0.25	„ 2.25
„ „ 1000.—	„ „ 2000.—	„ 4.—	„ 0.50	„ 4.50
„ „ 2000.—	„ „ 3000.—	„ 6.—	„ 0.50	„ 6.50
„ „ 3000.—	„ „ 4000.—	„ 8.—	„ 0.50	„ 8.50

		Gebühr	Quittung	Totale
Von Pes. 4000.—	Bis Pes. 5000.—	Pes. 10.—	Pes. 0.50	Pes. 10.50
„ „ 5000 —	„ „ 7000.—	„ 14.—	„ 0.50	„ 14.50
„ „ 7000 —	„ „ 10000.—	„ 20.—	„ 0.50	„ 20.50
„ „ 10000.—	„ „ 20000.—	„ 40.—	„ 0.50	„ 40.50
„ „ 20000.—	„ „ 30000.—	„ 60 —	„ 0.50	„ 60.50
„ „ 30000.—	„ „ 40000.—	„ 80.—	„ 0.50	„ 80.50
„ „ 40000.—	„ „ 50000.—	„ 100.—	„ 0.50	„ 100.50
„ „ 50000.—	„ „ 75000.—	„ 150 —	„ 0.50	„ 150.50
„ „ 75000.—	„ „ 100000.—	„ 200.—	„ 0.50	„ 200.50

über Pesetas 100000.— Pestas 2.— für Pesetas 1000.—, zuzüglich Pesetas 0.50 für Quittungsstempel.

Checks an Ordre lautend, unterliegen dem vollen Stempel.

Für Checks „au porteur“ und „Nominativos“ das sind Checks, die an den Namen des Empfängers gestellt sind und kein Giro tragen, sind zu entrichten:

	Bis Pesetas 25000.—	Pes. 0.10
Von Pesetas 25000.—	„ „ 50000.—	„ 0.25
„ „ 50000.—	und darüber	„ 0.50

Sekunden, Tertien und Kopien sind stempelfrei, sofern sie mit der gestempelten Prima oder dem Original präsentiert werden.

Wechsel, vom Auslande auf das Ausland, die in Spanien nur durch das Giro cirkulieren, unterliegen keiner Stempelgebühr.

Bei einer eventuellen Protestaufnahme werden dieselben jedoch stempelpflichtig.

Entrichtung der Stempelabgabe.

Wechsel, welche in Spanien ausgestellt werden, müssen auf Stempelblanketten geschrieben werden.

Diese Bestimmung findet auf die baskischen Provinzen (Hauptstädte: Bilbao, Vitoria, San Sebastian) und Navarra (Hauptstadt: Pamplona) keine Anwendung, da diese Provinzen keine Wechselstempelsteuer haben. Es können also dort Accepte auf jedem gewöhnlichen Wechselformular abgegeben werden. Sobald jedoch ein derartiger Wechsel in einer anderen spanischen Provinz cirkuliert, wird er stempelpflichtig.

Wechsel, die vom Auslande auf Spanien gezogen sind, werden bei der Acceptation oder vom ersten spanischen Giranten gestempelt. Die Stempelung geschieht durch Aufkleben der vom Staate ausgegebenen Stempelmarken.

Stempelstrafe.

Ein dem Stempel unterworfenes Dokument, das nicht gehörig gestempelt ist, kann nicht zu den Gerichten und Behörden zugelassen werden. Ein mangelhaft gestempelter Wechsel verliert die Rechtskraft als solcher, er kann weder protestiert noch eingeklagt werden. Jede Auslassung des Stempels oder jeder Mangel in seinem Werte wird nebst der Gebühr mit einer Strafe im dreifachen Werte des fehlenden Stempels geahndet. Die Nichtverwendung des mobilen Stempels von Pes. 0.10 wird mit Pes. 1.— für jeden Stempel bestraft.

Parität.

Zur Ermittelung des stempelpflichtigen Wechselbetrages für Wechsel, die nicht in Pesetas ausgestellt sind, gelten folgende Umrechnungskurse:

1 Mark . . . . =	Pes	1.25
1 Franc . . . . =	„	1.—
1 Lire it. . . . . =	„	1.—
1 öst. Krone . . . . =	„	1.25
1 Lstg. . . . . =	„	25.—

Umrechnungs-Tabelle

zur Bestimmung der Stempelgebühr bei in fremder Währung ausgestellten Wechseln:

Gebühr	Pesetas—Francs—Lire	Mark—österr. Kronen	Lstg.
Pesetas			
0.20	100.—	80.—	4.—
0.35	250.—	200.—	10.—
0.60	500.—	400.—	20.—
1.25	1000.—	800.—	40.—
2.50	2000.—	1600.—	80.—
3.50	3000.—	2400.—	120.—
4.50	4000.—	3200.—	160.—
5.50	5000.—	4000.—	200.—
7.50	7000.—	5600.—	280.—
10.50	10000.—	8000.—	400.—

Türkei.

Stempelgesetz. 7./19 December 1893

TARIF.

			Bis	Piaster	100.—	Piaster	0.10	Paras
Von	Piaster	100.—	„	„	1000.—	„	0.20	„
„	„	1000.—	„	„	2000.—	„	1.—	„
„	„	2000.—	„	„	4000.—	„	2.—	„
„	„	4000.—	„	„	6000.—	„	3.—	„
„	„	6000.—	„	„	8000.—	„	4.—	„
„	„	8000.—	„	„	10000.—	„	5.—	„
„	„	10000.—	„	„	15000.—	„	7.20	„

und so weiter, Piaster 2½ mehr für jeden angefangenen Betrag von Piaster 5000.— bis Piaster 100000.— und 5 Piaster mehr füs jeden angefangenen Betrag von Piaster 10000.— über den Betrag von Piaster 100000.—.

Checks unterliegen einer festen Gebühr von 20 Paras.

Wird ein Wechsel in mehreren Exemplaren ausgestellt, so ist das in Cirkulation gesetzte zu stempeln.

Wechsel, die in der Türkei nur durch das Giro cirkulieren, sind der Hälfte der Stempelgebühr unterworfen.

Der Stempel für Quittungen, Empfangsbestätigungen und das Acquit beträgt 20 Paras.

Assekuranzpolizzen unterliegen dem proportionellen Stempel von der Prämie (nicht von dem Betrage der Versicherung). Art. 8.

Entrichtung der Stempelabgabe.

Bei Wechseln, welche in der Türkei ausgestellt sind, müssen die zur Entrichtung der Stempelabgabe verwendeten Stempelmarken vom Aussteller angebracht und durch die Unterschrift oder das Siegel desselben in der Weise entwertet werden, dass ein Teil des Siegelabdruckes, der Unterschrift und des Datums auf der Stempelmarke ersichtlich sein muss, ohne dass die Buchstaben des Stempels unleserlich gemacht werden.

Werden mehrere Stempelmarken verwendet, so muss auf jeder Stempelmarke ein Teil des Siegelabdruckes, der Unterschrift oder des Datums ersichtlich sein. Jede Stempelmarke, die nicht in besagter Weise annulliert ist, wird als nicht verwendet betrachtet. Art. 18.

Der erste Inhaber eines in der Türkei zahlbaren indossablen Papiers ist gehalten, dasselbe vor jeder Acceptation, Indossierung Acquittierung oder sonstigem Gebrauche gemäss den vorerwähnten Bestimmungen mit Stempelmarken zu versehen, und dieselben zu annullieren. Art. 19.

Die Stempelentrichtug kann erfolgen:

a) ämtlich durch Stempelung des Papieres gegen Zahlung des dafür zu erlegenden Betrages;
b) durch Anbringung von Stempelmarken.

Jede Urkunde, die den Stempel Rumeliens trägt, ist (sofern sie in diesem Distrikte ausgestellt wurde) von der Stempelung in den anderen Distrikten des Kaiserreiches befreit. Ebenso sind alle Urkunden, die den Stempel des Kaiserreiches tragen, von der Stempelung in Rumelien befreit. Art. 16.

Stempelstrafe.

Di eStempelstrafe, nicht gesetzmässig gestempelter Urkunden, beträgt:

a) für Checks, ½ bis 3 türkische Pfunde,
b) für Wechsel, 3% des Wechselbetrages und ausserdem die Gebühr des proportionellen Stempels. Art. 23.

Die Bezahlung der Geldstrafe trifft jeden, der die Urkunde ausgestellt, acceptiert oder giriert hat. Jede der Personen ist

gesetzlich verpflichtet, die Geldstrafe zu zahlen und haftet persönlich für alle Stempelgebühren und Strafen, die den anderen zur Last kommen.

Der Überbringer ist als erster verpflichtet, die Stempelgebühr und Strafe bar zu entrichten, er hat zufolge der Grundsätze der solidarischen Haftung das Recht, hiefür den Ersatz von den Interessenten zu beanspruchen. Art. 21—23.

Von besonderer Wichtigkeit ist der § 28 des türkischen Stempelgesetzes, der den Rechtsverlust des Inhabers des Effektes gegen den Indossanten und eventuell den Trassanten mit folgenden Worten ausspricht:

„Wechsel und andere handelsmässige Papiere welche nicht gestempelt worden sind, haben auf die Rechtswohltat der durch § 76 und 78 des ottomanischen Handelsgesetzbuches bestimmten Garantie keinen Anspruch. Es werden die Indossanten jeder Verpflichtung enthoben und der Inhaber des Effektes kann im Falle der Nichtannahme nur gegen den Trassanten klägerisch auftreten, im Falle der Annahme steht ihm jedoch das Recht der Klage gegen Acceptanten und Trassanten zu, es sei denn, dass letzterer beweist, dass am Verfalltage Deckung vorhanden war, was ihn von jeder Verantwortung entbindet".

Der Stempelstrafe bei Wechseln und indossierbaren Papieren welche in der Türkei ausgestellt und nicht den gesetzmässig vorgeschriebenen Stempel tragen, kann nur vorgebeugt werden, wenn die betreffende Urkunde vor Fälligkeit und dem erstem inländischen Giro mit Stempelmarken versehen wird. In diesem Falle sind Wechsel der dreifachen Gebühr unterworfen. Art. 29.

Parität.

Die Kurse, zu welchen Wechsel in fremder Währung behufs Ermittelung der Stempelabgabe umgerechnet werden, sind:

1 Lstg. = 25 Francs, 1 türk. Pfund = 23 Francs;

die übrigen Münzsorten werden zu dem Kurse umgerechnet, welcher am Tage der Ausstellung des Papieres notierte. Art. 6.

Umrechnungs-Tabelle

zur Bestimmung des Stempels der in fremder Währung zahlbaren Wechsel.

Stempel-Betrag	Piaster		Francs		Pfund Sterling					
	Für Beträge		Für Beträge		Bür Beträge					
	über	bis zu	über	bis zu	über			bis zu		
— 1/4	—	100	—	23	—	—	—	—	18	4
— 1/2	100	1000	23	230	—	18	4	9	4	
1	1000	2000	230	460	9	4		18	8	
2	2000	4000	460	920	18	8		36	16	
3	4000	6000	920	1380	36	16		55	4	
4	6000	8000	1380	1840	55	4		73	12	
5	8000	10000	1840	2300	73	12		92		
7 1/2	10000	15000	2300	3450	92			138		
10	15000	20000	3450	4600	138			184		
12 1/2	20000	25000	4600	5750	184			230		
15	25000	30000	5750	6900	230			276		
17 1/2	30000	35000	6900	8050	276			322		
20	35000	40000	8050	9200	322			368		
22 1/2	40000	45000	9200	10350	368			414		
25	45000	50000	10350	11500	414			460		
27 1/2	50000	55000	11500	12650	460			506		
30	55000	60000	12650	13800	506			552		
32 1/2	60000	65000	13800	14950	552			598		
35	65000	70000	14950	16100	598			644		
37 1/2	70000	75000	16100	17250	644			690		
40	75000	80000	17250	18400	690			736		
42 1/2	80000	85000	18400	19550	736			782		
45	85000	90000	19550	20700	782			828		
47 1/2	90000	95000	20700	21850	828			874		
50	95000	100000	21850	23000	874			920		
55	100000	110000	23000	25300	920			1012		

Kreta. (Kandia).

Stempelgesetz.

TARIF.

Bis Piaster 100.— Piaster 0.20 (10 Cent^es^)
Von Piaster 100.— „ „ 1000.— „ 1.— (20 „)
und so weiter, Piaster 1.— mehr für jeden angefangenen Betrag von Piaster 1000.—.

Checks sind einer festen Abgabe von Piaster 1.— unterworfen.

Anweisungen sind wie Wechsel zu stempeln.

Wechsel, die in Kreta nur durch das Giro cirkulieren, unterliegen der Hälfte der Stempelgebühr.

Von Wechseln, die in mehreren Exemplaren ausgestellt sind, ist nur das in Cirkulation gesetzte zu stempeln.

Stempelabgabe.

Die Gebührenentrichtung erfolgt durch Aufkleben von kretischen Briefmarken, welche die Stempelmarken ersetzen.

Im Übrigen sind die in der Türkei geltenden Vorschriften zu beachten.

AFRIKA.

Aegypten.

Alle Wechsel, Checks und Anweisungen sind stempelfrei.

Algerien.

Die Stempelgebühren und Stempelvorschriften sind dieselben wie in Frankreich.

British South Afrika.

TARIF.

Bis Lstg. 50.—.— Lstg. 0.0.6
Von Lstg. 50.—.— „ „ 100.—.— „ 0.1.0
und so weiter, Lstg. 0.1.0 mehr für jeden angefangenen Betrag von Lstg. 100.—.—.

Kap-Kolonie (Britische Kolonie).

TARIF.

Bis Lstg. 50.—.— Lstg. 0.0.6
Von Lstg. 50.—.— „ „ 100.—.— „ 0.1.0
und so weiter, Lstg. 0.1.0 mehr für jeden angefangenen Betrag von Lstg. 100.—.—.

Checks und Wechsel à vista, welche auf Banken gezogen sind, unterliegen einer Gebühr von Lstg. 0.0.1 per Abschnitt.

Madagascar (Französischer Schutzstaat).

Die Stempelgebühren und Stempelvorschriften sind dieselben wie in Frankreich.

Marokko.

Alle Wechsel, Checks und Anweisungen sind vom Stempel befreit.

Mauritius (Britische Kolonie).

TARIF.

	Bis Rupien	500.—	Rupien	0.15
Von Rupien 500.—	„ „	1000.—	„	0.25
„ „ 1000.—	„ „	2000.—	„	0.50
„ „ 2000.—	„ „	3000.—	„	0.75
„ „ 3000.—	„ „	4000.—	„	1 —
„ „ 4000.—	„ „	5000.—	„	1.25
„ „ 5000.	„ „	7500.—	„	1.85
„ „ 7500.—	„ „	10000.—	„	2.50
„ „ 10000.—	„ „	15000.—	„	3.75
„ „ 15000.—	„ „	20000.—	„	5.—

und so weiter, Rupien 2.50 mehr für jeden angefangenen Betrag von Rupien 10000.—.

Im Auslande ausgestellte und im Auslande zahlbare Wechsel, die nur durch das Giro auf der Insel cirkulieren, sind von einer Stempelabgabe befreit.

Natal (Britische Kolonie).

Für jeden angefangenen Betrag von Lstg. 50.—.— Lstg. 0.0.6.

Checks und Wechsel à vista, welche auf Banken gezogen sind, unterliegen einer Gebühr von Lstg 0.0.1 per Abschnitt.

Reunion (Französische Besitzung).

Für jeden angefangenen Betrag von Francs 100.— Francs 0.10

Die Stempelvorschriften sind dieselben wie in Frankreich.

Tripolis (Türkischer Besitz).

Die Stempelgebühr ist dieselbe wie in der Türkei.

Tunis (Französischer Schutzstaat).

Checks und Wechsel sind derselben Gebühr und denselben Vorschriften wie in Frankreich unterworfen.

Die Stempelstrafe beträgt den zwanzigsten Teil der Wechselsumme, Minimum Francs 50.—.

Der Stempelpflicht unterliegen nur jene Wechsel, welche aus Geschäften unter Einheimischen resultieren. Alle Ausländer sind von einer Abgabe befreit.

Zanzibar.

Alle Wechsel, Checks und Anweisungen sind von einer Stempelabgabe befreit.

AMERIKA.

Argentinische Republik.

Stempelgesetz. 5. December 1899.

TARIF.

I. Für im Inlande ausgestellte, im Inlande zahlbare Wechsel.

a) Mit einer Laufzeit bis zu 30 Tagen:

	Bis Pesos	20.—	stempelfrei
Von Pesos 20.—	„ „	100.—	Pesos 0.05
„ „ 100.—	„ „	200.—	„ 0.10
„ „ 200.—	„ „	300.	„ 0.15

und so weiter, Pesos 0.05 mehr für jeden angefangenen Betrag von Pesos 100.—.

Von Pesos 1000.— bis Pesos 2000.— Pesos 1.—
und so weiter, Pesos 0.50 mehr für jeden angefangenen Betrag von Pesos 1000.—.

Von Pesos 10000.— bis Pesos 15000.— Pesos 7.50
und so weiter, Pesos 2.50 mehr für jeden angefangenen Betrag von Pesos 5000.—.

Von Pesos 30000.— bis Pesos 40000.— Pesos 20.—
und so weiter, Pesos 5.— mehr für jeden angefangenen Betrag von Pesos 10000.—.

b) Mit einer Laufzeit von 30 bis 90 Tagen:

	Bis Pesos	20.—	stempelfrei
Von Pesos 20.—	„ „	100.—	Pesos 0.10
„ „ 100.—	„ „	200.—	„ 0.20
„ „ 200.—	„ „	300.—	„ 0.30

und so weiter, Pesos 0.10 mehr für jeden angefangenen Betrag von Pesos 100.—.

Von Pesos 1000.— bis Pesos 2000.— Pesos 2.—
und so weiter, Pesos 1.— mehr für jeden angefangenen Betrag von Pesos 1000.—.

Von Pesos 10000.— bis Pesos 15000.— Pesos 15.— und so weiter, Pesos 5.— mehr für jeden angefangenen Betrag von Pesos 5000.—.

Von Pesos 30000.— bis Pesos 40000.— Pesos 40.— und so weiter, Pesos 10.— mehr für jeden angefangenen Betrag von Pesos 10000.—.

c) Wechsel mit einer längeren Laufzeit als 90 Tage unterliegen so oft dem vorstehenden Stempel als 90 Tage in der Laufzeit enthalten sind, wobei die Fraktion von 90 Tagen als Ganzes angenommen wird. In keinem Falle kann jedoch die Gebühr 1% übersteigen. Das Jahr wird zu 360 Tagen und der Monat zu 30 Tagen berechnet, so dass ein Wechsel mit dreimonatlicher Laufzeit als 90tägig behandelt wird.

II. Wechsel, die im Inlande auf das Ausland, oder die vom Auslande auf das Inland gezogen sind, sowie jene, die in Argentinien nur durch das Giro cirkulieren, unterliegen einer Gebühr von Pesos 0.50 für jeden angefangenen Betrag von Pesos 1000.—.

III. Checks.

a) Im Inlande ausgestellte, im Inlande zahlbare Checks sind einer festen Abgabe von Pesos 0.05 unterworfen.
b) Im Inlande ausgestellte, im Auslande zahlbare Checks, sowie die im Auslande auf das Inland gezogenen Checks, unterliegen der vollen Gebühr wie Wechsel.

Stempelabgabe.

Wechsel, und Checks die in Argentinien ausgestellt werden und daselbst zahlbar sind, müssen auf Formularen mit aufgedrucktem Stempel ausgefertigt werden. Bei allen anderen muss die Gebühr durch Aufkleben von Stempelmarken entrichtet werden, die durch den Steuerpflichtigen zu annullieren sind.

Stempelstrafe.

Wechsel, welche nicht vorschriftsmässig gestempelt sind, unterliegen einer Strafe, welche dem zehnfachen Wert der umgangenen Stempelgebühr für jede inländische Unterschrift gleichkommt.

Wird ein Wechsel mit fixer Skadenz ausgestellt, ohne das Ausstellungsdatum zu tragen, so wird er als auf ein Jahr Laufzeit lautend angesehen, und auf Basis dieser Zeit die Strafe berechnet.

Unrichtig oder nicht gestempelte Abschnitte können nach Zahlung der Stempelstrafe protestiert werden und verlieren ihre wechselrechtliche Eigenschaft nicht.

Für Checks ist eine Strafe von Pesos 10.— zu entrichten.

Parität.

Der Wechselstempel muss in Pesos moneda legal (Papierpesos) entrichtet werden und ist der gesetzliche Kurs bis auf weiteres für 1 m. Dollar legal auf or Dollar 0.44 festgesetzt.

Behufs Ermittlung des Wechselstempels bei in fremder Währung ausgestellten Wechseln gelten folgende Umrechnungskurse in argentinisches Gold:

1 Lstg.	= or Doll. 5.04	1 österr. Krone	= Mark 0.85
5 Francs, Lire, Pesetas	= „ „ 1.—	20 Mark	= or Doll. 4.94
		1 Dollar	= „ „ 1.0364
1 dän. Krone	= Mark 1.13	1 holl. Gulden	= Mark 1.70

Bolivia (Republik).

TARIF.

Für jeden angefangenen Betrag von Pesos boliviano 100.— Pesos bol. 0.01.

Brasilien (Republik)

Stempelgesetz. 22. Jänner 1900.

TARIF.

	Bis Reis	200000.—	Reis 300.—
Von Reis 200000.—	„ „	400000.—	„ 440.—
„ „ 400000.—	„ „	600000.—	„ 660.—
„ „ 600000.—	„ „	800000.—	„ 880.—
„ „ 800000.—	„ „	1000000.—	„ 1100.—
„ „ 1000000.—	„ „	2000000.—	„ 2200.—

und so weiter, Reis 1100.— mehr für jeden angefangenen Betrag von Reis 1000000.—.

Checks auf Banken oder Bankhäuser, welche an den Überbringer oder an eine bestimmte Person zahlbar sind, unterliegen einer festen Abgabe von Reis 300.—.

Checks, die den vorstehenden Bedingungen nicht entsprechen, sowie Anweisungen, sind wie Wechsel stempelpflichtig.

Sekunden und Kopien sind stempelfrei, wenn die bezüglichen Primen oder Originale gestempelt sind.

Stempelabgabe.

Bei Wechseln, welche vom Auslande kommen, muss der Stempel durch den ersten Inhaber vor der Acceptation, Indossierung oder dem Acquit angebracht und entwertet werden.

Nicht ordnungsgemäss gestempelte Wechsel unterliegen einer bedeutenden Strafe, welche vom Aussteller, resp. vom ersten Inhaber zu erlegen ist[1]).

Parität.

Die für die Stempelgebühr massgebende Umrechnung fremder Valuten erfolgt zu dem Kurse, welcher am Tage der Acceptation des betreffenden Abschnittes notierte.

Canada (Britische Kolonie).

Alle Wechsel und sonstigen Handelspapiere sind von einer Stempelabgabe befreit.

Chile (Republik).

Stempelgesetz. 1. September 1874.

Wechsel, die im Inlande ausgestellt und daselbst zahlbar sind, sowie jene, die im Auslande auf das Inland gezogen sind, unterliegen ohne Rücksicht auf den Betrag einer Gebühr von Pesos 0.05.

Stempelfrei sind:

a) Im Inlande ausgestellte, im Auslande zahlbare Wechsel;
b) Wechsel, die vom Auslande auf das Ausland gezogen sind und in Chile nur durch das Giro cirkulieren;
c) Checks.

Stempelabgabe.

Die Entrichtung der Stempelabgabe erfolgt durch Aufkleben von Stempelmarken, die vom Bezogenen durch das Datum der Acceptation und durch die Unterschrift zu entwerten sind.

---

1) Über die Protestfähigkeit unregelmässig gestempelter Wechsel, sowie über deren Wechselkraft sind die Ansichten geteilt.

Stempelstrafe.

Wechsel, welche nicht vorschriftsmässig gestempelt sind, haben in keinem Falle exekutorische Kraft und unterliegen, um zu den Gerichten und Behörden zugelassen zu werden, einer Strafe in der Höhe des 20fachen Wertes der umgangenen Stempelgebühr.

(Die chilenische Regierung hat den Kammern ein Stempelgesetz vorgelegt, mit welchem eine proportionelle Stempelsteuer für alle Arten von Handelspapieren geschaffen wird. Die Sanktion dieses Gesetzes, welches jedoch erst in der zweiten Hälfte des Jahres 1902 in Kraft treten soll, wird als gesichert betrachtet).

Costa Rica (Republik).

Stempelgesetz. 5. October 1899.

Wechsel, ohne Unterschied, wo diese ausgestellt oder zahlbar sind, unterliegen für jeden angefangenen Betrag von Pesos 10.— einer Gebühr von Pesos 0.02.

Checks unterliegen einer festen Abgabe von Pesos 0.02 per Abschnitt.

Sekunden sind, wenn die bezüglichen Primen gestempelt sind, stempelfrei.

Wechsel, die vom Auslande auf das Ausland gezogen und in Costa Rica nur durch das Giro cirkulieren, sind stempelfrei.

Stempelabgabe.

Die Entrichtung der Stempelabgabe erfolgt durch Verwendung von Stempelmarken. Dieselben müssen durch Überschreiben mit dem Namen des Ortes, dem Datum und der Unterschrift, welche über den Stempel hinausragen muss, entwertet werden.

Stempelstrafe.

Die Stempelstrafe beträgt den zweifachen Betrag der umgangenen Stempelgebühr.

Parität.

1 Peso . . . . . . = 5 Francs
1 „ . . . . = 4 Mark
1 „ . . . . = 4 Schillings

Cuba.

TARIF.

			Bis	Dollars	100 —	Dollars	0.05
Von	Dollars	100.—	„	„	200.—	„	0.15
„	„	200.—	„	„	400.—	„	0.20
„	„	400.—	„	„	600.—	„	0.30
„	„	600.—	„	„	1000.—	„	0.60
„	„	1000 —	„	„	1400.—	„	0.80
„	„	1400.—	„	„	2000.—	„	1.20
„	„	2000.—	„	„	2400.—	„	1.40
„	„	2400.—	„	„	3000.—	„	1.80
„	„	3000.—	„	„	3400.—	„	2.—
„	„	3400.—	„	„	4000.—	„	2.40
„	„	4000.—	„	„	4400.—	„	3.—
„	„	4400.—	„	„	5000 —	„	3.60
„	„	5000.—	„	„	6000.—	„	4 —
„	„	6000.—	„	„	7000.—	„	5.—
„	„	7000.—	„	„	8000.—	„	6.—
„	„	8000.—	„	„	9000.—	„	7.—
„	„	9000.—	„	„	10000 —	„	8.—
„	„	10000.—	„	„	12000.—	„	9.—
„	„	12000.—	„	„	16000 —	„	10 —
„	„	16000 —	„	„	20000 —	„	15.—

Dominikanische Republik.

In der Dominikanischen Republik besteht keine Stempelpflicht.

Guadeloupe (Französische Besitzung).

Für jeden angefangenen Betrag von Francs 100.— Francs 0.05. Checks sind stempelfrei.

Die Stempelvorschriften sind dieselben wie in Frankreich.

Guyana (Französische Besitzung).

Für jeden angefangenen Betrag von Francs 100.— Francs 0.05, über Francs 1000.— Francs 0.50 für jeden angefangenen Betrag von Francs 1000.—.

Die Stempelvorschriften sind dieselben wie in Frankreich.

Haïti (Republik).

Stempelgesetz. 31. October 1876.

TARIF.

I. Für im Inland ausgestellte, im Inland zahlbare Wechsel:

	Bis Gourdes	500.—	Gourdes 0.10
Von Gourdes 500.—	„ „	1000.—	„ 0.20
„ „ 1000.—	„ „	2000.—	„ 0.30
„ „ 2000.—	„ „	3000.—	„ 0.70
„ „ 3000.—	„ „	10000 —	„ 1.35
„ „ 10000.—	und darüber		„ 2. —

II. Für Wechsel, die im Inlande ausgestellt und im Auslande zahlbar und für jene, die im Auslande ausgestellt und im Inlande zahlbar sind:

	Bis Gourdes	200.—	Gourdes 0.20
Von Gourdes 200.—	„ „	500.—	„ 0.50
„ „ 500.—	„ „	1000.—	„ 1.—
„ „ 1000.—	„ „	2000.—	„ 1.50
„ „ 2000.—	„ „	3000.—	„ 2 —
„ „ 3000.—	„ „	5000.—	„ 3.—
„ „ 5000.—	„ „	10000.—	„ 5.—
„ „ 10000.—	„ „	20000.—	„ 10.—

III. Checks sind einer festen Gebühr von Gourdes 0.02 unterworfen.

Stempelabgabe.

Die Stempelabgabe erfolgt durch Verwendung von Stempelmarken; dieselben sind in nachstehender Weise anzubringen:

bei in Haïti ausgestellten Wechseln auf der Vorderseite rechts neben der Unterschrift des Ausstellers;

bei Wechseln, die vom Auslande kommen, sofern diese zur Annahme vorgelegt werden, ebenfalls auf der Vorderseite neben dem Acceptvermerk, andernfalls vom ersten Inhaber auf der Rückseite, nach dem letzten im Auslande angebrachten Giro.

Die Stempelmarken sind zu entwerten:

a) durch den Aussteller bei Wechseln, die in Haïti ausgestellt wurden,

b) durch den Bezogenen, wenn es sich um Wechsel handelt, die aus dem Auslande kommen und zur Annahme vorgelegt werden, anderenfalls durch den ersten Giranten, u. zw. durch Überschreiben mit dem Orte, dem Datum und der Unterschrift

des Steuerpflichtigen. Der Gebrauch einer Stampiglie ist zulässig, wenn dieselbe den Namen und Wohnort des Zeichnenden sowie das Datum enthält.

Stempelstrafe.

Bei mangelhaft gestempelten Checks verfällt der Inhaber, sowie der Bezogene einer Strafe von Piaster 10.—; bei Wechseln sind der Aussteller, Bezogene oder Inhaber einer Strafe in der Höhe des 20fachen Betrages der umgangenen Gebühr unterworfen.

Hawaï (Republik)

Alle Wechsel, Checks und Anweisungen sind von einer Stempelabgabe befreit.

Jamaika (Britische Kolonie).

TARIF.

Für jeden angefangenen Betrag von Lstg. 100.—.— Lstg. 0.1.6

Martinique (Französische Besitzung).

TARIF.

Für jeden angefangenen Betrag von Francs 100.— Francs 0.05.
Die Stempelvorschriften sind dieselben wie in Frankreich.

Nicaragua (Republik)

Wechsel, Checks und Anweisungen sind stempelfrei.

Mexiko (Republik).

Stempelgesetz. 1902.

(Fortwährenden Modifikationen unterworfen).

TARIF.

Für eine Laufzeit bis zu sechs Monaten

	Bis	Pesos 100.—	Pesos 0.02
Von Pesos 100.—	„	„ 500.—	„ 0.05
„ „ 500.—	„	„ 100000.—	$^1/_{10}$ ‰

Checks bis zum Betrage von Pesos 100.— unterliegen einer Gebühr von Pesos 0.02, über Pesos 100.— einer solchen von Pesos 0.05 per Abschnitt.

Stempelstrafe.

Ungestempelte Abschnitte können bei vorheriger Meldung mit der doppelten Gebühr nachgestempelt werden, anderenfalls unterliegen dieselben einer Strafe in der Höhe des zehnfachen Betrages der umgangenen Gebühr, welche vom Inhaber des ungestempelten Papieres erlegt werden muss. Nach Zahlung der Stempelstrafe kann im Falle der Nichtzahlung Protest aufgenommen werden.

Paraguay (Republik.)

Stempelgesetz. 6. October 1896.

TARIF.

Von	Pesos	1.—	Bis	Pesos	7.—	Pesos	0.01
„	„	7.—	„	„	15.—	„	0.02
„	„	15.—	„	„	100.—	„	0.10
„	„	100.—	„	„	250.—	„	0.25
„	„	250.—	„	„	500.—	„	0.50
„	„	500.—	„	„	750.—	„	0.75
„	„	750.—	„	„	1000.—	„	1.—
„	„	1000.—	„	„	1500.—	„	1.50
„	„	1500.—	„	„	2000.—	„	2.—
„	„	2000.—	„	„	2500.—	„	2.50
„	„	2500.—	„	„	3000.—	„	3.—
„	„	3000.—	„	„	3500.—	„	3.50
„	„	3500.—	„	„	4000.—	„	4.—
„	„	4000.—	„	„	4500.—	„	4.50
„	„	4500.—	„	„	5000.—	„	5.—
„	„	5000.—	„	„	6000.—	„	6.—
„	„	6000.—	„	„	8000.—	„	8.—
„	„	8000.—	„	„	10000.—	„	10.—
„	„	10000.—	„	„	12500.—	„	12.50
„	„	12500.—	„	„	15000.—	„	15.—
„	„	15000.—	„	„	20000.—	„	20.—
„	„	20000.—	„	„	25000.—	„	25.—
„	„	25000.—	„	„	30000.—	„	30—

von Pesos 30000.— aufwärts für jede weiteren Pesos 1000.— eine Gebühr von Pesos 1.— zu entrichten. Teilbeträge unter Pesos 500.— bleiben unberücksichtigt.

Dieser Gebühr unterliegen Wechsel jeder Art bis zu einer Laufzeit von sechs Monaten, sowie Anweisungen und Dokumente, welche ein Zahlungsversprechen enthalten.

Bei einer Laufzeit von mehr als sechs Monaten ist die Gebühr in doppelter Höhe zu entrichten.

Checks unterliegen ohne Rücksicht auf den Betrag einer Gebühr von Pesos 0.10 per Stück.

Sekunden und Kopien sind gebührenfrei, wenn der Nachweis geliefert wird, das für die Prima oder das Original die Stempelgebühr entrichtet wurde. Zu diesem Zwecke müssen dieselben, ehe sie in Umlauf gesetzt werden, der Stempelbehörde vorgelegt werden, welche einen Vermerk hinsichtlich der erfolgten Gebührenentrichtung auf denselben anbringt.

Stempelabgabe.

Der Gebührenentrichtung wird entsprochen durch Benützung eines der Gebühr entsprechenden Stempelbogens, oder durch Aufkleben von Stempelmarken. (Bei einem minderwertigen Stempelbogen kann die fehlende Gebühr durch Stempelmarken ergänzt werden.) Die Stempelmarken müssen bei Wechseln etc., die im Inlande ausgestellt werden, vom Aussteller, bei solchen die vom Auslande kommen und zur Acceptation vorgelegt werden, vom Acceptanten, anderenfalls durch den ersten Inhaber vor jeder Begebung oder dem Acquit durch Überschreiben mit dem Datum der Ausstellung resp. mit jenem des Acceptes, oder der Verwendug und dem Zunamen entwertet werden. (Eine Entwertung von anderen Personen ist unstatthaft).

Stempelstrafe.

Nicht ordnungsgemäss oder mangelhaft gestempelte Dokumente können zu jeder Zeit durch die Behörde nachgestempelt werden. In diesem Falle ist eine Gebühr in der Höhe des 20fachen Betrages der umgangenen Stempelgebühr für jede auf dem Dokumente ersichtliche Unterschrift durch den Inhaber desselben zu erlegen, für welche sich derselbe bei den einzelnen Strafverpflichteten regressieren kann.

Nur nach Zahlung dieser Strafgebühr können Wechsel protestiert werden und verlieren sodann ihre Wechselkraft nicht.

Parität.

Der Paraguaysche Papierpeso untersteht dem Zwangskurs und bewertet sich gegenwärtig (5./4. 1902) im Handel auf 950% d. h. Pesos 9.50 Papier entsprechen Peso 1.— Gold.

Fremde Werte werden zum Zwecke der Stempelgebührenentrichtung gesetzmässig nach geltender Zollwährung zu folgenden Sätzen umgerechnet:

20 Francs	= Pesos	4 —	Gold	1 N A Eagle	= Pesos	20.40 Gold
1 Lstg.	= „	5 —	„	1 chil. Condor	= „	9.35 „
20 Mark	= „	4.90	„	1 span Doblon	= „	5.10 „
16 Kronen	= „	4.—	„	1 Argentino	= „	5.— „

die aus dieser Umrechnung resultierenden Gold-Pesos werden zum festen Kurse von 600% d. h. 1 Peso Gold = 6 Pesos Papier berechnet und wird die Gebühr von dem auf diese Weise ermittelten Betrage eingehoben.

Peru (Republik).

Stempelgesetz. 23. Januar 1896

TARIF.

	Bis Sols	20.—	stempelfrei
Von Sols 20.—	„ „	500.—	Sols 0.10
„ „ 500.—	„ „	1000.—	„ 0.25

über Sols 1000.— wird eine Gebühr von Sols 0.25 für je Sols 1000.— in Bruchteilen wie folgt berechnet:

wenn der Bruchteil niedriger als Sols 50. – ist keine Gebühr;

über Sols 50.— bis Sols 500 — Sols 0.10

über „ 500 — „ 0.25

z. B.

Ein Wechsel über Sols	3000.—	Gebühr Sols 0.75
„ „ „ „	3049 —	„ „ 0.75
„ „ „ „	3051.—	„ „ 0.85
„ „ „ „	3501.—	„ „ 0.95
„ „ „ „	4000.—	„ „ 1.—

Dieser Gebühr sind alle Wechsel, die von Peru auf Peru oder auf das Ausland gezogen sind, sowie auch die vom Ausland auf Peru gezogenen unterworfen.

Checks auf Banken und Bankhäuser (Platz-Checks) unterliegen ohne Rücksicht auf den Betrag einer festen Gebühr von Sols 0.02.

Anweisungen unterliegen derselben Gebühr wie Wechsel.

Sekunden und Kopien sind stempelfrei, wenn die dazugehörigen Primen oder Originale gestempelt sind.

Stempelabgabe.

Die Entrichtung der Stempelabgabe erfolgt durch Verwendung von Stempelmarken.

Bei Wechseln, die in Peru ausgestellt sind, müssen die Stempelmarken vom Aussteller, bei Auslandswechseln, die zur Acceptation vorgelegt werden, vom Bezogenen, anderenfalls vom ersten Inhaber aufgeklebt und durch Überschreiben mit dem Datum und dem Betrage des Wechsels entwertet werden.

Stempelstrafe.

Bei Nichtanwendung oder Unzulänglichkeit des Stempels wird eine Strafe in der Höhe des vierfachen Betrages der nicht entrichteten Gebühr verhängt. Diese Strafe trifft jeden in Peru wohnhaften Unterzeichner des Wechsels.

Nicht ordnungsgemäss gestempelte Wechsel werden erst nach Zahlung der Stempelstrafe protestfähig und erlangen erst nach Entrichtung dieser Gebühr ihre Wechselkraft.

Parität.

Bei Wechseln, die in fremder Valuta ausgestellt sind, wird der zu stempelnde Betrag nach folgenden Relationen ermittelt:

1 Sol	Silber	=	Lstg.	0.2.0
1 „	„	=	Mark	2·—
1 „	„	=	Francs	2.50
1 „	„	=	Lire	2.50

Portorico.

Für jeden angefangenen Betrag von Pesos 100.— Pesos 0.05.

Trinidad (Britische Kolonie).

Für jeden angefangenen Betrag von Lstg. 100.— Lstg. 0.1.0.

Uruguay (Republik).

Stempelgesetz. I. Juli 1901.

TARIF.

						Für Laufzeit bis 6 Monate		Für Laufzeit über 6 Monate	
			Bis	Pesos	7.—	Pesos	0.01	Pesos	0.01
Von	Pesos	7.—	„	„	15.—	„	0.02	„	0.02
„	„	15.—	„	„	100.—	„	0.10	„	0.10
„	„	100.—	„	„	250.—	„	0.25	„	0.25
„	„	250.—	„	„	500.—	„	0.50	„	0.50
„	„	500.—	„	„	750.—	„	0.75	„	0.75
„	„	750.—	„	„	1000.—	„	1.—	„	1.50
„	„	1000.—	„	„	1500.—	„	1.50	„	2.25
„	„	1500.—	„	„	2000.—	„	2.—	„	3.—
„	„	2000.—	„	„	2500.—	„	2.50	„	3.75
„	„	2500.—	„	„	3000.—	„	3.—	„	4.50
„	„	3000.—	„	„	3500.—	„	3.50	„	5.25
„	„	3500.—	„	„	4000.—	„	4.—	„	6.—
„	„	4000.—	„	„	4500.—	„	4.50	„	6.75
„	„	4500.—	„	„	5000.—	„	5.—	„	7.50
„	„	5000.—	„	„	6000.—	„	6.—	„	9.—
„	„	6000.—	„	„	8000.—	„	8.—	„	12.—
„	„	8000.—	„	„	10000.—	„	10.—	„	15.—
„	„	10000.—	„	„	12500.—	„	12.50	„	18.75
„	„	12500.—	„	„	15000.—	„	15.—	„	22.50
„	„	15000.—	„	„	20000.—	„	20.—	„	30.—
„	„	20000.—	„	„	25000.—	„	25.—	„	37.50
„	„	25000.—	„	„	30000.—	„	30.—	„	45.—

und so weiter, 1‰ für Wechsel mit einer Laufzeit bis zu sechs Monaten und 1½‰ für jene mit einer Laufzeit über sechs Monate.

Im Inlande ausgestellte und im Inlande zahlbare Wechsel mit einer Laufzeit von weniger als zehn Tagen sind dem vierten Teile der Stempelgebühr unterworfen.

Auf Sicht lautende Checks und Anweisungen, die vom Inlande auf das Inland gezogen sind, unterliegen einer festen Abgabe von Pesos 0.05. Für vom Inlande auf das Ausland oder vom Auslande auf das Inland gezogene Checks und Sicht-Anweisungen sind Pesos 0.50 per Abschnitt zu entrichten.

Wechsel, welche vom Auslande auf das Ausland gezogen sind und nur durch das Giro in Uruguay cirkulieren, sind stempelfrei.

Sekunden und Kopien sind stempelfrei. wenn die dazu gehörigen Primen oder Originale gestempelt worden sind.

Entrichtung der Stempelabgabe.

Die Entrichtung der Stempelabgabe erfolgt durch Aufkleben von Stempelmarken, die nur für das laufende Kalendervierteljahr, das auf denselben aufgedruckt ist, verwendbar und giltig sind.

Die Nachstempelung kann mittels Gesuches an die Steuerbehörde innerhalb 30 Tagen vom Ausstellungsdatum vorgenommen werden.

Stempelstrafe.

Die Stempelstrafe beträgt den 20fachen Betrag der umgangenen Stempelgebühr, die vom Schuldtragenden zu erlegen ist.

Nicht ordnungsgemäss gestempelte Wechsel können nur nach Zahlung der Stempelstrafe protestiert werden und verlieren ihre Eigenschaft als Wechsel nicht.

Parität.

Zur Ermittelung des stempelpflichtigen Wechselbetrages für Wechsel, die auf fremde Währung lauten, gelten nachstehende Umrechnungskurse:

1 öst. Krone = or Pesos	0.1865	1 Peso or. = öst. Kronen	5.36
1 Lstg. = „ „	4.700	1 „ „ = Lstg.	0. 4. 3
1 Mark = „ „	0.230	1 „ „ = Mark	4.34
1 Francs = „ „	0.1865	1 „ „ = Francs	5.36

Venezuela (Republik).

Stempelgesetz.

TARIF.

	Bis Bolivares 25.—	stempelfrei	
Von Bolivares 25.—	„ „ 50.—	Boliv.	0.05
„ „ 50.—	„ „ 100.—	„	0.10
„ „ 100.—	„ „ 200.—	„	0.20
„ „ 200.—	„ „ 300.—	„	0.30
„ „ 300.—	„ „ 400.—	„	0.40
„ „ 400.—	„ „ 500.—	„	0.50
„ „ 500.—	„ „ 1000.—	„	1.—

und so weiter, Bolivares 0.50 mehr für jeden angefangenen Betrag von Bolivares 1000.—.

Checks sind derselben Gebühr unterworfen.

Parität.

1 Bolivares = 1 Franc.

Vereinigte Staaten von Nordamerika.

Stempelgesetz. 2. März 1901.

TARIF.

Inlandwechsel oder Zahlungsordres auf eine Geldsumme, die in anderer Weise als auf Sicht oder bei Vorzeigung zahlbar sind, und jede Renovierung derselben unterliegen bei einer Summe von nicht mehr als 100.— Dollars einer Stempelgebühr von Dollars 0.02.

Für jede weiteren Dollars 100.— oder einen Bruchteil von Dollars 100.— sind weitere Dollars 0.02 zu entrichten.

Wechsel, die in den Vereinigten Staaten auf das Ausland in einem Exemplar gezogen sind, unterliegen einer Gebühr von Dollars 0.02 für jede angefangenen Dollars 100.—.

Bei Ausfertigung derselben in mehreren Exemplaren unterliegt ein jedes derselben einer Gebühr von Dollars 0.01 für jeden angefangenen Betrag von Dollars 100.—. (Ausgenommen davon sind Wechsel, die aus Exportgeschäften resultieren, sofern sie in Begleitung einer Faktura oder eines Konossamentes sind).

Checks und Wechsel, die bei Vorzeigung zahlbar sind, sind stempelfrei.

Stempelabgabe und Stempelstrafe.

In allen Fällen, in welchen ein Adhesivstempel verwendet wird, um eine Gebühr zu entrichten, muss die Partei, welche den Stempel benützt oder anbringt, denselben durch Überschreiben oder mit der Stampiglie ihrer Firma und dem Datum, an welchem der Stempel angebracht wurde, in der Weise annullieren, dass der Stempel nicht wieder benützt werden kann.

Wenn eine Partei in betrügerischer Absicht einen solchen Stempel, ohne ihn zu annullieren, auf einem Dokumente anbringt, soll dies als Vergehen gelten und soll die Partei nach Feststellung des Faktums zu einer Strafe von mindestens 50 und

höchstens 500 Dollars oder Gefängnis bis zu sechs Monaten oder zu beiden verurteilt werden, nach dem Ermessen des Gerichtshofes.

Wer ein Dokument nicht ordnungsgemäss stempelt mit der Absicht, das Gesetz zu umgehen, wird eines Vergehens schuldig erachtet und nach dem Ermessen des Gerichtshofes zu einer Geldstrafe von nicht über 50 Dollars oder Gefängnis bis zu sechs Monaten verurteilt.

Ungestempelte oder nicht ordnungsgemäss gestempelte Dokumente verlieren ihre Wechselkraft.

Wenn ein Dokument nicht rechtzeitig bei der Ausstellung desselben gestempelt wurde, oder wenn das Original verloren ging und eine Kopie gestempelt werden soll, ist eine nachträgliche Entrichtung der Gebühr in der Weise statthaft, dass die Partei vor dem Steuereinheber seines Distriktes erscheint, welcher nach Zahlung des Stempels, der durch das Gesetz vorgeschrieben ist und einer separaten Gebühr von Dollars 10.— den Stempel selbst auf dem Dokumente anbringt, mit der Bemerkung, dass und wann dies erfolgte und dass die separate Gebühr von 10 Dollars entrichtet wurde.

Parität.

Behufs Ermittelung der Wechselstempel-Steuer bei in fremder Valuta ausgestellten Wechseln wird der steuerpflichtige Betrag in Dollars nach der Umrechnungs-Tabelle für Zollumrechnungen vom 1. Juli 1892 erhoben.

Nach derselben entsprechen:

20 Francs	= Dollars	3.86	Bras. Millreis	= Dollars	0.546
20 Mark	= „	4.78	Portug. „	= „	1.08
20 öst. Kronen	= „	4.052	1 egypt. Pfund	= „	4.943
1 Sovereign	= „	4.8665	1 türk. „	= „	4.4
1 holl. Gulden	= „	0.402	1 Yen	= „	0.997
			1 skand. Krone	= „	0.268

ASIEN.

Batavia und Surabaya.

Alle Tratten auf Holland und das Ausland unterliegen einer fixen Taxe von holl. Gulden 0.10. Im Sonstigen gelten die holländischen Gebühren und Vorschriften.

Britisch-Indien und Birma.

Stempeltarif.

		Rupien
	Bis Rupien 200.—	Rupien 0. 3
Von Rupien 200.—	„ „ 600.—	„ 0. 6
„ „ 600.—	„ „ 1200.—	„ 0.12
„ „ 1200.—	„ „ 1600.—	„ 1.—
„ „ 1600.—	„ „ 2500.—	„ 1. 8
„ „ 2500.—	„ „ 5000.—	„ 3.—
„ „ 5000.—	„ „ 7500.—	„ 4. 8
„ „ 7500.—	„ „ 10000.—	„ 6.—
„ „ 10000.—	„ „ 15000.—	„ 9.—
„ „ 15000.—	„ „ 20000.—	„ 12.—
„ „ 20000.—	„ „ 25000.—	„ 15.—
„ „ 25000.—	„ „ 30000.—	„ 18.—
„ „ 30000.—	„ „ 40000.—	„ 24.—

und so weiter, Rupien 6.— mehr für jeden angefangenen Betrag von Rupien 10000.—.

Vorstehender Tarif ist für Wechsel, deren Laufzeit ein Jahr nicht überschreitet, anwendbar.

Checks, Wechsel und Anweisungen die bei Vorzeigung zahlbar sind, unterliegen einer festen Gebühr von 1 Anna per Abschnitt.

Ist ein Wechsel in Prima und Sekunda ausgestellt, so ist jedes Exemplar mit der Hälfte zu stempeln. Z. B. für einen Wechsel auf Rupien 1200.— beträgt die Gebühr 12 Annas, sind jedoch Prima und Sekunda ausgestellt, so entfällt auf jedes Exemplar 6 Annas.

Parität.

Francs	100.—	= Rup. 40.—	100 Rup.	=	Francs	250.—
öst. Kron.	100.—	= „ 50.—	100 „	=	öst Kron.	200.—
Dollars	100.—	= „ 225 —	100 „	=	Dollars	44.44½
Lstg.	10.—	= „ 100.—	100 „	=	Lstg.	10.—
Mark	166.⅔	= „ 100 —	150 „	=	Mark	250.—

Umrechnungs-Tabelle

zur Bestimmung der Stempelgebühr für Wechsel in fremder Währung.

Gebühr	Rupien	Francs	Lstg.	österr. Kronen	Mark	Dollars
Rupien 0. 3	200.—	500.—	20.—	400.—	333.⅓	88.88
0. 6	600.—	1500.—	60.—	1200.—	1000.—	266.66
0.12	1200.—	3000.—	120.—	2400.—	2000.—	533.33
1.—	1600.—	4000.—	160.—	3200 —	2666.⅔	711.11
1. 8	2500.—	6250.—	250.—	5000.—	4166.⅔	1111.11
3.—	5000.—	12500 —	500.—	10000.—	8333.⅓	2222.22
4. 8	7500.—	18750.—	750.—	15000.—	12500.—	3333.33
6.—	10000.—	25000.—	1000.—	20000.—	16666.⅔	4444.44
9.—	15000.—	37500.—	1500.—	30000.—	25000.—	6666.66
12.—	20000.—	50000.—	2000.—	40000.—	33333.⅓	8888.88
15.—	25000.—	62500 —	2500.—	50000.—	41666.⅔	11111.11
18.—	30000.—	75000.—	3000.—	60000.—	50000.—	13333.33
24.—	40000.—	100000 —	4000.—	80000.—	66666.⅔	17777.77

China.

Shanghai.

In China bestehen keine Vorschriften für die Stempelung von Wechseln.

Demzufolge sind die in China ausgestellten Wechsel, Checks und Anweisungen stempelfrei, während die vom Auslande auf China gezogenen Wechsel nach den Vorschriften jenes Landes, in welchem sie ausgestellt sind, zu stempeln sind.

Cypern.

Stempelgesetz.

TARIF.

		Bis Lstg.	12.—.—	Lstg.	0. 0.1
Von Lstg.	12.—.—	„ „	25.—.—	„	0 0.2
„ „	25.—.—	„ „	40.—.—	„	0. 0.3
„ „	40.—.—	„ „	60.—.—	„	0. 0.4½
„ „	60.—.—	„ „	80.—.—	„	0. 0.6
„ „	80.—.—	„ „	100.—.—	„	0. 1.0
„ „	100.—.—	„ „	150.—.—	„	0. 1.4½
„ „	150.—.—	„ „	200.—.—	„	0. 2.0
„ „	200.—.—	„ „	300.—.—	„	0. 3.0
„ „	300.—.—	„ „	400.—.—	„	0. 4.0
„ „	400.—.—	„ „	500.—.—	„	0. 5.0
„ „	500.—.—	„ „	750.—.—	„	0. 7.4½
„ „	750.—.—	„ „	1000.—.—	„	0.10.0

Dieser Gebühr sind alle Wechsel, Anweisungen, Bons, Zahlungsaufträge und Depotscheine unterworfen.

Checks unterliegen einer Gebühr von Piaster 1.— per Abschnitt.

Stempelstrafe.

Alle Wechsel, welche in Cypern ausgestellt sind oder die vom Auslande kommen, müssen gestempelt sein. Im Gegenfalle unterliegen sie einer Strafe in der Höhe der dreifachen Stempelgebühr, zuzüglich der Gerichtskosten, welche sehr hoch sind.

Parität.

Behufs Ermittelung der Stempelgebühr bei Wechseln, welche in fremder Valuta ausgestellt sind, gelten folgende Umrechnungskurse:

Francs	20.—	= Lstg.	0.15.7½
türk. Lstg.	1.—	= „	0.18.0
Mark	20.—	= „	1. 0.0
öst. Kronen	24.—	= „	1. 0.0

Umrechnungs-Tabelle

zur Bestimmung der Stempelgebühr für Wechsel in fremder Valuta.

Gebühr	Lstg.	Mark	österr. Kronen	Francs
Lstg. 0. 0.1	12.—	240.—	288.—	307.20
0. 0.2	25.—	500.—	600.—	640.—
0. 0.3	40.—	800.—	960.—	1024.—
0. 0.4½	60.—	1200.—	1440.—	1536.—
0. 0.6	80.—	1600.—	1920.—	2048.—
0. 1.0	100.—	2000.—	2400.—	2560.—
0. 1.4½	150.—	3000.—	3600.—	3840.—
0. 2.0	200.—	4000.—	4800.—	5120.—
0. 3.0	300.—	6000.—	7200.—	7680.—
0. 4.0	400.—	8000.—	9600.—	10240.—
0. 5.0	500.—	10000.—	12000.—	12800.—
0. 7.4½	750.—	15000.—	18000.—	19200.—
0.10.0	1000.—	20000.—	24000.	25600.—

Hongkong.

Stempelgesetz.

TARIF.

			Bis	Dollars	10.—	stempelfrei	
Von	Dollars	10.—	„	„	50.—	Dollars	0.02
„	„	50.—	„	„	250.—	„	0.05
„	„	250.—	„	„	500.—	„	0.10
„	„	500.—	„	„	1000.—	„	0 20
„	„	1000.—	„	„	2000.—	„	0.50
„	„	2000.—	„	„	3000.—	„	1.—
„	„	3000.—	„	„	5000.—	„	1.50
„	„	5000.—	„	„	10000.—	„	2.—
„	„	10000.—	„	„	15000.—	„	3.—

für jede weiteren Dollars 5000.— Dollars 0.50 mehr.

Werden Wechsel im Inlande in mehreren Exemplaren ausgestellt, so unterliegt jedes derselben der Hälfte obiger Stempelgebühr. (Z. B. bei einer Gebühr von Dollars 0.05, sind für die Prima Dollars 0.03, für die Sekunda und Tertia je Dollars 0.02 zu entrichten).

Bei Wechseln, die im Auslande in mehreren Exemplaren ausgestellt wurden, unterliegt das zum Accept bestimmte Exemplar der vollen Gebühr; die weiteren Vervielfältigungen sind stempelfrei.

Checks und Wechsel à vista, welche auf Banken gezogen sind, unterliegen einer Gebühr von Dollars 0.02 per Abschnitt.

Wechsel, die in Hongkong nur durch das Giro cirkulieren, unterliegen einer Gebühr von Dollars 0.02 per Stück.

Stempelabgabe.

Der Gebührenentrichtung wird im Allgemeinen durch Aufkleben von Stempelmarken entsprochen. Ausserdem kann die Gebühr auch bei dem Stempelamte entrichtet werden, welches den Wechsel mit dem entsprechenden Druckstempel und mit dem Datum der Entwertung versieht.

Nicht ordnungsgemäss gestempelte Wechsel sind nach Zahlung der Stempelstrafe protestfähig und verlieren ihre Wechselkraft nicht.

Stempelstrafe

Eine Nachstempelung von Wechseln, welche von dem Aussteller bereits gezeichnet sind, kann nur erfolgen, wenn dieselben noch nicht weiterbegeben und nicht acceptiert sind. Wenn nicht gestempelte Wechsel weiter begeben wurden und keine betrügerische Absicht vorhanden war, so beträgt die Strafe während des ersten Monates das doppelte, im zweiten Monate das vierfache, und nach zwei Monaten das zehnfache der fehlenden Gebühr. Die Nachstempelung erfolgt auf dem Stempelamte.

Ungenügend und nicht ordnungsgemäss gestempelte und weiterbegebene Wechsel unterliegen einer Strafe von höchstens Dollars 100.—. Falls nicht soviel Exemplare eines Wechsels ausgestellt wurden, als dies die Prima anzeigt, muss der Inhaber eine Strafe von höchstens Dollars 500.— erlegen, für die er sich bei den Indossanten und dem Aussteller schadlos halten kann.

Parität.

Fremde Werte werden behufs Ermittelung des stempelpflichtigen Wechselbetrages zum Tageskurse umgerechnet.

Japan.

Stempelgesetz. März 1899.

TARIF.

	Bis	Yen	5.—	stempelfrei
Von Yen 5.—	„	„	2000.—	Jen 0.02
	über	„	2000.—	„ 0.10

Dieser Gebühr unterliegen alle im Inlande ausgestellten Wechsel, während für im Auslande ausgestellte oder im Auslande zahlbare Wechsel (die also in Japan nur durch das Giro cirkulieren) im Gesetze nichts vorgesehen ist. Wiewohl sich bisher aus der Nichtstempelung der letztgenannten Wechsel keine Anstände ergeben haben, empfiehlt es sich in Anbetracht der mässigen Gebühr derartige Wechsel zu stempeln.

Checks, sowie Sekunden und Kopien sind stempelfrei.

Stempelabgabe.

Die Stempelabgabe erfolgt:

a) durch Zahlung der Gebühr an die Steuerbehörde, welche vor Ausstellung des Wechsels, auf denselben einen weissen Stempel (Trockenstempel „zei in“) aufdrückt;

b) durch Verwendung von Stempelmarken, welche mit einer Stampiglie oder einem Zeichen derart zu entwerten sind, dass ein Teil des Stampiglienaufdruckes oder Entwertungzeichens über den Rand der Marke hinausragt.

Nicht ordnungsgemäss gestempelte Wechsel sind nach Zahlung der Stempelstrafe protestfähig und verlieren ihre Wechselkraft nicht.

Stempelstrafe.

Bei Wechseln, welche nicht ordnungsgemäss gestempelt sind, verfällt jede Person, welche die Taxe umgeht oder die Stempelmarken nicht gehörig entwertet hat, einer Strafe in der Höhe des 20fachen Betrages der umgangenen Stempelgebühr.

Parität

Das Stempelgesetz enhält keine Vorschriften hinsichtlich der Umrechnung fremder Valuten. Die Umrechnung wird in der Regel nach der vom Finanz-Ministerium herausgegebenen Umrechnungstafel für Zollumrechuungen vorgenommen.

Nach derselben entspricht 1 österr. Krone = Yen 0.407.

Kochinchina. (Französische Kolonie.)

Stempelgesetz. 13. November 1900.

TARIF.

	Bis Dollars	50.—	Dollars	0.02
Von Dollars 50.— „	„	100.—	„	0.04
„ „ 100.— „	„	150.—	„	0.06
„ „ 150.— „	„	200.—	„	0·08
„ „ 200.— „	„	250.—	„	0.10
„ „ 250.— „	„	500.—	„	0.20
„ „ 500.— „	„	750.—	„	0.30
„ „ 750.— „	„	1000.—	„	0.40

und so weiter, Dollars 0.40 mehr für jeden angefangenen Betrag von Dollars 1000.

Dieser Gebühr sind alle Wechsel unterworfen.

Stempelabgabe.

Die Stempelabgabe erfolgt durch Aufkleben von Stempelmarken, auf der Vorderseite des Wechsels links oben. Dieselben sind bei im Inlande ausgestellten Wechseln vom Aussteller, bei solchen, die vom Auslande kommen und im Inlande acceptiert werden, vom Bezogenen und bei jenen, die nur durch das Giro in Kochinchina cirkulieren, vom ersten Inhaber durch Überschreiben mit dem Datum und der Unterschrift, welche über die Marke hinausragen muss, zu entwerten.

Stempelstrafe.

Nicht ordnungsgemäss gestempelte Wechsel unterliegen einer Strafe von 1 % des Wechselbetrages. (Minimum Dollar 1.—.)

Nach Erlag der Stempelstrafe können Wechsel protestiert werden und verlieren ihre Eigenschaft als Wechsel nicht.

Neu-Kaledonien (Französische Kolonie).

Für Handelspapiere wird keine Stempelgebühr entrichtet.

Persien.

Alle Wechsel, Checks und Anweisungen sind von einer Stempelabgabe befreit.

Philippinen.

Stempeltarif.

			Bis	Dollars	100.—	Dollars	0.05
Von	Dollars	100.—	„	„	200.—	„	0.15
„	„	200.—	„	„	400.—	„	0.20
„	„	400.—	„	„	600.—	„	0.30
„	„	600.—	„	„	1000.—	„	0.60
„	„	1000.—	„	„	1400.—	„	0.80
„	„	1400.—	„	„	2000.—	„	1.20

Von Dollars	2000.—	bis Dollars	2400.—	Dollars	1.40
„ „	2400.—	„ „	3000.—	„	1.80
„ „	3000.—	„ „	3400.—	„	2.—
„ „	3400.—	„ „	4000.—	„	2.40
„ „	4000.—	„ „	4400.—	„	3.—
„ „	4400.—	„ „	5000.—	„	3.60
„ „	5000.—	„ „	6000.—	„	4.—

Stempelstrafe.

Jedes Papier soll, bevor es in Umlauf gesetzt wird, mit dem Stempel versehen sein; die Ausserachtlassung wird ohne Rücksicht auf den Betrag des Papieres mit einer Strafe von Dollars 50.— belegt.

Parität.

4 Mark = 1 Dollar.

Siam.

Handelspapiere jeder Art sind von einer Stempelabgabe befreit.

Straits Settlements (Britische Besitzung).

Singapore.

Stempelgesetz. 1887.

TARIF.

	Bis mex. Dollars	100.—	mex. Dollars 0.05
Von mex. Dollars 100.—	„ „ „	200.—	„ „ 0.10

und so weiter, mex. Dollars 0.05 mehr für jeden angefangenen Betrag von mex. Dollars 100.—.

Dieser Gebühr sind Wechsel jeder Art unterworfen.

Checks unterliegen einer festen Taxe von mex. Dollars 0.03 per Stück.

Sekunden und Kopien sind stempelfrei.

Wechsel, die in Singapore nur durch das Giro cirkulieren, sind der vollen Stempelgebühr unterworfen.

Stempelabgabe.

Der Gebührenentrichtung muss durch Befestigen von Stempelmarken (Revenue stamps) auf der Rückseite des Originals des Wechsels entsprochen werden.

Stempelstrafe.

Kein Dokument ist rechtskräftig, wenn es nicht ordnungsgemäss gestempelt ist. Der Aussteller, Acceptant, Indossant und Inhaber eines ungenügend gestempelten Wechsels verfällt einer Strafe in der Höhe des zehnfachen Wertes der umgangenen Gebühr bis zu mex. Dollars 250.— (Minimum mex. Dollars 50.—).

Nicht ordnungsgemäss gestempelte Wechsel sind nach Zahlung der Stempelstrafe protestfähig und verlieren nicht ihre Wechselkraft.

Parität.

Die fremden Werte werden zum Zwecke der Bestimmung der Wechsel-Stempelsteuer zu nachstehenden Relationen umgerechnet:

mex	Dollars	100.—	=	österr. Kronen	240.—
„	„	100.—	=	Mark	200.—
„	„	100.—	=	Francs	250.—
„	„	100.—	=	Lstg.	10.—
„	„	100.—	=	Rupien	150.—
„	„	100.—	=	Taels	70.—
„	„	100.—	=	Ticals	165.—

AUSTRALIEN.

Britische Kolonien.

New-South-Wales (Neu-Süd-Wales).

Stempelgesetz. 1898

TARIF.

Für jeden angefangenen Betrag von Lstg 25.—.— Lstg. 0.0.6.

Dieser Gebühr sind alle Wechsel ohne Unterschied, wo diese ausgestellt oder zahlbar sind, unterworfen.

„Checks“ „on demand Drafts“, oder „Ordres“ unterliegen einer festen Abgabe von Lstg. 0.0.1 per Abschnitt.

Sekunden und Kopien sind stempelfrei, wenn sie auf der Vorderseite mit den Worten „Original duly stamped“ überschrieben und die dazu gehörigen Primen gestempelt sind.

Stempelabgabe.

Die Gebührenentrichtung kann nur durch die vom Stempelamte eingedruckten Wertzeichen erfolgen.

Stempelstrafe.

Nicht ordnungsgemäss gestempelte Wechsel, können nach Zahlung der Stempelstrafe protestiert werden und verlieren ihre Wechselkraft nicht. Es ist Geschäftsgebrauch, ungenügend gestempelte Wechsel zurückzuweisen.

Parität.

Die in fremder Valuta ausgestellten Wechsel werden behufs Ermittelung des stempelpflichtigen Wechselbetrages teils zum

Tageskurse, teils durch die von der Postbehörde festgesetzten nachstehend verzeichneten Kurse umgerechnet:

1 Lstg.	=	amer. Dollar	4.87
1 „	=	Mark	20.40
1 „	=	Francs	25.20

New-Zealand (Neu-Seeland).

Stempelgesetz. 13. September 1882.

TARIF.

Für jeden angefangenen Betrag von Lstg. 50.—.— Lstg. 0.1.0.

Dieser Gebühr sind alle Wechsel ohne Unterschied, wo diese ausgestellt oder zahlbar sind, unterworfen.

Checks, sowie auf „on demand" oder „at sight" lautende Wechsel und Anweisungen unterliegen einer festen Gebühr von Lstg. 0.0.1 per Stück.

Kopien sind stempelfrei, wenn sie als solche durch den beigesetzten Vermerk „Kopie" und „nicht begebbar" erkennbar sind.

Werden Wechsel in mehreren Exemplaren ausgefertigt, so wird die Gebühr für den stempelpflichtigen Wechselbetrag auf alle verteilt, so dass alle Ausfertigungen zusammen jenen Stempelbetrag ausmachen, welcher für einen einzigen Wechsel zu entrichten wäre.

Stempelabgabe.

Der Gebührenentrichtung kann entweder durch Verwendung von Stempelmarken oder durch einen eingedruckten Trockenstempel entsprochen werden.

Erreicht der auf einem Papiere eingedruckte Trockenstempel nicht die Höhe der erforderlichen Stempelsteuer, so ist es zulässig, den noch fehlenden Teil derselben durch Stempelmarken zu ergänzen.

Stempelstrafe.

Eine Nachstempelung ist unzulässig. Jeder, der einen nicht vorschriftsmässig gestempelten Wechsel ausstellt, indossiert, zur Zahlung präsentiert oder zahlt, verfällt einer Strafe, die Lstg. 50.—.— nicht übersteigt.

Nicht ordnungsgemäss gestempelte Wechsel können nicht protestiert werden und verlieren ihre Wechselkraft.

Parität.

Die in fremder Währung ausgestellten Wechsel werden behufs Ermittelung des stempelpflichtigen Wechselbetrages zum jeweiligen Londoner Wechselkurse umgerechnet.

Queensland.

TARIF.

Für jeden angefangenen Betrag von Lstg. 50.—.— Lstg. 0.1.0.

Einer festen Stempelabgabe von Lstg. 0.0.1 unterliegen auf „on demand" oder „at sight" lautende Wechsel, wenn dieselben nur in einem Exemplar und in folgender Form ausgestellt sind:

„on demand pay this sola of Exchange to the order of ———— Sterling, value received". Duplikat und Triplikat sind als Kopie zu bezeichnen. In anderer Weise ausgestellt unterliegen dieselben der vollen Stempelgebühr.

South-Australia (Süd-Australien).

TARIF.

	Bis Lstg.	20.—.—	Lstg.	0.0.3
Von Lstg. 20.—.—	„ „	50.—.—	„	0.0.6
„ „ 50.—.—	„ „	100.—.—	„	0.1.0

und so weiter, Lstg. 0.0.6 mehr für jeden angefangenen Betrag von Lstg. 50.—.—.

Checks, sowie auf „on demand" oder „at sight" lautende Wechsel unterliegen einer festen Gebühr von Lstg. 0.0.1.

Tasmania.

TARIF.

	Bis Lstg.	25.—.—	Lstg.	0.0.6
Von Lstg. 25.—.—	„ „	50.—.—	„	0.1.0

und so weiter, Lstg. 0.0.6 mehr für jeden angefangenen Betrag von Lstg. 25.—.—.

Checks, sowie auf „on demand" oder „at sight" lautende Wechsel unterliegen einer festen Stempelabgabe von Lstg. 0.0.1 per Stück

Victoria.

TARIF.

	Bis Lstg. 25.—.—	Lstg. 0.0.6
Von Lstg. 25.—.—	„ „ 50.—.—	„ 0.1.—
„ „ 50.—.—	„ „ 75.—.—	„ 0.1.6
„ „ 75.—.—	„ „ 100.—.—	„ 0.2.—

und so weiter, Lstg. 0.1.0 mehr für jeden angefangenen Betrag von Lstg. 50.—.—. Das Maximum des Stempels per Wechsel beträgt Lstg. 10.—.—.

Checks, sowie auf „on demand“ oder „at sight“ lautende Wechsel unterliegen einer festen Gebühr von Lstg. 0.0.1 per Stück.

Western-Australia (West-Australien).

TARIF.

	Bis Lstg. 5.—.—	Lstg. 0.0.1
Von Lstg. 5.—.—	„ „ 25.—.—	„ 0.0.3
„ „ 25.—.—	„ „ 50.—.—	„ 0.0.6

und so weiter, Lstg. 0.0.6 mehr für jeden angefangenen Betrag von Lstg. 50.—.—.

Checks, sowie auf „on demand“ oder „at sight“ lautende Wechsel unterliegen einer festen Abgabe von Lstg. 0.0.1 per Abschnitt.

— — —



Wechselgesetze.

Deutschland.

Deutsches Bundesgesetzblatt v. J. 1869, Reichsgesetzblatt v. J. 1871.

Österreich.

Kaiserliches Patent vom 26. Jänner 1850.

Die Abweichungen der österreichischen Wechselordnung von der deutschen allgemeinen Wechselordnung sind mit **fetter Schrift** gedruckt.

Von der Wechselfähigkeit.

Art. 1. Wechselfähig ist Jeder, welcher sich durch Verträge verpflichten kann.

Die wirklichen sowol activen als pensionierten Officiere und die Mannschaft des streitbaren Standes sind nicht wechselfähig.

Art. 2. Der Wechselschuldner haftet für die Erfüllung der übernommenen Wechselverbindlichkeit mit seinem Vermögen.

Art. 3. Finden sich auf einem Wechsel Unterschriften von Personen, welche eine Wechselverbindlichkeit überhaupt nicht, oder nicht mit vollem Erfolge eingehen können, so hat dies auf die Verbindlichkeit der übrigen Wechselverpflichteten keinen Einfluss.

Von gezogenen Wechseln.

I. Erfordernisse eines gezogenen Wechsels. aa)

Art. 4. Die wesentlichen Erfordernisse eines gezogenen Wechsels sind:

1. die in den Wechsel selbst aufzunehmende Bezeichnung als Wechsel, oder, wenn der Wechsel in einer fremden Sprache ausgestellt ist, ein jener Bezeichnung entsprechender Ausdruck in der fremden Sprache;

2. die Angabe der zu zahlenden Geldsumme;

3. der Name der Person oder die Firma, an welche oder an deren Order gezahlt werden soll (des Remittenten);[1] a)

4. die Angabe der Zeit, zu welcher gezahlt werden soll; die Zahlungszeit kann für die gesammte Geldsumme nur eine und dieselbe sein, und nur festgesetzt werden:[2] b)

auf einen bestimmten Tag,

auf Sicht (Vorzeigung, a vista, [Oesterreich: **a piacere**] etc.) oder auf eine bestimmte Zeit nach Sicht; c)

auf eine bestimmte Zeit nach dem Tage der Ausstellung (nach dato); d)

auf eine Messe oder einen Markt (Mess- oder Marktwechsel);

---

aa) Die im Contexte eines gezogenen Wechsels enthaltene Wendung „zahle ich“ statt „zahlen Sie“ beeinträchtigt dessen Giltigkeit nicht, wenn sich aus der Ausführung eines Trassaten und dessen Accept die Eigenschaft des Wechsels als eines gezogenen ergibt.

1) Blankowechsel und Wechsel au porteur sind ungiltig.

a) Ein Wechsel, in welchem als Bezogener und Remittent dieselbe Person erscheint, ist ungiltig.

2) Wechsel mit alternativ angegebener Verfallszeit, Usowechsel, Ratenwechsel und Kündigungswechsel sind ungiltig.

Der Mangel der Jahreszahl bei der die Zahlungszeit auf einen bestimmten Monatstag setzenden Zeitangabe ist nicht störend, wenn der Wechsel das Jahr und den Monatstag bei der Ausstellung nennt und kein Zweifel besteht, welches Jahr beim Zahlungstage gemeint ist. Aber ein unmöglicher Verfalltag macht den Wechsel ungiltig.

b) Der Mangel der Jahreszahl beim Zahlungstage macht den Wechsel nicht ungiltig. Es gilt, sofern der angegebene Tag noch im Ausstellungsjahre liegen kann, dieses, sonst das folgende Jahr als verstanden.

c) Giltige Bezeichnungen eines auf Sicht zahlbaren Wechsels sind: „nach Sicht“, „zu jeder Zeit zahlbar“, „auf jedesmaliges Verlangen“ und „nach Belieben“.

d) „Im Laufe einer Woche“ oder „in 14 Tagen“ ist keine giltige Bezeichnung der Zahlungszeit.

5. die Unterschrift des Ausstellers (Trassanten) mit seinem Namen oder seiner Firma; [3], [4]) e)

6. die Angabe des Ortes, Monatstages und Jahres der Ausstellung;

6. der Name der Person oder die Firma, welche die Zahlung leisten soll (des Bezogenen oder Trassaten);

8. die Angabe des Ortes, wo die Zahlung geschehen soll; der bei dem Namen oder der Firma des Bezogenen angegebene Ort gilt für den Wechsel, insofern nicht ein eigener Zahlungsort angegeben ist, als Zahlungsort und zugleich als Wohnort des Bezogenen. f)

Die sogenannten Ratenwechsel sind keine giltigen Wechsel und die darauf gesetzten Erklärungen haben keine Wechselkraft.

Art. 5. Ist die zu zahlende Geldsumme (Art. 4, Nr. 2) in Buchstaben und in Ziffern ausgedrückt, so gilt bei Abweichungen die in Buchstaben ausgedrückte Summe.

Ist die Summe mehrmals mit Buchstaben oder mehrmals mit Ziffern geschrieben, so gilt bei Abweichungen die geringere Summe.

Art. 6. Der Aussteller kann sich selbst als Remittent (Art. 4, Nr. 3) bezeichnen (Wechsel an eigene Ordre).

Desgleichen kann der Aussteller sich selbst als Bezogenen (Art. 4, Nr. 7) bezeichnen, sofern die Zahlung an einem anderen Orte als dem der Ausstellung geschehen soll (trassiert-eigene Wechsel).

Art. 7. Aus einer Schrift, welcher eines der wesentlichen Erfordernisse eines Wechsels (Art. 4) fehlt, **oder in welcher ein Zinsversprechen enthalten ist,** entsteht keine wechselmässige

---

[3]) Analphabeten und Blinde können sich nicht durch blosse Namensunterzeichnung bezw. Unterkreuzung, sondern nur unter gerichtlicher oder notarieller Beglaubigung, wechselmässig verpflichten.

[4]) Der Aussteller darf nicht als Bürge bezeichnet sein; ein Wechsel welcher in seinem Texte die Worte: „ich zahle" enthält, aber zwei untereinander stehende Namensunterschriften, jede mit dem Zusatze „als Bürge" ist wegen Mangel eines Ausstellers ungiltig.

e) Die Namensfertigung des Ausstellers muss sich räumlich als Unterschrift des Contextes darstellen. Die an anderer Stelle (Querseite oder Rückseite des Wechsels) erscheinende Namensfertigung genügt nicht.

Der Aussteller darf nicht als Bürge bezeichnet sein.

f) Die Klausel „zahlbar beim Aussteller" ist nur dann eine genügende Bezeichnung des Zahlungsortes wenn der Wohnort des Ausstellers auf dem Wechsel angegeben ist.

Verbindlichkeit. Auch haben die auf eine solche Schrift gesetzten Erklärungen (Indossament, Accept, Aval) keine Wechselkraft.

In der deutschen W. O. ist statt der fettgedruckten Worte am Schlusse des Art. 7 infolge der 4. Nürnberger Novelle der Satz beigefügt: Das in einem Wechsel enthaltene Zinsversprechen gilt als nicht geschrieben.

Österr. Justiz-Min.-Vrdng. v. 6. Okt. 153 N. 200 R. G. Bl.:

Die Einwendung, dass zur Zeit, als die Acceptation oder eine andere verbindliche Erklärung (Indossament, Aval) auf den Wechsel gesetzt wurde, die Unterschrift des Ausstellers oder eines der übrigen im Artikel 4 aufgezählten wesentlichen Erfordernisse eines Wechsels noch gemangelt habe und erst später ausgefüllt worden sei, findet gegen einen dritten redlichen Inhaber des Wechsels in keinem Falle, gegen diejenigen aber, welche an der nachträglichen Ausfüllung Teil genommen haben, nur dann statt, wenn erwiesen wird, dass mit der noch unausgefüllten Urkunde durch eine unbefugte oder der getroffenen Verabredung zuwider laufende Ausfüllung ein rechtswidriger Gebrauch gemacht worden ist.

II. Verpflichtungen des Ausstellers.

Art. 8. Der Aussteller eines Wechsels haftet für dessen Annahme und Zahlung wechselmässig.

III. Indossament.

Art. 9. Der Remittent kann den Wechsel an einen Anderen durch Indossament (Giro) übertragen.

Hat jedoch der Aussteller die Übertragung im Wechsel durch die Worte „nicht an die Order“, oder durch einen gleichbedeutenden Ausdruck untersagt, so hat das Indossament keine wechselrechtliche Wirkung.

Art. 10. Durch das Indossament gehen alle Rechte aus dem Wechsel an den Indossatar über, insbesondere auch die Befugnis, den Wechsel weiter zu indossieren. Auch an den Aussteller, Bezogenen, Acceptanten oder einen früheren Indossanten kann der Wechsel giltig indossiert und von denselben weiter indossiert werden.

Art. 11. Das Indossament muss auf dem Wechsel, einer Kopie desselben oder ein mit dem Wechsel oder der Kopie verbundenes Blatt (Allonge) geschrieben werden.

Art. 12. Ein Indossament ist giltig, wenn der Indossant auch nur seinen Namen oder seine Firma auf die Rückseite des Wechsels oder der Kopie, oder auf die Allonge schreibt (Blanko-Indossament.)

Art. 13. Jeder Inhaber eines Wechsels ist befugt, die auf demselben befindlichen Blanko-Indossamente auszufüllen; er kann den Wechsel aber auch ohne diese Ausfüllung weiter indossieren.

Art. 14. Der Indossant haftet jedem späteren Inhaber des Wechsels für dessen Annahme und Zahlung wechselmässig. Hat er aber dem Indossamente die Bemerkung „ohne Gewährleistung", „ohne Obligo" oder einen gleichbedeutenden Vorbehalt hinzugefügt, so ist er von der Verbindlichkeit aus seinem Indossamente befreit. [1] [a]

Art. 15. Ist in dem Indossamente die Weiterbegebung durch die Worte „nicht an Order" oder durch einen gleichbedeutenden Ausdruck verboten, so haben diejenigen, an welche der Wechsel aus der Hand des Indossatars gelangt, gegen den Indossanten keinen Regress.

Art. 16. Wenn ein Wechsel indossiert wird, nach dem die für die Protesterhebung mangels Zahlung bestimmte Frist abgelaufen ist, so erlangt der Indossatar die Rechte aus dem etwa vorhandenen Accepte gegen den Bezogenen und Regressrechte gegen diejenigen, welche den Wechsel nach Ablauf dieser Frist indossiert haben.

Ist aber der Wechsel vor dem Indossamente bereits mangels Zahlung protestiert worden, so hat der Indossatar nur die Rechte seines Indossanten gegen den Acceptanten, den Aussteller und diejenigen, welchen den Wechsel bis zur Protesterhebung indossiert haben. Auch ist in einem solchen Falle der Indossant nicht wechselmässig verpflichtet. [2] [b]

---

[1] Der Aussteller eines Wechsels an eigene Ordre haftet für dessen Zahlung auch dann, wenn er denselben „ohne Obligo" indossierte.

a) Der Aussteller eines Wechsels an eigene Ordre haftet für dessen Zahlung auch dann, wenn er denselben „ohne Obligo" indossierte.

[2] Der nach Verfall indossierte, nicht protestierte Wechsel hat die Natur eines Sichtwechsels angenommen, derselbe ist daher nach Analogie

Art. 17. Ist dem Indossamente die Bemerkung „zur Einkassierung", „in Prokura" oder eine andere, die Bevollmächtigung ausdrückende Formel beigefügt worden, so überträgt das Indossament das Eigentum an dem Wechsel nicht, ermächtigt aber den Indossatar zur Einziehung der Wechselforderung, Protesterhebung und Benachrichtigung des Vormannes seines Indossanten von der unterbliebenen Zahlung (Art. 45), sowie zur Einklagung der nicht bezahlten und zur Erhebung der deponierten Wechselschuld.

Ein solcher Indossatar ist auch berechtigt, diese Befugniss durch ein weiteres Prokura-Indossament einem Anderen zu übertragen.

Dagegen ist derselbe zur weiteren Begebung durch eigentliches Indossament selbst dann nicht befugt, wenn dem Prokura-Indossamente der Zusatz „oder Order" hinzugefügt ist.

IV. Präsentation zur Annahme.

Art. 18. Der Inhaber eines Wechsels ist berechtigt, den Wechsel dem Bezogenen sofort zur Annahme zu präsentieren und in Ermangelung der Annahme Protest erheben zu lassen; eine entgegenstehende Übereinkunft hat keine wechselrechtliche Wirkung.

Nur bei Mess- oder Markt-Wechseln findet eine Ausnahme dahin statt, das solche Wechsel erst in der an dem Mess- oder Marktorte gesetzlich bestimmten Präsentationszeit zur Annahme präsentiert, und in Ermangelung derselben protestiert werden können.

Der blosse Besitz des Wechsels ermächtigt zur Präsentation des Wechsels und zur Erhebung des Protestes mangels Annahme.

§ 2 des österr. Einführungs-Gesetzes zur W. O. bestimmt:

Wechsel, welche auf inländische Messen oder Märkte zahlbar gestellt sind, dürfen nicht vor dem Anfange des Marktes, und

---

des Art. 31 bei sonstigem Verluste des Regresses gegen die Nachindossanten innerhalb zweier Jahre zu präsentieren und zu protestieren. Diese zwei Jahre sind vom Ausstellungstage des Wechsels zu berechnen.

b) Der nach Verfall indossierte, nicht protestierte Wechsel hat die Natur eines Sichtwechsels angenommen, derselbe ist daher nach Analogie des Art. 31 bei sonstigem Verluste des Regresses gegen die Nachindossanten innerhalb zweier Jahre zu präsentieren und zu protestieren. Diese zwei Jahre sind vom Ausstellungstage des Wechsels zu berechnen.

wenn er acht Tage oder länger dauert, nicht vor der zweiten Hälfte desselben zur Annahme präsentiert werden.

Art. 19. Eine Verpflichtung des Inhabers, den Wechsel zur Annahme zu präsentieren, findet nur bei Wechseln statt, welche auf eine bestimmte Zeit nach Sicht lauten. Solche Wechsel müssen bei Verlust des wechselmässigen Anspruchs gegen die Indossanten und den Aussteller, nach Massgabe der besonderen im Wechsel enthaltenen Bestimmung und in Ermangelung derselben binnen zwei Jahren nach der Ausstellung zur Annahme präsentiert werden.

Hat ein Indossant auf einem Wechsel dieser Art seinem Indossamente eine besondere Präsentationsfrist hinzugefügt, so erlischt seine wechselmässige Verpflichtung, wenn der Wechsel nicht innerhalb dieser Frist zur Annahme präsentiert worden ist.

Art. 20. Wenn die Annahme eines auf bestimmte Zeit nach Sicht gestellten Wechsels nicht zu erhalten ist, oder de Bezogene die Datierung seines Acceptes verweigert, so muss der Inhaber bei Verlust des wechselmässigen Anspruchs gegen die Indossanten und den Aussteller die rechtzeitige Präsentation des Wechsels durch einen innerhalb der Präsentationsfrist (Art. 19) erhobenen Protest feststellen lassen.

Der Protesttag gilt in diesem Falle für den Tag der Präsentation.

Ist die Protesterhebung unterblieben, so wird gegen den Acceptanten, welcher die Datierung seines Acceptes unterlassen hat, die Verfallzeit des Wechsels vom letzten Tage der Präsentationsfrist an gerechnet.

V. Annahme (Acceptation).

Art. 21. Die Annahme des Wechsels muss auf dem Wechsel schriftlich geschehen.

Jede auf den Wechsel geschriebene und von dem Bezogenen unterschriebene Erklärung gilt für eine unbeschränkte Annahme, sofern nicht in derselben ausdrücklich ausgesprochen ist, dass der Bezogene entweder überhaupt nicht oder nur unter gewissen Einschränkungen annehmen wolle.

Gleichergestalt gilt es für eine unbeschränkte Annahme, wenn der Bezogene ohne weiteren Beisatz seinen Namen oder seine Firma auf die Vorderseite des Wechsels schreibt. a)

Die einmal erfolgte Annahme kann nicht wieder zurückgenommen werden.

Art. 22. Der Bezogene kann die Annahme auf einen Teil der im Wechsel verschriebenen Summe beschränken.

Werden dem Accepte andere Einschränkungen beigefügt, so wird der Wechsel einem solchen gleichgeachtet, dessen Annahme gänzlich verweigert worden ist, der Acceptant haftet aber nach dem Inhalte seines Acceptes wechselmässig. b)

Art. 23. Der Bezogene wird durch die Annahme wechselmässig verpflichtet, die von ihm acceptierte Summe zur Verfallzeit zu zahlen.

Auch dem Aussteller haftet der Bezogene aus dem Accepte wechselmässig.

Dagegen steht dem Bezogenen kein Wechselrecht gegen den Aussteller zu.

Art. 24. Ist in dem Wechsel ein vom Wohnorte des Bezogenen verschiedener Zahlungsort (Art. 4 Nr. 8) angegeben (Domicilwechsel), so ist, insofern der Wechsel nicht schon ergibt, durch wen die Zahlung am Zahlungsorte erfolgen soll, dies vom Bezogenen bei der Annahme auf dem Wechsel zu bemerken. Ist dies nicht geschehen, so wird angenommen, dass der Bezogene selbst die Zahlung am Zahlungsorte leisten wolle. c)

Der Aussteller eines Domicilwechsels kann in demselben die Präsentation zur Annahme vorschreiben. Die Nichtbeobachtung dieser Vorschrift hat den Verlust des Regresses gegen den Aussteller und die Indossanten zur Folge

---

a) Das ausdrücklich mit dem Beisatze „angenommen“ versehene Accept kann giltig auf die Rückseite des Wechsels gesetzt werden; ebenso ist die seitwärts dem Kontexte quer über den Wechsel gesetzte Unterschrift des Bezogenen als giltiges Accept anzusehen.

b) Lautet das Accept auf einen späteren als den im Wechsel angegebenen Verfalltag, so ist dennoch behufs Regresses gegen die Vormänner die Protestfrist von dem im Wechsel angegebenen Verfalltage zu berechnen.

c) Ist nach den Worten „zahlbar in X“ Name und Adresse einer Person, wenn gleich ohne Verbindung durch die Präpositionen „bei“ oder „durch“ geschrieben, so gilt dies als Angabe eines Domiciliaten; nicht aber, wenn sich ebenda unverbunden nur der Stampiglienabdruck einer Firma befindet.

VI. Regress auf Sicherstellung.

1. Wegen nicht erhaltener Annahme.

Art. 25. Wenn die Annahme eines Wechsels überhaupt nicht, oder unter Einschränkungen, oder nur auf eine geringere Summe erfolgt ist, so sind die Indossanten und der Aussteller wechselmässig verpflichtet, gegen Aushändigung des, mangels Annahme aufgenommenen Protestes genügende Sicherheit dahin zu leisten, dass die Bezahlung der im Wechsel verschriebenen Summe oder des nicht angenommenen Betrages sowie die Erstattung der durch die Nichtannahme veranlassten Kosten am Verfalltage erfolgen werde.

Die Art der Sicherstellung und der Ort, wo die zur Sicherheit gegebene Sache verwahrt werden soll, hängt von der Übereinkunft der Parteien ab. Sind sie darüber nicht einig, so muss der sicherzustellende Betrag bei Gericht bar erlegt werden.

Dem Wechselgläubiger gebührt auf die zur Sicherstellung erlegte Sache das Pfandrecht, wenn es ihm auch nicht ausdrücklich eingeräumt worden ist.

(In Deutschland lautet statt der fettgedruckten zwei Absätze der zweite Absatz des Art. 25:)

Jedoch sind diese Personen auch befugt auf ihre Kosten die schuldige Summe bei Gericht oder bei einer anderen zur Annahme von Depositen ermächtigten Behörde oder Anstalt niederzulegen.

Art. 26. Der Remittent, sowie jeder Indossatar wird durch den Besitz des mangels Annahme aufgenommenen Protestes ermächtigt, von dem Aussteller und übrigen Vormännern Sicherheit zu fordern und im Wege des Wechselprocesses darauf zu klagen.

Der Regressnehmer ist hierbei an die Folgeordnung der Indossamente und die einmal getroffene Wahl nicht gebunden.

Der Beibringung des Wechsels und des Nachweises, dass der Regressnehmer seinen Nachmännern selbst Sicherheit bestellt habe, bedarf es nicht.

Art. 27. Die bestellte Sicherheit haftet nicht bloss dem Regressnehmer, sondern auch allen übrigen Nachmännern des Bestellers, insofern sie gegen ihn den Regress auf Sicherstellung nehmen. Dieselben sind weitere Sicherheit zu verlangen nur in dem Falle berechtigt, wenn sie gegen Art oder Grösse der bestellten Sicherheit Einwendungen zu begründen vermögen.

Art. 28. Die bestellte Sicherheit muss zurückgegeben werden:

1. sobald die vollständige Annahme des Wechsels nachträglich erfolgt ist;

2. wenn gegen den Regresspflichtigen, welcher sie bestellt hat, binnen Jahresfrist, vom Verfalltage an gerechnet, auf Zahlung aus dem Wechsel nicht geklagt worden ist;

3. wenn die Zahlung des Wechsels erfolgt oder die Wechselkraft desselben erloschen ist.

2. Wegen Unsicherheit der Acceptanten.

Art. 29. Ist ein Wechsel ganz oder teilweise angenommen worden, so kann in Betreff der acceptierten Summe Sicherheit nur gefordert werden:

1. wenn über das Vermögen des Acceptanten der Konkurs (Debitverfahren, Falliment) eröffnet worden ist, oder der Acceptant auch nur seine Zahlungen eingestellt hat;

2. wenn nach Ausstellung des Wechsels eine Exekution in das Vermögen des Acceptanten fruchtlos ausgefallen, oder wider denselben wegen Erfüllung einer Zahlungsverbindlichkeit die Vollstreckung des Personalarrestes verfügt worden ist.

Wenn in diesen Fällen die Sicherheit von dem Acceptanten nicht geleistet und dieserhalb Protest gegen denselben erhoben wird, auch von den auf dem Wechsel etwa benannten Notadressen die Annahme nach Ausweis des Protestes nicht zu erhalten ist, so kann der Inhaber des Wechsels und jeder Indossatar gegen Auslieferung des Protestes von seinen Vormännern Sicherstellung fordern. (Art. 25 bis 28.)

Der blosse Besitz des Wechsels vertritt die Stelle einer Vollmacht, in den Nr. 1 und 2 genannten Fällen auch von dem Acceptanten Sicherheitsbestellung zu fordern und, wenn solche nicht zu erhalten ist, Protest erheben zu lassen. Der Wechselinhaber ist berechtigt, in den Nr. 1 und 2 genannten Fällen auch von dem Acceptanten im Wege des Wechselprozesses Sicherheitsbestellung zu fordern. (Deutschland 6. Nürnberger Novelle.)

(Die öst. Vdg. v. 2. Nov. 1858 Nr. 198 bestimmt dasselbe in einer selbständigen Verfügung.)

VII. Erfüllung der Wechselverbindlichkeit.

1. Zahlungstag.

Art. 30. Ist in dem Wechsel ein bestimmter Tag als Zahlungstag bezeichnet, so tritt die Verfallszeit an diesem Tage ein.

Ist die Zahlungszeit auf die Mitte eines Monats gesetzt worden, so ist der Wechsel am 15. dieses Monats fällig; ist die Zahlungszeit auf Anfang oder ist sie auf Ende eines Monats gesetzt worden, so ist darunter der erste oder der letzte Tag des Monates zu verstehen.

Art. 31. Ein auf Sicht gestellter Wechsel ist bei der Vorzeigung fällig. Ein solcher Wechsel muss bei Verlust des wechselmässigen Anspruches gegen die Indossanten und den Aussteller nach Massgabe der besonderen im Wechsel enthaltenen Bestimmung, und in Ermangelung derselben binnen zwei Jahren nach der Ausstellung zur Zahlung präsentiert werden.

Hat ein Indossant auf einem Wechsel dieser Art seinem Indossamente eine besondere Präsentationsfrist hinzugefügt, so erlischt seine wechselmässige Verpflichtung, wenn der Wechsel nicht innerhalb dieser Frist präsentiert worden ist. [a]

Art. 32. Bei Wechseln, welche mit dem Ablaufe einer bestimmten Frist nach Sicht oder nach Dato zahlbar sind, tritt die Verfallzeit ein:

1. wenn die Frist nach Tagen bestimmt ist, an dem letzten Tage der Frist; bei Berechnung der Frist wird der Tag, an welchem der nach Dato zahlbare Wechsel ausgestellt, oder der nach Sicht zahlbare zur Annahme präsentiert ist, nicht mitgerechnet;

2. wenn die Frist nach Wochen, Monaten, oder einem, mehrere Monate umfassenden Zeitraume (Jahr, halbes Jahr, Vierteljahr) bestimmt ist, an demjenigen Tage der Zahlungswoche oder des Zahlungsmonates, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tage der Ausstellung oder Präsentation entspricht.

---

a) Zur Erhaltung des Wechselrechtes gegen den Acceptanten ist Protest nur bei einem domicilierten Sichtwechsel erforderlich, es bedarf daher ausser diesem Falle einer Präsentation innerhalb der zweijährigen Frist nicht.

Wird der acceptierte (nicht domicilierte) Sichtwechsel innerhalb zweier Jahre nach der Ausstellung zur Zahlung nicht präsentiert, so gilt der Ablauf der Präsentationsfrist als Verfalltag und von da ab läuft gegen den Acceptanten die dreijährige Verjährung.

Fehlt dieser Tag in dem Zahlungsmonate, so tritt die Verfallzeit am letzten Tage des Zahlungsmonats ein.

Der Ausdruck „halber Monat“ wird einem Zeitraume von fünfzehn Tagen gleichgeachtet. Ist der Wechsel auf einen oder mehrere ganze Monate und einen halben Monat gestellt, so sind die fünfzehn Tage zuletzt zu zählen.

Art. 33. Respekttage finden nicht statt.

Art. 34. Ist in einem Lande, in welchem nach altem Stile gerechnet wird, ein im Inlande zahlbarer Wechsel nach Dato ausgestellt und dabei nicht bemerkt, dass der Wechsel nach neuem Stile datiert sei, oder ist derselbe nach beiden Stilen datiert, so wird der Verfalltag nach demjenigen Kalendertage des neuen Stils berechnet, welcher dem nach altem Stile sich ergebenden Tage der Ausstellung entspricht. [a]

Art. 35. Mess- oder Marktwechsel werden zu der durch die Gesetze des Mess- oder Marktortes bestimmten Zahlungszeit, und in Ermangelung einer solchen Festsetzung an dem Tage vor dem gesetzlichen Schlusse der Messe oder des Marktes fällig.

Dauert die Messe oder der Markt nur einen Tag, so tritt die Verfallzeit des Wechsels an diesem Tage ein.

§ 4 des österr. Einführungs-Gesetzes zur W. O.

(s. § 3 oben bei Art. 18):

Solche Wechsel werden, wenn der Markt oder die Messe nur einen Tag dauert, an diesem Tag fällig. Dauert der Markt mehrere, jedoch nicht über acht Tage, so tritt die Verfallzeit an dem Tage vor dem gesetzlichen Schlusse des Marktes oder der Messe ein. Wechsel, welche auf Märkte von mehr als achttägiger Dauer lauten, verfallen am dritten Tage vor dem gesetzlichen Schlusse des Marktes.

2. Zahlung.

Art. 36. Der Inhaber eines indossierten Wechsels wird durch eine zusammenhängende, bis auf ihn hinuntergehende Reihe von Indossamenten als Eigentümer des Wechsels legitimiert. Das erste Indossament muss demnach mit dem Namen des Remittenten, jedes folgende Indossament mit dem Namen desjenigen unterzeichnet sein, welchen das unmittelbar vorhergehende

a) Ist der Wechsel zwar im Gebiete des alten Stiles ausgestellt, und ausserhalb desselben zahlbar, aber nicht nach Dato lautend, so gilt der Verfallstag als nach neuem Stile angesetzt.

Indossament als Indossatar benennt. Wenn auf ein Blanko-Indossament ein weiteres Indossament folgt, so wird angenommen, dass der Aussteller des letzteren den Wechsel durch das Blanko-Indossament erworben hat.

Ausgestrichene Indossamente werden bei Prüfung der Legitimation als nicht geschrieben angesehen.

Die Echtheit der Indossamente zu prüfen, ist der Zahlende nicht verpflichtet.

Art. 37. Lautet ein Wechsel auf eine Münzsorte, welche am Zahlungsorte keinen Umlauf hat, oder auf eine Rechnungswährung, so kann die Wechselsumme nach ihrem Werte zur Verfallzeit in der Landesmünze gezahlt werden, sofern nicht der Aussteller durch den Gebrauch des Wortes „effektiv" oder eines ähnlichen Zusatzes die Zahlung in der im Wechsel benannten Münzsorte ausdrücklich bestimmt hat.

Art. 38. Der Inhaber des Wechsels darf eine ihm angebotene Teilzahlung selbst dann nicht zurückweisen, wenn die Annahme auf den ganzen Betrag der verschriebenen Summe erfolgt ist.

Art. 39. Der Wechselschuldner ist nur gegen Aushändigung des quittierten Wechsels zu zahlen verpflichtet.

Hat der Wechselschuldner eine Teilzahlung geleistet, so kann derselbe nur verlangen, dass die Zahlung auf dem Wechsel abgeschrieben, und ihm die Quittung auf einer Abschrift des Wechsels erteilt werde.

Art. 40. Wird die Zahlung des Wechsels zur Verfallzeit nicht gefordert, so ist der Acceptant nach Ablauf der für die Protesterhebung mangels Zahlung bestimmten Frist befugt, die Wechselsumme auf Gefahr und Kosten des Inhabers bei Gericht (Deutschland:) **oder bei einer anderen zur Annahme von Depositen ermächtigten Behörde oder Anstalt** niederzulegen.

Der Vorladung des Inhabers bedarf es nicht.

(In der österr. W. O. fehlen die fettgedruckten Worte der deutschen W. O.) a)

a) **Die Unterlassung der Präsentation bewirkt nicht etwa, dass die Wechselklage deswegen abzuweisen sei, vielmehr wird die Präsentation durch die Klage ersetzt.**

Die Unterlassung hat aber zur Folge, dass Verzugszinsen erst von der Klagezustellung an laufen, sowie, dass der Schuldner durch Zahlung der Wechselsumme sofort nach Klagszustellung befreit wird, und der Gläubiger in diesem Falle weder Verzugszinsen noch Klagekosten verlangen kann.



VIII. Regress mangels Zahlung.

Art. 41. Zur Ausübung des bei nicht erlangter Zahlung statthaften Regresses gegen den Aussteller und die Indossanten ist erforderlich:

1. dass der Wechsel zur Zahlung präsentiert worden ist, und
2. dass sowohl diese Präsentation, als die Nichterlangung der Zahlung durch einen rechtzeitig darüber aufgenommenen Protest dargetan wird.

Die Erhebung des Protestes ist am Zahlungstage zulässig; sie muss aber spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage geschehen.

Art. 42. Die Aufforderung, keinen Protest erheben zu lassen („ohne Protest", „ohne Kosten" etc.), gilt als Erlass des Protestes nicht aber als Erlass der Pflicht zur rechtzeitigen Präsentation. Der Wechselverpflichtete, von welchem jene Aufforderung ausgeht, muss die Beweislast übernehmen, wenn er die rechtzeitig geschehene Präsentation in Abrede stellt. Gegen die Pflicht zum Ersatze der Protestkosten schützt jene Aufforderung nicht.

Art. 43. Domicilierte Wechsel sind dem Domiciliaten oder, wenn ein solcher nicht benannt ist, dem Bezogenen selbst an demjenigen Orte, wohin der Wechsel domiciliert ist, zur Zahlung zu präsentieren und, wenn die Zahlung unterbleibt, dort zu protestieren.

Wird die rechtzeitige Protesterhebung beim Domiciliaten verabsäumt, so geht dadurch der wechselmässige Anspruch nicht nur gegen den Aussteller und die Indossanten, sondern auch gegen den Acceptanten verloren [a].

---

a) Der Protest ist am Domicilorte zu erheben, wenn auch der Domiciliat inzwischen von demselben weggezogen ist. Der Protest am neuen Wohnorte des Domiciliaten ist wirkungslos.

Bei den domicilierten, gezogenen oder eigenen Wechseln bedarf er zur Erhaltung des Wechselrechtes gegen die Vormänner stets der Präsentation und Protesterhebung am Zahlungsorte; wogegen zur Erhaltung des Wechselanspruches gegen den Acceptanten des gezogenen und den Aussteller des eigenen Wechsels nur dann die Präsentation und Protesterhebung am Zahlungsorte notwendig ist, wenn eine von dem Wechselgläubiger und von dem Acceptanten verschiedene Person als Domiciliat benannt worden ist.

Ein bei dem Aussteller und Remittenten selbst zu dem Ende domicilierter Wechsel, damit der Bezogene bei ihm die Zahlung leiste, bedarf zur Erhaltung des wechselmässigen Anspruches gegen den Acceptanten keiner Protesterhebung bei dem Domiciliaten.

Art. 44 Zur Erhaltung des Wechselrechtes gegen den Acceptanten bedarf es, mit Ausnahme des im Art. 43 erwähnten Falles, weder der Präsentation am Zahlungstage, noch der Erhebung eines Protestes.

Art. 45. Der Inhaber eines mangels Zahlung protestierten Wechsels ist verpflichtet, seinen unmittelbaren Vormann innerhalb zweier Tage nach dem Tage der Protesterhebung von der Nichtzahlung des Wechsels schriftlich zu benachrichtigen, zu welchem Ende es genügt, wenn das Benachrichtigungsschreiben innerhalb dieser Frist zur Post gegeben ist. Jeder benachrichtigte Vormann muss binnen derselben, vom Tage des empfangenen Berichtes zu berechnenden Frist, seinen nächsten Vormann in gleicher Weise benachrichtigen.

Der Inhaber oder Indossatar, welcher die Benachrichtigung unterlässt oder dieselbe nicht an den unmittelbaren Vormann ergehen lässt, wird hierdurch den sämmtlichen, oder den übersprungenen Vormännern, zum Ersatze des aus der unterlassenen Benachrichtigung entstandenen Schadens verpflichtet. Auch verliert derselbe gegen diese Personen den Anspruch auf Zinsen und Kosten, so dass er nur die Wechselsumme zu fordern berechtigt ist.

Art. 46. Kommt es auf den Nachweis der dem Vormanne rechtzeitig gegebenen schriftlichen Benachrichtigung an, so genügt zu diesem Zwecke der durch ein Postattest geführte Beweis, dass ein Brief von dem Beteiligten an den Adressaten an dem angegebenen Tage abgesandt ist, sofern nicht dargetan wird, dass der angekommene Brief einen anderen Inhalt gehabt hat.

Auch der Tag des Empfanges der erhaltenen schriftlichen Benachrichtigung kann durch ein Postattest nachgewiesen werden.

Hat der Domiciliat, der zugleich Aussteller oder Girant des Wechsels ist, denselben am Verfalltage (oder mindestens vor Ablauf der Protestfrist) eingelöst, so bedarf es zur Erhaltung des Wechselrechtes gegen den Acceptanten keines Protestes.

Hat sich der Wechsel zur Verfallzeit in Händen des Domiciliaten befunden, so ist zur Erhaltung des Wechselrechtes gegen den Acceptanten Protest auch dann nicht erforderlich, wenn der Wechsel nach Verfall weiter indossiert wurde. Ist aus dem Wechsel nicht ersichtlich, dass derselbe sich bei Verfall in Händen des Domiciliaten befunden habe, so ist gegen den Acceptanten Verhandlung nach Wechselrecht einzuleiten. Der Beweis, dass sich der Wechsel bei Verfall nicht in den Händen des Domiciliaten befunden habe, obliegt den Geklagten.

Art. 47. Hat ein Indossant den Wechsel ohne Hinzufügung einer Ortsbezeichnung weiter begeben, so ist der Vormann desselben von der unterbliebenen Zahlung zu benachrichtigen.

Art. 48. Jeder Wechselschuldner hat das Recht, gegen Erstattung der Wechselsumme nebst Zinsen und Kosten die Auslieferung des quittierten Wechsels und des wegen Nichtzahlung erhobenen Protestes von dem Inhaber zu fordern.

Art. 49. Der Inhaber eines mangels Zahlung protestierten Wechsels kann die Wechselklage gegen alle Wechselverpflichteten oder auch nur gegen Einige oder Einen derselben anstellen, ohne dadurch seinen Anspruch gegen die nicht in Anspruch genommenen Verpflichteten zu verlieren. Derselbe ist an die Reihenfolge der Indossamente nicht gebunden.

Art. 50. Die Regressansprüche des Inhabers, welcher den Wechsel mangels Zahlung hat protestieren lassen, beschränken sich auf:

1. die nicht bezahlte Wechselsumme nebst sechs Perzent jährlicher Zinsen vom Verfalltage ab,
2. die Protestkosten und anderen Auslagen,
3. eine Provision von $1/3$ Perzent.

Die vorstehenden Beträge müssen, wenn der Regresspflichtige an einem anderen Orte als dem Zahlungsorte wohnt, zu demjenigen Kurse gezahlt werden, welchen ein vom Zahlungsorte auf den Wohnort des Regresspflichtigen gezogener Wechsel auf Sicht hat. Besteht am Zahlungsorte kein Kurs auf jenen Wohnort, so wird der Kurs nach demjenigen Platze genommen, welcher dem Wohnorte des Regresspflichtigen am nächsten liegt. Der Kurs ist auf Verlangen des Regresspflichtigen durch einen unter öffentlicher Autorität ausgestellten Kurszettel oder durch das Attest eines vereideten Mäklers, oder in Ermangelung derselben durch ein Attest zweier Kaufleute zu bescheinigen.

Art. 51. Der Indossant, welcher den Wechsel eingelöst oder als Rimesse erhalten hat, ist von einem früheren Indossanten oder von dem Aussteller zu fordern berechtigt:

1. die von ihm gezahlte oder durch Rimesse berichtigte Summe nebst sechs Perzent jährlicher Zinsen vom Tage der Zahlung,
2. die ihm entstandenen Kosten,
3. eine Provision von $1/3$ Perzent.

Die vorstehenden Beträge müssen, wenn der Regresspflichtige an einem anderen Orte als der Regressnehmer wohnt zu demjenigen Kurse gezahlt werden, welchen ein vom Wohnorte des Regressnehmers auf den Wohnort des Regresspflichtigen gezogener Wechsel auf Sicht hat.

Besteht im Wohnorte des Regressnehmers kein Kurs auf den Wohnort des Regresspflichtigen, so wird der Kurs nach demjenigen Platze genommen, welcher dem Wohnorte des Regresspflichtigen am nächsten liegt.

Wegen der Bescheinigung des Kurses kommt die Bestimmung des Art. 50 zur Anwendung.

Art. 52. Durch die Bestimmungen der Art. 50 und 51, Nr. 1 und 3, wird bei einem Regresse auf einen ausländischen Ort die Berechnung höherer, dort zulässiger Sätze nicht ausgeschlossen.

Art. 53. Der Regressnehmer kann über den Betrag seiner Forderung einen Rückwechsel auf den Regresspflichtigen ziehen.

Der Forderung treten in diesem Falle noch die Mäklergebühren für Negocierung des Rückwechsels, so wie die etwaigen Stempelgebühren hinzu.

Der Rückwechsel muss auf Sicht zahlbar und unmittelbar (a drittura) gestellt werden.

Art. 54. Der Regresspflichtige ist nur gegen Auslieferung des Wechsels, des Protestes und einer quittierten Retourrechnung Zahlung zu leisten verbunden.

Art. 55. Jeder Indossant, der einen seiner Nachmänner befriedigt hat, kann sein eigenes und seiner Nachmänner Indossament ausstreichen.

IX. Intervention.

1. Ehrenannahme.

Art. 56. Befindet sich auf einem mangels Annahme protestierten Wechsel eine auf den Zahlungsort lautende Notadresse so muss, ehe Sicherstellung verlangt werden kann, die Annahme von der Notadresse gefordert werden.

Unter mehreren Notadressen gebührt derjenigen der Vorzug, durch deren Zahlung die meisten Verpflichteten befreit werden.

Art. 57. Die Ehrenannahme von Seiten einer nicht auf dem Wechsel als Notadresse benannten Person braucht der Inhaber nicht zuzulassen.

Art. 58. Der Ehrenacceptant muss sich den Protest mangels Annahme gegen Erstattung der Kosten aushändigen und in einem Anhange zu demselben die Ehrenannahme bemerken lassen.

Er muss den Honoraten unter Übersendung des Protestes von der geschehenen Intervention benachrichtigen und diese Benachrichtigung mit dem Proteste innerhalb zweier Tage nach dem Tage der Protesterhebung zur Post geben.

Unterlässt er dies, so haftet er für den durch die Unterlassung entstehenden Schaden.

Art. 59. Wenn der Ehrenacceptant unterlassen hat, in seinem Accepte zu bemerken, zu wessen Ehren die Annahme geschieht, so wird der Aussteller als Honorat angesehen.

Art. 60. Der Ehrenacceptant wird den sämmtlichen Nachmännern des Honoraten durch die Annahme wechselmässig verpflichtet. Diese Verpflichtung erlischt, wenn dem Ehrenacceptanten der Wechsel nicht spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage zur Zahlung vorgelegt wird.

Art. 61. Wenn der Wechsel von einer Notadresse oder einem anderen Intervenienten zu Ehren angenommen wird, so haben der Inhaber und die Nachmänner des Honoraten keinen Regress auf Sicherstellung.

Derselbe kann aber von dem Honoraten und dessen Vormännern geltend gemacht werden.

2. Ehrenzahlung.

Art. 62. Befinden sich auf dem von dem Bezogenen nicht eingelösten Wechsel oder der Kopie Notadressen, oder ein Ehrenaccept, welche auf den Zahlungsort lauten, so muss der Inhaber den Wechsel spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage den sämmtlichen Notadressen und dem Ehrenacceptanten zur Zahlung vorlegen, und den Erfolg im Proteste mangels Zahlung oder in einem Anhange zu demselben bemerken lassen.

Unterlässt er dies, so verliert er den Regress gegen den Adressanten oder Honoraten und deren Nachmänner.

Weist der Inhaber die von einem anderen Intervenienten angebotene Ehrenzahlung zurück, so verliert er den Regress gegen die Nachmänner des Honoraten.

Art. 63. Dem Ehrenzahler muss der Wechsel und der Protest mangels Zahlung gegen Erstattung der Kosten ausgehändigt werden.

Er tritt durch die Ehrenzahlung in die Rechte des Inhabers (Art. 50 und 52) gegen den Honoraten, dessen Vormänner und den Acceptanten.

Art. 64. Unter Mehreren, welche sich zur Ehrenzahlung erbieten, gebührt demjenigen der Vorzug, durch dessen Zahlung die meisten Wechselverpflichteten befreit werden.

Ein Intervenient, welcher zahlt, obgleich aus dem Wechsel oder Proteste ersichtlich ist, dass ein Anderer, dem er hiernach nachstehen müsste, den Wechsel einzulösen bereit war, hat keinen Regress gegen diejenigen Indossanten, welche durch Leistung der von dem Anderen angebotenen Zahlung befreit worden wären.

Art. 65. Der Ehrenacceptant, welcher nicht zur Zahlungsleistung gelangt, weil der Bezogene oder ein anderer Intervenient bezahlt hat, ist berechtigt, von dem Zahlenden eine Provision von $^1/_3$ Prozent zu verlangen.

X. Vervielfältigung eines Wechsels.

1. Wechselduplikate.

Art. 66. Der Aussteller eines gezogenen Wechsels ist verpflichtet, dem Remittenten auf Verlangen mehrere gleichbedeutende Exemplare des Wechsels zu überliefern.

Dieselben müssen im Kontexte als Prima, Sekunda, Tertia u. s. w. bezeichnet sein, widrigenfalls jedes Exemplar als ein für sich bestehender Wechsel (Sola-Wechsel) erachtet wird. Auch ein Indossatar kann ein Duplikat des Wechsels verlangen. Er muss sich dieserhalb an seinen unmittelbaren Vormann wenden, welcher wieder an seinen Vormann zurückgehen muss, bis die Anforderung an den Aussteller gelangt. Jeder Indossatar kann von seinem Vormanne verlangen, dass die früheren Indossamente auf dem Duplikate wiederholt werden.

Art. 67. Ist von mehreren ausgefertigten Exemplaren das eine bezahlt, so verlieren dadurch die anderen ihre Kraft.

Jedoch bleiben aus den übrigen Exemplaren verhaftet:

1. der Indossant, welcher mehrere Exemplare desselben Wechsels an verschiedene Personen indossiert hat, und alle späteren Indossanten, deren Unterschriften sich auf den bei der Zahlung nicht zurückgegebenen Exemplaren befinden, aus ihren Indossamenten;

2. der Acceptant, welcher mehrere Exemplare desselben Wechsels acceptiert hat, aus den Accepten auf den bei der Zahlung nicht zurückgegebenen Exemplaren.

Art. 68. Wer eines von mehreren Exemplaren eines Wechsels zur Annahme versandt hat, muss auf den übrigen Exemplaren bemerken, bei wem das von ihm zur Annahme versandte Exemplar anzutreffen ist. Das Unterlassen dieser Bemerkung entzieht jedoch dem Wechsel nicht die Wechselkraft.

Der Verwahrer des zum Accepte versandten Exemplars ist verpflichtet, dasselbe demjenigen auszuliefern, der sich als Indossatar (Art. 36) oder auf andere Weise zur Empfangnahme legitimiert.

Art. 69. Der Inhaber eines Duplikats, auf welchem angegeben ist, bei wem das zum Accepte versandte Exemplar sich befindet, kann mangels Zahlung den Regress auf Zahlung nicht eher nehmen, als bis er durch Protest hat feststellen lassen:

1. dass das zum Accepte versandte Exemplar ihm vom Verwahrer nicht verabfolgt worden ist, und

2. dass auch auf das Duplikat die Annahme oder die Zahlung nicht zu erlangen gewesen.

2. Wechselkopien.

Art. 70. Wechselkopien müssen eine Abschrift des Wechsels und der darauf befindlichen Indossamente und **Anmerkungen** (Deutschland: Vermerke) enthalten und mit der Erklärung: „bis hierher Abschrift (Kopie)“ oder mit einer ähnlichen Bezeichnung versehen sein.

In der Kopie ist zu bemerken, bei wem das zur Annahme versandte Original des Wechsels anzutreffen ist. Das Unterlassen dieser **Bemerkung** (Deutschland; dieses Vermerkes) entzieht jedoch der indossierten Kopie nicht ihre wechselmässige Kraft.

Art. 71. Jedes auf einer Kopie befindliche Original-Indossament verpflichtet den Indossanten ebenso, als wenn es auf einem Original-Wechsel stünde.

Art. 72. Der Verwahrer des Original-Wechsels ist verpflichtet, denselben dem Besitzer einer mit einem oder mehreren Original-Indossamenten versehenen Kopie auszuliefern, sofern sich derselbe als Indossatar oder auf andere Weise zur Empfangnahme legitimiert.

Wenn der Original-Wechsel vom Verwahrer nicht ausgeliefert wird, so ist der Inhaber der Wechselkopie nur nach Aufnahme des im Art. 69, Nr. 1, erwähnten Protestes Regress auf Sicherstellung und nach Eintritt des in der Kopie angegebenen Verfalltages Regress auf Zahlung gegen diejenigen Indossanten zu nehmen berechtigt, deren Original-Indossamente auf der Kopie befindlich sind.

XI. Abhanden gekommene Wechsel.

Art. 73. Der Eigentümer eines abhanden gekommenen Wechsels kann die Amortisation **desselben** (Deutschland; des Wechsels) bei dem Gerichte des Zahlungsortes beantragen.

(Östeřreich:) **Das Gericht, bei welchem ein Gesuch um Amortisation eines Wechsels überreicht worden ist, hat hierüber ein Edikt mit der Aufforderung an den Inhaber des Wechsels, denselben dem Gerichte vorzulegen, zu erlassen, darin die Frist auf fünfundvierzig Tage zu bestimmen, und den Anfang derselben, wenn der Wechsel noch nicht fällig ist, auf den ersten Tag nach der Verfallzeit des Wechsels festzusetzen.**

Nach Einleitung des Amortisationsverfahrens (Österreich) **und nach der Verfallzeit des Wechsels** kann der Eigentümer vom Acceptanten Zahlung fordern, wenn er bis zur Amortisation des Wechsels Sicherheit bestellt. Ohne eine solche Sicherheitsbestellung ist er nur die Depositen der aus dem Accepte schuldigen Summe bei Gericht (Deutschland:) **oder bei einer andern zur Annahme von Depositen ermächtigten Behörde oder Anstalt** zu fordern berechtigt.

Art. 74. Der nach den Bestimmungen des Art. 36 legitimierte Besitzer eines Wechsels kann nur dann zur Herausgabe desselben angehalten werden, wenn er den Wechsel in bösem Glauben erworben hat oder ihm bei der Erwerbung des Wechsels eine grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

XII. Falsche Wechsel.

Art. 75. Auch wenn die Unterschrift des Ausstellers eines Wechsels falsch oder verfälscht ist, behalten dennoch das echte Accept und die echten Indossamente die wechselmässige Wirkung.

Art. 76. Aus einem mit einem falschen oder verfälschten Accepte oder Indossamente versehenen Wechsel bleiben sämmt-

liche Indossanten und der Aussteller, deren Unterschriften echt sind, wechselmässig verpflichtet.

XIII. Wechselverjährung.

Art. 77. Der wechselmässige Anspruch gegen den Acceptanten verjährt in drei Jahren vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet. [a]

Art. 78. Die Regressansprüche des Inhabers (Art. 50) gegen den Aussteller und die übrigen Vormänner verjähren:

1. in drei Monaten, wenn der Wechsel in Europa, mit Ausnahme von Island und den Faröern, zahlbar war;

2. in sechs Monaten, wenn der Wechsel in den Küstenländern von Asien und Afrika längs des Mittelländischen und Schwarzen Meeres, oder in den dazu gehörigen Inseln dieser Meere zahlbar war;

3. in achtzehn Monaten, wenn der Wechsel in einem anderen aussereuropäischen Lande oder in Island oder den Faröern zahlbar war.

Die Verjährung beginnt gegen den Inhaber mit dem Tage des erhobenen Protestes.

Art. 79. Die Regressansprüche des Indosssanten (Art. 51) gegen den Aussteller und die übrigen Vormänner verjähren:

1. in drei Monaten, wenn der Regressnehmer in Europa mit Ausnahme von Island und den Faröern, wohnt;

2. in sechs Monaten, wenn der Regressnehmer in den Küstenländern von Asien und Afrika längs des Mittelländischen und Schwarzen Meeres oder in den dazugehörigen Inseln dieser Meere wohnt;

3. in achtzehn Monaten, wenn der Regressnehmer in einem anderen aussereuropäischen Lande oder in Island oder den Faröern wohnt.

Gegen den Indossanten läuft die Frist, wenn er, ehe eine Wechselklage gegen ihn angestellt worden, gezahlt hat, vom Tage der Zahlung, in allen übrigen Fällen aber vom Tage der ihm geschehenen Behändigung der Klage oder Ladung.

Art. 80. Die Verjährung (Art. 77—79) wird nur durch Behändigung der Klage unterbrochen und nur in Beziehung auf denjenigen, gegen welchen die Klage gerichtet ist.

---

a) Der Verfalltag ist in die für die Verjährung gegen den Acceptanten bestimmte dreijährige Frist nicht einzurechnen.

Jedoch vertritt in dieser Hinsicht die von dem Beklagten geschehene Streitverkündigung die Stelle der Klage. a)

XIV. Klagerecht des Wechselgläubigers.

Art. 81. Die wechselmässige Verpflichtung trifft den Aussteller, Acceptanten und Indossanten des Wechsels, sowie einen Jeden, welcher den Wechsel, die Wechselkopie, das Accept oder das Indossament mitunterzeichnet hat, selbst dann, wenn er sich dabei nur als Bürge (per aval) benannt hat.

Die Verpflichtung dieser Personen erstreckt sich auf Alles was der Wechselinhaber wegen Nichterfüllung der Wechselverbindlichkeit zu fordern hat.

Der Wechselinhaber kann sich wegen seiner ganzen Forderung an den Einzelnen halten, es steht in seiner Wahl, welchen Wechselverpflichteten er zuerst in Anspruch nehmen will.

a) Die Verjährung wird nur durch Behändigung der Klage unterbrochen; also nicht durch deren Anbringung.

§ 8 Öst. Konkurs-Ordnung vom 25. Dezember 1868, Rgbl. ex 1869 N. 1.

§ 8. Durch die Anmeldung im Konkurse wird der Lauf der Verjährung ebenso wie durch eine gerichtliche Klage unterbrochen (§ 1497 allg. bürgerl. G. B.).

Insbesondere hat die Anmeldung von Wechselforderungen die nämliche Folge, wie nach Artikel 80 der Wechselordnung vom 25. Januar 1850, Nr. 51 R. G. B., die Behändigung der Klage.

Wird die Richtigkeit des angemeldeten Anspruches bei der Konkursverhandlung bestritten und zur Austragung desselben ein besonderer Prozess eingeleitet, oder das vor der Konkurseröffnung anhängig gewesene Verfahren wieder aufgenommen, so ist die Verjährung nur als gehemmt anzusehen und die Zeit von dem Tage der Einbringung der Anmeldung bis zu dem Tage, an welchem dem Gläubiger zur Einleitung oder zur Wiederaufnahme der Rechtssache die erforderlichen Belege hinausgegeben worden sind (§ 125), in die Verjährungsfrist nicht einzurechnen.

§ 3 Einf. G. der Konkurs-Ordnung Deutschlands vom 10. Februar 1877 Rgbl. S. 390:

Der Art. 80 der Wechsel-Ordnung wird dahin abgeändert, dass die Verjährung nach Massgabe des § 13 der Konk.-Ord. unterbrochen wird.

§ 13 der D. R. Konk.-Ordg. v. 10. Febr. 1877 S. 351 ff.

Die Eröffnung des Konkursverfahrens hemmt nicht den Lauf der Verjährung. Durch die Anmeldung einer Konkursforderung wird deren Verjährung unterbrochen.

Art. 82. Der Wechselschuldner kann sich nur solcher Einreden bedienen, welche aus dem Wechselrechte selbst hervorgehen oder ihm unmittelbar gegen den jedesmaligen Kläger zustehen.

Art. 83. Ist die wechselmässige Verbindlichkeit des Ausstellers oder des Acceptanten durch Verjährung oder dadurch, dass die zur Erhaltung des Wechselrechtes gesetzlich vorgeschriebenen Handlungen verabsäumt sind, erloschen, so bleiben dieselben dem Inhaber (Deutschland:) des Wechsels nur so weit, als sie sich mit dessen Schaden bereichern würden, verpflichtet.

Gegen die Indossanten, deren wechselmässige Verbindlichkeit erloschen ist, findet ein solcher Anspruch nicht statt.

XV. Ausländische Gesetzgebung.

Art. 84. Die Fähigkeit eines Ausländers, wechselmässige Verpflichtungen zu übernehmen, wird nach den Gesetzen des Staates beurteilt, welchem derselbe angehört. Jedoch wird ein nach den Gesetzen seines Vaterlandes nicht wechselfähiger Ausländer durch Übernahme von Wechselverbindlichkeiten im Inlande verpflichtet, insofern er nach den Gesetzen des Inlandes wechselfähig ist.

Art. 85. Die wesentlichen Erfordernisse eines im Auslande ausgestellten Wechsels, sowie jeder anderen im Auslande ausgestellten Wechselerklärung, werden nach den Gesetzen des Ortes beurteilt, an welchem die Erklärung erfolgt ist. Entsprechen jedoch die im Auslande geschehenen Wechselerklärungen den Anforderungen des inländischen Gesetzes, so kann daraus, dass sie nach ausländischen Gesetzen mangelhaft sind, kein Einwand gegen die Rechtsverbindlichkeit der später im Inlande auf den Wechsel gesetzten Erklärungen entnommen werden.

Ebenso haben Wechselerklärungen, wodurch sich ein Inländer einem anderen Inländer im Auslande verpflichtet, Wechselkraft, wenn sie auch nur den Anforderungen der inländischen Gesetzgebung entsprechen.

Art. 86. Über die Form der mit einem Wechsel an einem ausländischen Platze zur Ausübung oder Erhaltung des Wechselrechtes vorzunehmenden Handlungen entscheidet das dort geltende Recht.

XVI. Protest.

Art. 87. Jeder Protest muss durch einen Notar oder einen Gerichtsbeamten aufgenommen werden.

Der Zuziehung von Zeugen oder eines Protokollführers bedarf es dabei nicht.

Art. 88. Der Protest muss enthalten;

1. eine wörtliche Abschrift des Wechsels oder der Kopie und aller darauf befindlichen Indossamente und Bemerkungen;

2. den Namen oder (**und**) die Firma der Personen, für welche und gegen welche der Protest erhoben wird;

3. das an die Person, gegen welche protestiert wird, gestellte Begehren, ihre Antwort oder die Bemerkung, dass sie keine gegeben habe oder nicht anzutreffen gewesen sei;

4. die Angabe des Ortes, sowie des Kalendertages, Monats und Jahres, an welchem die Aufforderung (Nr. 3) geschehen oder ohne Erfolg versucht worden ist;

5. im Falle einer Ehrenannahme oder einer Ehrenzahlung die Erwähnung, von wem, für wen und wie sie angeboten und geleistet wird;

6. die Unterschrift des Notars oder des Gerichtsbeamten welcher den Protest aufgenommen hat, mit Beifügung des Amtssiegels.

Art. 89. Muss eine wechselrechtliche Leistung von mehreren Personen verlangt werden, so ist über die mehrfache Aufforderung nur eine Protesturkunde erforderlich.

Art. 90. Die Notare und Gerichtsbeamten sind schuldig, die von ihnen aufgenommenen Proteste nach deren ganzem Inhalte Tag für Tag und nach Ordnung des Datums in ein besonderes Register einzutragen, das von Blatt zu Blatt mit fortlaufenden Zahlen versehen ist.

XVII. Ort und Zeit für die Präsentation und andere im Wechselverkehre vorkommende Handlungen.

Art. 91. Die Präsentation zur Annahme oder Zahlung, die Protesterhebung, die Abforderung eines Wechsel-Duplikats, sowie alle sonstigen bei einer bestimmten Person vorzunehmenden Akte müssen in deren Geschäftslokal und in Ermangelung eines solchen, in deren Wohnung vorgenommen werden. An einem anderen Orte, z. B. an der Börse, kann dies nur mit beiderseitigem Einverständnisse geschehen.

Dass das Geschäftslokal oder die Wohnung nicht zu ermitteln ist, ist erst alsdann als festgestellt anzunehmen, wenn auch eine dieserhalb bei der Polizeibehörde des Ortes geschehene Nachfrage des Notars oder des Gerichtsbeamten fruchtlos geblieben ist, welches im Proteste bemerkt werden muss.

Art. 92. Verfällt der Wechsel an einem Sonntage oder allgemeinen Feiertage, so ist der nächste Werktag der Zahlungstag. Auch die Herausgabe eines Wechsel-Duplikats, die Erklärung über die Annahme, sowie jede andere Erklärung, können nur an einem Werktage gefordert werden. Fällt der Zeitpunkt, in welchem die Vornahme einer der vorstehenden Handlungen spätestens gefordert werden musste, auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so muss diese Handlung am nächsten Werktage gefordert werden.

Dieselbe Bestimmung findet auch auf die Protesterhebung Anwendung.

Art. 93. Bestehen an einem Wechselplatze allgemeine Zahltage (Kassiertage) [1], so braucht die Zahlung eines zwischen den Zahltagen fällig gewordenen Wechsels erst am nächsten Zahltage geleistet zu werden, sofern nicht der Wechsel auf Sicht lautet.

Die im Art. 41 für die Aufnahme des Protestes mangels Zahlung bestimmte Frist darf jedoch nicht überschritten werden.

XVIII. Mangelhafte Unterschriften.

Art. 94. Wechselerklärungen, welche statt des Namens mit Kreuzen oder anderen Zeichen vollzogen sind, haben nur dann, wenn diese Zeichen gerichtlich oder notariell beglaubigt worden sind, Wechselkraft.

Art. 95. Wer eine Wechselerklärung als Bevollmächtigter eines Anderen unterzeichnet, ohne dazu Vollmacht zu haben, haftet persönlich in gleicher Weise, wie der angebliche Machtgeber gehaftet haben würde, wenn die Vollmacht erteilt gewesen wäre. Dasselbe gilt von Vormündern und anderen Vertretern welche mit Überschreitung ihrer Befugnisse Wechselerklärungen ausstellen.

---

[1] Kassiertage bestanden in Österreich nicht, und bestehen gegenwärtig (seit 1876) auch in Deutschland (Augsburg u. Bremen) nicht mehr. Deshalb ist dieser Art. gegenstandslos.

Österr. Gesetz. vom 19. Juni 1872 N. 88 R. G. Bl.:

Ansprüche aus Wechselerklärungen, welche nicht von ihrem Aussteller selbst unterzeichnet, sondern mit dessen Namen von einem Anderen unterschrieben sind, eignen sich zur Geltendmachung im Wechselverfahren nur dann, wenn der Letztere auch seine eigene Unterschrift mit einem auf Bevollmächtigung hinweisenden Zusatze beigefügt hat, und wenn ausserdem die von dem Machtgeber unterschriebene, oder mit dessen gerichtlich oder notariell beglaubigten Handzeichen versehene Vollmacht beigebracht wird. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Zeichnung der Firma eines Kaufmannes werden durch diese Anordnung nicht berührt.

Von eigenen Wechseln.

Art. 96. Die wesentlichen Erfordernisse eines eigenen (trockenen) Wechsels sind:

1. die in den Wechsel selbst aufzunehmende Bezeichnung als Wechsel, oder, wenn der Wechsel in einer fremden Sprache ausgestellt ist, ein jener Bezeichnung entsprechender Ausdruck in der fremden Sprache;
2. die Angabe der zu zahlenden Geldsumme;
3. der Name der Person oder die Firma, an welche oder an deren Ordre der Aussteller Zahlung leisten will;
4. die Bestimmung der Zeit, zu welcher gezahlt werden soll (Art. 4, N. 4);
5. die Unterschrift des Ausstellers mit seinem Namen oder seiner Firma;
6. die Angabe des Ortes, Monatstages und Jahres der Ausstellung.

Art. 97. Der Ort der Ausstellung gilt für den eigenen Wechsel, insofern nicht ein besonderer Zahlungsort angegeben ist, als Zahlungsort und zugleich als Wohnort des Ausstellers.

Art. 98. Nachstehende, in diesem Gesetze für gezogene Wechsel gegebenen Vorschriften gelten auch für eigene Wechsel:

1. die Art. 5 und 7 über die Form des Wechsels;
2. die Art. 9—17 über das Indossament;
3. die Art. 19 und 20 über die Präsentation der Wechsel auf eine Zeit nach Sicht mit der Massgabe, dass die Präsentation dem Aussteller geschehen muss;

4. der Art. 29 über den Sicherheitsregress mit der Massgabe dass derselbe im Falle der Unsicherheit des Ausstellers stattfindet;

5. die Art. 30—40 über die Zahlung und die Befugniss zur Deposition des fälligen Wechelbetrages mit der Massgabe, dass letztere durch den Aussteller geschehen kann;

6. die Art 41 und 42, sowie die Art. 45—55 über den Regress mangels Zahlung gegen die Indossanten;

7. die Art. 62—65 über die Ehrenzahlung;

8. die Art. 70—72 über die Kopien;

9. die Art. 73—76 über abhanden gekommene und falsche Wechsel mit der Massgabe, dass im Falle des Art. 73 die Zahlung durch den Aussteller erfolgen muss;

10. die Art. 78—96 über die allgemeinen Grundsätze der Wechselverjährung, die Verjährung der Regressansprüche gegen die Indossanten, das Klagerecht des Wechselgläubigers, die ausländischen Wechselgesetze, den Protest, den Ort und die Zeit für die Präsentation und andere im Wechselverkehre vorkommende Handlungen, sowie über mangelhafte Unterschriften.

Art. 99. Eigene domicilierte Wechsel sind dem Domiciliaten oder wenn ein solcher nicht benannt ist, dem Aussteller selbst an demjenigen Orte, wohin der Wechsel domiciliert ist, zur Zahlung zu präsentieren und, wenn die Zahlung unterbleibt, dort zu protestieren. Wird die rechtzeitige Protesterhebung beim Domiciliaten verabsäumt, so geht dadurch der wechselmässige Anspruch gegen den Aussteller und die Indossanten verloren; ausserdem bedarf es zur Erhaltung des Wechselrechtes gegen den Aussteller weder der Präsentation am Zahlungstage noch der Erhebung eines Protestes.

Art. 100. Der wechselmässige Anspruch gegen den Aussteller eines eigenen Wechsels verjährt in drei Jahren vom Verfalltage (Deutschland:) des Wechsels an gerechnet.

Ungarn.

Das Wechselgesetz Ungarns v. 5. Juni 1876 entspricht im Wesentlichen der österreichischen Wechselordnung und enthält namentlich folgende Unterschiede, die teils als Modifikationen, teils als Ergänzungen, teils als Entscheidungen bestehender Controversen erscheinen:

1. Das **Zinsenversprechen** gilt als nicht geschrieben.

2. Von mehreren Zahlungsorten gilt der erste.

3. Dem Mangel eines wesentlichen Erfordernisses ist gleichzuhalten, wenn dasselbe absichtlich durchstrichen ist; bis zum Beweise des Gegenteils wird die Absichtlichkeit präsumiert.

4. Jedes Indossament muss auf der Rückseite geschrieben werden.

5. Der **Nachindossatar** tritt auch bei präjudicierten Wechseln in die Rechte des Nachindossanten, der selbst nicht Wechselschuldner ist.

6. Die Wechselforderung kann auch durch eine auf dem Wechsel (Kopie, Allonge) angesetzte Cession übertragen werden.

7. Die nachträgliche **Cautionsbestellung** des Hauptschuldners berechtigt die im Regresswege bestellte Caution zurückzufordern.

8. Die bei der Zahlungszeit fehlende Jahreszahl ist das laufende oder das nächstfolgende Jahr, je nachdem der Zahlungstag noch in das Ausstellungsjahr fällt oder nicht.

9. Die Zahlung muss am Zahlungstage bis 12 Uhr Mittags erfolgen. Die Protesterhebung kann erst nach 12 Uhr Mittags erfolgen.

10. Bestimmt domicilierte Wechsel sind in dem Falle nicht zu protestieren, wenn der Wechselinhaber selbst der Domiciliat ist.

11. Unter mehreren sich zur Einlösung erbietenden Wechselschuldnern hat jener den Vorzug, durch dessen Zahlung die meisten Wechselschuldner befreit werden.

12. Unter mehreren Notadressen ist jene, welche — ersichtlich — von einem früheren Vormanne angesetzt ist, zuerst um die Intervention anzugehen.

13. Der **Aval gilt im Zweifel** für den Hauptschuldner und in Ermangelung eines Acceptanten für den Trassanten gegeben. Der Wechsel ist auch dem Aval zu präsentieren und eventuell zu **protestieren**. Der Aval hat **auch gegen den Erstunterschriebenen** Wechselrechte.

14. Aus **mehrfachen Accepten** haftet der Acceptant nur einmal, wenn das Accept ausdrücklich unter der Bedingung erfolgte, dass noch keines der Exemplare acceptiert ist.

15. Wird der Wechsel **gefälscht**, so sind jene Indossanten, Acceptanten, Ehrenacceptanten und Avale, welche den Wechsel vor der der Fälschung unterschrieben (bezw. begeben) haben, dem Originalinhalte des Wechsels gemäss verpflichtet, jene hingegen, welche den Wechsel nach erfolgter Fälschung unterschrieben haben, haften dem gefälschten Inhalte gemäss. Im Zweifel wird vermutet, dass die Unterschriften aus der Zeit vor der Fälschung herrühren.

16. Auf die **Verjährung** ist **nicht** von Amtswegen Rücksicht zu nehmen. Die Konkurseröffnung hindert und unterbricht den Lauf der Verjährungsfrist.

17. Nur die vertragswidrige **Ausfüllung** kann eingewendet werden; aber auch diese nicht dem dritten redlichen Besitzerwerber gegenüber.

18. Eine **Kompensation** der Wechselforderung kann nur mit Wechsel- oder mit exekutionsfähigen Forderungen stattfinden.

19. Präsentationen und Protesterhebungen müssen von 9 bis 12 Uhr Vor- und von 2 bis 5 Uhr Nachmittags erfolgen.

20. Legalisierte Handzeichen ersetzen nur dann die Unterschrift, wenn diese wegen körperlicher Gebrechen nicht beigesetzt werden können. (**Analphabeten** sind daher grundsätzsetzlich wechselunfähig.) Bezüglich der Unterschrift durch **Bevollmächtigte** gilt aber das unter I. 8. bezüglich Deutschlands Bemerkte; deshalb kann ein Analphabet durch Bevollmächtigte ohne legalisierte Vollmacht Wechselverpflichtungen eingehen.

21. Das für die Wechselforderung bestellte **Pfand** kann, wenn es ein Wechsel oder eine Forderung ist, eingetrieben, und wenn es in börsenmässigen Wertpapieren besteht, an der Börse **verkauft** — oder in beiden Fällen bis zur Höhe der Wechselforderung **behalten** werden.

22. Dem Wechselgläubiger steht ein **Retentionsrecht** zu, welches wie ein Pfandrecht wirkt.

Belgien.

Gesetz vom 20. Mai 1872.

Form.

Die wesentlichsten Erfordernisse eines trassierten Wechsels sind:

a) das Datum der Ausstellung,
b) der Wechselbetrag,[1])
c) der Name des Ausstellers, des Bezogenen und derjenigen Person, an welche gezahlt werden soll,
d) die Angabe der Zeit und des Ortes der Zahlung,[2])
e) die Bezeichnung des Wechsels als Prima, Sekunda u. s. w.

Aus einer Schrift, welcher eines dieser Erfordernisse fehlt, entsteht keine wechselmässige Verbindlichkeit.

Annahme.

Die Annahme eines Wechsels muss innerhalb 24 Stunden nach dessen Präsentation erfolgen. Ist nach Ablauf dieser Frist die Acceptation nicht erfolgt, so ist derjenige, welcher den Wechsel zurückbehalten hat, zu einer Entschädigung an den Inhaber verpflichtet.

Eine Einschränkung bei der Annahme ist nur hinsichtlich des Wechselbetrages statthaft, und ist in diesem Falle der In-

[1]) Bei Unterschieden zwischen dem in Ziffern und den in Buchstaben geschriebenen Wechselbetrag, wird die in Buchstaben ausgedrückte Summe als geltend betrachtet.

[2]) Fehlt die Angabe der Fälligkeit, so wird der Wechsel als bei Sicht zahlbar angesehen. Fehlt der Ort, an welchem die Zahlung zu leisten ist, so ist der Wechsel am Wohnsitze des Bezogenen zahlbar.

haber zur Erhebung des Protestes wegen des nicht acceptierten Betrages verpflichtet.

Wird ein Wechsel mit einer späteren Verfallzeit, als derjenigen, welche im Texte angegeben ist, acceptiert, so muss der Wechsel um im Falle der Nichtzahlung die Regressrechte zu behalten, zu beiden Verfallzeiten protestiert werden.[3]

Präsentationsfrist.

Wechsel, welche Tage, Monate etc. nach Sicht lauten, sind dem Bezogenen innerhalb der nachfolgenden durch das Gesetz bestimmten Fristen zur Annahme vorzulegen, widrigenfalls der Inhaber die Regressrechte gegen seine Vormänner verliert.

Wechsel, welche von dem Kontinent oder von den Inseln Europas auf Belgien gezogen wurden, sind innerhalb dreier Monate nach dem Datum der Ausstellung zur Annahme zu präsentieren.

Diese Frist beträgt vier Monate für Wechsel, welche in Belgien zahlbar, in den afrikanischen und asiatischen Küstenländern des Mittelmeeres, sowie in den asiatischen Küstenländern des Schwarzen Meeres ausgestellt sind.

Sie beträgt sechs Monate für Wechsel, welche auf Belgien gezogen, in den afrikanischen Staaten jenseits des Kap der guten Hoffnung und in den amerikanischen Ländern jenseits des Kap Horn ausgestellt sind.

Für die in anderen Weltteilen ausgestellten, in Belgien zahlbaren Wechsel beträgt die Frist ein Jahr.

Im Falle eines Seekrieges gelten die doppelten Fristen.

Der Regress, sofern er in Belgien geltend gemacht werden soll, geht dem Inhaber eines eine gewisse Zeit nach Sicht zahlbaren, von Belgien gezogenen Wechsels verloren, wenn der Inhaber nicht innerhalb der für jeden der obenbezeichneten Länderkomplexe festgesetzten Fristen das Accept des Bezogenen einzuholen versucht.

---

[3] Bedingt acceptierte Wechsel können in Belgien dadurch bankfähig gemacht werden, dass der Aussteller eines solchen Wechsels das von dem Texte abweichende Accept auf der Vorderseite des Wechsels durch die Klausel:

„Erkläre mich mit $\frac{\text{dem}}{\text{der}}$ acceptierten $\frac{\text{Betrage}}{\text{Verfallzeit}}$ per .... einverstanden“.
und mit seiner Unterschrift beglaubigt.

Der Aussteller, sowie jeder der Indossanten eines Wechsels kann die Präsentation zur Annahme innerhalb einer bestimmten Frist vorschreiben. Die Nichtbeachtung dieser Vorschrift verpflichtet den Inhaber, den Schaden zu ersetzen, welchen die Unterlassung der rechtzeitigen Präsentation verursacht.

Diese Bestimmungen präjudicieren jedoch entgegenstehende Vereinbarungen nicht, die zwischen dem Wechselnehmer, Aussteller und dem Giranten etwa getroffen sein sollten.

Indossament.

Die Übertragung des Wechsels nebst den damit verbundenen hypotekarischen Garantien geschieht (selbst nach Fälligkeit) mittels Giro. (Blanko-Giri sind gestattet.)

Die Vordatierung von Indossamenten ist bei Strafe der Urkundenfälschung verboten.

Das Eigentum des Wechsels wird durch ein Indossament nicht übertragen, wenn letzteres die Bemerkung „zur Einkassierung" oder eine andere, die Bevollmächtigung ausdrückende Formel enthält.

Zahlung von Wechseln, die auf fremde Währung lauten.

Ein Wechsel muss in jener Münzsorte bezahlt werden, die er bezeichnet.

Bei fremdländischem Gelde kann die Zahlung entweder zu dem Wechselkurse am Tage der Fälligkeit, oder zu dem Kurse, der in dem Texte des Wechsels bestimmt ist, erfolgen.

Dies findet jedoch keine Anwendung bei solchen Wechseln, in deren Text der Aussteller die Zahlung in fremden Gelde ausdrücklich vorgeschrieben hat.

Verfall.

Ist in einem Wechsel ein bestimmter Tag als Zahlungstag bezeichnet, so tritt die Verfallzeit an diesem Tage ein. Wenn die Zahlungszeit auf den Anfang oder das Ende eines Monates gesetzt worden ist, so versteht sich damit der erste oder der letzte Tag des bezeichneten Monates.

Ein auf einen oder mehrere Monate de dato gezogener Wechsel ist an jenem Tage des Verfallmonates zahlbar, welcher dem Tage der Ausstellung entspricht. Fehlt dieser Tag in dem

Verfallmonate, so ist der Wechsel an dem letzten Tage dieses Monates zahlbar.

Ist in einem Lande, in welchem nach altem Stile gerechnet wird, ein im Inlande zahlbarer Wechsel de dato ausgestellt und dabei nicht bemerkt, dass der Wechsel nach neuem Stile datiert sei oder ist derselbe nach beiden Stilen datiert, so wird der Verfalltag nach jenem Kalendertage des neuen Stiles berechnet, welcher dem nach altem Stile sich ergebendem Tage der Ausstellung entspricht.

Bei einem, eine gewisse Zeit nach Sicht zahlbaren Wechsel wird das Datum der Fälligkeit entweder durch das Datum der Annahme oder des Protestes mangels Annahme, oder durch das Datum des von dem Bezogenen auf den Wechsel gesetzten Visums bestimmt.[1]

Fehlt in einem Wechsel die Angabe der Fälligkeit, so wird derselbe als bei Sicht zahlbar betrachtet.

Bei Sicht zahlbare Wechsel sind innerhalb der für die Annahme angeführten Fristen zur Zahlung vorzuweisen, da nach Ablauf derselben die Regressansprüche erlöschen.

Ein Wechselinhaber, der am Verfalltage die Zahlung des Wechsels nicht fordert, ist zum Ersatze des dadurch entstandenen Schadens verpflichtet.

Fällt der Verfalltag auf einen Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so ist der Wechsel am vorhergehenden Tage zahlbar.

Wird die Zahlung eines Wechsels zur Verfallzeit nicht gefordert, so ist der Acceptant nicht befugt, nach Ablauf der für die Protestlevierung bestimmten Frist die Wechselsumme auf Gefahr und Kosten des Inhabers zu hinterlegen.

Als gesetzliche Feiertage gelten:

Die Sonntage, der 1. Januar, der Ostermontag, der Christi-Himmelfahrt-Tag, der Pfingst-Montag, der 21. Juli, der Maria-Himmelfahrt-Tag, der 1. November und 25. December.

[1] Verweigert es der Bezogene, sein Accept zu datieren, oder mangels Annahme, ein datiertes Visum auf den Wechsel zu schreiben, so steht es dem Wechselinhaber frei, die Präsentation und die Weigerung durch eine von dem Gerichtsvollzieher aufzunehmende Urkunde konstatieren zu lassen, von deren Datum die Verfallzeit angenommen wird.

In Ermangelung einer solchen Urkunde und des Datums des Acceptes oder Visums, wird der Verfalltag von dem letzten zur Präsentation des Wechsels gewährten Fristtage ab berechnet.

Protest.

Der Inhaber eines Wechsels muss am Verfalltage die Zahlung fordern und muss die Zahlungsverweigerung spätestens am zweiten Tage nach dem Verfalltage durch eine Protesturkunde feststellen lassen.[1] Die gesetzlichen Feiertage werden in diese Frist nicht eingerechnet.

An Gebühren für einen Protest werden eingehoben:

für den Gerichtsvollzieher	Francs	2.—
„ die Postbeamten	„	1.50
„ die Eintragung bei einer Wechselsumme von weniger als Frcs. 500.—	„	—.50
von Frcs. 500.— bis excl „ 2000.—	„	1.—
„ „ 2000.— „ „ „ 10000.—	„	2—
„ „ 10000.— und darüber	„	3.—
für den Stempel	„	0.50
„ jedes Domicil	„	1.—

Vermerk ohne Kosten.

Ein derartiger Vermerk enthebt den Inhaber von der Verpflichtung der Protestaufnahme sowie von derjenigen, die Regressklage nebst der Notifikation des Protestes innerhalb 14 Tagen anzustrengen. Der Inhaber ist jedoch verpflichtet, innerhalb zweier Wochen nach dem Verfalltage diejenigen von der Nichtzahlung des Wechsels zu benachrichtigen, gegen welche er sein Regressrecht wahren will, und diese haben nach Empfang der Nachricht die gleiche Verpflichtung.

Annahme durch Intervention.

Für den Fall, als der Bezogene eines Wechsels die Annahme verweigert, kann nach Aufnahme des Protestes mangels Annahme die Acceptation durch einen dritten für Rechnung des Ausstellers oder eines der Giranten erfolgen, und hat dies in der Protesturkunde oder in einem Anhange derselben bemerkt zu werden.

Der Intervenient muss ohne Verzug denjenigen, für welchen er acceptiert, davon verständigen.

[1] Widrigenfalls er seine Regressrechte gegen die Indossanten verliert.

Unbeschadet der Ehrenannahme behält der Wechselinhaber alle Rechte, die aus der Verweigerung der Annahme seitens des Bezogenen gegen diesen und die Giranten hervorgehen.

Zahlung durch Intervention.

Ein protestierter Wechsel kann durch Intervention für den Aussteller oder einen der Giranten bezahlt werden. Der Intervenient tritt in die Rechte nnd Pflichten des Inhabers gegen den Honoraten, seine Vormänner und den Acceptanten.

Erfolgt die Zahlung durch Intervention für Rechnung des Ausstellers, so sind alle Indossanten, wenn für Rechnung eines Giranten, die nachfolgenden Giranten befreit.

Erbieten sich mehrere Personen zur Interventionszahlung so gebührt derjenigen der Vorzug, durch deren Zahlung die meisten Giranten befreit werden.

Erbietet sich der Bezogene, der nicht acceptiert hat, zur Zahlung für Rechnung eines Interessenten, so ist er allen jenen vorzuziehen, die für dieselbe Person intervenieren wollen.

Regressrecht.

Die Regressklage kann angestellt werden:

a) entweder gegen den Aussteller und jeden der Giranten;
b) oder gegen den Aussteller und die Giranten gemeinschaftlich.

Nimmt der Inhaber den Regress lediglich gegen seinen Vormann, so muss er den letzteren, wenn dessen Wohnung nur fünf Myriameter entfernt ist, binnen 14 Tagen (die Feiertage eingerechnet) vom Datum des Protestes gerichtlich vorladen lassen.

In der Vorladnng muss die Mitteilung des erfolgten Protestes enthalten sein.

Diese Frist soll in Ansehung eines solchen Vormannes, dessen Wohnung von dem Zahlungsorte des Wechsels weiter als fünf Myriameter entfernt ist, für je fünf Myriameter um einen Tag verlängert werden. Die Bruchteile, die weniger als vier Myriameter betragen, werden nicht mitgezählt, solche über vier Myriametern werden als fünf Myriameter gerechnet.

Die in Belgien wohnhaften Aussteller und Indossanten eines in Belgien ausgestellten und in Europa ausserhalb des

belgischen Gebietes zahlbaren Wechsels sind innerhalb nachstehend verzeichneter Fristen nach erhobenem Proteste zu belangen:

innerhalb eines Monates, wenn die Wechsel in England oder in den an Belgien grenzenden Staaten;

innerhalb zweier Monate, wenn sie in den anderen Staaten Europas oder in den Staaten der afrikanischen und asiatischen Küstenländer des Mittelländischen und in denen der asiatischen Küstenländer des Schwarzen Meeres;

innerhalb fünf Monaten, wenn sie ausserhalb Europas diesseits der Malakka- und Sunda-Strasse sowie des Kap Horn;

innerhalb acht Monaten, wenn sie jenseits dieser Strasse und jenseits des Kap Horn zahlbar sind.

Die obigen Fristen werden im Falle eines Seekrieges für die überseeischen Länder verdoppelt.

Wenn der Inhaber den Regress gegen die Indossanten und den Aussteller gemeinschaftlich nimmt, so hat er bezüglich eines jeden derselben die in den vorhergehenden Artikeln festgesetzte Frist zu beachten.

Jedem Indossanten steht das Recht zu, denselben Regress in der gleichen Frist einzeln oder gemeinschaftlich zu nehmen.

Bezüglich der Indossanten läuft die Frist von dem der gerichtlichen Vorladung oder der Einlösung folgenden Tage ab.

Nach Ablauf dieser Fristen ist der Inhaber aller Regressrechte gegen die Indossanten verlustig.

Besondere Vereinbarungen haben aber Giltigkeit.

Unabhängig von den zur Ausübung der Regressklage vorgeschriebenen Förmlichkeiten kann der Inhaber eines mangels Zahlung protestierten Wechsels mit Erlaubnis des Präsidenten des Handelsgerichtes das bewegliche Vermögen des Ausstellers, Acceptanten und der Indossanten zu seiner Sicherheit mit Arrest belegen lassen.

Zur Erhaltung des Wechselrechtes gegen den Acceptanten bedarf es weder der Präsentation am Zahlungstage noch der Erhebung des Protestes.

Verjährung.

Jeder wechselrechtliche Anspruch verjährt in fünf Jahren von dem zweiten Tage nach dem Verfalltage oder vom Tage

der letzten gerichtlichen Klage an gerechnet, wenn eine Verurteilung nicht erfolgt, oder die Schuld durch eine besondere Urkunde nicht anerkannt worden ist.

Bei den auf Sicht oder auf eine bestimmte Zeit nach Sicht zahlbaren Wechseln, deren Verfalltag durch die Präsentation nicht festgesellt wurde, beginnt die Verjährung mit dem Ablauf der Frist, welche für die Präsentation zur Annahme festgesetzt ist.

Billets auf Ordre.

Die sämmtlichen auf Wechsel bezüglichen Bestimmungen finden auch auf Ordrebillets Anwendung.

Bulgarien.

Gesetz vom 1/13. Januar 1898.

Wechsel, deren Verfallzeit auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, sind am nächstfolgenden Tage zahlbar.

Bei jenen Wechseln, die am Fälligkeitstage nicht bezahlt werden, muss am nächsten Werktage Protest mangels Zahlung erhoben werden.

Der Inhaber eines protestierten Wechsels ist verpflichtet, seinen unmittelbaren Vormann binnen drei Tagen nach der erfolgten Protestaufnahme von der Zahlungsverweigerung zu verständigen. In der gleichen Frist hat jeder Girant, der von seinem Nachmanne eine derartige Verständigung erhält, seinen unmittelbaren Vormann zu benachrichtigen und so fort bis zu dem Aussteller.

Die dreitägige Frist ist dahin zu verstehen, dass das diesbezügliche Benachrichtigungsschreiben innerhalb dieser Zeit, zur Post gegeben sein muss.

Ein domicilierter Wechsel muss am Fälligkeitstage dem Domiciliaten zur Zahlung präsentiert und im Falle der Zahlungsverweigerung protestiert werden. Desgleichen muss Protest erhoben werden, wenn der Domiciliat nicht aufzufinden ist, oder wenn derselbe seinen Wohnort verändert hat.

Die Rechte des Ausstellers eines Wechsels, der nicht rechtzeitig protestiert wurde, bleiben dem Bezogenen gegenüber aufrecht. War er jedoch ein domicilierter Wechsel und wurde die Präsentation bei dem Domiciliaten respective die Protestierung gegen diesen verabsäumt, so wird der Bezogene von seinen

wechselrechtlichen Verpflichtungen gegen den Aussteller befreit, gleichviel, ob der Domiciliat in demselben Wohnorte wie der Bezogene ist oder nicht.

Wird ein Wechsel mit einer späteren Verfallzeit acceptiert, als dies im Texte des Wechsels angegeben ist, so muss die Zahlung an dem im Texte bezeichneten Fälligkeitstage gefordert und im Nichtzahlungsfalle am darauffolgenden Werktage Protest erhoben werden, es wäre denn, dass der Aussteller ausdrücklich seine Einwilligung zu der geänderten Verfallzeit gegeben hat.

Verjährung.

Die wechselmässigen Verpflichtungen des Acceptanten erlöschen nach drei Jahren vom Verfalltage des Wechsels; doch bleibt derselbe auch weiterhin civilrechtlich haftbar.

Protestkosten.

Dieselben betragen:

1. für einen Wechsel bis zu einem Betrage von Leva 2000.—:

Honorar des Notars . . .	Leva	5.80
Stempel	„	1.—
drei Exemplare	„	3 —
	Leva	9.80

2. für Wechsel mit höheren Beträgen erhöhen sich die Kosten um Leva 1.— für je Leva 1000.—.

In Bulgarien wird wie in Russland nach altem Stile gerechnet.

Dänemark.

Gesetz vom 7. Mai 1880.

Form.

Die wesentlichsten Erfordernisse eines gezogenen Wechsels sind:

1. die in dem Text des Wechsels enthaltene Bezeichnung als Wechsel;
2. der Betrag des Wechsels;
3. die Angabe der Ordre, an welche gezahlt werden soll;
4. der Name des Bezogenen;
5. die Zeit und der Ort der Ausstellung;
6. der Zahlungsort;
7. die Unterschrift des Ausstellers.

Aus einer Urkunde, die den oben angegebenen Erfordernissen nicht entspricht, entsteht keine wechselmässige Verbindlichkeit. Auch haben die auf eine solche Urkunde gesetzten Erklärungen, wie Accept, Indossament oder Aval keine Wechselkraft.

Annahme.

Wechsel, welche an einem anderen Orte, als dem Wohnorte des Bezogenen zahlbar sind, und auf welchen der Aussteller nicht vermerkt hat, durch wem die Zahlung am anderen Orte zu erfolgen hat, müssen vor dem Verfalltage dem Bezogenen zur Annahme vorgelegt und mangels Annahme protestiert werden, widrigenfalls jeder Regressanspruch gegen den Aussteller und die Giranten erlischt.

Präsentationsfrist.

Wechsel, die eine bestimmte Zeit nach Sicht zahlbar sind, müssen vor dem Ablaufe des in dem Wechsel angegebenen Zeitraumes, spätestens jedoch binnen sechs Monaten von dem Tage der Ausstellung zur Annahme vorgelegt werden, wenn der Wechsel von oder nach einem Orte in Europa gezogen ist (ausgenommen Island und die Faröer Inseln).

Für die letztgenannten Orte, sowie für Orte ausserhalb Europas gilt eine Frist von einem Jahre.

Wenn das Accept verweigert oder nicht datiert wird, so ist der Wechsel vor Ablauf der Frist mangels Annahme zu protestieren, und wird der Verfalltag von dem Datum des Protesttages an gerechnet. Sollten diese Vorschriften ausser Acht gelassen werden, so verfällt der Regress gegen den Aussteller und die Indossanten.

Es steht den letzteren frei, eine bestimmte Frist für die Präsentation zur Annahme derartiger Wechsel festzusetzen, und ist ein solcher Girant von jedem Regresse frei, falls die Frist nicht eingehalten wird. Bei einem Accept, welches nicht datiert ist, wird der Verfalltag, falls kein Protest mangels Annahme erhoben wurde, vom letzten Tage der Präsentationsfrist an berechnet.

Wenn ein Wechsel zur Annahme präsentiert wird, so muss binnen 24 Stunden eine bejahende oder verneinende Antwort erfolgen. Sollte dies nicht geschehen, so gilt die Annahme als verweigert.

Eine Beschränkung hinsichtlich des Betrages ist bei der Acceptation statthaft. Andere Einschränkungen sind ungiltig.

Im Falle der Nichtannahme eines Wechsels, welche durch eine Protesturkunde konstatiert ist, kann der Inhaber sogleich die Zahlung des Wechselbetrages, respective des nicht acceptierten Betrages, sowie der Protestkosten von seinen Vormännern verlangen.

Der Wechselschuldner kann jedoch 5% jährlicher Zinsen für die Zeit bis zum Verfalltage abziehen

Wenn der Inhaber jedoch Sicherheit verlangt, so steht es dem Wechselschuldner nichts destoweniger frei, unter obigen Bedingungen sofort zu zahlen.

Ist der Wechselbetrag wiederholt und mit verschiedenen Beträgen ausgedrückt, so gilt die geringere Summe.

Verfall.

Der Wechsel ist am Verfalltage zahlbar. Respekttage gibt es nicht. Fällt dieser Tag auf einen Sonn- oder gesetzlichen Feiertag, so wird die Verfallzeit bis zum nächsten Werktage hinausgeschoben.

Bei Wechseln, die in einem Lande ausgestellt sind, in welchem nach altem Stile gerechnet wird, richten sich die Angaben des Wechsels bezüglich der Zeit nach diesem Stile, es sei denn, dass aus dem Texte des Wechsels das Gegenteil hervorgeht.

Indossament.

Ein Wechsel kann mittels Giro an eine andere Person oder Firma übertragen werden. Hat der Aussteller im Texte des Wechsels die Übertragung durch die Worte „nicht an Ordre" oder einen gleichbedeutenden Ausdruck untersagt, so hat die Übertragung keine wechselrechtliche Wirkung.

Blanko-Indossamente sind zulässig.

Der Indossant haftet jedem späteren Inhaber des Wechsels für dessen Annahme und Zahlung wechselmässig, falls er sich nicht durch Beisetzung der Worte „ohne Obligo" oder „ohne Haftung" befreit hat.

Protest.

Wechsel, die am Fälligkeitstage nicht bezahlt werden, sind spätestens am zweiten Werktage nach dem Verfalltage protestieren zu lassen.

Die Protestaufnahme hat in der Zeit von 9 Uhr morgens bis 7 Uhr Abends zu erfolgen.

Domicilierte Wechsel sind dem Domiciliaten am Zahlungsorte, oder, wenn derselbe nicht benannt ist, dem Acceptanten zur Zahlung vorzuweisen und ist, falls derjenige, dem der Wechsel zur Zahlung zu präsentieren ist, nicht auffindbar sein sollte, Protest mangels Zahlung zu erheben, um die Regressrechte gegen den Aussteller und die Giranten zu wahren.

Hat die Zahlung durch einen anderen, als den Acceptanten, zu erfolgen, und unterlässt es der Inhaber, Protest gegen diesen anderen mangels Zahlung zu erheben, so geht auch der Regress gegen den Acceptanten verloren.

Dies ist der einzige Fall, in welchem der Inhaber eines nicht rechtzeitig protestierten Wechsels seine Regressansprüche an den Acceptanten verliert.

Die Protestkosten für Wechsel auf Kopenhagen stellen sich:

für solche bis zum Betrage von Kronen 1000.—	auf Kronen	4.12
für solche im Betrage von K. 1000.— bis K. 4000.—	„ „	6.82
„ „ 4000.— „ „ 10000.—	„ „	8.17
über „ 10000.—		9.52

Die Gebühren für ausserhalb der Stadt zahlbare Wechsel sind eine Kleinigkeit höher.

Die Protestkosten in der Provinz sind verschieden. Im Allgemeinen werden für Wechsel im Betrage von Kronen 1000.— maximum Kronen 3.70 eingehoben.

Intervention mangels Annahme.

Wenn auf einem mangels Annahme protestierten Wechsel ein Notadressat vermerkt ist, dessen Wohnort in dem Zahlungsorte des Wechsels ist, so muss (um den Regress geltend machen zu können) der Wechsel dem Notadressaten zum Accept vorgelegt und diesem gegenüber mangels Annahme protestiert werden.

Eine Intervention mangels Annahme durch eine nicht als Notadresse benannte Person ist zulässig; der Inhaber des Wechsels braucht indessen in ein derartiges Accept nicht zu willigen, es sei denn, dass selbes vom Bezogenen angeboten wird. Einem Notadressaten jedoch, durch dessen Intervention die gleiche Zahl von Wechselverpflichteten befreit würde, gebührt dem Bezogenen gegenüber der Vorzug

Von der erfolgten Intervention muss der Intervenient seinen Honoraten spätestens am zweiten Werktage nach abgegebenem Accepte benachrichtigen, anderenfalls haftet er für den aus der Unterlassung entstandenen Schaden.

Intervention mangels Zahlung.

Befindet sich auf einen mangels Zahlung protestierten Wechsel eine Notadresse oder ist darauf ein Interventions-Accept gesetzt, welche auf den Zahlungsort lauten, so ist in diesem Falle der von dem Protest begleitete Wechsel spätestens am

zweiten Werktage nach dem Verfalltage zur Zahlung zu präsentieren und mangels Zahlung, dem Notadressaten und Interventions-Acceptanten gegenüber zu protestieren; anderenfalls verliert der Inhaber den Regress gegen jeden Wechselverpflichteten welcher durch die Zahlung befreit worden wäre. Dasselbe gilt, wenn der Inhaber die ihm zu Gunsten eines Wechselverpflichteten angebotene Ehrenzahlung zurückweist.

Der Intervenient tritt in die Rechte des Inhabers gegen den Honoraten, dessen Vormänner und den Acceptanten.

Wer Zahlung leistet, obwohl aus dem Wechsel oder dem Protest hervorgeht, dass der Vorzug einem andern Zahlungsintervenienten gebührt, verliert den Regress gegen diejenigen, die befreit worden wären, wenn jener andere bezahlt hätte.

Regress.

Der Inhaber eines mangels Zahlung protestierten Wechsels ist verpflichtet, seinem unmittelbaren Vormanne innerhalb zweier Tage nach der erfolgten Protestaufnahme von derselben schriftlich Mitteilung zu machen.

Jeder von der Protestaufnahme verständigte Girant hat innerhalb zweier Tage nach der erhaltenen Nachricht seinen unmittelbaren Vormann zu verständigen. Desgleichen ist der Aussteller verpflichtet, dem Acceptanten Nachricht zu geben, wenn ein domicilierter Wechsel zu Handen des mit der Zahlung Betrauten protestiert wurde.

Wer diese Notifikation unterlässt, verliert den Anspruch auf Ersatz der Kosten und kann nur die Wechselsumme nebst 5% jährlicher Zinsen fordern.

Der Regress mangels Zahlung kann zugleich gegen mehrere Wechselschuldner, wie auch gegen alle oder gegen einen von ihnen geltend gemacht werden. Der Inhaber ist an die Reihenfolge der Giri nicht gebunden.

Aus dem Regresse mangels Zahlung gebühren dem Wechselinhaber:

1. die nichtbezahlte Wechselsumme zuzüglich 6% jährlicher Zinsen vom Verfalltage;

2. Erstattung der Protest- und Portokosten und der anderen gesetzlichen Auslagen;

3. $^1/_3$% Provision vom Wechselbetrage.

Hat ein Girant den Wechsel rückgelöst, so hat er Anspruch auf den Ersatz der sub 1—3 angeführten Posten nebst 6% jährlicher Zinsen vom Zahlungstage, sowie auf Vergütung der ihm erwachsenen Porti und Spesen und $\frac{1}{3}$% Provision.

Das Recht der weiteren Verprovisionierung des Rückwechsels erlischt, wenn die Summe der Provisionen 2% des Wechselbetrages erreicht.

Verjährung.

Der wechselmässige Anspruch gegen den Acceptanten verjährt in drei Jahren vom Verfalltage des Wechsels gerechnet, bei Sichtwechseln drei Jahre nach dem Ablauf der Präsentationsfrist. (Siehe die für die Präsentation zur Zahlung derselben vorgeschriebenen Fristen.) Falls ein Sichtwechsel vor Ablauf der Präsentationsfrist präsentiert wurde, verjährt der wechselmässige Anspruch gegen den Acceptanten in drei Jahren vom Präsentationstage.

Die Regressansprüche des Inhabers gegen den Aussteller und die Indossanten verjähren in sechs Monaten vom Verfalltage ab, wenn der Wechsel in Europa mit Ausnahme Islands und der Faröer-Inseln, in einem Jahre, wenn der Wechsel an den letztgenannter Orten oder ausserhalb Europas zahlbar ist.

Für die Verjährung der Regressansprüche des Giranten, der einen Wechsel bezahlt hat, gelten gegenüber dem Aussteller und den Vormännern die oben erwähnten Fristen, je nachdem der einlösende Girant seinen Wohnsitz in Europa oder auf Island, den Faröer-Inseln und ausserhalb Europas hat.

Die Frist läuft vom Zahlungstage oder von dem Tage, an welchem die Klage zugestellt wurde.

Eigene Wechsel.

Die Bestimmungen für die gezogenen Wechsel gelten auch für die eigenen Wechsel.

Der Ausstellungsort eines eigenen Wechsels muss nicht von dem Zahlungsort verschieden sein, der eigene Wechsel kann jedoch nicht an Ordre des Ausstellers gestellt werden.

Frankreich.

Gesetz vom September 1807.

Form.

Ein gezogener Wechsel muss von einem Orte auf einen anderen gezogen sein, derselbe muss datiert sein und enthalten:

1. die zu zahlende Summe; [1])
2. den Namen des Bezogenen; [2])
3. die Zeit und den Ort, wann und wo die Zahlung zu erfolgen hat;
4. das Bekenntnis der empfangenen oder in Rechnung gestellten Valuta;
5. die Ordre, an welche gezahlt werden soll. Dieselbe kann sein: die Ordre eines dritten oder die Ordre des Ausstellers;
6. die Angabe ob derselbe in Prima, Sekunda etc. etc. gezogen ist;
7. die Unterschrift des Ausstellers.

Aus einer Schrift, welcher eines der wesentlichen Erfordernisse eines Wechsels fehlt, entsteht keine wechselmässige Verbindlichkeit. Auch haben die auf eine solche Schrift gesetzten Erklärungen, wie Accept, Aval, Giro etc. etc. keine Wechselkraft.

Annahme.

Die Annahme eines Wechsels wird durch das Wort „angenommen“ und die Unterschrift des Bezogenen ausgedrückt.

[1]) Bei einer Differenz zwischen dem Betrage in Buchstaben und jenem in Ziffern, verdient der erstere den Vorzug.

[2]) Der Aussteller kann sich nicht selbst als Bezogenen bezeichnen. Strittig ist es jedoch, ob er sich dann als Bezogenen bezeichnen kann, wenn die Zahlung an einem anderen Orte als dem der Ausstellung erfolgen soll.

Soll die Zahlung an einem anderen Orte als dem Wohnorte des Bezogenen erfolgen, so muss dies der Bezogene im Accept vermerken.

Der Aussteller eines Wechsels kann in demselben die Präsentation desselben zur Annahme vorschreiben; die Nichtbeachtung dieser Vorschrift verpflichtet den Inhaber, den Schaden zu ersetzen, welcher aus der Unterlassung entsteht. Die Wechselverpflichtung des Ausstellers und der Indossanten bleibt jedoch aufrecht.

Eine bedingte Annahme ist nicht statthaft; doch kann eine Beschränkung hinsichtlich des Wechselbetrages seitens des Acceptanten erfolgen, in welchem Falle der Inhaber den Wechsel für den nicht acceptierten Betrag protestieren lassen muss. [1]

Wechsel, die zur Annahme vorgelegt werden, müssen spätestens nach 24 Stunden angenommen werden; andernfalls ist derjenige, der den Wechsel länger als 24 Stunden zurückbehalten hat, zum Schadenersatze verpflichtet.

Präsentationsfristen.

Bei Wechseln, die auf Sicht oder Tage, Monate nach Sicht, von dem Kontinent, den Inseln Europas oder von Algerien gezogen wurden, und die in den europäischen Besitzungen Frankreichs oder in Algerien zahlbar sind, muss der Inhaber innerhalb dreier Monate die Zahlung resp. die Annahme fordern, widrigenfalls der Regress gegen die Indossanten verloren geht. Wenn bei einem derartigen Versäumnis der Aussteller nachweisen kann, dass er dem Bezogenen Deckung zukommen liess, so gehen auch die Regressrechte des Inhabers gegen den Aussteller verloren.

---

[1] Wenn der Bezogene eines Wechsels denselben mit einer späteren Verfallzeit acceptiert hat, als dies im Texte des Wechsels angegeben ist, so ist es in Frankreich Gebrauch, die Protestlevierung an dem im Texte des Wechsels angegebenen Verfalldatum vorzunehmen.

Bedingt acceptierte Wechsel können in Frankreich dadurch bankfähig gemacht werden, dass der Aussteller das abweichende Accept auf der Vorderseite des Wechsels durch die Klausel: „Erkläre mich mit $\frac{\text{dem}}{\text{der}}$ acceptierten $\frac{\text{Betrage}}{\text{Verfallzeit}}$ einverstanden“ und mit seiner Unterschrift genehmigt.

Bei Wechseln, die von den Küstenstaaten des Mittelländischen Meeres auf die europäischen Besitzungen Frankreichs, oder die von dem Kontinent und den Inseln Europas auf die französischen Niederlassungen am Mittelländischen und Schwarzen Meere gezogen sind, beträgt diese Frist vier Monate.

Sie beträgt sechs Monate für Wechsel, welche von den diesseits des Kap der guten Hoffnung gelegenen Staaten Afrikas und von den Staaten Amerikas, diesseits des Kap Horn auf die europäischen Besitzungen Frankreichs und umgekehrt von dem Kontinent und den Inseln Europas auf die französischen Besitzungen und Niederlassungen in den diesseits des Vorgebirges des Kap der guten Hoffnung gelegenen Staaten Afrikas und in den Staaten Amerikas diesseits des Kap Horn gezogen sind.

Eine Frist von einem Jahre gilt für jene Wechsel, welche von einem sonstigen Teile der Welt auf die europäischen Besitzungen Frankreichs, und umgekehrt von dem Kontinent und den Inseln Europas auf die französischen Besitzungen und Niederlassungen in einem sonstigen Teile der Erde gezogen sind.

Wechsel, die auf Sicht oder eine gewisse Zeit nach Sicht von Frankreich und den französischen Besitzungen oder Niederlassungen ausgestellt und in fremden Ländern zahlbar sind, müssen von dem Inhaber innerhalb der oben bezeichneten Fristen zur Zahlung, beziehungsweise Annahme vorgelegt werden, widrigenfalls der Inhaber seiner Regressrechte gegen die Indossanten und den Aussteller verlustig wird und nur ein Klagerecht gegen den Bezogenen behält.

Die obigen Fristen werden zur Zeit eines Seekrieges für die überseeischen Länder verdoppelt.

Die obigen Bestimmungen sollen jedoch keineswegs anderweitigen Vereinbarungen entgegenstehen, welche etwa zwischen dem Wechselnehmer, dem Aussteller und den Indossanten getroffen sind.

Wenn die Annahme eines auf eine bestimmte Zeit nach Sicht gezogenen Wechsels verweigert wird, oder der Bezogene die Datierung seines Acceptes verweigert hat, so muss der Inhaber bei Verlust seines Regressrechtes die rechtzeitige Präsentation des Wechsels zur Annahme durch einen innerhalb der Präsentationsfrist zu erhebenden Protest feststellen lassen, nach dessen Datum die Fälligkeit berechnet wird

Indossament.

Das Indossament ist zu datieren, muss das Valutabekenntnis enthalten und trägt den Namen desjenigen, an dessen Ordre es ausgestellt ist.

Anders verfasste Indossamente bewirken nicht die Eigentumsübertragung des Wechsels und sind nur einer Vollmacht gleichzuhalten.

Es ist bei Strafe der Urkundenfälschung untersagt, Indossamente zu antedatieren.

Verfall.

Die Verfallzeit eines eine gewisse Zeit nach Sicht zahlbaren Wechsels wird durch das Datum der Annahme und in Ermanglung einer solchen durch das des Protestes mangels Annahme bestimmt.

Wechsel, deren Verfallzeit auf einen gesetzlichen Festtag fällt, sind den Tag vorher zahlbar.

Als gesetzliche Feiertage gelten: Alle Sonntage, der 1. Januar, der Christi-Himmelfahrttag, der Ostermontag, der Pfingstmontag, der 14. Juli, der 15. August, der 1. November, der 25. Dezember.

Ist in einem Lande, in welchem nach altem Stile gerechnet wird, ein im Inlande zahlbarer Wechsel nach dato ausgestellt und dabei nicht ausdrücklich bemerkt, dass der Wechsel nach neuem Stile datiert ist, oder ist der Wechsel nach beiden Stilen datiert, so wird der Verfalltag nach demjenigen Tage des neuen Stiles berechnet, welcher dem nach altem Stile sich ergebendem Datum der Ausstellung entspricht

Zahlung.

Der Inhaber eines Wechsels hat die Zahlung desselben am Verfalltage zu fordern.

Jeder Wechsel muss in jener Münzsorte bezahlt werden, die er bezeichnet.

Wird ein Wechsel auf Grund einer Sekunda, Tertia etc. etc. bezahlt, so muss sich der Bezogene jenes Exemplar zurückgeben lassen, auf welchem sich sein Accept befindet, sonst bleibt er dem Inhaber des Acceptes verpflichtet.

Protest.

Bei Zahlungsverweigerung muss an dem dem Verfalltage folgenden Tage Protest erhoben werden. Ist dieser Tag ein gesetzlicher Festtag, so hat die Protestaufnahme am darauffolgenden Tage zu geschehen.

Nach Ablauf dieser Frist für die Protestaufnahme mangels Zahlung ist der Inhaber des Wechsels, der den Protest unterlassen hat, aller Rechte gegen seine Vormänner verlustig und behält nur ein Klagerecht gegen den Bezogenen. Zur Erhaltung des Wechselrechtes gegen den Acceptanten bedarf es weder der Präsentation am Zahlungstage noch der Erhebung des Protestes mangels Zahlung.

Die Protestkosten betragen:

Für einen einfachen Protest . . .	Francs	5·45
„ jede Notadresse	„	3·75
„ jedes Domicil	„	1·75

Für Eintragungskosten werden $6^1/_4$ ‰ von dem protestierten Betrage eingehoben. Etwaige Uebersetzungsgebühren werden separat verrechnet.

Annahme durch Intervention.

Nach aufgenommenem Protest mangels Annahme muss der Inhaber auch nicht benannte Intervenienten zur Ehrenannahme zulassen und hat hiebei jenem den Vorzug zu geben, durch dessen Zahlung die meisten Verpflichteten befreit werden. Die Intervention muss in der Protesturkunde vermerkt werden. Von der erfolgten Intervention hat der Intervenient seinen Honoraten sofort zu benachrichtigen, anderenfalls haftet er für den aus der Unterlassung entstehenden Schaden.

Der Wechselinhaber behält, ungeachtet der Ehrenannahme, gegen die Indossanten und den Aussteller alle jene Rechte, die aus der Verweigerung der Annahme seitens des Bezogenen herrühren.

Zahlung durch Intervention.

Ein protestierter Wechsel kann durch Intervention für Rechnung des Ausstellers oder eines Giranten bezahlt werden.

Der Intervenient hat die Intervention und Zahlung in dem Protestakte oder in einem Anhang desselben bemerken zu lassen und tritt in die Rechte und Pflichten des Inhabers, gegen den Honoraten, seine Vormänner und den Acceptanten. Er hat sich auch den bezahlten Wechsel sowie die Protesturkunde einhändigen zu lassen.

Sind auf einem Wechsel eine oder mehrere Notadressen bemerkt, oder ist auf demselben ein Ehrenaccept, so darf es der Inhaber nicht unterlassen, bei den Genannten die Zahlung zu fordern und im Weigerungsfalle zu protestieren. Beobachtet er diese Vorschrift nicht, so verliert er seine Regressrechte gegen die Indossanten und den Aussteller.

Dem Bezogenen, der nicht acceptiert hat und der sich zur Interventionszahlung bereit erklärt, gebührt der Vorzug gegen jeden Anderen, der für Rechnung des gleichen Honoraten intervenieren will.

Regress.

Der Inhaber eines Wechsels kann seine Ansprüche anstellen:

1. Gegen den Aussteller oder einen der Indossanten;
2. gegen alle gemeinschaftlich.

Die Regressansprüche bestehen:

1. In der Wechselsumme;
2. in den Protestkosten;
3. in der Provision, den Maklergebühren, Stempel und Porti;
4. in den 6% Zinsen vom Tage des Protestes;
5. in der Provision.

Die letztere beträgt:

$^1/_4$% für die Hauptorte eines Departements,
$^1/_2$% „ „ „ „ Arrondissements,
$^3/_4$% „ andere Plätze.

Für die ausländischen Wechsel gilt der Handelsgebrauch (in der Regel $^1/_2$%).

Wenn der Acceptant vor dem Verfalltage falliert, so kann der Inhaber protestieren lassen und Regress nehmen.

Wird der Regress bei einem mangels Zahlung protestierten Wechsel gegen den Cedenten allein genommen, so hat der Inhaber demselben binnen 14 Tagen nach dem Datum des

Protestes den Protest zustellen zu lassen, wenn der Cedent in einer Entfernung von fünf Myriametern von ihm wohnt. Bei grösseren Entfernungen wird die Frist für je zwei und einen halben Myriameter, welche die fünf Myriameter übersteigen, um einen Tag verlängert.

Gesetz vom 3. Mai 1862. Bei Wechseln, die aus Frankreich gezogen wurden und in Europa ausserhalb des Kontinentalgebietes Frankreichs zahlbar sind, müssen die Regressrechte gegen die in Frankreich domicilierenden Aussteller und Indossanten innerhalb der nachstehenden Fristen ausgeübt werden:

innerhalb eines Monates wegen Wechsel, die in Korsika, Algerien, auf den britischen Inseln, in Italien, den Niederlanden und in den Nachbarstaaten Frankreichs zahlbar waren;

innerhalb zwei Monaten wegen Wechsel, welche in den übrigen Staaten Europas oder den Küstenländern des Mittelländischen und Schwarzen Meeres zahlbar waren;

innerhalb fünf Monaten, wenn die Wechsel ausserhalb Europas diesseits der Meerenge von Malakka und der Sundastrasse und diesseits des Kap Horn;

innerhalb acht Monaten wenn sie jenseits der Meerenge von Malakka und der Sundastrasse und jenseits des Kap Horn zahlbar waren.

Diese Fristen müssen in gleichem Verhältnisse in Ansehung des Regresses gegen die Zieher und Indossanten beobachtet werden, welche in den ausserhalb des europäischen Kontinentes gelegenen französischen Besitzungen wohnen.

Im Falle eines Seekrieges werden die Fristen für die überseeischen Länder verdoppelt.

Nach Ablauf der Fristen für die Präsentation eines Sichtwechsels, für den Protest mangels Zahlung und für die Anstellung der Regressklage ist der Inhaber aller Rechte gegen die Indossanten verlustig und auch gegen den Aussteller, wenn dieser nachweist, dass zur Verfallzeit des Wechsels Deckung vorhanden war.

Check.

Die wesentlichsten Erfordernisse eines kaufmännischen Papieres, welches im Sinne des französischen Gesetzes als Check angesehen werden soll, sind folgende:

1. Der Name desjenigen, der den Check bezahlen soll;

2. das Ausstellungsdatum, welches in Buchstaben geschrieben sein muss; [1])

3. der Betrag;

4. die Unterschrift des Ausstellers.

Ein Check kann nur à vista gezogen werden, er kann an den Überbringer oder an eine bestimmte Ordre lauten und wie ein Wechsel durch Indossament weiter gegeben werden.

Der Inhaber eines Checks muss die Zahlung desselben innerhalb fünf Tagen fordern (der Ausstellungstag inbegriffen), wenn der Check am Ausstellungsorte zahlbar ist. Checks die von einem anderen Orte gezogen sind, müssen innerhalb acht Tagen (der Ausstellungstag eingerechnet) präsentiert werden.

Der Inhaber der nicht innerhalb der genannten Fristen die Zahlung fordert, verliert seinen Regress gegen die Indossanten. Er kann auch des Regresses gegen den Aussteller verlustig gehen, wenn durch die Schuld des Bezogenen die Summe, über welche durch den Check verfügt wird, nach Ablauf der Präsentationsfrist nicht mehr vorhanden ist.

Hiezu ist jedoch ausdrücklich zu bemerken, dass der Check durch die verspätete Präsentation seine Giltigkeit nicht verliert.

Billet an Ordre.

Alle Vorschriften, die für die gezogenen Wechsel gelten, sind auch auf die Billets an Ordre anwendbar.

Dasselbe enthält das Ausstellungsdatum, die zu zahlende Summe, die Ordre und den Zahlungstag, sowie das Bekenntnis über die empfangene Valuta.

Verjährung

Alle Wechselklagen verjähren nach fünf Jahren vom Tage des Protestes oder des letzten gerichtlichen Schrittes an gerechnet, wenn nicht eine Verurteilung erfolgte oder die Schuld durch eine besondere Urkunde anerkannt wurde. Den angeblichen Schuldnern kann der Eid aufgetragen werden.

[1]) Von derselben Hand, die den Check geschrieben hat.

Griechenland.

Das Gesetz vom Jahre 1835 ist eine fast wörtliche Übersetzung des französischen. Seit dem 21. März 1866 gilt dasselbe auch für die Jonischen Inseln.

Protest.

Die Zahlungsverweigerung muss an dem dem Verfalltage folgenden Tag durch einen Protestakt konstatiert werden. Ist dieser Tag ein gesetzlicher Feiertag, so hat die Protestaufnahme am darauffolgenden Tage zu erfolgen.

Wenn ein Wechsel zu einer anderen Verfallzeit acceptiert ist, als dies im Texte des Wechsels angegeben ist, so sind im Dishonorierungsfalle nach der Meinung aller Autoren zwei Proteste zu den betreffenden Verfallzeiten zu erheben.

Regress.

Der Bezogene bleibt durch fünf Jahre zur Zahlung des Wechsels verpflichtet, selbst wenn es der Inhaber unterlässt, mangels Zahlung Protest zu erheben.

Die Gerichtshöfe haben zu wiederholten Malen entschieden, dass der Aussteller kein Regressrecht aus dem Wechsel selbst habe, sondern nur aus der Verpflichtung welche der Bezogene gegen den Aussteller hat, und welche den Anlass zu dem Trassement gab. Der letzte Inhaber muss demzufolge den Wechsel nach der Protestaufnahme an seinen Vormann indossieren, so dass auf diese Weise der Aussteller wieder Inhaber des Wechsels durch Indossament wird. Wenn ein derartiges Vorgehen in der

Praxis auf Schwierigkeiten stösst, so wird der Aussteller jedenfalls gut daran tun, den mangels Zahlung protestierten Wechsel an eine dritte Person zu indossieren, welche die gerichtlichen Schritte gegen den Bezogenen zu unternehmen hat.

Es darf eben nicht ausser Acht gelassen werden, dass ein regulärer Wechsel drei Personen bezeichnen muss, den Aussteller, den Bezogenen und denjenigen an dessen Ordre der Wechsel gestellt ist. Der an die Ordre des Ausstellers gestellte Wechsel wird erst durch das Indossament kompletiert.

Grossbritannien und Irland.

Gesetz vom 18. August 1882.

Form.

Unter Wechsel versteht das englische Gesetz einen unbedingten von einer Person an eine andere gerichteten, von dem Auftraggeber unterzeichneten schriftlichen Auftrag, durch welchen die Person, an welche er gerichtet ist, aufgefordert wird, auf Auffordern oder zu einer festgesetzten oder bestimmbaren künftigen Zeit, an eine bezeichnete Person oder an deren Ordre oder an den Inhaber eine bestimmte Summe Geldes zu zahlen.

Ist die zu zahlende Summe in Buchstaben und in Ziffern ausgedrückt, und besteht ein Widerspruch zwischen beiden, so gilt die in Buchstaben bezeichnete Summe als der zu zahlende Betrag.

Ein Wechsel kann an den Aussteller oder dessen Ordre, wie auch an den Bezogenen oder dessen Ordre zahlbar gezogen werden. Eine Verschiedenheit des Ausstellungsortes und des Zahlungsortes ist nicht erforderlich.

Wechsel, welche nicht datiert sind oder keine Erwähnung über den empfangenen Gegenwert (Valutabekenntnis) enthalten, sind ebensowenig ungiltig, als solche, welche den Ausstellungs- oder Zahlungsort nicht bezeichnen.

Der Bezogene und der Remittent (falls der Wechsel nicht an den Inhaber zahlbar ist) müssen in dem Wechsel benannt sein, oder aber auch auf andere hinreichende Art angegeben werden.

Der Aussteller und der Indossant eines Wechsels kann in denselben eine ausdrückliche Bestimmung aufnehmen, welche

seine eigene Haftbarkeit gegenüber dem Wechselinhaber ausschliesst oder beschränkt.

Der Inhaber eines Wechsels ist berechtigt, etwaige Lücken im Texte des Wechsels bis zum Beweise des Gegenteiles nach Gutdünken auszufüllen.

Annahme.

Die Präsentation eines Wechsels zur Annahme muss zu einer passenden Stunde, an einem Geschäftstage und vor Verfall erfolgen.

Wechsel, die auf mehrere Bezogene lauten, die nicht Gesellschafter sind, müssen jedem einzeln zur Annahme präsentiert werden, es sei denn, dass einer von ihnen die Vollmacht hat, für alle zu acceptieren.

Falls der Bezogene gestorben sein sollte, kann die Präsentation bei seinen Rechtsnachfolgern geschehen. Der Inhaber ist jedoch hiezu nicht verpflichtet.

Wenn es durch Vereinbarung oder durch den Gebrauch statthaft ist, genügt eine Präsentation durch die Post.

Ist der Bezogene gestorben oder insolvent, eine erdichtete oder nicht wechselfähige Person, ist eine Präsentation trotz Anwendung gehöriger Sorgfalt nicht durchführbar, oder ist die Annahme trotz ordnungswidriger Präsentation aus irgend einem anderen Grunde verweigert worden, so kann der Wechsel als nicht angenommen angesehen werden.

Wenn ein Wechsel zur Annahme präsentiert und nicht binnen der üblichen (als üblich gilt eine Überlegungsfrist von 24 Stunden) Zeit acceptiert wird, so muss der Inhaber seinen Vormann von der nicht erfolgten Annahme verständigen, widrigenfalls er seine Regressrechte gegen den Aussteller und die Indossanten verliert.

Ein beschränktes Accept kann der Inhaber verweigern und den Wechsel als dishonoriert behandeln. Nimmt er jedoch ein beschränktes Accept entgegen, ohne von dem Aussteller oder einem der Indossanten hiezu ermächtigt zu sein, so werden der Aussteller sowie die Indossanten, die ihre Zustimmung nicht nachträglich geben, von ihrer Haftbarkeit aus dem Wechsel frei.

Eine Beschränkung hinsichtlich der Wechselsumme kann jedoch zugelassen werden, doch muss davon, ebenso wie bei der Nichtannahme, Nachricht gegeben werden.

Wenn ein Wechsel mit einer anderen Verfallzeit acceptiert wird, als dies im Texte angegeben ist, so muss, wenn die Abänderung vom Aussteller nicht ausdrücklich durch Initialierung anerkannt ist, der Wechsel an dem im Texte, bezeichneten Verfalltag protestiert werden; ein zweiter Protest kann aber noch an dem im Accepte bezeichneten Verfalltage erhoben werden.

Auslandwechsel sind wegen einer Einschränkung hinsichtlich der Wechselsumme für den Restbetrag zu protestieren.

Der Aussteller oder Indossant, der von einer beschränkten Annahme Kenntnis erhält und der nicht binnen angemessener Zeit seinen Widerspruch dagegen erklärt, gibt durch sein Stillschweigen seine Zustimmung kund.

Inlandwechsel, die bei Präsentation nicht angenommen werden, können nach Gutdünken des Inhabers notiert werden. Der Regress gegen den Aussteller und die Indossanten geht jedoch nicht verloren, wenn der Wechsel nicht mangels Annahme notiert oder protestiert wird.

Anders verhält es sich jedoch bei einem Auslandwechsel, der seinem Aussehen nach ein solcher ist. Bei einem solchen muss mangels Annahme Protest erhoben werden, um den Regress gegen den Aussteller und die Indossanten zu wahren.

Der Wechsel muss am Tage der Dishonorierung notiert werden, und kann dann später der Protest auf das Datum der Notierung zurückbezogen werden.

Präsentationsfristen.

Der Aussteller und jeder Indossant kann eine bestimmte Präsentationsfrist vorschreiben.

Wechsel, in denen ausdrücklich vorgeschrieben ist, dass sie zur Annahme vorgelegt werden sollen, oder solche, die nicht in der Wohnung oder dem Geschäftslokale des Bezogenen zahlbar sind, müssen zur Annahme präsentiert werden, ehe sie zur Zahlung vorgewiesen werden. Wechsel, die eine gewisse Zeit nach Sicht zahlbar sind, müssen zur Annahme vorgelegt werden, um die Verfallzeit zu bestimmen.

In allen anderen Fällen ist eine Präsentation zur Annahme nicht erforderlich, um einen Wechselverpflichteten haftbar zu machen.

Das englische Gesetz spricht eine bestimmte Frist nicht aus, innerhalb welcher Wechsel, die eine gewisse Zeit nach Sicht zahlbar sind, zur Annahme vorgelegt werden müssen. Es sagt nur, dieselben sollen innerhalb angemessener Zeit präsentiert werden. (within a reasonable time).

Wenn das Accept eines zu einer bestimmten Zeit nach Sicht zahlbaren Wechsels undatiert ist, so kann jeder Inhaber das richtige Datum beifügen und wird demgemäss der Verfalltag ermittelt.

Hinsichtlich der Form der Acceptation schreibt das englische Gesetz vor, dass sie auf den Wechsel geschrieben und unterzeichnet sein muss. Die einfache Unterschrift ohne weiteren Zusatz ist genügend.

Wenn der Bezogene eines eine bestimmte Zeit nach Sicht zahlbaren Wechsels denselben nachträglich acceptiert, so ist der Inhaber berechtigt, die Annahme unter dem Datum der ersten Präsentation zu verlangen.

Ein Domicilwechsel muss vor Verfall zur Annahme präsentiert werden. Ist dem Inhaber ein solcher Wechsel derartig verspätet zugekommen, das er ihn vor dem Fälligwerden nicht zur Annahme präsentieren kann, so wird diese notgedrungene Verzögerung unter der Voraussetzung von dem Gesetze entschuldigt, dass seinerseits nach Empfang bei Anwendung gehöriger Sorgfalt keine Zeit versäumt wurde. Der Aussteller und die Indossanten werden in diesem Falle von der Verbindlichkeit nicht befreit. Im Übrigen bestehen für Domicilwechsel keine besonderen Vorschriften, es finden daher für dieselben die allgemeinen Regeln Anwendung.

Ein nach Verfall acceptierter oder indossierter Wechsel gilt in Ansehung des Acceptanten oder Indossanten, welche diesen acceptieren oder indossieren, als bei Sicht zahlbar.

Der Acceptant haftet nach dem Inhalte seines beschränkten Acceptes wechselmässig.

Der Bezogene eines Wechsels kann nicht haftbar gemacht werden, wenn er nicht acceptiert hat, selbst dann nicht, wenn er die nötige Deckung in Händen hatte. (In Schottland ist jedoch der Bezogene zur Honorierung eines solchen Wechsels verpflichtet.)

Indossament.

Ein Wechsel ist an den Inhaber zahlbar, wenn dies ausdrücklich bemerkt oder wenn das einzige oder letzte Indossament in bianco ist.

Unter Begebung versteht das englische Gesetz die Übertragung eines Wechsels von einer Person an eine andere in solcher Weise, dass die letztere Inhaber des Wechsels wird.

Inhaberwechsel werden durch Übergabe, Ordrewechsel durch Übergabe und Indossament begeben.

Um im Sinne des Gesetzes als Begebung zu gelten, muss das Indossament folgende Bedingungen erfüllen:

Das Indossament muss die ganze Wechselsumme übertragen. Ein teilweises Indossament gilt nicht als Begebung.

Ist ein Wechsel an die Ordre von mehreren Personen zahlbar, so müssen alle indossieren.

Jeder Indossant kann seine eigene Haftbarkeit gegenüber dem Wechselinhaber beschränken oder ausschliessen, wenn er dies ausdrücklich in seinem Indossamente bemerkt.

Ein Indossament, welches die Übertragung eines Wechsels verbietet, gilt als ein beschränktes, und verliert der Wechsel seine Begebbarkeit.

Gestattet jedoch ein anderweitig beschränktes Indossament die Übertragung, so nehmen alle weiteren Indossatare den Wechsel mit denselben Rechten und Verbindlichkeiten, wie der erste Indossatar unter dem beschränkten Indossamente.

Wenn in einem Indossamente erklärt wird, dass es als eine blosse Vollmacht zu betrachten sei und nicht das Eigentum des Wechsels übertrage, so gilt es als ein beschränktes und räumt dem Indossatar nur das Recht ein, die Zahlung in Empfang zu nehmen oder gegen die Wechselverpflichteten auf Zahlung des Wechsels Klage zu erheben; den Wechsel weiter zu indossieren, ist er nicht ermächtigt.

Das Indossament braucht nicht auf die Rückseite des Wechsels gesetzt zu werden.

Wenn ein Wechsel nach Verfall indossiert wird, so soll er in Ansehung des Indossanten, der nach Verfall indossiert, als ein auf Sicht zahlbarer Wechsel betrachtet werden.

Nach englischem Gesetze ist ein Giro nur dann giltig, wenn dem Familiennamen auch der Vorname oder dessen Anfangsbuchstabe beigefügt ist, jedoch ohne irgend welchen

Zusatz einer Titulatur, wie Oberst, Dr., Mr., Mrs., Miss oder dergl.; dabei ist darauf zu achten, dass die Unterschrift sowohl des Familien- wie auch des Vornamens genau mit der Schreibweise der Ordre übereinstimmt. Ist in der Ordre eine verheiratete Frau mit dem Vornamen ihres Mannes bezeichnet, so sollte sie mit ihrem eigenen Vornamen weitergirieren unter Beifügung der Worte wife of .... (wie in der Ordre angegeben).

Verfall.

Wechsel at sight oder on demand sind bei Vorweisung zahlbar.

Bei Wechseln, die eine bestimmte Zeit nach Dato, nach Sicht oder nach dem Eintritte eines bestimmten Ereignisses zahlbar sind, wird die Verfallzeit in der Weise berechnet, dass der Tag, an welchem die Frist zu laufen beginnt, ausgeschlossen, der Zahlungstag dagegen einbezogen wird.

Bei Wechseln, die zu einer bestimmten Frist nach Sicht zahlbar sind, beginnt der Lauf der Frist von dem Datum des Acceptes und mangels eines solchen, von dem Tage der Notierung oder des Protestes.

Unter Monat ist ein Kalendermonat zu verstehen.

Wechsel, die nach Wochen, Monaten, Jahren de dato zahlbar sind, werden an jenem Tage als fällig betrachtet, welcher in seiner Zahl und Benennung dem Tage der Ausstellung entspricht. Für Wechsel die Wochen, Monate, Jahre nach Sicht zahlbar sind gilt Analoges, das heisst als Fälligkeitstag wird jener angenommen, welcher in seiner Zahl und Benennung dem Tage der Präsentation oder Notierung entspricht.

Fehlt dieser Tag im Zahlungsmonate, so gilt der letzte Tag des letzteren als Verfalltag.

Unter einem halben Monate sind 15 Tage zu verstehen.

Wenn ein nach Sicht zahlbarer Wechsel zu Ehren acceptiert wird, so ist sein Verfalltag von dem Tage der Notierung mangels Annahme und nicht von dem Datum des Ehrenacceptes zu berechnen.

Bei Wechseln, die nicht auf Sicht lauten, wird der Verfalltag wie folgt bestimmt:

Drei Tage (die sogenannten Respekttage) werden in jedem Falle, wenn der Wechsel nicht eine andere Bestimmung enthält

(fix), zu der im Wechsel bezeichneten Verfallzeit hinzugerechnet und der Wechsel ist an dem letzten Respekttage fällig.

Fällt der letzte Respekttag auf einen Sonntag, Weihnachtstag, Charfreitag oder auf einen durch königliche Bekanntmachung als öffentlichen Buss- und Bettag erklärten Tag, so ist der Wechsel an dem vorhergehenden Geschäftstage fällig und zahlbar. (Ausgenommen in dem unten erwähnten Falle).

Wenn aber der letzte Respekttag nach dem Gesetze vom Jahre 1871 über Bankfeiertage und den dasselbe abändernden oder ausdehnenden Gesetzen ein Bankfeiertag (ausser des Weihnachtstages oder des Charfreitages) ist, oder wenn der letzte Respekttag ein Sonntag und der zweite Respekttag ein Bankfeiertag ist, so ist der Wechsel an den folgenden Geschäftstage fällig und zahlbar.

Als Bankfeiertage in England und Irland gelten: der Ostermontag, der Pfingstmontag, der erste Montag im Monate August, der 26. Dezember, wenn dieser auf einen Wochentag fällt.

In Schottland sind Bankfeiertage: der Neujahrstag, der Weihnachtstag, der Charfreitag, der erste Montag im Monate Mai, der erste Montag im Monate August.

Fallen der Neujahrstag und der Weihnachtstag auf einen Sonntag, so ist der darauffolgende Montag ein Bankfeiertag.

Zahlung.

Wenn die Zahlung eines Wechsels am Verfalltage nicht gefordert wird, so ist der Acceptant nicht befugt, die Wechselsumme auf Gefahr und Kosten des Inhabers zu hinterlegen.

Die Präsentation zur Zahlung muss am Verfalltage des Wechsels erfolgen.

Wenn ein Wechsel ausserhalb des vereinigten Königreiches gezogen, aber innerhalb desselben zahlbar, und die Wechselsumme nicht in der Währung des vereinigten Königreiches ausgedrückt ist, so soll mangels einer besonderen Bestimmung der Betrag nach dem Wechselkurse für Sichtwechsel am Zahlungsorte des Wechsels berechnet werden.

Lautet ein Wechsel auf eine Münzsorte, welche an dem Zahlungsorte keinen Umlauf hat oder auf eine andere Rechnungswährung, so kann die Wechselsumme nach ihrem Werte zur

Verfallzeit in der Landesmünze bezahlt werden, sofern nicht der Aussteller die Zahlung in der in dem Wechsel genannten Münzsorte ausdrücklich vorgeschrieben hat.

Protest.

Bei Inlandwechseln, die nicht honoriert werden, ist eine Notierung oder Protestierung nicht erforderlich, um die Regressrechte gegen den Aussteller und die Indossanten zu wahren. Nur in dem Falle ist die Protestaufnahme erforderlich, wenn die Zahlung von einem Ehrenacceptanten oder einer Notadresse erhalten werden soll, oder wenn die Honorierung durch einen Ehrenacceptanten unterbleibt.

Auslandwechsel sind mangels Zahlung zu protestieren.

Der nicht honorierte Wechsel muss am Tage der Dishonorierung notiert werden, und kann der Protest später auf das Datum der Nichthonorierung zurückbezogen werden.

Intervention mangels Annahme und mangels Zahlung.

Es steht in der freien Wahl des Inhabers, sich an die Notadresse zu halten oder nicht. Ein Wechsel kann erst nach erfolgter Protestlevierung dem Notadressaten zur Ehrenannahme oder Ehrenzahlung vorgelegt werden.

Vorschriften über die Pflicht des Ehrenacceptanten, den Honoraten von der geschehenen Intervention zu benachrichtigen, bestehen nicht.

Befindet sich der Ehrenacceptant in demselben Orte, wo der Wechsel mangels Zahlung protestiert wurde, so muss der Wechsel ihm spätestens am Tage nach seiner Fälligkeit vorgelegt werden; befindet sich der Ehrenacceptant nicht in demselben Orte, so muss der Wechsel spätestens am zweiten Tage nach seiner Fälligkeit an ihn zur Vorzeigung befördert werden.

Die Ehrenzahlung ist durch einen notariellen Interventionsakt zu beurkunden, welcher dem Proteste angeschlossen werden oder einen Anhang zu demselben bilden kann.

Weigert sich der Wechselinhaber eine Ehrenzahlung anzunehmen, so verliert er seinen Regress gegen jene Wechselverpflichteten, welche durch eine solche Zahlung befreit worden wären.

Der Ehrenzahler tritt sowohl in die Rechte als auch in die Pflichten des Inhabers gegenüber den Honoraten und allen diesem haftbaren Wechselverpflichteten.

Regress.

Wenn ein Wechsel unbeschränkt acceptiert ist, so ist die Präsentation zur Zahlung nicht erforderlich, um den Acceptanten haftbar zu machen.

Ein Domicilwechsel muss im Falle der Nichtzahlung an dem Orte protestiert werden, der als Zahlungsort bezeichnet ist, ohne dass eine weitere Präsentation oder Aufforderung zur Zahlung bei dem Bezogenen nötig ist. (Ausgenommen sind die eigenen Wechsel).

Die wechselrechtlichen Ansprüche an den Bezogenen gehen nicht verloren, wenn ein solcher Wechsel nicht protestiert wird oder wenn eine Benachrichtigung über die Nichtzahlung an ihn nicht erfolgt.

Von der erfolgten Dishonorierung sind die Indossanten und der Aussteller zu verständigen. Diejenigen von ihnen, denen eine solche Nachricht nicht gegeben wurde, sind von ihrer Wechselverpflichtung befreit. Ist jedoch bereits anlässlich der Nichtannahme Nachricht gegeben worden, so besteht eine Pflicht zur Anzeige der Nichtzahlung nicht, es sei denn, dass der Wechsel in der Zwischenzeit acceptiert worden wäre.

Wechselansprüche können auf Grund nicht gestempelter Wechsel im Wege der Klage nicht geltend gemacht werden.

Der Inhaber eines Wechsels kann sein Regressrecht gegen seine Vormänner einzeln oder gemeinschaftlich anstellen. Er kann beanspruchen:

a) die Wechselsumme;
b) die Zinsen vom Verfalltage an;
c) die Kosten der Notierung oder des Protestes.

Verjährung.

Die Klagen gegen einen Wechselverpflichteten verjähren in sechs Jahren.

Die Verjährung beginnt mit dem Zeitpunkte der Entstehung des Klagerechtes.

Check.

Unter Check ist ein auf einen Bankier gezogener, auf Anforderung zahlbarer Wechsel zu verstehen.

Die auf Wechsel bezüglichen Vorschriften gelten auch für den Check, soferne die nachstehenden Verordnungen für den letzteren dem Wechselgesetze nicht widersprechen.

Unter crossierten (crossed) Checks [1]) versteht man solche, die auf der Vorderseite die quer darüber gemachten Zusätze von:

a) den Worten „und Compagnie" („and Company") oder irgend einer Abkürzung derselben zwischen zwei parallel laufenden Querlinien mit den Worten „nicht negociabel" („not negotiable") oder auch ohne dieselben; oder

b) nur zwei parallel laufende Querlinien mit den Worten „nicht negociabel" („not negotiable") oder die Querlinien ohne diese Worte, tragen. Ein solcher Check gilt als allgemein crossiert.

Befindet sich auf der Vorderseite des Checks der quer darüber gemachte Zusatz des Namens eines Bankiers mit den Worten „nicht negociabel" („not negotiable") oder auch ohne diese Worte, so ist dieser Check (speziell) an diesen Bankier crossiert.

Ein Check kann von dem Aussteller allgemein oder speziell crossiert werden.

Der Inhaber kann dasselbe tun, vorausgesetzt, dass der Check noch nicht crossiert ist. Ist der letztere allgemein crossiert, so kann ihn der Inhaber speziell crossieren.

Wenn ein Check allgemein oder speziell crossiert ist, so kann der Inhaber die Worte „nicht negociabel" hinzufügen.

[1]) Der Zweck, der mit dem Crossieren eines Checks verbunden wird, ist der, die Zahlung an einen Unbefugten zu vermeiden. Derartige Checks können nicht direkt von dem Inhaber einkassiert werden, sondern sind dem Bezogenen durch einen Bankier zur Zahlung zu präsentieren. Wenn der Checkinhaber kein Bankkonto hat, so muss er sich an einen Freund wenden, der ein solches unterhält. Der crossierte Check kann an eine Bank zur Gutschrift gegeben und auch negociert werden, er kann aber in keinem Falle in klingender Münze bezahlt werden. Die crossierten Checks werden durch das Clearing House compensiert, an welches sie nur durch einen Bankier gelangen können, der Mitglied dieses Clearing Houses (Clearer) ist, so dass alle jene Banken und Bankiers, die nicht Clearer sind, zu diesem Zwecke eine Rechnung bei einem Clearer unterhalten müssen.

Was oben später von den speziell crossierten Checks gesagt wird, ist dahin zu ergänzen, dass derartige Checks nur von dem im Crossing genannten Bankier seitens des Clearing Houses angenommen werden.

Checks, die an einen Bankier crossiert sind, können von diesem an einen anderen Bankier behufs Einkassierung crossiert werden.

Wenn ein nicht crossierter oder ein allgemein crossierter Check einem Bankier zur Einkassierung eingesendet wird, so kann er ihn speziell an sich selbst crossieren.

Das Crossing ist ein integrierender Bestandteil des Checks und ist das Auslöschen oder Abändern eines solchen ungesetzlich.

Checks die speziell an mehr als einen Bankier crossiert sind, muss der Bezogene refusieren. [1])

Unterlässt er dies, zahlt er also dennoch, oder wenn er einen Chek, der allgemein crossiert ist, anders als an einen Bankier zahlt, oder einen speziell crossierten an einen anderen als den Bankier, an welchen der Check speziell crossiert ist, so ist er dem Aussteller für jeden Verlust, den dieser durch solche Zahlung des Checks erleidet, verantwortlich. Wenn jedoch der Check in gutem Glauben und ohne Fahrlässigkeit bezahlt wurde, so ist der Bezogene nicht verantwortlich.

Wer einen crossierten Check, welcher die Worte „not negotiable“ trägt, annimmt, erwirbt nur dieselben Rechte, die sein Cedent hatte.

Eigene Wechsel.

Ein eigener Wechsel ist ein unbedingtes, schriftliches, vom Aussteller unterzeichnetes Versprechen einer Person an eine andere Person, auf Anforderung oder zu einer bestimmten oder bestimmbaren künftigen Zeit eine bestimmte Geldsumme an eine speziell namhaft gemachte Person oder deren Ordre oder an den Vorzeiger zu zahlen.

Urkunden, welche in der Form eines eigenen Wechsels an die Ordre des Ausstellers gestellt sind, werden erst durch die vollzogene Indossierung zu eigenen Wechseln im Sinne dieses Abschnittes.

Ein eigener Wechsel ist so lange unvollendet und unvollständig, bis er dem Remittenten oder Inhaber ausgehändigt ist.

Eigene Wechsel können von mehreren Personen ausgestellt sein, und diese können in der Gesammtheit oder in der Gesammtheit und getrennt, je nach dem Wortlaute haftbar sein.

1) Ausser wenn er an einen Bankier als Agenten behufs Einkassierung crossiert ist.

Eigene Wechsel, die auf Anforderung zahlbar sind, müssen binnen angemessener Zeit präsentiert werden; anderenfalls wird der Indossant befreit.

Sind solche Wechsel an einem besonderen Platze zahlbar, so ist eine Vorzeigung an diesem Platze nötig, um den Aussteller haftbar zu machen. In jedem anderen Falle ist eine Präsentation behufs Zahlung nicht notwendig, um den Aussteller haftbar zu machen.

Der Austeller eines eigenen Wechsels wird durch die Ausstellung verpflichtet, denselben inhaltsgemäss zu bezahlen.

Im übrigen gelten die für gezogene Wechsel gegebenen Bestimmungen auch für eigene Wechsel.

Bei Anwendung dieser Bestimmungen wird der Aussteller eines eigenen Wechsels dem Acceptanten eines gezogenen Wechsels entsprechend angesehen, und der erste Indossant eines eigenen Wechsels dem Aussteller einer acceptierten an des Ausstellers Ordre zahlbaren Tratte.

Von den Bestimmungen für die gezogenen Wechsel finden folgende keine Anwendung auf eigene Wechsel; nämlich die Bestimmungen, die sich beziehen auf: Die Präsentation zum Accept, das Accept, das Accept unter Protest, die Wechselduplikate.

Wenn ein ausländischer eigener Wechsel dishonoriert wird, so ist kein Protest erforderlich.

Holland.

Gesetz vom 10. April 1838.

Form.

Ein Wechsel ist eine datierte Urkunde, mittels welcher der Aussteller derselben jemanden beauftragt, eine Summe Geldes an einem anderen Orte, zu einer bestimmten Zeit, an eine benannte Person oder an deren Ordre zu bezahlen, und in welcher Urkunde das Bekenntnis über den erhaltenen oder in Rechnung gestellten Wert aufgenommen ist.

Annahme.

Die Acceptation eines Wechsels muss spätestens nach Ablauf von 24 Stunden nach Vorzeigung, ohne Rücksicht auf Sonn- oder Feiertage erfolgen. Dieselbe muss deutlich erklärt und von dem Bezogenen unterschrieben sein. Als vollwertige Annahme gilt die Beisetzung des Wortes „angenommen“.

Bei einem Sichtwechsel muss das Accept datiert werden. In Ermanglung eines Datums kann der Inhaber die Zahlung zu der im Texte des Wechsels angegebenen Zeit, vom Tage der Ausstellung gerechnet, fordern, das heisst es wird in einem solchen Falle der Ausstellungstag als Präsentationstag angesehen.

Falls der Domiciliat eines Wechsels nach dem Verfalltage fallit wird, und es der Inhaber versäumt, rechtzeitig Protest erheben zu lassen, so ist der Acceptant befreit, wenn er den Beweis erbringen kann, die nötigen Geldmittel an den Zahlungsort überwiesen zu haben.

Ein bedingtes Accept ist ungiltig und hat der Inhaber Protest mangels Annahme zu erheben. Eine Einschränkung ist

nur hinsichtlich der Wechselsumme statthaft, doch ist wegen des nicht acceptierten Betrages gleichfalls Protest mangels Annahme erheben zu lassen. [1])

Präsentationsfrist.

Wenn der Inhaber eines auf eine bestimmte Zeit nach Sicht zahlbaren Wechsels, der auf einen Ort innerhalb des Königreiches der Niederlande gezogen wurde, nicht innerhalb einer gewissen Zeit die Acceptation oder die Zahlung desselben fordert, so verliert er den Regress gegen die Indossanten.

Auch gegen den Aussteller eines solchen Wechsels begibt er sich seiner wechselmässigen Rechte, wenn dieser für die Deckung gesorgt hat.

Vom Tage der Ausstellung gerechnet beträgt diese Frist:

sechs Monate, für Wechsel, die von dem Festlande Europas und dessen Inseln gezogen sind; acht Monate für Wechsel, die aus der Levante und von den nördlichen Küsten Afrikas gezogen sind;

ein Jahr, für Wechsel, gezogen von den westlichen Küsten Afrikas bis zum Kap der guten Hoffnung einschliesslich, wie auch vom festen Lande von Nord- und Südamerika (mit Ausnahme der nachstehend verzeichneten Teile Amerikas und der westindischen Inseln); zwei Jahre, für Wechsel, gezogen von den an der grossen Südsee gelegenen Küsten von Nord- und Südamerika, anfangend von der anderen Seite des Kap Horn und von den in jenem Meere gelegenen Inseln, wie auch von dem festen Lande Asiens und den ostindischen Inseln.

Zu Zeiten von Seekriegen werden die Fristen für alle jene Wechsel verdoppelt, die ausserhalb des europäischen Festlandes oder von der Levante gezogen sind.

Dieselben Fristen gelten für jene Wechsel, die in den Niederlanden ausgestellt und auf die oben bezeichneten Weltteile gezogen wurden.

Für inländische Wechsel gilt eine Frist von drei Monaten.

---

[1]) Hinsichtlich des Acceptes ist noch zu bemerken, dass der Aussteller, wenn er mit der Acceptation mit einer späteren Verfallzeit einverstanden ist, dies durch eine schriftliche Erklärung auf dem Wechsel gutheissen muss. Unterlässt er dies, so muss an dem in dem Texte des Wechsels angegebenen Verfalltage Protest erhoben werden.

Indossament.

Das Indossament muss unterschrieben sein. Blanko-Giri werden als vollgiltige Übertragungen angesehen.

Es ist verboten, den Indossamenten ein früheres Datum zu geben, bei Strafe der Vergütung von Kosten, Schaden und Interessen und unbeschadet der eventuellen Verfolgung durch die öffentliche Gerichtsbehörde.

Verfall, Zahlung, Protest.

Fällt der Zahlungstag eines auf Zeit gezogenen Wechsels auf einen Sonntag, so ist er am folgenden Tage fällig.

Bei Wechseln, die eine gewisse Zeit nach Sicht zahlbar sind, wird die Verfallzeit nach dem Datum der Acceptation, beziehungsweise vom Tage des Protestes mangels Annahme ermittelt.

Unter Uso versteht man 30 Tage.

Ein Wechsel muss in der bezeichneten Münzsorte bezahlt werden. Hat jedoch die Münzsorte keinen gesetzlichen Kurs im Königreiche, so soll, wenn der Kurs im Wechsel nicht bezeichnet ist, die Zahlung in niederländischem Gelde geschehen, und zwar zu dem Wechselkurse, der zur Verfallzeit am Zahlungsorte oder dem nächstliegenden Orte besteht. [1])

Wechsel werden als verfallen betrachtet, wenn der Bezogene falliert, und kann der Inhaber, wenn er solches für gut findet, sofort mangels Zahlung Protest levieren lassen.

Wird ein Wechsel am Verfalltage nicht bezahlt, so ist der Inhaber verpflichtet, am folgenden Tage Protest zu erheben.

Fällt der Verfalltag an einen Sonntag, so wird der Protest am nächsten Tage erhoben.

Feiertage, die nicht auf einen Sonntag fallen, werden hiebei nicht berücksichtigt.

Als Feiertage gelten:

der 1. Januar, der Ostermontag, der Christi-Himmelfahrttag, der Pfingstmontag, der 25. und 26. Dezember.

---

1) Wechsel in fremder Währung am Amsterdam werden zum letzten officiell notierten Kurse für kurze Sicht eingelöst. Wechsel, die auf österreichische Währung lauten, werden zum Dreimonatskurs plus Zinsen umgerechnet.

Die Protestkosten betragen:
Für einen einfachen Protest . . . . . hfl. 6.075
für jedes Duplikat, wie Sekunda, Tertia
etc. etc. oder Kopie . . . . „ —.60
für einen Protest bei einem Wechsel
mit einer Notadresse . . . . „ 8.525.

Intervention mangels Annahme und mangels Zahlung.

Ein mangels Annahme oder mangels Zahlung protestierter Wechsel kann auch von nicht benannten Personen zu Ehren acceptiert oder bezahlt werden; sind jedoch auf dem Wechsel Notadressen vermerkt, so gebührt diesen der Vorrang. In beiden Fällen sind jene Intervenienten vorzuziehen, durch deren Intervention die meisten Wechselverpflichteten befreit werden.

Erbietet sich der Bezogene, gegen den der Wechsel mangels Annahme protestiert worden ist, zur Ehrenzahlung, so gebührt ihm vor Allen der Vorzug.

Der Ehrenacceptant oder Ehrenzahler ist verpflichtet den Honoraten sofort von der erfolgten Intervention bei Strafe der Vergütung von Kosten etc. in Kenntnis zu setzen.

Regress.

Der Inhaber eines mangels Annahme oder Zahlung protestierten Wechsels ist verpflichtet, bei Strafe der Vergütung der Kosten des Schadens und der Zinsen, seinen Vormann spätestens in fünf Tagen den Wechsel notificieren zu lassen, falls sowohl der Inhaber, als auch der Cedent desselben in derselben Gemeinde domicilieren.

Wohnen nicht beide in derselben Gemeinde, so ist der Inhaber bei gleicher Strafe verpflichtet, seinem Vormanne spätestens am ersten Posttage nach obigen fünf Tagen eine durch den Beamten, der den Protest aufnahm, beglaubigte Abschrift des Protestaktes zuzusenden. Wenn keine regelmässige Postverbindung besteht, hat dies mit der zuerst nach obigen fünf Tagen abgehenden öffentlich bekannten Versendungsgelegenheit zu geschehen.

In der gleichen Weise ist jeder Indossant verpflichtet, innerhalb derselben Frist (beginnend vom Tage des Empfanges

des Protestaktes oder der Abschrift desselben) seinen Vormann von der Protestaufnahme zu benachrichtigen.

Dem Inhaber eines Wechsels haften der Acceptant, der Aussteller und die Indossanten solidarisch.

Wird der Regress gegen den Zieher genommen, so sind alle Indossanten befreit. Nimmt der Inhaber den Regress gegen einen der Indossanten, so sind alle späteren Indossanten befreit.

Auch kann sich der Inhaber eines mangels Zahlung protestierten Wechsels mittels eines Rückwechsels regressieren. Wird der letztere nicht bezahlt, so geht das Regressrecht gegen die Mitschuldner nicht verloren.

Rückwechsel sind von einer Retourrechnung begleitet. Dieselbe besteht in der Wechselsumme, den Protestkosten und allen sonstigen gesetzlichen Unkosten, als Provision, Stempel und Porti.

Wenn ein Wechsel zu spät protestiert wird, so gehen die Regressansprüche an die Indossanten verloren, und muss sich der Inhaber mit seinem Anspruch an den Acceptanten halten. Gegen den Aussteller gehen die Rechte verloren, wenn dieser nachweist, dass er für rechtzeitige Deckung Sorge getragen hat.

Verjährung.

Der Regress gegen den Aussteller und die Indossanten verjährt in nachfolgenden Zeiträumen:

Für Wechsel, die in den Niederlanden ausgestellt sind:

Wenn sie an Orten in der Levante oder an der nördlichen Küste Afrikas zahlbar sind, in 15 Monaten;

wenn sie an Orten an der westlichen Küste Afrikas bis zum Kap der guten Hoffnung einschliesslich, ferner auf dem festen Lande von Nord- und Südamerika (mit Ausschluss der nachstehend erwähnten Teile) oder auf den westindischen Inseln zahlbar sind, in 18 Monaten;

wenn sie an Orten an den Küsten von Nord- und Südamerika, gelegen an der grossen Südsee, beginnend auf der anderen Seite des Kap Horn und auf den in dieser grossen Südsee liegenden Inseln, ferner auf dem festen Lande Asiens und auf den ostindischen Inseln zahlbar sind, in zwei Jahren;

auf alle anderen Orte gezogen, in einem Jahre.

Die Fristen von 15 und 18 Monaten und zwei Jahren werden zu Zeiten von Seekriegen verdoppelt.

Unbeschadet dieser Bestimmungen verjährt die Wechselschuld des Acceptanten in 10 Jahren vom Verfalltage des Wechsels.

Ordrebillets oder Promessen an Ordre.

Ein Ordrebillet oder eine Promesse an Ordre ist eine datierte und unterzeichnete Urkunde, mittels welcher der Aussteller derselben sich verpflichtet, in seinem Wohnorte oder in dem eines Anderen, mit oder ohne Zeitbestimmung, die in der Urkunde ausgedrückte Summe Geldes an die Ordre des Nehmers zu zahlen, unter Anerkennung des empfangenen oder in Rechnung gestellten Wertes.

Alle auf den Wechsel bezüglichen Bestimmungen finden auf diese Art von Papier Anwendung.

Anweisungen.

Bei Anweisungen ohne Verfallzeit muss die Zahlung sofort verlangt werden und ist im Falle der Verweigerung der Zahlung Protest mangels Zahlung zu erheben. Wenn der Aussteller und der Bezogene in derselben Gemeinde wohnen, hat die Präsentation innerhalb eines Monates, anderenfalls innerhalb dreier Monate zu geschehen.

Eine auf Sicht zahlbar gestellte Anweisung muss dem Bezogenen innerhalb der vorstehend bezeichneten Fristen zur Visierung vorgelegt werden. Die Visierung geschieht von Seite des Bezogenen durch das Wort „gesehen“, durch die Unterschrift und das Datum. Die Visierung gilt nicht als Acceptation, es sei denn, dass der Bezogene das Wort „angenommen“ beigefügt hat.

Wird die Visierung verweigert, so wird dies als Zahlungsverweigerung angesehen und genügt ein einmaliger Protest.

Eine trotz erfolgter Visierung unbezahlt gebliebene Anweisung ist wie ein Wechsel mangels Zahlung zu protestieren.

Der Inhaber einer protestierten Anweisung muss seinem Vormanne innerhalb fünf Tagen von der Protestaufnahme Anzeige machen.

Desgleichen hat er bei Strafe der Vergütung von Kosten, Schaden, und Zinsen den Aussteller zu unterrichten, sofern die Anweisung an Ordre lautet und indossiert ist.

Der Inhaber, welcher den vorstehenden Vorschriften nicht nachgekommen ist, verliert den Rückgriff gegen seinen Vormann, wenn er den Wert bezahlt hat. Ist letzteres nicht der Fall, so ist er zur Zahlung des Wertes verpflichtet. In beiden Fällen muss der Aussteller dem Inhaber die Forderung auf den Wert der Anweisung abtreten und übertragen.

Sollte die zur Zahlung beauftragte Person dem Aussteller nichts oder weniger schulden, als die Summe der Anweisung, so ist der Aussteller dem Inhaber gegenüber zur Schadloshaltung verpflichtet.

Ausser des Regresses gegen den Aussteller kann der Inhaber diesen nur gegen seinen unmittelbaren Vormann geltend machen.

Die Verjährungsfristen für die aus einer Anweisung resultierenden Rechtsansprüche sind dieselben, wie die für Wechsel.

Inhaberpapiere.

Dieselben müssen, gleichviel in welcher Form sie abgefasst sind, das Datum der Ausstellung tragen.

Der Aussteller ist dem Inhaber 10 Tage (der Ausstellungstag wird nicht mitgerechnet) regresspflichtig. Nach Ablauf dieser 10 Tage bleibt der Aussteller dem Inhaber nur dann regresspflichtig, wenn er nicht beweisen kann, dass er innerhalb dieser Frist Baarguthaben in der Höhe des Papieres bei dem Bezogenen stehen hatte.

Der Aussteller der diesen Beweis erbracht hat, ist wohl von jeder Verantwortung befreit, jedoch obliegt es ihm, dem Inhaber auf dessen Kosten die erforderlichen Beweisdokumente zu verschaffen, damit der letztere seine Rechte gegenüber dem Bezogenen geltend machen kann.

Nebst dem Aussteller bleibt jeder, der das Papier in Zahlung gegeben hat, drei Tage, den Tag der Abgabe nicht mitgerechnet, seinem Nachmanne haftbar.

Der Inhaber einer an den Vorzeiger zahlbaren Promesse ist verpflichtet, dieselbe innerhalb dreier Tage nach Empfang zur Zahlung vorzuweisen. Im Nichtzahlungsfalle hat er die

Promesse innerhalb der gleichen Frist seinem unmittelbaren Vormanne zu präsentieren, wiedrigenfalls er den Regress gegen den Vormann verliert, und ihm nur sein Regressrecht gegen den Aussteller bleibt.

Ist in der Promesse ein fixer Zahlungstag bezeichnet, so beginnt die dreitägige Frist am ersten Tage nach dem Verfalltag, und wenn dieser ein Sonntag ist, am nächstfolgenden Werktage.

Der Regressanspruch gegen den Aussteller verjährt in zehn Jahren nach dem Ausstellungsdatum.

Italien.

Gesetz vom 2. April 1882.

Form.

Die wesentlichsten Merkmale, welche ein gezogener Wechsel enthalten muss, um dem Gesetze zu entsprechen, sind folgende:

1. das Datum der Ausstellung;
2. die Bezeichnung als Wechsel, („Cambiale“ oder „lettera di cambio“) im Texte des Schriftstückes;
3. die Unterschrift des Ausstellers;
4. die Bezeichnung der Person des Nehmers (Ordre);
5. die Wechselsumme;
6. die Verfallzeit;
7. der Zahlungsort;
8. der Name des Bezogenen.

Bei eigenen Wechseln ist das Zahlungsversprechen mit den Worten „paghero cambiario“ oder „vaglia cambiario“ zu bezeichnen.

Der Mangel eines dieser Erfordernisse schliesst die Eigenschaft und die Rechtswirkungen als Wechsel aus, unbeschadet der Rechtswirkungen und den Verpflichtungen nach civilrecht- oder kommerzieller Natur.

Präsentationsfrist.

Wechsel, die auf eine bestimmte Zeit nach Sicht gezogen sind, müssen innerhalb eines Jahres vom Tage der Ausstellung zur Annahme vorgelegt werden, widrigenfalls der Inhaber seine Regressrechte verliert.

Der Aussteller sowie jeder der Giranten kann jedoch eine kürzere Frist festsetzen, und sind in einem solchen Falle diejenigen, die eine solche Frist bestimmten, sowie deren Nachmänner von dem Regresse frei, wenn der Wechsel nicht innerhalb der bestimmten Frist zur Acceptation vorgelegt wird.

Die Acceptation eines Wechsels, der eine bestimmte Zeit nach Sicht zahlbar ist, muss datiert werden. In Ermanglung eines Datums wird das Datum der Protesturkunde als Präsentationstag betrachtet.

Annahme.

Die Acceptation muss bei Präsentation, spätestens aber innerhalb 24 Stunden nach derselben erfolgen und kann nach Ausfolgung nicht mehr zurückgenommen werden.

Das Accept kann für eine geringere Summe, als die im Texte des Wechsels angegebene, gegeben werden. Jede andere Einschränkung oder Bedingung wird dem Mangel der Acceptation gleichgeachtet und begründet den Regressanspruch. Der Acceptant bleibt in einem solchen Falle innerhalb der Grenzen seiner Acceptation verpflichtet. [1])

Verfall.

Die Verfallzeit eines, eine bestimmte Zeit nach Sicht zahlbaren Wechsels wird durch das Datum der Acceptation oder des Protestes mangels Annahme bestimmt.

Die Monate werden nach dem Gregorianischen Kalender gerechnet.

Ist ein Wechsel „Mitte“ eines Monates zahlbar, so tritt die Verfallzeit am 15. Tage dieses Monates ein.

Unter „Anfang“ und „Ende“ versteht sich der erste und letzte Tag eines Monates oder Jahres.

Als gesetzliche Feiertage gelten:

der 1. Januar, der 6. Januar, der Ostermontag, der Pfingstmontag, der Christi-Himmelfahrttag, der Frohnleichnamstag, der

[1]) Ist ein Wechsel für eine andere Summe oder eine andere Verfallzeit acceptiert, als im Texte desselben angegeben ist, so muss der Wechsel um bankfähig zu werden, auf der Vorderseite die von dem Aussteller unterfertigte Klausel tragen: „Jo aprovo“ oder „Approviamo la $\frac{\text{cadenza}}{\text{somma}}$ della questa vaglia cambiario per……………

29. Juni, der 15. August, der 8. September, der 1. November, der 8. Dezember, der 25. Dezember, alle Sonntage.

Für Florenz, Genua, Rom, Turin gilt auch der 24. Juni als Festtag.

Zahlung.

Ein Wechsel muss am Verfalltage zur Zahlung vorgewiesen werden. Ist dieser ein Sonn- oder Feiertag, so ist der nächstfolgende Werktag der Zahlungstag.

Bei Differenzen zwischen der in Buchstaben und der in Ziffern geschriebenen Summe gilt die geringere.

Der Wechsel muss in der Münzsorte bezahlt werden, auf die er lautet.

Bei Wechseln, die auf fremde Währung lauten, und in welchen der Kurs nicht ausdrücklich festgesetzt ist, kann die Zahlung zu dem Kurse am Zahlungsorte oder des nächst gelegenen Wechselplatzes, welcher für Sichtwechsel am Verfalltage besteht, erfolgen. Es ist gleichgiltig, ob der Wechsel die Klausel „effectiv“ oder einen gleichbedeutenden Ausdruck enthält oder nicht.

Indossament.

Die Übertragung eines Wechsels geschieht mittels Indossament.

Ein Giro mit der Klausel „per procura“ „zum Inkasso“ „in Auftrag“ „Wert in Garantie“ oder mit anderen ähnlichen Ausdrücken überträgt das Eigentum des Wechsels nicht, sondern ermächtigt den Indossatar, Zahlung zu fordern, zu protestieren oder gerichtlich einzuklagen und in gleicher Weise weiter zu girieren.

Blanko-Giri sind gestattet.

Aval.

Der Aval wird auf den Wechsel geschrieben und unterschrieben von demjenigen, der ihn leistet. Er wird durch die Worte „per avallo“ oder eine andere gleichbedeutende Bezeichnung ausgedrückt.

Derjenige, welcher eine Bürgschaft leistet, übernimmt die Verpflichtung der Person, für die er garantiert, und wird

wechselrechtlich verpflichtet, auch wenn die Verpflichtung der Person, für welche er die Bürgschaft gegeben hat, nicht validiert.

Wenn die Person nicht bezeichnet ist, für welche die Bürgschaft gegeben wurde, so wird dieselbe bei gezogenen Wechseln, als für den Acceptanten und wenn der Wechsel noch nicht acceptiert ist, sowie bei eigenen Wechseln, als für den Aussteller gegeben, angesehen.

Der Inhaber eines Wechsels muss gegen den Gewährer des Avals alle jene Formalitäten beobachten, welche notwendig sind, um das Wechselrecht gegen die Person, für welche die Bürgschaft gegeben wurde, zu wahren.

Protest.

Der Protest mangels Zahlung muss spätestens am zweiten Werktage nach dem für die Zahlung bestimmten Tage aufgenommen werden. In der Regel hat dies durch einen Notar oder Gerichtsvollzieher zu geschehen.

Wenn jedoch der Inhaber einwilligt, so kann der Protest durch eine Erklärung der Annahme — oder Zahlungsverweigerung ersetzt werden, welche von der Person, die zur Acceptation oder Zahlung aufgefordert wurde, innerhalb der zur Protesterhebung bestimmten Frist zu unterschreiben und innerhalb zweier Tage nach dato zu registrieren ist. Diese Erklärung muss eine genaue Abschrift des Wechsels enthalten.

Intervention mangels Annahme.

Im Weigerungsfalle benannter Notadressaten, kann die Ehrenannahme durch einen Dritten erfolgen. Eine solche Intervention beseitigt indess das Recht des Inhabers auf Sicherstellung nicht, sofern aus der Protesturkunde nicht seine Einwilligung zu dieser Ehrenannahme hervorgeht.

Als Dritter kann auch der Bezogene oder der Notadressat intervenieren, wenngleich er in solcher Eigenschaft die Acceptation verweigert hat.

Der Ehrenacceptant muss dem Honoraten die Protesturkunde sofort zustellen.

Intervention mangels Zahlung.

Ein mangels Zahlung protestierter Wechsel kann durch Intervention bezahlt werden, welche in der Protesturkunde zu vermerken ist.

Bieten mehrere Personen die Ehrenzahlung an, so ist derjenigen der Vorzug zu geben, durch deren Zahlung die meisten Wechselverpflichteten befreit werden; anderenfalls verliert der Inhaber den Regressanspruch gegen jene, die befreit worden wären.

Erbietet sich der Bezogener als solcher, den protestierten Wechsel zu bezahlen, ohne ihn vorher angenommen zu haben, so ist er jedem Intervenienten vorzuziehen.

Regress.

Wenn der Acceptant eines Wechsels fallit ist, oder seine Zahlungen eingestellt hat, so hat der Inhaber das Recht, von dem Aussteller und den Giranten Sicherheit zu fordern.

Der Inhaber eines mangels Zahlung protestierten Wechsels muss seinen Vormann innerhalb zweier Tage von dem Datum des Protestes den Mangel der Zahlung notifizieren.

Jeder Giratar muss in gleicher Weise innerhalb zweier Tage seinen eigenen Vormann von der Protestaufnahme verständigen und so fort bis zum Aussteller.

Der Wechselinhaber kann seinen Regressanspruch gegen alle Verpflichteten zugleich, oder gegen einen derselben anstellen, ohne seine Rechte gegen die anderen zu verlieren.

Die Regressrechte müssen von dem Inhaber innerhalb 14 Tagen vom Datum des Protestes oder der Protesterklärung ausgeübt werden.

Bei Wechseln, die in Italien gezogen und im Auslande zahlbar sind, muss der Regress gegen die in Italien wohnenden Verpflichteten, innerhalb der nachstehend verzeichneten Fristen geltend gemacht werden:

in 60 Tagen, wenn der Wechsel zahlbar ist in Europa (ausgenommen Island und Faröer) an einem Seeplatze Asiens oder Afrikas, der gelegen ist am Mittelländischen Meere, am Schwarzen Meere, am Kanal von Suez oder am Rothen Meere, oder aber an einem Binnenplatze, der mit einem der vorbezeichneten Seeplätze durch eine Eisenbahn verbunden ist;

in 120 Tagen, wenn der Wechsel zahlbar ist an anderen Seeplätzen oder an solchen, die mit diesen durch eine Eisenbahn verbunden sind, mit Ausnahme jener, die am arktischen Ocean liegen:

in 240 Tagen, wenn er an irgend einem anderen Platze zahlbar ist.

Wenn der Inhaber das Regressrecht kollektiv gegen die Giranten und den Aussteller ausübt, so werden auf jeden derselben diese Fristen angewendet.

Der Inhaber eines Wechsels verliert den Regressanspruch nach dem Verlaufe der oben bezeichneten Fristen:

1. für die Präsentation des Wechsels auf Sicht oder eine Zeit nach Sicht:

2. für den Protest mangels Zahlung;

3. für die Ausübung des Regressrechtes.

Der Regress gegen den Acceptanten und den Aussteller eines Wechsels geht auch verloren, wenn bei einem domicilierten[1]) Wechsel der Protest mangels Zahlung unterlassen wurde.[2])

Rückwechsel.

Der Inhaber eines protestierten Wechsels kann sich für die ihm verschuldete Summe im Regresswege durch eine Sicht-Tratte gegen seinen Vormann bezahlt machen. Dieselbe muss von dem Originalwechsel, dem Protestakte und der Retourrechnung begleitet sein.

Die Retourrechnung umfasst:

1. den Wechselbetrag mit den Interessen vom Verfalltage ab;

2. die Protestkosten und andere gesetzliche Auslagen, wie: Bankgebühren,[3]) Stempel und Porti.

Die Retourrechnung muss auch den Namen der Person enthalten, auf welche die Tratte gezogen ist, sowie den Ricambio.

1) Unter einem domicilierten Wechsel ist ein solcher zu verstehen, der an einem andern Orte als dem Wohnorte des Acceptanten oder des Ausstellers und bei einer anderen Person zahlbar ist.

2) Mit Ausnahme dieses Falles verliert der Aussteller eines Wechsels seine wechselrechtlichen Ansprüche gegenüber dem Bezogenen nicht, wenn auch die rechtzeitige Protestlevierung versäumt wurde.

3) In Italien wird in der Regel an Retourprovision ½ % von der Wechselsumme berechnet.

Bankanweisung, Check.

Jeder, der über eine disponible Geldsumme bei einem Kreditinstitute oder Kaufmann vermittels einer Bankanweisung verfügt, kann dieselbe auf Sicht, oder in einer Frist von höchstens zehn Tagen nach Sicht zahlbar stellen.

Alle Bestimmungen, die gezogene Wechsel betreffen, gelten auch für die Bankanweisung.

Anweisungen, welche in dem Ausstellungsorte zahlbar sind, müssen dem Bezogenen innerhalb acht Tagen, wenn sie auf einen andern Ort gezogen sind, innerhalb 14 Tagen präsentiert werden.

Inhaber, die eine Bankanweisung nicht innerhalb der vorstehenden Fristen präsentieren, beziehungsweise deren Zahlung am Verfalltage nicht fordern, verlieren ihre Rechtsansprüche gegen die Giranten. Sie werden auch des Anspruches gegen den Aussteller verlustig, wenn nach Ablauf der erwähnten Fristen die Verfügbarkeit über die Summe durch die Schuld des Bezogenen eingebüsst ist.

Bei Ausstellung einer Bankanweisung ohne oder mit falschem Datum, oder einer solchen, bei welcher die Summe bei dem Bezogenen nicht disponiebel ist, verfällt der Aussteller in eine Geldstrafe, die dem zehnten Teil der in der Anweisung genannten Summe entspricht, vorbehaltlich der Strafen, die im italienischen Strafgesetzbuche darauf gesetzt sind.

Luxemburg.

Wechsel, die am Fälligkeitstage nicht bezahlt werden, sind spätestens am zweiten darauffolgenden Tage protestieren zu lassen.

Feiertage werden in diesen Zeitraum nicht eingerechnet.

Der Protest mangels Annahme oder Zahlung wird durch einen Notar oder einen Gerichtsvollzieher ohne Beistand von Zeugen erhoben. Der Protestakt ist innerhalb vier Tagen zu registrieren.

Ein Protest kann auch durch eine Erklärung, welche die Weigerung der zur Acceptation oder zur Zahlung aufgeforderten Personen feststellt, ersetzt werden.

Eine solche durch den Bezogenen unterzeichnete Weigerungserklärung muss spätestens am nächsten Tage nach dem Verfalltage ausgestellt und am nächsten Werktage nach ihrer Ausstellung registriert werden.

Zur Erhaltung des Wechselrechtes gegen den Acceptanten bedarf es weder der Präsentation am Zahlungstage noch der Erhebung des Protestes.

Malta.

Form.

Die Bezeichnung als Wechsel in dem Texte desselben ist nicht erforderlich. Dagegen gilt als ein gesetzliches Erfordernis die Einbekennung des empfangenen Wertes.

Annahme.

Die Annahme hat zu erfolgen durch die Unterschrift des Acceptanten und die ausdrückliche Hinzufügung der Worte „ich acceptiere“ oder „acceptiert“.

Indossament.

Dasselbe kann in bianco erfolgen.

Zahlung.

Ein Wechsel muss am Verfalltage zur Zahlung präsentiert werden. Wechsel deren Verfalltag ein Sonntag oder allgemeiner Feiertag oder der Charfreitag ist, sind am nächstfolgenden Tage zahlbar.

Protest.

Der Protest mangels Zahlung muss am Tage nach dem Verfalltage erhoben werden.

Verjährung.

Die auf Wechsel bezüglichen Klagen verjähren in fünf Jahren vom Verfalltage an gerechnet.

Monaco.

Gesetz vom 5. November 1877.

Das Wechselgesetz von Monaco ist im Wesentlichen mit dem französischen übereinstimmend.

Auch das französische Gesetz vom 3. Mai 1862 hinsichtlich der Bestimmungen über die Präsentation von Sichtwechseln ist im obigen Gesetze aufgenommen.

Montenegro.

In Montenegro besteht kein Wechselgesetz.

Norwegen.

Das Gesetz vom 17. Juni 1880 ist mit dem dänischen Wechselgesetz gleichlautend. Nur hinsichtlich der Aufnahme des Protestes ist Nachstehendes vorgeschrieben.

Für den Fall, als in dem Zahlungsorte oder in dessen Nähe ein Notar nicht domiciliert, kann die Protestaufnahme durch zwei Gerichtszeugen oder zwei andere glaubwürdige Zeugen vorgenommen werden. Der derart erhobene Protest muss innerhalb sieben Tagen in Begleitung des Wechsels dem zuständigen Beamten zur Eintragung in dessen Protokoll vorgelegt werden.

Die Protestkosten betragen:

für Wechsel bis zum Betrage von Kronen 2000·—	Kronen	4·—
„ solche von Kronen 2000·— bis Kronen 4000·—	„	6·—
„ „ über Kronen 4000·—	„	8·—

Portugal.

Gesetz vom 28. Juni 1888.

Form.

Ein Wechsel muss angeben:

1. die Wechselsumme;
2. den Namen des Ausstellers;
3. den Namen und den Wohnort des Bezogenen;
4. den Namen der Person oder der Ordre, an die gezahlt werden soll.

Annahme.

Nur jene Wechsel welche eine gewisse Zeit nach Sicht zahlbar sind, müssen zur Annahme vorgelegt werden.

Hiebei ist zu beachten, dass derartige Wechsel, wenn nicht eine Präsentationsfrist vorgeschrieben ist, innerhalb vier Monaten vom Ausstellungsdatum dem Bezogenen zur Annahme zu präsentieren sind, sofern diese Wechsel von demselben Kontinent gezogen sind. Wechsel, die von einem anderen Kontinent gezogen wurden, sind binnen acht Monaten zur Acceptation vorzulegen.

Das Accept muss auf den Wechsel selbst geschrieben werden und genügt die einfache Unterschrift des Bezogenen.

Eine Einschränkung in der Acceptation ist nur hinsichtlich des Wechselbetrages statthaft.

Bei Wechseln, die eine gewisse Zeit nach Sicht zahlbar sind, muss das Accept datiert sein.

Der Bezogene ist verpflichtet, den ihm zur Acceptation eingehändigten Wechsel binnen 24 Stunden dem Präsentanten

zurückzugeben, widrigenfalls er für alle Konsequenzen verantwortlich gemacht werden kann.

Desgleichen ist der Bezogene verpflichtet, dem Präsentanten, der ihm einen Wechsel zur Vornahme der Acceptation überlässt, auf dessen Verlangen eine Empfangsbestätigung zu übergeben, aus welcher der Tag und die Stunde der Übergabe des Wechsels zu ersehen ist.

Die Verweigerung des Acceptes oder die teilweise Acceptation ist durch Protestaufnahme im Domicile des Bezogenen zu konstatieren.

Wenn es der Inhaber eines auf eine gewisse Zeit nach Sicht ausgestellten Wechsels unterlässt, innerhalb der vorgeschriebenen Zeit die Acceptation zu fordern, oder den Wechsel nicht innerhalb acht Tagen nach Ablauf dieser Frist protestieren lässt, so verliert er seine Regressrechte gegen die Indossanten und hat nur den Regress gegen den Aussteller.

Verfall.

Wenn in einem Wechsel keine Verfallzeit genannt wird, so gilt derselbe als Vistawechsel.

Vistawechsel sind bei Präsentation, solche, die eine gewisse Zeit nach Sicht zahlbar lauten, dem Datum der Acceptation oder des Protestes mangels Annahme entsprechend fällig.

Als Fälligkeitstag eines Messwechsels gilt der letzte Tag der Messe.

Bei Wechseln, die auf eine gewisse Zeit nach Sicht lauten und deren Acceptation nicht datiert ist, tritt die Verfallzeit nach Ablauf der eingangs erwähnten Fristen ein. Ist diese Frist bereits überschritten, so wird der Wechsel an dem der Präsentation zur Zahlung folgenden Tage fällig.

Wenn in einem Wechsel der Zahlungstag genannt ist, so gilt dieser als Verfalltag. Lautet er auf die Mitte eines Monates, so ist der 15. dieses Monates der Verfalltag. Wechsel, die auf den Anfang oder das Ende eines Monates oder Jahres zahlbar gestellt sind, verfallen an dem ersten, beziehungsweise letzten Tag des bezeichneten Monates oder Jahres.

Die Monate werden zu 30 Tagen angenommen und bei Ermittlung einer Frist wird der erste Tag nicht, der letzte dagegen eingerechnet.

Wird der Bezogene fallit, so kann der Inhaber sofort Protest erheben lassen und Regress nehmen. Die Indossanten und die Aussteller können in solchen Fällen die Zahlung bis zum Verfalltage gegen entsprechende Kaution hinausschieben.

Indossament.

Die einfache Unterschrift des Giranten auf der Rückseite des Wechels genügt, um die Inhaberrechte zu übertragen.

Ein nach der Fälligkeit eines Wechsels abgegebenes Indossament gilt nur als Cession.

Zahlung und Protest.

Bei einer Differenz zwischen der in Buchstaben und der in Ziffern geschriebenen Wechselsumme, wird die erstere als die richtige angenommen. Ist die Summe mehrmals in Buchstaben oder mehrmals in Ziffern ausgedrückt, und ergibt sich hiebei eine Verschiedenheit, so wird die kleinere Summe als die giltige angesehen.

Die Zahlung muss am Verfalltage während der Börsestunden und dort, wo keine Börse besteht, vor Sonnenuntergang gefordert werden.

Ist der Verfalltag ein Sonntag oder Festtag, so hat die Zahlung am darauffolgenden Werktage zu erfolgen.

Vistawechsel, die vom selben Kontinente gezogen sind, müssen binnen vier, solche, die von anderen Kontinenten gezogen wurden, binnen acht Monaten dem Bezogenen zur Zahlung vorgewiesen werden

Notadressen müssen nur in dem Falle berücksichtigt werden, wenn der Notadressat in demselben Domicile wie der Bezogene ist.

Im Falle der Zahlungsverweigerung des Bezogenen, ist Protest zu erheben, widrigenfalls der Wechselinhaber seine Regressrechte gegen die Indossanten und den Aussteller verliert und nur den Regress gegen den Acceptanten hat.

Der Protest [1]) muss spätestens zwei Tage nach dem Verfalltag erhoben werden. Ist der letztere ein Sonn- oder Festtag, so werden diese zwei Tage von dem nächstfolgendem Werktage berechnet.

[1]) Derselbe ist in dem Wohnorte des Bezogenen durch einen Notar aufzunehmen.

Wechsel, welche auf fremde Währung lauten, sind in einheimischen Gelde zu dem im Wechsel angegebenen Kurse zu zahlen. Fehlt eine solche Kursbestimmung im Wechsel, so ist der Wechselbetrag zu dem a Vistakurse des vorhergehenden Tages umzurechnen. Wenn der Aussteller ausdrücklich die Zahlung in fremder Währung vorgeschrieben hat, so findet das Vorhergesagte keine Anwendung.

Teilzahlungen dürfen nicht refüsiert werden. Der unbezahlte Rest ist zu protestieren.

Der Acceptant kann von dem Inhaber verlangen, dass er die erhaltene Teilzahlung auf dem Wechsel bemerkt und separat quittiert. Den Wechsel selbst kann der Acceptant jedoch nicht abfordern.

Regress.

Alle auf einem Wechsel Unterschriebenen haften dem Wechselinhaber solidarisch. Der Letztere ist verpflichtet, seinen Vormann von der erfolgten Protestaufnahme mangels Annahme oder mangels Zahlung Mitteilung zu machen.

Die Indossanten haben in gleicher Weise zu verfahren bis zurück zum Aussteller des dishonorierten Wechsels. Der Inhaber eines mangels Zahlung protestierten Wechsels kann den Ersatz der Wechselsumme und der Protestkosten, sowie der Interessen, von allen Unterschriebenen gemeinsam oder von jedem von ihnen separat fordern.

Der Aussteller eines nicht gehörig protestierten Wechsels verliert seine wechselrechtlichen Ansprüche gegenüber den Bezogenen nicht.

Verjährung.

Alle wechselrechtlichen Verbindlichkeiten verjähren in fünf Jahren vom Verfalltage oder der letzten gerichtlichen Handlung.

Check.

Jeder, der disponible Fonds bei einer Bank oder bei einem Kaufmanne stehen hat, kann mittels Check darüber verfügen.

Der Check kann a vista oder auf einen Termin nach Sicht lauten; in letzterem Falle darf jedoch die Laufzeit nicht länger sein als zehn Tage von der Präsentation.

Checks, welche am Ausstellungsorte zahlbar sind, müssen innerhalb acht Tagen, solche, die an anderen Orten zahlbar sind, innerhalb 15 Tagen präsentiert werden.

Der Checkinhaber, der es unterlässt, den Check innerhalb der genannten Fristen zu präsentieren, oder der die Zahlung am Fälligkeitstage nicht fordert, verliert den Rückgriff gegen die Indossanten. Gegen den Aussteller verliert er den Regress in dem Falle, dass die disponible Summe durch das Verschulden des Bezogenen nicht mehr vorhanden ist.

Im Übrigen gelten die Vorschriften für Wechsel, sofern sie dem Wesen des Checks nicht widersprechen.

Rumänien.

Gesetz vom 1./13. September 1887.

Form.

Die wesentlichen Erfordernisse eines Wechsels sind:

1. das Ausstellungsdatum;
2. die Bezeichnung als Wechsel oder Tratte;
3. die Bezeichnung der Person oder Firma des Remittenten;
4. die Vorschrift an Ordre;
5. der Betrag;
6. die Verfallzeit;
7. der Zahlungsort;
8. die Unterschrift des Ausstellers;
9. die Person des Bezogenen, d. h. der Name oder die Firma der Person, welche die Zahlung leisten soll.

Es ist nicht erforderlich, dass der Wechsel von einem Orte auf einen andern gezogen ist, auch ist es nicht nötig, dass im Wechsel der empfangene Gegenwert oder Verpflichtungsgrund angegeben wird.

Verfall.

Der Wechsel kann lauten:

1. auf einen bestimmten Tag;
2. auf Sicht;
3. auf eine bestimmte Zeit nach Sicht;
4. auf eine bestimmte Zeit vom Tage der Ausstellung (de dato);
5. auf eine bestimmte Messe.

Wechsel, in welchen eine Zahlungszeit nicht angegeben ist, sind bei Sicht zahlbar.

Ist die Frist nach Tagen bestimmt, so tritt die Verfallzeit am letzten Tage dieser Frist ein, wobei der Ausstellungstag (beziehungsweise bei zu einer gewissen Zeit nach Sicht zahlbaren Wechseln, der Tag der Acceptation) nicht einbezogen wird.

Die Monate oder Wochen bei nach dem Ausstellungstage oder nach Sicht zahlbaren Wechseln sind an dem Monats- oder Wochentage zu bezahlen, welcher dem Tage der Ausstellung entspricht. Fehlt dieser Tag, so ist der Wechsel am letzten Tage des Verfallmonates zu bezahlen.

Mitte eines Monates fällige Wechsel sind am 15. Tage dieses Monates zahlbar.

Beginn oder Ende eines Monates entsprechen dem ersten beziehungweise letzten Tage des Monates.

Mess- oder Marktwechsel verfallen an dem dem Schlusse der Messe oder des Marktes vorangehenden Tage, oder wenn dieselben nur einen Tag dauern, an diesem Tage selbst.

Annahme.

Ein auf eine bestimmte Zeit nach Sicht gezogener Wechsel muss innerhalb eines Jahres vom Ausstellungstage zur Annahme vorgelegt werden, widrigenfalls der Inhaber sein Regressrecht gegen die Indossanten und den Aussteller verliert.

Hat einer der Indossanten oder der Aussteller eine kürzere Frist zur Präsentation zur Annahme solcher Wechsel vorgeschrieben, so ist der Wechsel innerhalb der vorgeschriebenen Zeit zum Accepte vorzulegen, widrigenfalls derjenige, von dem diese Vorschrift ausgegangen ist, sammt seinen Nachmännern vom Regresse befreit ist.

Für überseeische Wechsel wird die Frist von einem Jahre im Falle eines Seekrieges verdoppelt.

Das Accept muss auf den Wechsel geschrieben und von dem Acceptanten unterzeichnet sein. Die Annahme wird durch das Wort „angenommen“ oder durch gleichbedeutende Worte ausgedrückt; die einfache Unterschrift des Bezogenen auf der Vorderseite des Wechsels gilt jedoch als hinreichend.

Bei Wechseln, die eine bestimmte Zeit nach Sicht bezahlt werden sollen, muss das Accept mit dem Datum versehen sein.

Mangels eines solchen und falls der Bezogene bei mangelnder Annahme die Beisetzung einer vidierten Datierung ablehnt, ist durch den Inhaber Protest zu erheben, dessen Datum den Tag der Präsentation vertritt.

Wurde der Protest unterlassen, so wird die Verfallzeit nach einem undatierten Accept von dem letzten Tage gerechnet, an welchem spätestens die Präsentation zur Annahme erfolgen musste.

Die Annahme muss am Wohnorte des Bezogenen gefordert werden, selbst wenn in dem Wechsel ein anderer Zahlungsort angegeben wurde.

Soll die Zahlung an einem anderen Orte als dem Wohnorte des Bezogenen geleistet werden, so muss der Ort und die Person in dem Accepte bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so wird angenommen, dass der Acceptant am Zahlungsorte selbst zahlen werde.

Die Annahme muss längstens innerhalb 24 Stunden nach der Präsentation erfolgen und kann nach Rückstellung des Wechsels nicht mehr widerrufen werden.

Eine Einschränkung im Accept kann nur hinsichtlich des Wechselbetrages stattfinden.

Der Acceptant haftet jedoch innerhalb der Grenzen seiner Annahme wechselrechtlich.

Während der Acceptant dem Aussteller gegenüber wechselmässig verpflichtet ist, steht dem ersteren keine wechselrechtliche Klage aus dem Wechsel gegen den Aussteller zu.

Indossament.

Das Eigentum des Wechsels wird durch Indossament übertragen.

Die Indossanten haften solidarisch für die Annahme und Zahlung des Wechsels.

Die Weiterbegebung eines Wechsels kann durch die Worte „nicht an Ordre“ untersagt werden, in welchem Falle spätere Indossierungen nur die Rechtswirkungen einer Cession haben.

Blanko-Giri sind statthaft; der Inhaber eines Wechsels ist berechtigt, das Blanko-Giro auszufüllen.

Indossamente, die die Klausel „zum Inkasso“ „per Prokura“ „als Vollmacht“ enthalten, übertragen das Eigentum des Wechsels

nicht, solche die die Worte „ohne Haftung“ „ohne Obligo“ enthalten befreien den Indossanten von den wechselrechtlichen Verpflichtungen, die aus seinem Indossamente erwachsen könnten.

Zahlung.

Derjenige, welcher einen Wechsel bezahlt, ist nicht verpflichtet, die Echtheit der Indossamente zu prüfen.

Die Zahlung muss am Verfalltage gefordert werden. Ist dieser ein gesetzlicher Feiertag, so ist die Zahlung am nächsten Werktage zu leisten.

Ist die zu zahlende Summe in Buchstaben und in Ziffern ausgedrückt, so gilt bei Abweichungen die geringere Summe.

Teilzahlungen dürfen selbst in dem Falle nicht zurückgewiesen werden, wenn der Wechsel für die volle Summe acceptiert ist. Der unbezahlte Rest ist zu protestieren.

Der Protest mangels Zahlung ist an dem auf den Verfalltag folgenden Werktage zu erheben.

Intervention mangels Annahme.

Wechsel, die von dem Bezogenen nicht angenommen werden, können von den auf dem Wechsel vermerkten Notadressen acceptiert werden. Werden Wechsel weder vom Acceptanten noch vom Notadressaten angenommen, so kann auch eine dritte Person acceptieren. Es steht jedoch in diesem Falle dem Inhaber eines Wechsels frei, das Acceptations-Anerbieten eines dritten Intervenienten abzulehnen. Er verliert seine Regressklage auf Sicherstellung auch nur dann, wenn aus dem Protestakte hervorgeht, dass er der Acceptation eines dritten Intervenienten beigestimmt hat.

Der Intervenient haftet wechselrechtlich allen Nachmännern jener Person, zu deren Gunsten er intervenierte. Er ist jedoch nicht mehr haftbar, wenn ihm der Wechsel nicht innerhalb der zur Protesterhebung bestimmten Zeit präsentiert wird.

Wenn der Intervenient nichts Gegenteiliges in seinem Accepte bemerkt, so wird angenommen, dass er zu Ehren des Ausstellers acceptiert hat.

Erbieten sich mehrere Personen zur Ehren-Acceptation, so gebührt jener der Vorzug, durch deren Acceptation die grösste Anzahl der Wechselverpflichteten befreit wird.

Der Ehren-Acceptant muss sich den Wechselprotest mangels Annahme einhändigen lassen und denselben ohne Verzug demjenigen zustellen, zu dessen Ehren er interveniert hat.

Intervention mangels Zahlung.

Wechsel, die weder vom Bezogenen, noch von den Notadressen oder dem Aussteller bezahlt werden, können durch einen Intervenienten bezahlt werden.

Der Intervenient tritt in die Rechte des Inhabers und muss seine Interventionszahlung im Protestakte bemerkt werden.

Findet die Intervention zu Ehren des Ausstellers statt, so sind alle Indossanten befreit. Erfolgt sie zu Ehren eines Indossanten, so sind alle nachfolgenden Indossanten vom Regresse frei.

Erbieten sich mehrere Intervenienten zur Zahlung, so gebührt jenem der Vorzug, durch dessen Zahlung die meisten Wechselverpflichteten befreit werden. Wenn der Bezogene der nicht acceptiert hat, die Zahlung durch Intervention anbietet, so gebührt ihm vor allen anderen Personen, welche für den gleichen Wechselverpflichteten intervenieren wollen, der Vorzug.

Protest.

Der Protest ist auf Verlangen des Inhabers von dem Gerichtsvollzieher zu erheben. In Städten, in welchen kein Gerichtshof ist, erfolgt die Aufnahme des Protestes durch den Bezirksrichter.

Die Kosten für Wechsel bis zu Lei 1000.— betragen:

Lei 14.— für solche auf Bukarest
„ 16.— „ „ „ die Provinz.

Bei Abschnitten über Lei 1000.— erhöhen sich die Protestkosten um Lei —.15 cts. für je Lei 1000.—.

Regressrecht.

Bei Wechseln, die an einem vom Wohnsitze des Acceptanten oder des Ausstellers verschiedenen Orte und auch bei einer anderen Person zahlbar sind, muss die Nichtzahlung durch Protest festgestellt sein, um das Klagerecht gegen den Acceptanten und den Aussteller zu wahren.

Der Inhaber eines mangels Zahlung protestierten Wechsels ist verpflichtet, seinen Vormann innerhalb zweier Tage von der Nichtzahlung und Protestlevierung zu verständigen.

In gleicher Weise hat jeder benachrichtigte Indossant seinen Vormann zu verständigen und wird die Benachrichtigung als vollzogen angesehen, wenn innerhalb der obigen Frist ein rekommandiertes Schreiben zur Post gegeben wurde.

Derjenige, der diese Benachrichtigung unterlässt oder selbe nicht an seinen unmittelbaren Vorgänger richtet, ist allen vorhergehenden Indossanten für den durch die Unterlassung verursachten Schaden verantwortlich und verliert auch den Anspruch auf Zinsen und Kosten.

Die Wechselklage kann gegen einen oder einige der Wechselverpflichteten angestrengt werden, ohne dass der Regress gegen die anderen verloren geht. Der Inhaber ist nicht an die Reihenfolge der Indossamente gebunden.

Regressklagen gegen nur einen Wechselverpflichteten sind innerhalb 15 Tagen vom Tage des Protestes einzubringen.

Wenn der Aufenthalt des Schuldners mehr als drei Myriameter von dem Zahlungsorte des Wechsels entfernt liegt, so verlängert sich diese Frist um einen Tag für je drei Myriameter. Bruchteile unter zwei Myriametern werden nicht berücksichtigt, Bruchteile von zwei Myriametern oder mehr erhöhen die Frist um einen Tag.

Für Wechsel, die in Rumänien ausgestellt und in einem fremden Lande zahlbar sind, gelten nachstehend verzeichnete Fristen, innerhalb welcher gegen die in Rumänien wohnhaften Wechselverpflichteten die Klage eingebracht werden muss:

60 Tage für Wechsel, die in Europa, mit Ausnahme Islands und der Faröer Inseln oder auf einem Seehandelsplatze Asiens oder Afrikas, im Mittelländischen oder Schwarzen Meere und am Suezkanal oder am Roten Meere oder auf einem mit diesen Seehandelsplätzen durch eine Eisenbahn verbundenen Handelsplatz des Binnenlandes zahlbar sind;

120 Tage für Wechsel, welche an einem Seehandelsplatze oder einem durch Eisenbahn verbundenen Binnenplatze Oceaniens oder an einem diesseits des Kap Horn gelegenen Platze Amerikas zahlbar sind;

240 Tage für alle anderwärts zahlbaren Wechsel.

Im Falle eines Seekrieges werden die Fristen für Wechsel auf die überseeischen Plätze verdoppelt.

Jeder Indossant hat das Recht, die Klage gegen die einzelnen oder die Gesammtheit seiner Wechselverpflichteten in den oben angeführten Fristen einzubringen.

In Bezug auf diese beginnt die Frist mit dem Tage der Zahlung oder des Empfanges der Vorladung zu dem wegen Zahlung eingeleiteten Prozesse.

Die oben angeführten Fristen gelten:

1. für die Präsentation eines bei Sicht oder eine bestimmte Zeit nach Sicht zahlbaren Wechsels;

2. für den Protest mangels Zahlung;

3. für die Einbringung der Regressklage.

Nach Ablauf obiger Fristen verliert der Wechselinhaber seine Regressrechte gegen den Aussteller und die Indossanten, wenn er die in den Punkten 1—3 vorgesehenen Handlungen verabsäumt.

Check.

Der Check muss datiert sein, die zu zahlende Geldsumme angeben und vom Aussteller unterzeichnet sein. Er kann auf Sicht oder auf eine Frist gestellt sein, die zehn Tage von der Präsentation nicht übersteigen darf.

Alle Vorschriften hinsichtlich des Indossamentes, der Verfallzeit und Zahlung der Wechsel, dem Protest und der Klagen gegen den Aussteller und die Indossanten die für den Wechsel gelten, finden auch bei dem Check Anwendung.

Der Inhaber eines Checks muss denselben, wenn er am Zahlungsorte ausgestellt ist, innerhalb acht Tagen, wenn er an einem anderen Orte als dem Ausstellungsorte zahlbar ist, innerhalb 15 Tagen dem Bezogenen zur Zahlung präsentieren. In diese Frist ist der Ausstellungstag nicht einzurechnen.

Der Inhaber eines Checks, welcher die Präsentationsfrist nicht beobachtet, verliert sein Klagerecht gegen die Indossanten; er verwirkt auch sein Recht gegen den Aussteller, wenn nach Ablauf der Präsentationsfrist die Summe durch das Verschulden des Bezogenen nicht mehr verfügbar sein sollte.

Es ist bei Strafe in der Höhe des zehnten Teiles der Checksumme verboten, einen Check zu emittieren, ohne die

Summe bei dem Bezogenen verfügbar zu haben oder den Check ohne oder mit einem falschen Datum zu versehen, unbeschadet der im Strafgesetze vorgesehenen Strafen.

Verjährung.

Die Verjährung tritt nach Ablauf von 10 Jahren ein.

Russland.

Gesetz vom 25. Juni 1832.

Form des Wechsels.

Die wesentlichen Erfordernisse eines Wechsels sind:

a) Benennung des Ausstellungsortes;
b) Datum der Ausstellung;
c) die Zahlungsfrist;
d) der Wechselbetrag;
e) die Ordre, an die der Wechsel zu zahlen ist; [1])
f) die eigenhändige Unterschrift des Ausstellers mit seinem Vor- und Zunamen oder seiner Firma oder der durch besondere Vollmacht hiezu autorisierten Person;
g) die Bezeichnung als Wechsel;
h) das Valutabekenntnis;
i) das vorgeschriebene Stempelpapier;
k) Angabe des Namens des Trassaten und dessen Wohnort oder des Ortes, wo die Zahlung zu leisten ist;
l) die Benennung des Wechsels als Kopie Prima, Sekunda u. s. w., sowohl im Texte, als auch unterhalb des Wechsels;
m) bei Wechseln in fremder Währung der Wechselkurs.

Wechsel, welche eines oder mehrere der oben erwähnten Erfordernisse entbehren, gelten als Schuldverschreibungen. Ob selbe wechselrechtliche Kraft haben, ist im Falle eines Streites der Entscheidung des Handelsgerichtes überlassen.

Die Wechselsumme ist in Ziffern und Buchstaben auszudrücken.

---

[1]) Kann auch der Aussteller selbst sein.

In einem trassierten Wechsel muss ausgedrückt werden, ob die Zahlung auf einen Avisobrief oder ohne denselben geschehen soll.

Verbesserungen des Wechseltextes, insoferne sie nicht den Wechselbetrag oder die Verfallzeit betreffen, können von dem Aussteller vorgenommen werden. Doch sind dieselben bei der Unterschrift zu erläutern und dem Notar anzuzeigen.

Annahme und Intervention mangels Annahme.

Jeder trassierte Wechsel muss binnen 24 Stunden oder spätestens am Tage nach seinem Empfange an dem Wohnorte des Trassaten diesem präsentiert werden. Die Sonn- und Tabellenfesttage, sowie die Sabbathe der Hebräer sind hievon ausgenommen.

Bei Wechseln, die nach Sicht oder eine gewisse Zeit nach Sicht zahlbar sind, kann der Aussteller eine Präsentationsfrist bestimmen. Ist eine solche nicht erwähnt, so müssen derartige Wechsel im Laufe von 12 Monaten vom Tage der Ausstellung zur Annahme vorgelegt werden, widrigenfalls die Wechselrechte verloren gehen. Die Kraft einer Schuldverscheibung bleibt einem solchen Wechsel bis zum Ablaufe der Verjährungsfrist gewahrt.

Verspätungen der Post gehen nicht zu Lasten des Präsentanten.

Ist der Trassat zur Zeit derartiger durch die Post verursachter Hindernisse, jedoch vor Ablauf der Verfallfrist, in Insolvenz gerathen, so haften für die Zahlung der Aussteller und die Indossanten.

Tritt aber die Insolvenz des Trassaten erst nach Ablauf der Verfallfrist ein und kann der Aussteller beweisen, dass der Bezogene zur Verfallfrist Kapitalien von ihm in Händen hatte, [1]) so sind der Trassant und die Indossanten befreit, und geht die Forderung des Ausstellers an den Bezogenen auf den Inhaber über.

Der Trassat muss binnen 24 Stunden nach Präsentation erklären, ob er den Wechsel acceptiert oder nicht.

Die Acceptation geschieht durch die Unterschrift des Bezogenen und die Worte: angenommen oder acceptiert.

Bei Wechseln, welche nach Sicht oder eine gewisse Zeit nach Sicht zahlbar sind, ist auch das Datum beizufügen.

---

[1]) oder ihm schuldig war.

Die Acceptation kann auch auf dem Sekunda- oder Tertiawechsel geschehen, wenn diese vor dem Primawechsel präsentiert werden.

Ein Widerruf der Acceptation ist dem Trassaten nicht gestattet. [1])

Der Trassat oder Remittent eines Wechsels können die Prima einem dritten mit dem Auftrage zusenden, dass er das Accept einhole und das acceptierte Exemplar zur Verfügung des Wechselinhabers, der sich durch die an ihn indossierte Sekunda, Tertia u. s. w. zu legitimieren hat, halte.

Zeigen sich in dem Exemplare, das der Wechselinhaber als Legitimation vorweist, augenscheinliche Unrichtigkeiten, so darf die Prima nicht ausgefolgt werden.

Unacceptierte Primen, können, wenn die Verfallfrist noch nicht eingetreten ist, nur über ausdrücklichen Auftrag des Einsenders ausgeliefert werden. Ist die Verfallfrist bereits eingetreten, so sind unacceptierte Primen dem Wechselinhaber auszufolgen, wenn nicht ein gegenteiliger Auftrag seitens des Einsenders vorliegt.

Auf der Kopie, welche durch regelmässige Indossamente den Wechselinhaber bezeichnet, muss das Original-Indossament desjenigen vorhanden sein, der eine Prima zur Accepteinholung an einen dritten sandte. Desgleichen muss auf dieser Kopie die Bemerkung vorhanden sein, bei wem sich der Primawechsel befindet; derjenige, der den Primawechsel in Händen hat, muss ihn dem Vorzeiger der Kopie ausliefern und die Bemerkung, dass die Prima sich bei ihm befinde, ausstreichen, indem er auf die Kopie schreibt: ausgeliefert an N. N.

Eine bedingte Acceptation ist nicht statthaft. Eine Einschränkung hinsichtlich des Wechselbetrages ist durch Protestaufnahme ebenso wie die nicht erfolgte (oder wegen Unauffindbarkeit des Bezogenen nicht erreichbare) Acceptation zu konstatieren. Auch im Falle der Insolvenz des Bezogenen ist Protest mangels Annahme aufzunehmen.

Der Protest ist so zeitig nach der Präsentation aufzunehmen, dass er mit der nächsten oder mit der folgenden Post an denjenigen abgefertigt werden kann, der den Wechsel dem Präsentanten zugehen liess; oder, wenn der Wechsel das Eigen-

---

[1]) Es sei denn, dass eine Fälschung vorliege.

tum des Präsentanten ist, an denjenigen, von dem er die Wechselschuld hereinzubringen beabsichtigt.

Der Inhaber muss etwaigen Notadressaten nach erfolgtem Proteste mangels Annahme den Wechsel durch einen Notar zur Annahme präsentieren lassen. Sind keine Notadressaten auf dem Wechsel vermerkt, so kann der Inhaber auch eine fremde Person zur Intervention zulassen.

Ist ein Wechsel für Rechnung einer dritten Person gezogen, was in dem Avisobriefe des Ausstellers erwähnt sein muss, und will der Trassant nicht für Rechnung dieser dritten Person, sondern für Rechnung des Ausstellers acceptieren, so wird er dazu vorzugsweise zugelassen. Erbietet er sich, den Wechsel zu Ehren eines Indossanten zu acceptieren, so hat er den Vorzug, wenn nicht ein Intervenient zu Ehren eines Indossanten acceptieren will, welch' letzterer nach der Ordnung der Reihenfolge der Indossamente dem Aussteller näher steht.

Der Präsentant hat auf Verlangen des Bezogenen die Ankunft der Post abzuwarten und darf nur dann protestieren, wenn nach Ankunft der Post der Trassat die Acceptation des Wechsels verweigert. Ist aber unterdessen die Verfallzeit des Wechsels eingetreten, so ist der Protest auch vor Ankunft der Post zu erheben.

Der Protest mangels Annahme gibt dem Wechselinhaber das Recht, zur Verfallzeit den Regress gegen den Aussteller und die Indossanten zu nehmen oder bis dahin Sicherstellung zu fordern.

Indossament.

Jeder Wechsel kann durch Indossament übertragen werden, wenn auch das Recht hiezu nicht ausdrücklich durch die Worte „an Ordre“ eingeräumt ist.

Hat jedoch der Trassat durch die in den Text des Wechsels aufgenommenen Worte „nicht an Ordre“ oder durch einen gleichbedeutenden Ausdruck die Uebertragung des Wechsels untersagt, so hat das Indossament keine wechselrechtliche Wirkung.

Das Indossament muss auf die Rückseite eines Wechsels oder auf die Kopie oder die Allonge geschrieben und von dem Indossanten unterfertigt werden. Bei einem Giro in blanco hat der Inhaber das Recht, den Namen desjenigen, an welchen die Indossierung erfolgte, einzusetzen.

Wenn nicht im Indossamente ausdrücklich vorbehalten ist, dass der Indossant von jeder wechselrechtlichen Verpflichtung aus seinem Indossamente frei sei, so haftet er allen späteren Inhabern wechselrechtlich.

Ein Indossant kann auch die Weiterbegebung des Wechsels verbieten und ist er in diesem Falle von jedem Regresse gegen spätere Inhaber des Wechsels frei.

Ein Indossament, das bloss eine Vollmacht oder einen Auftrag zum Inkasso enthält, überträgt das Eigentum des Wechsels nicht.

Verfallzeit.

Bei Wechseln, die eine bestimmte Anzahl von Tagen nach deren Ausstellung zahlbar sind, wird der Tag der Ausstellung nicht mitgerechnet. Analoges gilt für Wechsel, die eine gewisse Zeit nach Sicht zahlbar sind.

Wechsel, die in einem Orte ausgestellt wurden, in welchem nach altem Stile gerechnet wird, sind hinsichtlich ihrer Verfallzeit nach altem Stile zu behandeln, es sei denn, dass im Wechsel ausdrücklich Gegenteiliges bestimmt ist.

Nach Sicht zahlbare Wechsel sind 24 Stunden nach der Präsentation fällig.

Eine gewisse Zeit nach Sicht zahlbare Wechsel verfallen nach Ablauf des letzten Tages dieser Frist, mit Ausschluss des Präsentationstages.

Messwechsel verfallen am Vorabende des zur Beendigung der Messe bestimmten Tages oder am Tage der Messe selbst, wenn diese nur einen Tag dauert.

Die zwölfmonatliche Verfallzeit tritt an demselben Tage desselben Monates ein. Wechsel, die am 29. Februar ausgestellt und 12 Monate de dato zahlbar sind, werden am 28. Februar des nächsten Jahres fällig.

Bei ausländischen Wechseln wird die Verfallzeit nach dem neuen, bei russischen nach dem alten Stile berechnet.

Die Zahlungsfrist wird bis zu dem folgenden Tag ausgesetzt, wenn sie auf einen Sonn- oder Festtag oder bei Hebräern auf einen Sabbath fällt. Wenn mehrere Festtage sind, so wird die Zahlung nur für den ersten Festtag ausgesetzt.

Nach Ablauf des letzten Tages der Zahlungsfrist werden Fristverlängerungs- oder Respittage zugelassen und zwar für

Sichtwechsel drei Tage, für Wechsel, die eine bestimmte Verfallzeit haben, 10 Tage. Die Festtage sind in diesen Tagen inbegriffen, ausser dem letzten Respittage, insoferne er auf einen Festtag oder bei Hebräern auf einen Sabbath fällt.

Für Messwechsel oder nicht acceptierte Wechsel gibt es keine Respittage

Zahlung, Ehrenzahlung und Protest.

Der Acceptant ist verpflichtet am Verfalltage zu zahlen Abschlagszahlungen müssen von dem Inhaber entgegengenommen werden, doch ist der unbezahlte Rest zu protestieren.

Bei der Zahlung von inländischen auf Gold oder Silber lautenden Wechseln darf dieselbe in Papier umgerechnet nicht abgelehnt werden.

Auf ausländische Wechsel, die aut fremde Währung lauten, muss die Zahlung nach dem Wechselkurse in russischem Gelde erfolgen.

Hiebei sind die Kurse des Zahlungsortes am Verfalltage anzunehmen. Ist dieser kein Kurstag, so gelten die Kurse des nächsten Tages.

Hat ein Trassat irrtümlich mehrere Exemplare eines Wechsels acceptiert, so ist er verhalten, jedes derselben zu bezahlen, insoferne sie ihm von verschiedenen Wechselinhabern zur Zahlung vorgelegt werden, welche durch richtige Indossamente Besitzer geworden sind. Den Trassanten trifft hieraus kein Schaden, der Trassat kann dagegen auf Fälschung klagen. Wenn es sich zeigt, dass mit Vorbedacht versucht wurde, ein und denselben Wechsel mehrmals zu benützen, was aus den gleichen Indossamenten hervorgeht, so wird der Acceptant von der Zahlung auf das später acceptierte Exemplar befreit.

Die Verweigerung der Zahlung ist durch Protest zu konstatieren. Notadressaten sind durch den Notar unter Vorweisung des Protestes mangels Zahlung zur Honorierung aufzufordern. Verweigern auch diese die Zahlung, so hat es der Notar in seinem Protestakte zu bemerken.[1])

[1]) Die Notare dürfen Proteste nicht ausfertigen, wenn Wechsel mit einer zweiten Zahlungsfrist versehen sind, und dieselben nicht schon zu der ursprünglich im Wechseltexte bezeichneten ersten Frist protestiert wurden. Dasselbe gilt für Wechsel, auf denen eine zweite Unterschrift des Trassanten vermerkt ist, mittels welcher Abänderungen der Summe oder Verfallzeit bestimmt wurden.

Der Protest ist nach Ablauf der festgesetzten Respittage zu erheben, nachdem der Inhaber inzwischen seinen Vormann von der Nichtbezahlung des Wechsels verständigt hat. Bei Messwechseln ist selbstverständlich sofort bei Eintritt der Verfallzeit mangels Zahlung zu protestieren und mit der ersten Post die Nachricht an denjenigen zu senden, gegen welchen Regress genommen werden soll.

Der Wechselinhaber verliert durch Verabsäumung des Protestes den Regress gegen die Indossanten. Auch ist der Trassant von dem Regresse frei, wenn der Bezogene eines nicht protestierten Wechsels in Insolvenz gerät und der Aussteller zur Verfallzeit Geld oder Waren im Werte des Wechselbetrages bei dem Bezogenen zur Disposition hatte.

Derjenige, der den Wechsel nur in Vollmacht in Händen hatte und der den Protest mangels Zahlung verabsäumt, hat seinem Vollmachtgeber alle ihm hiedurch erwachsenen Schäden zu ersetzen.

Der Acceptant hat das Recht, die Indossamente zu prüfen und wenn sich augenscheinliche Mängel oder Unrichtigkeiten zeigen, so kann er gesetzliche Beweise für die Richtigkeit der Indossamente fordern oder aber das Geld am letzten Respittage gerichtlich deponieren.

Der Ehrenacceptant ist verpflichtet, am Verfalltage Zahlung zu leisten, wenn nicht der Trassat sich inzwischen erbötig gemacht hat, den Wechsel zu bezahlen.

Intervenienten zur Zahlung gehörig protestierter Wechsel müssen zugelassen werden. Solche haben Regress gegen alle Vordermänner desjenigen, für dessen Rechnung sie interveniert haben, und gegen den Trassaten, wenn derselbe den Wechsel acceptiert hat.

Das Accept des Intervenienten, insoferne derselbe nicht Zahlung leistet, befreit weder den Trassaten noch die Indossanten.

Regress.

Der Protest wird nach dem Wohnorte desjenigen gesendet, von welchem der Inhaber die Zahlung im Regresswege fordert. Der Wechsel wird erst nach Zahlung resp. sonstiger Befriedigung ausgefolgt.

Um das Recht gegen alle Indossanten zu wahren, richtet sich der Inhaber zuerst an den letzten Indossanten, und protestiert gegen ihn, wenn er nicht die Zahlung innerhalb 24 Stunden erhält. Sodann wendet er sich an den vorhergehenden Indossanten und so fort bis eventuell zum Trassaten.

Verjährung.

Eigene oder trassierte auf Sicht ausgestellte Wechsel verlieren die Wechselkraft:

1. wenn sie nicht binnen zwölf Monaten von der Ausstellung zur Zahlung präsentiert werden oder eine diesbezügliche Vorschrift des Ausstellers nicht eingehalten wird;

2. wenn sie nach der Präsentation, nachdem sie wegen Nichtzahlung protestiert sind, nicht im Laufe von zwei Jahren von der Zeit des Protestes zur Eintreibung eingeklagt werden.

Eigene und trassierte Wechsel, die an einem bestimmten Termin zahlbar waren, müssen im Nichtzahlungsfalle im Laufe von zwei Jahren nach dem Verfalltage eingeklagt werden, andernfalls verlieren sie ihre wechselrechtliche Kraft.

In allen den oben erwähnten Fällen behält jedoch der Wechsel seine Giltigkeit als Schuldverschreibung durch zehn Jahre.

Finnland.

Gesetz vom 29. März 1858.

Form.

Die wesentlichsten Erfordernisse eines Wechsels sind nachstehende:

1. die ausdrückliche Bezeichnung als Wechsel:
2. die Angabe des Ausstellungsortes und das Datum der Ausstellung;
3. die Angabe der Wechselsumme;
4. die Angabe des Remittenten;
5. der Name des Bezogenen;
6. dessen Wohnort;
7. die Angabe der Verfallzeit;
8. die Unterschrift des Ausstellers.

Wenn die Wechselsumme in Buchstaben und Ziffern ausgedrückt ist, so gilt bei Abweichungen die in Buchstaben ausgedrückte Summe. Ist die Summe mehrmals in Buchstaben oder mehrmals in Ziffern ausgedrückt, so gilt bei Abweichungen die geringere Summe.

Annahme.

Wechsel, welche eine bestimmte Zeit nach Sicht zahlbar sind, müssen von dem Inhaber bei Verlust seines Wechselrechtes gegen den Aussteller und die Indossanten innerhalb der in dem Wechsel vorgeschriebenen Zeit zur Annahme vorgelegt werden.

Hat ein Indossant eines derartigen Wechsels in seinem Indossamente eine bestimmte Frist zur Präsentation für die Annahme vorgeschrieben und hat der Wechselinhaber diese Vorschrift nicht beobachtet, so ist der Indossant von seiner Wechselverbindlichkeit befreit.

Wenn in einem eine bestimmte Frist nach Sicht zahlbaren Wechsel keine Zeit vorgeschrieben ist, innerhalb welcher die Vorlegung zum Accepte zu erfolgen hat und wenn auch keiner der Indossanten eine Präsentationsfrist in seinem Indossamente vermerkt hat, so sind derartige Wechsel bei Verlust des Wechselrechtes gegen den Aussteller und die Indossanten, in nachstehend angeführten Zeiträumen zur Annahme zu präsentieren:

a) innerhalb dreier Monate vom Ausstellungstage, wenn der Wechsel von einem und auf einen anderen Ort von Finnland gezogen ist;
b) innerhalb sechs Monaten, wenn derselbe von einem und auf einen anderen Orte Europas gezogen ist;
c) innerhalb eines Jahres, wenn der Wechsel von einem oder auf einen ausserhalb Europas liegenden Ort gezogen ist, mit Ausnahme der jenseits des Kap der guten Hoffnung und des Kap Horn liegenden Orte.
d) innerhalb 18 Monaten, wenn derselbe von einem oder auf einen der letztgenannten Orte gezogen ist.

Der Bezogene soll binnen 24 Stunden nach der Vorlage des Wechsels zum Accept eine bejahende oder verneinende Antwort geben. Wird keine Antwort gegeben, so wird angenommen, dass die Annahme verweigert wurde. An einem Feiertage kann die Annahme nicht verlangt werden.

Das Accept, welches auf dem Wechsel geschrieben und mit der Unterschrift des Bezogenen versehen werden muss, ist unwiderruflich und gilt selbst dann, wenn es durchstrichen wird.

Wird bei einem eine bestimmte Zeit nach Sicht zahlbaren Wechsel die Annahme verweigert, so muss der Wechselinhaber innerhalb der oben angeführten Vorzeigungsfristen Protest mangels Zahlung aufnehmen lassen und wird in einem solchen Falle die Verfallzeit eines Wechsels von dem Tage des Protestes gerechnet. Ist bei einem derartigen Wechsel das Accept nicht datiert, so ist gleichfalls Protest mangels Annahme zu erheben, um die Verfallzeit bestimmen zu können. Wird jedoch in dem letzteren Falle kein Protest aufgenommen, so wird die Verfallzeit vom letzten Tage der vorgenannten Präsentationsfristen an gerechnet.

Beschränkungen im Accepte sind der Verweigerung der Annahme gleichzuhalten; der Acceptant bleibt nach dem Inhalte seines Acceptes verpflichtet.

Indossament.

Das Indossament, welches die Inhaberrechte eines Wechsels überträgt, muss auf den Wechsel oder auf die Allonge gesetzt werden. Blanko-Giri sind statthaft; der Inhaber kann ein solches mit dem Namen desjenigen ausfüllen, an welchen der Wechsel weiter indossiert wird.

Enthält ein Indossament das ausdrückliche Verbot der Weiterbegebung, so haben diejenigen, die später Inhaber des Wechsels werden, kein Wechselrecht gegen den Indossanten, von welchem das Verbot ausgegangen ist.

Indossamente, welche blos eine Vollmacht oder einen Auftrag zum Incasso enthalten, übertragen das Eigentum des Wechsels nicht. Es kann derjenige, an den ein solches Indossament geschehen ist, nur die erforderlichen Massregeln ergreifen, um das Wechselrecht zu wahren und den Wechsel nur durch Vollmacht weiter übertragen.

Verfallzeit.

Alle Zeitangaben in Wechseln, die an einem Orte ausgestellt sind, in welchem nach altem Stile gerechnet wird, werden

nach diesem Stile gerechnet, wenn nicht in dem Wechsel ausdrücklich bemerkt ist, dass sich die Zeit nach neuem Stile verstehe.

Zahlung.

Wechsel sind in jener Münzsorte zahlbar, auf welche sie lauten. Hat diese Sorte innerhalb des Landes keinen Umlauf, so kann der Bezogene in Landesmünze bezahlen. Als Kurs wird jener angenommen, welcher am Verfalltage am Zahlungsorte oder an den zunächst liegenden inländischen Wechselplatze für Sichtwechsel notierte. Ist der Vistakurs nicht notiert, so wird der Kurs für die auf eine bestimmte Zeit nach Sicht zahlbaren Wechsel unter Berechnung von 5% Zinsen bis zur Verfallzeit angenommen.

Wechsel sollen am Verfalltage und falls dieser ein Feiertag ist, am nächstfolgenden Werktage bezahlt werden. Respekttage finden nicht statt.

Regress.

Der Wechselinhaber muss zur Wahrung seines Regressrechtes den Wechsel am Verfalltage zur Zahlung präsentieren und im Falle der Zahlungsverweigerung oder der nicht vollständigen Zahlung spätestens am darauffolgenden Tage protestieren lassen, ausgenommen wenn er schon auf Grund des Protestes mangels Annahme Sicherheit oder Zahlung bei den Indossanten oder dem Aussteller nachgesucht hat.

Wechsel, die in einem anderen Orte als dem Wohnorte des Bezogenen zahlbar sind, müssen in dem ersteren Orte zur Zahlung vorgewiesen und mangels Zahlung protestiert werden. Wenn derjenige, der den Wechsel bezahlen soll, eine von dem Acceptanten selbst verschiedene Person ist, so verliert der Inhaber den Regress auch gegen den Acceptanten, wenn er es unterlässt, gegen den Domiciliaten im Falle der Zahlungsverweigerung zu protestieren.

Die Regressklage kann gegen mehrere oder alle Wechselschuldner auf einmal oder besonders gegen einen derselben angestellt werden. Der Inhaber ist nicht verpflichtet, sich an die Reihenfolge der Indossamente zu halten und hat jederzeit das Recht, die einmal getroffene Wahl zu ändern.

Dem Inhaber eines mangels Zahlung protestierten Wechsels gebühren ausser der unbezahlten Wechselsumme, der Ersatz von 6 % jährlicher Zinsen vom Verfalltage des Wechsels, sowie Erstattung der Protestkosten, Postporti, Maklergebühren und anderen Spesen und eine Vergütung von $^1/_3$ % Provision

Jeder Indossant, der einen Wechsel einlöst, hat das Recht auf Ersatz des ganzen bezahlten Betrages zuzüglich 6 % jährlicher Zinsen vom Tage der Zahlung, sowie aller beweislichen Unkosten und einer Provision von $^1/_3$ %.

Protest.

Derselbe muss zwischen 9 Uhr vormittags und 7 Uhr abends in den Städten von einem öffentlichen Notar, auf dem Lande von dem Kronvogt oder Kronschulzen im Orte oder auch durch einem öffentlichen Notar aus der nächsten Stadt aufgenommen werden. Bei der Aufnahme des Protestes muss ein unparteiischer und schreibkundiger Zeuge zugezogen werden.

Verjährung.

Die Wechselklage gegen den Acceptanten muss innerhalb drei Jahren vom Verfalltage des Wechsels erhoben werden.

Die Regressansprüche des Inhabers eines mangels Zahlung protestierten Wechsels gegen den Aussteller und die Indossanten verjähren in nachstehend verzeichneten Fristen vom Verfalltage des Wechsels gerechnet:

a) in drei Monaten, wenn der Wechsel in Finnland zahlbar war;
b) in sechs Monaten, wenn der Wechsel in irgend einem anderen europäischen Lande;
c) in einem Jahre, wenn er in einem aussereuropäischen Lande mit Ausnahme des jenseits des Kap Horn und des Vorgebirges der guten Hoffnung liegenden Orte;
d) in 18 Monaten, wenn der Wechsel an einem in den letztbenannten Gegenden liegenden Orte zahlbar war.

Die Regressansprüche des Indossanten gegen die früheren Indossanten verjähren in den gleichen Fristen, je nachdem er in den sub a—d bezeichneten Gegenden seinen Wohnsitz hat vom Tage der Zahlung oder Behändigung der Klage.

Von mehreren Wechselverpflichteten sind diejenigen, gegen welche der Inhaber nicht binnen der vorgeschriebenen Zeit die Klage erhob, befreit.

Russisch Polen.

Durch die Gesetze vom 24. März 1809 und 9. Juni 1810 wurde das französische Wechselgesetz für das damalige Grossherzogtum Warschau eingeführt und ist bisher unverändert in Kraft.

Schweden.

Das Gesetz vom 7. Mai 1880 entspricht fast vollständig dem dänischen Wechselgesetze.

Hinsichtlich der Protestlevierung ist zu bemerken, dass eine solche ausser von einem öffentlichen Notar, in Städten von Magistratspersonen und auf dem flachen Lande von dem Kronvogt oder Lehensmann des Ortes oder einer Magistratsperson der nächstliegenden Stadt vorgenommen werden kann. Erforderlich hiezu ist die Gegenwart glaubwürdiger und schreibkundiger Zeugen. Das Protokoll, in welches der Protest eingetragen wird, muss von diesen Zeugen unterschrieben sein.

Schweiz.

Gesetz vom 14. Juni 1881.

Form.

Die wesentlichsten Erfordernisse eines gezogenen Wechsels sind:

1. die in den Wechsel selbst aufzunehmende Bezeichnung als Wechsel;
2. die Angabe der Wechselsumme, im Texte mit Buchstaben geschrieben;
3. der Name der Person oder Firma, an welche oder an deren Ordre gezahlt werden soll;
4. die Angabe der Verfallzeit;
5. die Unterschrift des Ausstellers;

6. die Angabe des Ortes, Monatstages und Jahres der Ausstellung;

7. der Name des Bezogenen;

8. die Angabe des Ortes, wo die Zahlung erfolgen soll.

Ist der Wechselbetrag mehrmals in Buchstaben geschrieben, so gilt bei Abweichungen die geringere Summe.

Der Aussteller kann sich selbst als Bezogenen bezeichnen, sofern die Zahlung an einem anderen Orte als dem der Ausstellung geschehen soll.

Bei eigenen Wechseln kann der Aussteller den Wechsel nicht an eigene Ordre stellen.

Wenn nicht ein besonderer Zahlungsort angegeben ist, so gilt der Ausstellungsort als Zahlungsort.

Aus einer Schrift, welcher eines der angegebenen Merkmale fehlt, entsteht keine wechselmässige Verbindlichkeit. Die auf eine solche Schrift gesetzten Erklärungen, wie Accept, Giro, Aval haben keine Wechselkraft.

Annahme.

Der Inhaber eines Wechsels ist berechtigt, den Wechsel dem Bezogenen sofort zur Annahme zu präsentieren und, wenn die Annahme nicht binnen 24 Stunden erfolgt, Protest erheben zu lassen. Eine gegenseitige Übereinkunft hat keine wechselrechtliche Wirkung.

Nur bei jenen Wechseln, welche eine bestimmte Zeit nach Sicht zahlbar lauten, besteht eine Verpflichtung des Inhabers, dieselben zur Annahme zu präsentieren. Falls derartige Wechsel nicht innerhalb eines Jahres vom Ausstellungstage zur Annahme vorgelegt werden, oder eine eventuell im Wechsel vermerkte diesbezügliche Vorschrift nicht beachtet wird, gehen die wechselmässigen Ansprüche gegen die Indossanten und den Aussteller verloren.

Für jene Indossanten, die ihrem Indossamente eine besondere Vorschrift für die Präsentation zur Annahme beigefügt haben, erlischt jede wechselmässige Verpflichtung, wenn der Wechsel nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist zur Annahme vorgelegt wird.

Verweigert der Bezogene die Annahme eines eine bestimmte Zeit nach Sicht zahlbaren Wechsels oder unterlässt er es, sein

Accept zu datieren, so muss der Inhaber, um seine wechselmässigen Ansprüche gegen die Giranten und den Aussteller zu wahren, durch einen innerhalb der Präsentationsfrist erhobenen Protest feststellen lassen, dass er den Wechsel rechtzeitig zur Annahme vorgelegt hat.

Der Protesttag gilt in diesem Falle als Präsentationstag.

Bei unterbliebener Protesterhebung wird die Verfallzeit bei solchen eine gewisse Zeit nach Sicht zahlbaren Wechseln, die mit undatiertem Accepte versehen sind, vom letzten Präsentationstage an gerechnet.

Eine Annahme bei eigenen Wechseln ist nur bei jenen, die auf eine bestimmte Zeit nach Sicht zahlbar gestellt sind, erforderlich. Bei einem Versäumnis einer Präsentationspflicht werden die Indossanten befreit, während der Aussteller innerhalb der vom Ablaufe der Präsentationspflicht an zu berechnenden Verjährungszeit haftbar bleibt.

Indossament.

Die Übertragung eines Wechsels erfolgt durch Giro; hat jedoch der Aussteller die Übertragung im Wechsel durch die Worte „nicht an Ordre“ oder durch einen gleichbedeutenden Ausdruck untersagt, so hat das Indossament keine wechselrechtliche Wirkung.

Blanko-Indossamente sind zulässig.

Hat ein Girant seinem Giro den Vermerk „ohne Obligo“ etc. beigefügt, so ist er von der Verbindlichkeit aus seinem Indossamente befreit.

Gegen einen Giranten, welcher in seinem Giro die Weiterbegebung untersagt hat, kann kein Regress genommen werden.

Wenn ein Wechsel indossiert wird, nachdem die für die Protesterhebung mangels Zahlung bestimmte Frist abgelaufen ist, so erlangt der Indossatar die Rechte aus dem etwa vorhandenen Accepte gegen den Bezogenen und Regressrechte gegen jene, welche den Wechsel nach Ablauf dieser Frist indossiert haben.

Ein solcher Wechsel ist, sofern er acceptiert war, binnen drei Jahren, vom Verfalltage an gerechnet, anderenfalls innerhalb eines Jahres vom Datum des ersten Nachindossamentes an wie ein Sicht-Wechsel zur Zahlung zu präsentieren.

Ist aber der Wechsel vor dem Indossamente bereits mangels Zahlung protestiert worden, so hat der Indossatar nur die Rechte seines Indossanten gegen den Acceptanten, den Aussteller und diejenigen, welche den Wechsel bis zur Protestlevierung indossiert haben. Auch ist in solchem Falle der Indossant nicht wechselmässig verpflichtet.

Zahlungstag.

Nur das von dem Aussteller im Texte des Wechsels bezeichnete Datum gilt als Zahlungstag.

Ist die Zahlungszeit auf den Anfang oder das Ende eines Monates gesetzt worden, so ist darunter der erste oder der letzte Tag des bezeichneten Monates zu verstehen; ist die Zahlungszeit auf die Mitte eines Monates gesetzt worden, so ist der Wechsel am 15. dieses Monates fällig.

Auf Sicht lautende Wechsel sind bei Vorzeigung zahlbar und müssen innerhalb der im Wechsel bestimmten Zeit und in Ermanglung einer solchen Bestimmung innerhalb eines Jahres nach der Ausstellung zur Zahlung präsentiert werden, widrigenfalls der Inhaber seine Regressrechte gegen den Aussteller und den Acceptanten verliert.

Ein Indossant, der seinem Giro auf einem bei Sicht zahlbaren Wechsel eine besondere Präsentationspflicht beigefügt hat, ist von jedem Regresse frei, wenn der Wechsel nicht innerhalb dieser Zeit zur Zahlung vorgelegt wird.

Ist ein auf Sicht gestellter Wechsel ohne Angabe eines Datums acceptiert worden, so gilt in Ermanglung eines die Präsentation konstatierenden Protestes der letzte Tag der Präsentationspflicht als Verfalltag.

Bei Wechseln, welche eine bestimmte Frist nach Sicht oder nach dato zahlbar sind, tritt die Verfallzeit ein:

1. wenn die Frist nach Tagen bestimmt ist, an dem letzten Tage der Frist;

2. wenn die Frist nach Wochen bestimmt ist, an jenem Tage der Zahlungswoche, welcher nach seiner Benennung dem Tage der Ausstellung oder Präsentation entspricht;

3. wenn die Frist nach Monaten bestimmt ist, an jenem Tage des Zahlungsmonates, der durch seine Zahl dem Tage der Ausstellung oder Präsentation entspricht; fehlt dieser Tag im

Zahlungsmonate, so tritt der Verfalltag am letzten Tage des Zahlungsmonates ein.

Ist in einem Lande, in welchem nach altem Stile gerechnet wird, ein im Inlande zahlbarer Wechsel nach dato ausgestellt und dabei nicht bemerkt, dass der Wechsel nach neuem Stile datiert sei, oder ist derselbe nach beiden Stilen datiert, so wird der Verfalltag nach demjenigen Kalendertage des neuen Stiles berechnet, welcher dem nach altem Stile sich ergebenden Tage der Ausstellung entspricht.

Zahlung.

Bei Wechseln, die auf fremde Währung lauten, kann die Wechselsumme zum Tageskurse bezahlt werden, soferne nicht der Aussteller die Zahlung ausdrücklich in der betreffenden Münzsorte vorgeschrieben hat (z. B. durch das Wort „effectiv“).

Wenn der Inhaber dem Acceptanten eine Prolongation gewährt, so verliert er seine Regressrechte gegen jene Vormänner, die zu dieser Prolongation ihre Einwilligung nicht gegeben haben.

Protest.

Der Protest mangels Zahlung soll spätestens am zweiten Tage nach dem Verfalltage aufgenommen werden, am Zahlungstage selbst ist er nicht zulässig.

Wenn zwischen dem Zahlungstag und den letzten zur Protestlevierung zulässigen zweiten Tag nach Verfall staatlich anerkannte Feiertage fallen, so werden dieselben nicht mitgerechnet.

Es muss demnach ein am Sonntag fälliger Wechsel spätestens am darauffolgenden Dienstag protestiert werden.

Die Vorschriften über

Intervention mangels Annahme und mangels Zahlung

und über die

Vervielfältigung eines Wechsels

entsprechen der allgemeinen deutschen Wechselordnung.

Regress mangels Annahme.

Wenn die Annahme eines Wechsels verweigert oder unter Einschränkungen oder für eine geringere Summe erfolgte, so sind der Aussteller und die Giranten wechselmässig verpflichtet, gegen Aushändigung des Protestes mangels Annahme genügende Sicherheit für die am Verfalltage zu erfolgende Zahlung, sowie die Erstattung der Protestkosten zu leisten.

Die Genannten können auch auf ihre Kosten die Summe bei Gericht deponieren.

Die Sicherheit ist freizustellen, wenn der Wechsel nachträglich ordnungsgemäss acceptiert, oder wenn gegen den Regresspflichtigen, der die Sicherheit bestellte, nicht binnen Jahresfrist die Wechselklage erhoben wird; oder endlich, wenn der Wechsel am Verfalltage bezahlt wird oder verjährt ist.

Regress mangels Zahlung.

Die Ausübung des Regressrechtes bei einem unbezahlt gebliebenen Wechsel kann nur erfolgen, wenn derselbe am Verfalltage zur Zahlung präsentiert und rechtzeitig protestiert wurde.

Der Regress kann entweder gegen alle Wechselverpflichteten zugleich oder gegen einige oder einen derselben rechtlich geltend gemacht werden. Der Inhaber ist hiebei nicht an die Reihenfolge der Indossamente gebunden.

Wenn bei einen domicilierten Wechsel die rechtzeitige Protesterhebung gegenüber einem vom Bezogenen verschiedenen Domiciliaten verabsäumt wird, so ist der Acceptant vom Regresse frei; dies ist der einzige Fall, in welchem die wechselmässigen Verpflichtungen des Acceptanten erlöschen. [1]

Die Regressansprüche des Inhabers eines mangels Zahlung rechtzeitig protestierten Wechsels bestehen:

1. in der Wechselsumme zuzüglich 6% jährlicher Zinsen vom Verfalltage;
2. in dem Ersatze der Protest- und anderer Kosten;
3. in einer Provision von $\frac{1}{3}$%.

[1] Eigene domicilierte Wechsel sind dem Domiciliaten oder, wenn ein solcher nicht benannt ist, dem Aussteller an jenem Orte, an welchem der Wechsel domiciliert ist, zur Zahlung zu präsentieren und dort zu protestieren.

Die Ansprüche eines Indossanten, welcher einen Wechsel eingelöst oder als Rimesse erhalten hat, sind dieselben; die Provision beträgt jedoch nur 2⁰/₀₀.

Verjährung.

Der Acceptant bleibt drei Jahre vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet verpflichtet.

Im Falle einer Prolongation ist diese Frist von dem Tage der abgelaufenen Prolongation zu berechnen.

Die wechselmässigen Ansprüche des Inhabers verjähren:

1. in einem Monate, wenn der Wechsel in der Schweiz zahlbar war;

2. in drei Monaten, wenn der Wechsel in Europa, mit Ausnahme von Island und den Faröer Inseln, in den Küstenländern von Asien und Afrika längs des Mittelländischen und Schwarzen Meeres oder auf den dazu gehörigen Inseln zahlbar war.

Die Fristen sind von dem Tage des erhobenen Protestes zu rechnen.

Die Regressansprüche des Giranten gegen seine Vormänner und den Aussteller verjähren in analoger Zeit, je nach dem der Regressnehmer in den sub. 1, 2 und 3 bezeichneten Ländern seinen Wohnsitz hat.

Besondere Bemerkungen.

Wechselerklärungen, durch welche sich ein Schweizer einem Schweizer gegenüber im Auslande verpflichtet, haben auch dann Wechselkraft, wenn sie auch nur den Anforderungen der schweizerischen Gesetzgebung entsprechen.

Wechsel, welche statt des Namens mit Kreuzen oder anderen Zeichen vollzogen sind, haben keine Wechselkraft; auch dann nicht, wenn diese Zeichen amtlich oder notariell beglaubigt sind.

Zahlungsversprechen und Anweisungen.

Zahlungsversprechen, welche im Texte nicht als Wechsel bezeichnet sind, aber an Ordre lauten und im Übrigen den Vorschriften des Eigenwechsels entsprechen, stehen den eigenen Wechseln gleich.

Dasselbe gilt für Anweisungen, die nicht als Wechsel oder für Checks, die nicht als solche bezeichnet sind, soferne sie an Ordre lauten und den sonstigen Vorschriften für gezogene Wechsel und Checks entsprechen. Dieselben werden nicht zur Annahme präsentiert. Erfolgt dennoch eine Präsentation, so ist der zur Zahlung Beauftragte nicht verpflichtet, über eine Verweigerung der Annahme eine Erklärung abzugeben und ist der Inhaber nicht berechtigt, mangels Annahme zu protestieren und Regress zu nehmen.

Wird das Accept freiwillig gegeben, so entsteht für den Acceptanten die gleiche Verbindlichkeit, wie aus der Annahme eines gezogenen Wechsels; es können jedoch weder vom ersten Erwerber noch vom Indossatar die für die Unsicherheit des Acceptanten normierten Befugnisse geltend gemacht werden.

Check.

In einem Check muss der Monatstag der Ausstellung mit Worten ausgedrückt sein.

Der Aussteller muss das Recht haben, über den angewiesenen Betrag bei dem Bezogenen sofort zu verfügen.

Checks, welche im Ausstellungsorte zahlbar sind, müssen innerhalb fünf Tagen, solche, welche an einem anderen Orte zahlbar sind, innerhalb acht Tagen vom Ausstellungstage zur Zahlung präsentiert werden.

Wird diese Frist nicht eingehalten, so erlischt das Regressrecht gegen die Vormänner; gegen den Aussteller in dem Falle, als derselbe durch die nicht erfolgte Präsentation dem Bezogenen gegenüber in Verlust gekommen ist.

Derjenige, der einen Check ausstellt, ohne bei dem Bezogenen für den angewiesenen Betrag Deckung zu besitzen, ist verpflichtet, dem Inhaber des Checks ausser dem verursachten Schaden fünf Prozent der angewiesenen Summe zu vergüten.

Serbien.

Gesetz vom 25. Januar 1860.

Form.

Der gezogene Wechsel muss enthalten:

1. die Bezeichnung als Wechsel;
2. die zu zahlende Geldsumme in Buchstaben; dieselbe muss im Texte des Wechsels angeführt sein;
3. für wessen Rechnung der Wechsel gezogen wurde;
4. die Zeit, zu welcher gezahlt werden soll;
5. die Unterschrift des Ausstellers mit seinem Namen oder seiner Firma; [1])
6. den Ort, Tag, Monat und die Jahreszahl der Ausstellung des Wechsels;
7. den Namen des Bezogenen; [2])
8. den Zahlungsort. Ist dieser nicht besonders angegeben so gilt der Wohnort des Bezogenen als Zahlungsort;
9. den erhaltenen Wert.

Aus Wechseln, denen eines der angeführten Erfordernisse mangelt, entsteht keine wechselmässige Verbindlichkeit. Ebenso haben die auf eine solche Schrift gesetzten Erklärungen (Giro, Accept, Bürgschaft) keine Wechselkraft.

Wechsel können an einem anderen Orte als dem Wohnorte des Bezogenen zahlbar gestellt werden. Sie können auch für Rechnung einer dritten Person gezogen werden, was jedoch

---

1) Falls der Aussteller nicht unterschreiben kann, hat er neben seinen Namen ein Kreuz zu setzen, was von zwei Zeugen mit ihren Unterschriften auf dem Wechsel zu beglaubigen ist.

2) Trassiert eigene Wechsel sind nur in dem Falle statthaft, wenn der Zahlungsort mit dem Ausstellungsort nicht identisch ist.

unter der Unterschrift des Ausstellers mit den Worten: „nach Anordnung des ....“ oder „als Bevollmächtigter von N. N.“ oder „nach Auftrag des N. N.“ bemerkt sein muss. Ist ein derartiger Zusatz nicht gemacht, so wird angenommen, dass der Wechsel für eigene Rechnung gezogen wurde.

Die echte Annahme und Übertragung behalten ihre wechselmässige Wirkung auch in dem Falle, als die Unterschrift des Ausstellers gefälscht sein sollte.

Bei einem Wechsel, auf welchem das Accept oder ein Giro gefälscht ist, bleiben alle diejenigen wechselmässig verpflichtet, die ihre echte Unterschrift auf den Wechsel gesetzt haben.

Deckung.

Der Aussteller eines Wechsels oder derjenige, für dessen Rechnung oder in dessen Auftrage der Wechsel gezogen wurde, hat für rechtzeitige Deckung zu sorgen. Den Indossanten und dem Inhaber haftet jedoch nur der Aussteller wechselmässig.

Bei Wechseln, die acceptiert werden, wird angenommen, dass die Deckung rechtzeitig erfolgte. In jedem Falle aber hat der Aussteller im Falle der Ableugnung zu beweisen, dass der Bezogene die zur Bezahlung notwendige Summe in Händen hatte. Kann er dies nicht beweisen, so haftet er wechselmässig, auch wenn der Protest nach Ablauf der festgesetzten Frist erhoben ist.

Annahme.

Ein Wechsel muss längstens binnen 24 Stunden nach seiner Präsentation angenommen werden. Derjenige, welcher ihn nicht innerhalb 24 Stunden zurückgibt, ist dem Inhaber zum Schadenersatze verpflichtet.

Eine bedingte Annahme ist nicht statthaft; eine Einschränkung kann nur hinsichtlich der Wechselsumme vorgenommen werden, in welchem Falle der nicht acceptierte Rest zu protestieren ist.

Die Verweigerung der Annahme ist durch Protestakt zu konstatieren, auf Grund dessen die Indossanten und der Aussteller verhalten werden können, für den richtigen Eingang des Wechsels sowie der Unkosten Sicherheit zu bestellen.[1])

[1]) Der Protest mangels Annahme kann zwar verlangt werden, ist jedoch zwecklos, da die wechselrechtliche Geltendmachung dem Bezogenen gegenüber nicht ermöglicht wird.

Wer einen Wechsel acceptiert, verpflichtet sich mit seiner Unterschrift, die in demselben angegebene Summe am Verfalltage zu bezahlen. Er wird unter keinen Umständen von der Zahlung befreit, auch wenn ihm zur Zeit der Acceptation der Umstand nicht bekannt war, dass der Aussteller überschuldet war.

Die Annahme soll mit dem Worte „angenommen" und der Unterschrift des Bezogenen geschehen Falls der Bezogene des Schreibens unkundig ist, sollen auf den Wechsel ausser demjenigen, der statt seiner unterschreibt, noch zwei Zeugen unterfertigen.

Das Accept muss datiert werden, wenn der Wechsel auf eine bestimmte Frist nach Sicht zahlbar lautet. Fehlt bei dem Accepte eines derartigen Wechsels das Datum, so läuft die Frist vom Tage der Ausstellung.

Ein Accept auf einem Wechsel, der an einem anderen Orte als dem Wohnorte des Bezogenen zahlbar ist, muss die Wohnung angeben, wo die Zahlung erfolgen soll.

Indossament.

Das Giro, durch welches die Übertragung eines Wechsels vorgenommen wird, soll die Bestätigung des empfangenen Wertes, die Ordre und die Unterschrift des Indossanten, sowie das Datum enthalten. Blanko-Indossamente sind statthaft.

Wenn ein Wechsel nach der für die Protesterhebung mangels Zahlung bestimmten Frist indossiert wird, so erlangt der Indossatar Rechte gegen den Acceptanten und diejenigen Giranten, welche den Wechsel nach Ablauf der Protestfrist übertragen haben. Ist aber ein Wechsel schon vor der Übertragung mangels Zahlung protestiert worden, so hat der Indossatar nur die Rechte seines Indossanten gegen den Acceptanten, Aussteller und diejenigen, welche den Wechsel vor der Aufnahme des Protestes übertragen haben. Der Indossant eines solchen protestierten Wechsels ist nicht wechselmässig verpflichtet.

Es ist bei Strafe der Urkundenfälschung untersagt, ein Indossament zu antedatieren.

Verfallzeit.

Wechsel, die auf Sicht zahlbar lauten, müssen bei der Vorzeigung gezahlt werden.

Die Verfallzeit eines auf eine bestimmte Frist nach Sicht zahlbaren Wechsels wird durch das Datum der Acceptation oder im Falle der verweigerten Annahme durch das Datum des Protestes mangels Zahlung bestimmt.

Marktwechsel verfallen am vorletzten Tage des Marktes, oder am Tage des Marktes, wenn dieser nur einen Tag dauert.

Unter gewöhnlicher Zeit (Uso) sind 15 Tage vom Ausstellungstage zu verstehen.

Fällt der Zahlungstag auf einen im serbischen Kalender mit roten Buchstaben bezeichneten Feiertag, so ist er an dem darauffolgenden Tage zu bezahlen.

Anhänger eines anderen Glaubensbekenntnisses sind verpflichtet, Wechsel, die an einem ihrer Festtage fällig sind, einen Tag vorher zu bezahlen.

Bei Bestimmung der Fälligkeit eines auf eine bestimmte Zeit nach Sicht oder bei einem de dato zahlbaren Wechsels, wird der Tag der Präsentation zur Annahme beziehungsweise jener der Ausstellung nicht gerechnet.

Ist die Frist nach Monaten bestimmt, so tritt die Verfallzeit an jenem Tage des Monates ein, der mit seinem Datum dem Datum der Präsentation respektive der Ausstellung entspricht. Fehlt dieser Tag in dem letzten Monate, so ist der letzte Tag dieses Monates der Zahlungstag.

Bei Wechseln, welche von Ländern gezogen wurden, die nach neuem Stile rechnen, wird die Zahlungsfrist nach dem neuen Kalender berechnet, auch wenn dies nicht ausdrücklich bemerkt ist.

Zahlung.

Der Wechsel ist entweder in der darin zur Bezahlung bezeichneten oder in der Münze zu bezahlen, welche am Zahlungsorte gesetzlichen Umlauf hat.

Wer einen Wechsel vor dessen Verfallzeit bezahlt, zahlt ihn auf sein Risiko. Der Inhaber kann nicht verhalten werden, die Zahlung vor der Verfallzeit entgegenzunehmen,

Die Zahlung gegen einen Sekunda-, Tertia- und Quartawechsel ist vollgiltig, wenn auf dem gezahlten Wechsel bemerkt wird, dass durch diese Zahlung die Wirkung der anderen Exemplare vernichtet wird.

Der Acceptant muss sich dasjenige Exemplar einhändigen lassen, auf welches er sein Accept gesetzt hat. Er wird durch die Zahlung auf ein anderes Exemplar gegen denjenigen nicht befreit, der das Accept in Händen hat.

Der Inhaber eines Wechsels ist verpflichtet, Teilzahlungen auf denselben anzunehmen und für den unbezahlten Rest Protest zu erheben.

Bei jenen Wechseln, welche von Europa (Island und die Faröer Inseln ausgenommen) auf Serbien gezogen und welche nach Sicht oder eine bestimmte Zeit nach Sicht zahlbar sind, muss der Inhaber die Zahlung oder die Annahme binnen drei Monaten vom Datum der Ausstellung verlangen.

Für die an der Meeresküste liegenden asiatischen und afrikanischen Länder längs des Mittelländischen und Schwarzen Meeres und für die diesen Meeren zugehörigen Inseln gilt eine Frist von sechs Monaten.

Für die anderen aussereuropäischen Länder, Island und die Faröer Inseln beträgt die Frist 18 Monate.

Die gleichen Fristen gelten auch für die Sicht-, oder eine gewisse Zeit nach Sicht zahlbaren Wechsel, die von Serbien auf die vorgenannten Länder gezogen wurden.

Protest.

An dem Verfalltage muss der Inhaber eines Wechsels denselben zur Zahlung präsentieren und wenn die Zahlung verweigert wird, am darauffolgenden Tage Protest mangels Zahlung aufnehmen. Wenn dieser Tag ein Festtag ist, so geschieht dies am zweiten Tage.

Wenn der Acceptant eines Wechsels vor dem Verfalltage fallit wird, so kann der Inhaber sofort Protest erheben und Regress nehmen.

Die Proteste müssen vorschriftsmässig beim Handelsgerichte, wo solches nicht vorhanden ist, bei dem Kreisgerichte und wo auch dieses nicht vorhanden ist, bei der Bezirks-Polizeibehörde oder beim Gerichtsvollzieher aufgenommen werden.

Der Protestakt soll eine wörtliche Abschrift des Wechsels enthalten, die Gründe der Verweigerung der Annahme oder der Zahlung angeben; konstatieren, ob der Bezogene anwesend oder abwesend war und am Schlusse mit dem Datum versehen sein.

Der Protest kann durch kein sonstiges Zeugnis ersetzt werden.

Regress.

Der Inhaber eines mangels Zahlung protestierten Wechsels kann die Zahlung von dem Aussteller oder einem der Indossanten einzeln oder von dem Aussteller und allen Indossanten insgesammt fordern. Dasselbe Recht hat auch jeder Indossant hinsichtlich der früheren Indossanten und des Ausstellers.

Um den Regress auszuüben, hat der Inhaber, der sich an seinen Vormann einzeln wenden will, dem letzteren den Protestakt zuzustellen und wenn derselbe nicht zahlt, ihn längstens binnen 15 Tagen vor Gericht zu laden. Sollte derselbe weiter als zehn Stunden von dem Zahlungsorte des Wechsels entfernt wohnen, so wird diese Frist für eine Entfernung von je fünf Stunden um einen Tag verlängert.

Aus den in Serbien auf das Ausland gezogenen Wechseln ist die Klage gegen die in Serbien lebenden Aussteller und Indossanten in den im Abschnitte „Zahlung“ angeführten Fristen zu erheben, je nach dem der Wechsel in den bezeichneten Ländern zahlbar war.

Nach Verlauf der für die Vorzeigung der Wechsel auf Sicht oder der eine bestimmte Frist nach Sicht zahlbaren Wechsel vorgeschriebenen Zeit, sowie der Frist, welche für die Protestlevierung mangels Zahlung oder für die Erhebung der Klage festgesetzt ist, ist der Inhaber aller Rechte gegen die Indossanten verlustig. Dasselbe gilt für die Indossanten in Ansehung ihrer Regressrechte gegen die Vormänner.

Die Regressrechte des Inhabers und der Indossanten gegen den Aussteller gehen nach Ablauf der obigen Fristen in dem Falle verloren, als dieser beweisen kann, dass der Acceptant zur Verfallzeit mit der nötigen Deckung versehen war. Es bleibt sonach dem Inhaber nur mehr der Regress gegen den Acceptanten offen.

Rückwechsel.

Der Inhaber eines mangels Zahlung protestierten Wechsels kann sich für den Wert desselben, die Interessen, die Kursverluste und der durch den Protest oder sonst aufgelaufenen

Kosten durch einen Wechsel bezahlt machen, den er auf den Aussteller oder einen der Indossanten zieht.

Dem Rückwechsel ist eine Retourrechnung beizufügen, welche sich aus nachstehend verzeichneten Posten zusammensetzt:

1. aus der Hauptsumme des protestierten Wechsels;
2. aus den Interessen;
3. aus dem Protest und anderen gesetzlichen Kosten;
4. aus der Provision, Sansarie, Postporti.

In dieser Retourrechnung ist der Vor- und Zuname des Bezogenen des Rückwechsels, der Kurs, zu welchem der letztere begeben wurde, sowie das Datum aufzunehmen. Die Rechnung ist von zwei Kaufleuten bescheinigen zu lassen und mit dem protestierten Wechsel, dem Proteste oder den bescheinigten Abschriften derselben zu versenden.

Diese Rechnung wird von einem Indossanten dem andern und zuletzt vom Aussteller bezahlt.

Verjährung.

Alle Forderungen, welche gezogene oder eigene Wechsel betreffen, verjähren binnen fünf Jahren vom Tage des erhobenen Protestes oder vom Tage des letzten gerichtlichen Schrittes.

Eigene Wechsel.

Der eigene Wechsel muss enthalten:

1. die Bezeichnung als Wechsel;
2. die Wechselsumme mit Buchstaben im Inhalte des Wechsels;
3. den Namen desjenigen, nach dessen Verordnung er zu zahlen ist;
4. die Verfallzeit;
5. die Unterschrift des Ausstellers mit seinem Namen oder seiner Firma;
6. das Datum der Ausstellung;
7. das Bekenntnis des erhaltenen Wertes.

Wenn in einem eigenen Wechsel kein Zahlungsort genannt ist, so wird der Ausstellungsort als solcher angenommen.

Im Übrigen gelten die Vorschriften für gezogene Wechsel.

Domiciliert eigene Wechsel sind dem Domiciliaten oder wenn dieser nicht angegeben ist, dem Aussteller an dem als

Zahlungsort bezeichneten Orte zur Zahlung zu präsentieren und wenn sie dort nicht bezahlt werden, zu protestieren. Versäumt der Inhaber rechtzeitig bei dem Domiciliaten zu protestieren, so verliert er die Regressrechte gegen den Aussteller und die Indossanten.

Der Aussteller ist verpflichtet, wenn er den Domiciliaten nicht bezeichnet und den Wechsel an einem andern Orte zahlbar stellt, die Person oder das Haus, wo ihn der Inhaber zu suchen haben wird, anzugeben.

Spanien.

Gesetz vom 22. August 1885.

Form.

Ein Wechsel muss enthalten:

1. den Ausstellungsort und das Datum der Ausstellung;
2. die Angabe der Verfallzeit;
3. die Wechselsumme;
4. den Namen desjenigen, von welchem der Aussteller den Wert des Wechsels erhalten hat oder dem derselbe in Rechnung gestellt wurde;
5. den Namen desjenigen, an dessen Ordre gezahlt werden soll;
6. den Namen und Wohnort des Bezogenen;
7. die Unterschrift des Ausstellers;
8. das Bekenntnis des empfangenen oder des in Rechnung gestellten Wertes. („Wert empfangen" oder „Wert in Rechnung").

Wechsel, die irgend einen Mangel oder Fehler in der Form aufweisen, werden nicht als Wechsel, sondern als Schuldschein angesehen.

Trassiert eigene Wechsel (das sind solche Wechsel, die auf den Aussteller selbst gezogen, jedoch an einem anderen Orte als dem Ausstellungsorte zahlbar sind) sind zulässig.

Annahme.

Wenn der Aussteller eines Sichtwechsels oder eines solchen, der eine bestimmte Frist nach Sicht lautet, den Termin festgesetzt hat, binnen welchem die Präsentation zu geschehen hat, so ist der Inhaber des Wechsels verpflichtet, den Wechsel innerhalb dieses Termines dem Bezogenen zur Annahme vorzulegen.

Ist ein solcher Termin nicht vorgeschrieben, so gelten nachstehend verzeichnete Fristen, innerhalb welcher Wechsel, die auf Sicht oder auf eine gewisse Zeit nach Sicht lauten, zur Annahme zu präsentieren sind.

Für die innerhalb der Halbinsel und der Balearen ausgestellten und auf irgend einen Ort derselben gezogenen derartigen Wechsel 40 Tage; für die zwischen der Halbinsel und den Kanarischen Inseln gezogenen derartigen Wechsel 3 Monate.

Wechsel, die gezogen wurden zwischen der Halbinsel und den spanischen Antillen oder anderen überseeischen Orten, die diesseits des Kap Horn und des Kap der guten Hoffnung liegen, sind ohne Rücksicht auf die Art der bei der Ausstellung bezeichneten Frist, spätestens binnen sechs Monaten zur Zahlung oder Annahme zu präsentieren.

Hinsichtlich der überseeischen Plätze, welche jenseits des Kap Horn liegen, gilt eine Präsentationsfrist von einem Jahre.

Wechsel, die auf Sicht oder eine gewisse Frist nach Sicht zahlbar und vom Auslande auf Plätze des spanischen Gebietes gezogen sind, müssen binnen 40 Tagen nach ihrer Einführung in das Königreich zur Zahlung oder zur Annahme präsentiert werden, die mit einer bestimmten Verfallzeit oder nach dato gezogenen Wechsel in den in ihnen angegebenen Fristen.

Für die von Spanien auf das Ausland gezogenen Wechsel gelten die gesetzlichen Präsentationsfristen des Zahlungsortes.

Die Annahme erfolgt durch die Klausel „ich acceptiere“ / „wir acceptieren“ und mit der Unterschrift des Bezogenen, welcher auch das Datum der Acceptation beizufügen hat. [1])

Wird das letztere bei Wechseln, die auf eine nach Sicht gerechnete Frist lauten, nicht beigesetzt, so läuft die Frist von jenem Tage, an welchem der Inhaber den Wechsel (ohne Verspätung der Post) präsentieren konnte und ist derselbe nach Ablauf dieser Frist fällig.

Soll der zur Annahme vorgelegte Wechsel an einem anderen Orte, als an dem des Acceptanten bezahlt werden, so muss das Domicil, in welchem die Zahlung geleistet werden soll, im Accepte angegeben werden.

---

[1]) Wechsel, welche nicht in dieser Weise acceptiert sind, verlieren ihre wechselrechtliche Eigenschaft.

Wenn jemand einen Wechsel in Empfang nimmt, um ihn zu acceptieren (wenn derselbe auf ihn gezogen ist) oder um ihn acceptieren zu lassen und denselben zur Verfügung einer Kopie, Sekunda, Tertia etc. etc. in Händen behält, so haftet er für die telegraphische oder schriftliche Anzeige, die er dem Aussteller oder dem Indossanten hinsichtlich der erfolgten Acceptation macht, in gleicher Weise, als wenn das Accept, welches die Anzeige zum Gegenstand hat, auf den Wechsel gesetzt wäre. Dasselbe gilt, wenn sich die in Rede stehende Person weigert, demjenigen, der rechtmässig die Auslieferung des acceptierten Exemplares verlangt, dieses auszufolgen.

Eine Einschränkung hinsichtlich der Wechselsumme ist im Accepte statthaft, doch muss für den nicht acceptierten Rest Protest erhoben werden. Andere bedingungsweise abgegebene Accepte sind ungiltig. [1])

Die Verweigerung der Annahme ist durch einen Protestakt festzustellen und kann der Inhaber eines solchen protestierten Wechsels auf Grund dieses Protestaktes von seinen Vormännern Sicherstellung verlangen.

Ebenso ist der Inhaber berechtigt, vor Fälligkeit eines Wechsels Sicherstellung von seinen Vormännern zu verlangen, wenn der Acceptant zugelassen hat, dass andere von ihm acceptierte Wechsel mangels Zahlung protestiert wurden. In diesem Fall ist Protest aufzunehmen.

Der Wechselinhaber, der versäumt den Wechsel rechtzeitig zur Annahme zu präsentieren, oder der es unterlässt, Protest mangels Annahme zu erheben, verliert seine Regressrechte.

Sind auf einem Wechsel Notadressen (für den Fall der Verweigerung des Acceptes seitens des Bezogenen) von dem Aussteller oder dem Indossanten vermerkt, so muss ein derartiger Wechsel, falls ihn der Bezogene nicht annimmt, nach erhobenem Proteste den Notadressaten zur Annahme vorgelegt werden.

Indossament.

Das Eigentum eines Wechsels wird durch das Giro übertragen.

---

[1]) Es ist in Spanien allgemein Gebrauch, Wechsel, die mit einer späteren Verfallzeit als der im Texte des Wechsels angegebenen acceptiert wurden (sofern der Aussteller diese Einschränkung mit seiner Unterschrift genehmigt hat) an den im Accept genannten Verfalltage zur Zahlung vorzuweisen und im Weigerungsfalle am nächstfolgenden Werktag zu protestieren.

Blanko-Indossamente sind zulässig.

Bei einem antedatierten Indossamente haftet der Indossant für den Schaden, welcher einem dritten erwächst, unbeschadet der Strafe, in welche er wegen des Verbrechens der Fälschung verfällt, wenn dies mit Vorsatz geschehen ist.

Wechsel, die nicht an Ordre ausgestellt, oder welche verfallen oder präjudiziert sind, können nicht indossiert werden.

Zahlung und Protest.

Jeder Wechsel muss am Verfalltage vor Sonnenuntergang bezahlt werden. Fällt dieser auf einen Feiertag, so muss der Wechsel am vorhergehenden Tage bezahlt werden.

Wechsel müssen in der Münze, auf welche sie lauten, bezahlt werden. Ist dieselbe keine effektive, so hat die Zahlung in der gleichwertigen, nach dem Gebrauche des Zahlungsortes, zu erfolgen. [1])

Wenn der Bezogene einen Wechsel vor Fälligkeit bezahlt, so ist er von der Zahlung nicht befreit, wenn es sich ergibt, dass er an eine nicht legitimierte Person gezahlt hat.

Im Nichtzahlungsfalle ist der Protest mangels Zahlung spätestens an dem dem Zahlungstage folgenden Werktage vor Sonnenuntergang durch einen Notar aufzunehmen. Der Protestakt muss von demjenigen, der ihn erheben liess, unterzeichnet werden.

Als gesetzliche Feiertage gelten;

der 1. Januar, der 6. Januar, der 23. Januar, der 2. Februar, der 19. März, der Gründonnerstag, der Charfreitag, der 15. Mai, der Christi-Himmelfahrttag, der Fronleichnamstag, der 29. Juni, der 25. Juli, der 15. August, der 8. September, der 1. November, der 8. Dezember, der 25. Dezember, alle Sonntage.

Die Kosten eines einfachen Protestes betragen in den grossen Städten gewöhnlich Pesetas 12.50, zu welchen für jeden Gang Pesetas 2.50 hinzugerechnet werden.

In der Provinz sind die Protestkosten verschieden.

---

[1]) Die auf fremde Währung lautenden Wechsel werden gegenwärtig fast regelmässig zum Tageskurse eingelöst; die zum acht Tage-Sichtkurs zahlbaren Wechsel in Francs, Livres, Sterling zu dem acht Tage-Sichtkurs. Es empfiehlt sich, um Differenzen zu vermeiden, die Wechsel „zahlbar zum Wechsel-Sichtkurse" auszustellen.

Regress.

Auf Grund der durch einen Protestakt konstatierten Nichthonorierung eines Wechsels steht dem Wechselinhaber der Regress gegen die Indossanten und den Aussteller zu.

Ist die Protestlevierung nicht rechtzeitig erfolgt, so verlieren der Inhaber, die Indossanten, sowie der Aussteller ihre wechselrechtlichen Ansprüche gegen den Bezogenen, und wird der Wechsel dadurch zu einer, die Wechselschuld und zivilrechtlich verbriefenden Urkunde.

Wenn der Inhaber eines nichtbezahlten Wechsels den Regress zuerst gegen den Bezogenen nimmt, so muss er die erfolgte Protestaufnahme durch einen Notar seinen Vormännern und dem Aussteller notificieren lassen. Es hat dies innerhalb der für die Präsentation zur Annahme festgesetzten Fristen zu erfolgen und verliert der Inhaber seine Regressrechte gegen jene, die nicht, oder nicht rechtzeitig verständigt wurden.

Der Indossant, der einen Wechsel rücklöst, tritt in die Rechte des Inhabers.

Mangels Zahlung protestierte Wechsel tragen Zinsen zu Gunsten des Inhabers vom Datum des Protestes an.

Der Inhaber eines protestierten Wechsels kann sich für den Wechselbetrag und die Kosten bezahlt machen, indem er einen Wechsel auf seinen Vormann zieht. (Rückwechsel.) Dieser Tratte ist der Originalwechsel, die Protesturkunde und die Retourrechnung beizufügen, die letztere setzt sich zusammen:

1. aus dem Wechselbetrag;
2. aus den Protestkosten;
3. aus den Stempelgebühren, Porti und dem Ricambioschaden;
4. aus der Provision nach dem Platzgebrauche;
5. aus der Courtage für die Negocierung.

Check.

Die wichtigsten Merkmale, welche ein Check enthalten muss, sind folgende:

1. Der Name und die Unterschrift des Ausstellers;
2. der Name des Bezogenen und dessen Domicil;
3. Der Betrag und das Datum der Ausstellung, beides in Buchstaben geschrieben;

4. die Ordre oder die Bemerkung, ob der Check an dem Inhaber oder an eine bestimmte Person zu zahlen ist.

An Ordre gestellte Checks sind durch Indossament übertragbar. Checks, die in dem Auszahlungsorte zahlbar sind, müssen binnen fünf Tagen, solche die auf einen anderen Ort gezogen sind, binnen acht Tagen vom Ausstellungsdatum zur Zahlung präsentiert werden.

Versäumt der Inhaber diese Frist, so verliert er sein Regressrecht gegen die Indossanten. Gegen den Aussteller geht er seiner Rechte in dem Falle verlustig, wenn dessen rechtzeitig zu Handen des Bezogenen geleistete Deckung durch Zahlungseinstellung des Bezogenen nicht mehr vorhanden ist.

Für Checks, die auf das Ausland gezogen wurden, gilt eine Präsentationsfrist von zwölf Tagen.

Duplikate dürfen nur mit Zustimmung des Bezogenen ausgestellt werden.

Der Aussteller oder der Inhaber eines Checks ist berechtigt, auf demselben zu bemerken, dass die Zahlung an einen Bankier oder an eine bestimmte Gesellschaft erfolge. Er hat dies dadurch auszudrücken, dass er auf der Vorderseite des Checks den Namen des Bankiers, oder die Worte „und Kompagnie“ quer darüber schreibt.

Zahlt der Bezogene in einem solchen Falle an eine andere Person, so wird er von seiner Haftbarkeit nicht befreit, wenn er ungehörig bezahlt hat.

Alle Bestimmungen der wechselrechtlichen Verpflichtungen des Ausstellers und der Indossanten finden auch auf den Check Anwendung.

Anweisungen.

Für Anweisungen gelten dieselben Bestimmungen wie für Wechsel, mit Ausnahme jener, die auf die Acceptation Bezug haben.

Verjährung.

Die aus Wechseln, Checks und Anweisungen herrührenden Klagerechte erlöschen nach drei Jahren nach deren Verfall, gleichviel ob Protest erhoben wurde oder nicht.

Türkei.

Gesetz vom Jahre 1850.

Das türkische Wechselgesetz entspricht in den meisten Artikeln dem französischen.

Präsentationsfrist.

Die von dem Kontinent oder den Inseln Europas oder von den nördlichen Küsten Afrikas gezogenen in dem ottomanischen Reiche auf Sicht oder eine bestimmte Zeit nach Sicht zahlbaren Wechsel müssen von dem Inhaber binnen sechs Monaten nach deren Ausstellung zur Zahlung oder Acceptation vorgelegt werden, widrigenfalls der Regress gegen die Indossanten verloren geht. Auch gegen den Aussteller geht das Regressrecht verloren, wenn dieser für Deckung gesorgt hatte.

Diese Frist ist eine einjährige für Wechsel, welche von den westlichen Küsten Afrikas bis zum Kap der guten Hoffnung einschliesslich gezogen sind. Sie ist gleichfalls eine einjährige für die Wechsel, welche von dem Kontinent und den Inseln Amerikas, sowie von dem Kontinent und den Inseln Indiens und jedem weiter gelegenen Lande gezogen sind.

Analoges gilt für die von der Türkei auf die bezeichneten Länder gezogenen Wechsel.

Zu Zeiten eines Krieges werden die vorstehenden Fristen verdoppelt.

Besondere Vorschriften hinsichtlich der Präsentationsfrist solcher Wechsel, die von dem Aussteller oder den Indossanten gemacht werden, sind nichts destoweniger von dem Inhaber zu beobachten.

Regress.

Wird von dem Inhaber der Regress gegen einen der Cedenten allein genommen, so muss er ihm den Protest zustellen lassen und in Ermanglung der Zahlung ihn binnen 14 Tagen vor Gericht laden lassen, wenn der Cedent in einer Entfernung von einer Tagereise von dem Zahlungsorte des Wechsels wohnt. Bei weiteren Entfernungen wird diese Frist um drei Tage für jede Tagereise verlängert.

Aus den von der Türkei gezogenen und ausserhalb des Kontinentalgebietes der Türkei, auf den Inseln oder entfernteren Ländern oder im Auslande zahlbaren protestierten Wechseln müssen die in der Türkei wohnenden Zieher und Indossanten in den nachbestimmten Fristen belangt werden:

in zwei Monaten wegen der auf Cypern, Kreta und den anderen Inseln des Archipels zahlbaren Wechsel:

in vier Monaten wegen der in Ägypten, Alexandrien und seinen Dependenzien zahlbaren Wechsel:

in fünf Monaten wegen der in Tunis, Tripolis und Algier zahlbaren Wechsel;

in vier Monaten wegen der in den fremden, in Europa liegenden Provinzen zahlbaren Wechsel;

in einem Jahre wegen der in Afrika, Amerika und Ostindien zahlbaren Wechsel.

Zur Zeit eines Krieges werden die vorstehenden Fristen verdoppelt.

Nach Ablauf der obigen Fristen für die Präsentation von Sichtwechseln, für den Protest mangels Zahlung und für die Anstellung der Regressklage ist der Inhaber aller Rechte gegen die Indossanten verlustig.

Protest.

Der Protest mangels Annahme oder mangels Zahlung ist von dem Gerichtsschreiber des Handelstribunales oder durch die Handelsgerichtskanzlei am Wohnorte des Bezogenen zu erheben. Wenn sich an dem letzteren Orte weder ein Handelstribunal noch eine Handelsgerichtskanzlei befinden, so kann der Protest von der an diesem Orte befindlichen Verwaltungsbehörde rechtsgiltig aufgenommen werden.

Andere von Kaufleuten oder anderen Personen ausgestellte Akte können den vorstehend vorgeschriebenen Protest nicht ersetzen.

Der Protest wird in dem Wohnorte des Bezogenen, sowie in den der Notadressaten und Ehrenacceptanten erhoben und muss dies alles in einem Akte verzeichnet werden.

Ist der Wohnort des Bezogenen falsch angegeben und ist der letztere nicht auffindbar, so muss dem Proteste eine mündliche Anfrage bei der Polizei- oder Magistratsbehörde vorhergehen und ist dem Protestakte die schriftliche Rückäusserung dieser Behörde beizufügen. In dieser Erklärung hat die Behörde zu bestätigen, dass sie den Bezogenen nicht ermitteln konnte. Von dem sodann zu erhebenden Proteste sind Abschriften an die Haupttür des Handelstribunals oder der Handelsgerichtskanzlei und an die Tür der Verwaltungsbehörde des Ortes zu heften.

Für die Proteste mangels Zahlung bei Billets an Ordre gelten die gleichen Vorschriften.

Rückwechsel.

Retourrechnungen sind von einem Wechselagenten, oder wo es keinen solchen gibt, von zwei Handelsleuten zu beglaubigen.

AFRIKA.

Ägypten.

Das Gesetz vom Jahre 1875 ist im Wesentlichen mit dem französischen Wechselgesetze übereinstimmend.

Fällt der Verfalltag auf einen Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so ist der Wechsel am vorhergehenden Tage zahlbar.

Der Protest mangels Zahlung muss am nächsten Tage nach dem Verfalltage erhoben werden.

Wechsel die in fremder Valuta zahlbar gestellt sind, werden zu nachstehenden fixen Kursen bezahlt, insoferne nichts gegenteiliges in dem Wechsel bestimmt ist.

1 türk. Pfund	=	Piaster	$87^{3}/_{4}$
1 Livre Sterling	=	„	$97^{1}/_{2}$
100 Francs	=	„	$385^{3}/_{4}$
100 Mark	=	„	$477^{1}/_{2}$

Algerien.

Hinsichtlich der Wechsel ist das französische Recht massgebend.

Marokko.

In Marokko besteht kein Wechselgesetz.

Wechselschuldner die marokkanische Untertanen sind, unterstehen den marokkanischen Gerichten, bei welchen eine Wechselschuld wie jede andere behandelt wird.

Sind die Wechselschuldner fremde Untertanen, so muss die Protestierung und Einklagung durch die Konsularbehörde desjenigen Landes, welchem derselbe angehört, vorgenommen werden und sind die Gesetze in Bezug auf das Prozessverfahren dieses Landes massgebend.

Bei Wechseln auf englische Untertanen werden drei Respekttage gewährt und ist bei Nichthonorierung am letzten Respekttage Protest zu erheben.

Bei allen anderen Wechseln wird der Protest mangels Zahlung 24 Stunden nach Verfall erhoben.

Wechsel, deren Verfalltag auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, sind am nächsten Tage zahlbar.

Um Kursverluste zu vermeiden empfiehlt es sich, die in Francs und Livre Sterling gezogene Wechsel zum a vista Kurse auf Paris respective auf London zahlbar zu stellen.

Mauritius.

Wechsel, deren Verfalltag auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, sind am nächsten Tage zahlbar.

Der Protest mangels Zahlung muss am nächsten Tage nach dem Verfalltage erhoben werden.

Die in ausländischer Währung ausgestellten Wechsel sind nach ihrer Stipulation zahlbar, mangels einer solchen werden dieselben nach folgenden Relationen umgerechnet:

Ein à vista Wechsel zum 90 Tage Sicht-Kurse
„ 30 Tage nach Sicht-Wechsel zum 60 Tage Sicht-Kurse
„ 60 „ „ „ „ „ 30 „ „ „
„ 90 „ „ „ „ „ à vista Kurse.

Reunion.

Hinsichtlich der Wechsel ist das französische Recht massgebend.

Tripolis.

Die Bestimmungen in Bezug auf das Wechselverfahren sind dieselben wie in der Türkei.

AMERIKA.

Argentinien.

Wechsel, deren Verfalltag auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, sind am Tage vorher zahlbar.

Mangels Zahlung muss am ersten Werktage nach dem Verfalltage bis 3 Uhr nachmittags Protest erhoben werden.

Die Protestkosten betragen:

$ 10.— für die Protesturkunde,
„ 3.— falls der Bezogene nicht am angegebenen Domicile wohnt,
„ 10.— Übersetzungskosten (feste Gebühr, gleichviel ob der Text des Wechsels oder ein Giro in einer anderen als der spanischen Sprache geschrieben ist),
„ 4.— für jede Kopie.

Wenn eine rechtzeitige Protestlevierung versäumt wurde, verliert der Aussteller seine wechselrechtlichen Ansprüche gegenüber dem Bezogenen nicht.

Die Klagen, welche aus Wechseln oder anderen indossablen Papieren herrühren, verjähren in vier Jahren, falls keine Verurteilung erfolgt oder die Schuld nicht in einer besonderen Urkunde anerkannt worden ist. Die vier Jahre zählen vom Datum des Protestes, in Ermanglung desselben vom Verfalltage des Wechsels.

Bolivia.

Im Texte des Wechsels und bei den Indossamenten ist das Bekenntnis des empfangenen Wertes erforderlich.

Der Bezogene muss am Tage der Vorzeigung den Wechsel acceptiert oder nicht acceptiert zurückgeben, anderenfalls er zur

Zahlung verpflichtet ist, wenn auch eine Acceptation nicht erfolgte.

Falls der Acceptant eines auf eine bestimmte Zeit nach Sicht gezogenen Wechsels es unterlassen hat, das Datum der Annahme beizufügen, so lauft die Frist von jenem Tage, an welchem der Inhaber nach Vorschrift den Wechsel vorzeigen konnte.

Bei Wechseln, die an einem anderen Orte als den des Bezogenen zahlbar sind, muss das Domicil im Accepte aufgenommen werden.

Jeder Wechsel muss am Verfalltage vor Sonnenuntergang zur Zahlung präsentiert werden. Ist der Verfalltag ein Feiertag, so ist der Wechsel am vorhergehenden Tage zahlbar.

Mangels Zahlung ist der Protest am Tage nach dem Verfalltage vor 3 Uhr nachmittags aufzunehmen und vor Verfall, wenn der Acceptant in Konkurs gerät.

Jeder Wechsel ist als erloschen zu betrachten, der nicht vorschriftsmässig zur Zahlung präsentiert und mangels derselben nicht rechtzeitig protestiert worden ist. Selbst der Aussteller verliert seine wechselrechtlichen Ansprüche gegenüber den Acceptanten, wenn es versäumt wurde, rechtzeitig Protest zu erheben.

Die Kosten eines Protestes betragen inklusive der Kopie Pesos 4.90.

Es ist gebränchlich, die in fremder Währung ausgestellten Wechsel, mangels einer Stipulation zum 90 Tage Sicht-Kurse zu zahlen.

Brasilien.

Ein Haupterfordernis des Wechsels bildet das Bekenntnis des empfangenen Wertes.

Die Annahme eines Wechsels kann nur durch die Worte „ich nehme an“ oder „wir nehmen an“ und durch die Unterschrift des Acceptanten ausgedrückt werden.

Wechsel, die an einem Sonn- oder Feiertage verfallen, sind am vorhergehenden Tage zahlbar.

Um seine Regressrechte zu wahren, muss der Inhaber den unbezahlt gebliebenen Wechsel dem zur Aufnahme von Protesten bestellten öffentlichen Beamten am Verfalltage vor Sonnenuntergang präsentieren.

Der Protest muss um giltig zu sein, innerhalb dreier Geschäftstage erhoben werden.

Die Wechselklagen verjähren nach Ablauf von fünf Jahren vom Datum des Protestes oder in Ermanglung desselben, vom Verfalltage.

Die in fremder Währung ausgestellten Wechsel werden zu jenem Kurse umgerechnet, zu welchem die den Wechsel besitzende Bank am Zahlungstage Wechsel auf das Ausland verkauft oder zum 90 Tage Sicht- oder a vista Kurse, je nach der Stipulation.

Canada (Montreal).

Wechsel, welche nicht bei Vorzeigung zahlbar sind, geniessen wie in Grossbritannien und Irland drei Respekttage.

Wechsel, deren Verfalltag auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, sind am nächsten Tage zahlbar.

Der Protest mangels Zahlung muss am letzten Respekttage vor 3 Uhr nachmittags erhoben werden.

Die Kosten eines Protestes betragen $ 2.50 exklusive Stempel, ferner $ 0.50 für jedes Giro.

Chile.

Im Texte des Wechsels und bei den Indossamenten ist das Bekenntnis des empfangenen Wertes erforderlich.

Wechsel, die auf demselben Platz gezogen sind, wo diese ausgestellt wurden, werden als einfache Zahlungsversprechen angesehen.

Die Annahme eines Wechsels der an einem anderen Orte als dem Wohnorte des Bezogenen gezahlt werden soll, muss die Angabe des Domicils enthalten, wo die Zahlung zu erfolgen hat.

Wechsel müssen am Verfalltage vor Sonnenuntergang bezahlt werden. Ist der Verfalltag ein Sonn- oder Feiertag, so muss der Wechsel am vorhergehenden Tage bezahlt und mangels Zahlung am folgenden Werktage bis 3 Uhr nachmittags protestiert werden.

Die Kosten eines Protestes betragen:

$ 25.— Notarspesen,
„ —.50 für die erste und
„ —.25 für jede weitere Seite einer Kopie.

Kein Dokument kann den Protest ersetzen. Die Rechte des Inhabers gegen jene Personen, welche für die Zahlung des Wechsels haften, werden nur durch den ordnungsgemäss aufgenommenen Protest erhalten.

Die Klagen, welche aus einem Wechsel gegen die Schuldner hervorgehen, verjähren in vier Jahren, unbeschadet der Hinfälligkeit solcher Klagen in den gesetzlich bezeichneten Fällen.

Die in fremder Währung ausgestellten Wechsel werden mangels einer Stipulation zum à vista Kurse bezahlt.

Cuba.

Wechsel, deren Verfalltag auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, sind am vorhergehenden Tage zahlbar.

Der Protest mangels Zahlung muss, um die Regressrechte des Inhabers gegen die vorhergehenden Giranten zu wahren, spätestens am nächsten Tage nach dem Verfalltage erhoben werden.

Die Kosten eines Protestes belaufen sich nach der Höhe des Wechselbetrages auf $ 10.— bis $ 50.—.

Die in fremder Währung ausgestellten Wechsel werden mangels eines Stipulanten zum à vista Kurse umgerechnet.

Guadeloupe.

Die Gebräuche, welche die Wechsel betreffen, sind dieselben wie in Frankreich.

Guatemala.

Ein Haupterfordernis des Wechsels bildet das Bekenntnis des empfangenen Wertes.

Gezogene Wechsel, die am Orte der Ausstellung zahlbar sind, werden als einfache Schuldscheine angesehen.

Ist die Zeit der Zahlung in den Wechsel nicht angeführt, so gilt derselbe als bei Sicht zahlbar.

Die Acceptation muss am Tage der Präsentation erfolgen, gibt der Bezogene in dieser Frist den Wechsel nicht zurück, so bleibt er für die Zahlung verantwortlich, auch wenn eine Acceptation nicht erfolgt und selbst in dem Falle wenn er keine Deckung in Händen hatte.

Die einfache Unterschrift gilt als Accept. Bei einem Domicilwechsel muss das Domicil im Accept vermerkt sein.

Die Zahlung eines Wechsels, sei er acceptiert oder nicht, muss am Verfalltage vor Sonnenuntergang und wenn dieser ein Feiertag ist, am vorhergehenden Tage gefordert werden.

Der Protest mangels Zahlung muss am darauffolgeuden Tage vor 3 Uhr nachmittags durch einen öffentlichen Notar erhoben und von zwei Zeugen unterfertigt werden.

Ein Wechsel muss vor Fälligkeit protestiert werden, wenn der Acceptant in Konkurs geräth.

Die Klagen des Ausstellers gegen den Acceptanten, welcher Deckung besitzt, und die Klagen des Intervenienten gegen die Person, zu deren Gunsten derselbe intervenierte, verjähren in fünf, die anderen in vier Jahren vom Verfalltage an gerechnet.

Guyana.

Die Gebräuche, welche die Wechsel betreffen, sind dieselben wie in Frankreich.

Haïti.

Wechsel, deren Verfalltag auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, sind am vorhergehenden Tage zahlbar.

Der Protest mangels Zahlung muss am nächsten Werktage nach dem Verfalltage erhoben werden.

Die Kosten eines Protestes betragen fünf bis sechs Gourdes, welchem Betrage noch die Registrierungs- und Stempelgebühren hinzugefügt werden.

Mangels einer Stipulation werden die in fremder Währung ausgestellten Wechsel gesetzlich zum a vista Kurse bezahlt.

Hawaï.

Wechsel, welche nicht bei Vorzeigung zahlbar sind, geniessen drei Respekttage.

Der Protest mangels Zahlung muss am letzten Respekttage nach 3 Uhr nachmittags erhoben werden.

Martinique.

Die Gebräuche, welche die Wechsel betreffen, sind dieselben wie in Frankreich.

Mexico.

Ein Haupterfordernis des Wechsels bildet das Bekenntnis des empfangenen Wertes.

Gezogene Wechsel, die am Orte der Ausstellung zahlbar sind, werden als einfache Schuldscheine angesehen.

Die Acceptation muss mit der Formel „ich acceptiere“ oder „wir acceptieren“ und mit der Unterschrift des Bezogenen erfolgen, anderenfalls hat die Annahme keine Kraft vor Gericht,

Die Annahme eines Wechsels, der an einem anderen Orte als dem Wohnorte des Acceptanten bezahlt werden soll, muss den Zahlungsort bezeichnen.

Der Inhaber ist zur Einholung des Acceptes nur dann verpflichtet, wenn es sich um Wechsel handelt, die länger als 30 Tage laufen oder nm solche die auf eine bestimmte Zeit nach Sicht gezogen sind. Bei letzteren muss mangels Annahme Protest erhoben werden, von dessen Datum die Verfallzeit ermittelt wird. Wird bei Verfall nicht Zahlung geleistet, so muss der Inhaber den Wechsel aufs nene mangels Zahlung protestieren lassen.

Wechsel, deren Verfalltag auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, sind am vorhergehenden Tage zahlbar.

Der Protest mangels Zahlung muss spätestens am nächsten Werktage nach dem Verfalltage erhoben werden.

Wechsel werden als präjudiciert angesehen, wenn sie am Verfalltage nicht zur Zahlung präsentiert wurden oder wenn es der Inhaber verabsäumt hat, im Falle der Zahlungsverweigerung an dem dem Fälligkeitstage folgenden Werktage Protest erheben zu lassen.

Kein Akt oder Dokument kann den Protestakt ersetzen. welcher zur Erhaltung der Rechte erforderlich ist, die dem Inhaber gegen die Wechselverpflichteten zustehen.

Die Kosten eines Protestes belaufen sich je nach der Wechselsumme auf $ 7.— bis $ 12.—.

Die in fremder Währung ausgestellten Wechsel, sind nach ihrer Stipulation, entweder zum a vista oder 90 Tage Sicht-Kurse zahlbar. In Ermanglung derselben werden sie dem Gebrauche gemäss zum a vista Kurse umgerechnet.

Nicaragua.

In der Teorie soll der Protest bis Mitternacht des Verfalltages erhoben werden.

In der Praxis werden jedoch unbezahlt gebliebene Wechsel nicht protestiert. weil der Protest ein wesentliches Privilegium für den Gläubiger nicht mit sich bringt.

Nicht honorierte Papiere sind dem langwierigen Civilprocesswege unterworfen; es werden daher im Allgemeinen selbst ungünstige Privatvergleiche gerne eingegangen.

Paraguay.

Wechsel, deren Verfallzeit auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, sind am vorhergehenden Tage zahlbar.

Mangels Zahlung muss am nächsten Werktage nach dem Verfalltage bis 3 Uhr nachmittags Protest erhoben werden.

Die Protestkosten betragen;

$ 7 —, für einen Kopie des Protestes sind $ 3.— zu entrichten.

Der Aussteller eines nicht protestierten Wechsels kann erst dann seine Regressrechte gegen den Acceptanten geltend machen, wenn er denselben auf Anerkennung seiner Unterschrift gerichtlich belangt hat.

Hat der Acceptant die Echtheit seiner Unterschrift gerichtlich anerkannt, oder haben Sachverständige oder Zeugen die Unterschrift als echt bezeichnet, so treten die wechselrechtlichen Ansprüche des Ausstellers gegenüber dem Acceptanten in Kraft.

Peru.

Ein Haupterfordernis des Wechsels bildet das Bekenntnis des empfangenen Wertes.

Gezogene Wechsel, die am Orte der Ausstellung zahlbar sind, werden als einfache Schuldscheine angesehen.

Die Acceptation muss durch die Formel „acceptada“ oder „acceptamos“ nebst dem Datum und der Unterschrift des Bezogenen ausgedrückt werden.

Wechsel, deren Verfalltag auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, sind am vorhergehenden Tage zahlbar.

Der Protest mangels Zahlung muss am nächsten Werktage nach dem Verfalltage erhoben werden.

Die Kosten eines Protestes betragen ohne Rücksicht auf die Wechselsumme Pesos 4.50.

Wechsel, die am Verfalltage nicht zur Zahlung präsentiert und bei mangelnder Zahlung nicht rechtzeitig protestiert wurden, werden für präjudiciert gehalten.

Kein Dokument kann den Protestakt ersetzen, welcher zur Erhaltung der Rechte erforderlich ist, die dem Inhaber gegen die Wechselverpflichteten zustehen.

Die auf fremde Währung lautenden Wechsel werden mangels einer besonderen Stipulation nach einem feststehenden Gebrauche zum 90 Tage Sicht-Kurse, wenn sie von Europa und zum 30 Tage Sicht-Kurse, wenn sie von den Vereinigten Staaten von Nordamerika gezogen sind, bezahlt.

Portorico.

Wechsel, deren Verfalltag auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, sind am vorhergehenden Tage zahlbar.

Der Protest mangels Zahlung muss spätestens am nächsten Werktage nach dem Verfalltage erhoben werden.

Die Kosten eines Protestes betragen:

$ 3.— welchem Betrage hinzuzufügen sind,
„ 8.— wenn die Zeugenschaft eines Notars verlangt wird,
„ 3.— bis $ 6.— für Übersetzungspesen, wenn der Wechsel in einer fremden Sprache abgefasst ist.

Mangels einer Stipulation sind Wechsel, die in fremder Währung ausgestellt sind, zum a vista Kurse des Verfalltages zahlbar.

San-Domingo.

Wiewohl es gesetzlich keine Respekttage gibt, so kann doch aus dem Umstande, dass der Protest erst am nächsten Werktage um 4 Uhr nachmittags aufzunehmen ist, geschlossen werden, dass Wechsel noch am nächsten Tage nach deren Verfallzeit bis zur oben bezeichneten Stunde gezahlt werden können.

Wechsel, die an einem Sonn- oder Feiertage verfallen, sind am vorhergehenden Tage zahlbar. Im Hinblick auf das oben Bemerkte werden sie in der Regel erst an dem, dem Fälligkeitstage folgenden Werktage vor 4 Uhr eingelöst.

Die Erhebung des Protestes nach 4 Uhr ist zur Wahrung des Regressrechtes gegen die Indossanten und den Aussteller unbedingt nötig.

Die Kosten eines Protestes sind sehr hoch und können $ 18.— übersteigen.

Wechsel, die in fremder Währung ohne Stipulation zahlbar sind, werden zum a vista Kurse bezahlt.

San Salvador.

Der Wechsel muss von einem Orte auf den anderen gezogen sein; solche die am Orte der Ausstellung zahlbar sind, werden als einfache Zahlungsscheine angesehen.

Im Texte des Wechsels ist das Bekenntnis des empfangenen Wertes erforderlich.

Die einfache Unterschrift des Bezogenen gilt als Accept. Bei einem Wechsel, der an einem von dem Wohnorte des Bezogenen verschiedenen Orte zahlbar ist, muss die Angabe des Domicils, in welchem die Zahlung erfolgen soll, im Accepte des Bezogenen vermerkt sein.

Die auf Sicht oder auf eine bestimmte Zeit nach Sicht gezogenen Wechsel müssen, falls solche in der Republik oder in den Republiken Central-Amerikas gezogen sind, innerhalb zwei Monaten nach deren Ausstellung, solche die von den übrigen Teilen des amerikanischen Kontinents gezogen sind, binnen drei Monaten und die in Europa ausgestellten binnen sechs Monaten nach deren Ausstellung zur Acceptation bezw. zur Zahlung präsentirt werden.

Wechsel müssen am Tage ihrer Fälligkeit vor Sonnenuntergang zur Zahlung präsentiert werden; ist dieser ein Festtag, so muss der Wechsel am vorhergehenden Tage bezahlt und mangels Zahlung am folgenden Werktage bis 3 Uhr nachmittags protestiert werden.

Gerät der Acceptant in Konkurs, so muss der Wechsel selbst vor Fälligkeit protestiert werden.

Wechsel, die auf eine Münze lauten, die von der Cirkulation ausgeschlossen ist, werden nach dem Kurse der am Verfalltage an dem Zahlungsorte gilt, umgerechnet.

Die Wechselklagen verjähren in vier Jahren vom Tage der Fälligkeit.

Uruguay.

Der Inhaber eines Wechsels muss am Verfalltage vor Sonnenuntergang Zahlung fordern.

An einem Sonn- oder Feiertage fällige Wechsel sind am vorhergehenden Werktage zahlbar.

Mangels Zahlung muss 24 Stunden nach dem Zahlungstage (nicht Verfalltage) der unbezahlt gebliebene Wechsel dem Notar zur Protestaufnahme übergeben werden.

Der Aussteller eines nicht, oder nicht rechtzeitig protestierten Wechsels verliert nicht seine wechselrechtlichen Ansprüche gegen den Bezogenen.

Die Klagen, welche aus Wechseln oder anderen indossablen Papieren herrühren (wenn keine Verurteilung erfolgt, oder wenn die Schuld nicht in einer besonderen Urkunde anerkannt wurde), verjähren in vier Jahren vom Datum des Protestes, in Ermangelung desselben vom Datum des Verfalls.

Die in fremden Gelde ausgestellten Wechsel, welche keine Kursvorschrift enthalten, werden zum a vista Kurse einkassiert.

Venezuela.

Die Acceptation eines Wechsels muss mit den Worten „ich acceptiere“ oder „wir acceptieren“ oder mit einem gleichbedeutenden Ausdruck und der Unterschrift des Bezogenen ausgedrückt werden

Der Inhaber muss die Zahlung des Wechsels am Verfalltage, und wenn dies ein Sonn- oder Feiertag ist an dem darauf folgenden Tage verlangen.

Mangels Zahlung muss der Inhaber an dem dem Fälligkeitstage folgenden Werktage vor Sonnenuntergang Protest erheben lassen. Die Protesturkunde ist bei sonstiger Ungiltigkeit innerhalb dreier Werktage zu protokollieren.

Der Aussteller eines nicht, oder nicht rechtzeitig protestierten Wechsels verliert nicht seine wechselrechtlichen Ansprüche gegenüber den Bezogenen.

Alle aus Wechseln herrührenden Klagen verjähren in fünf Jahren von dem auf den Verfalltag des Wechsels folgenden Tage.

Wechsel, die auf fremde Währung lauten, sind mangels einer Stipulation zum 90 Tage Sicht-Kurse zahlbar.

Vereinigte Staaten von Nordamerika.

Staat New-York.

Nur jene Wechsel, welche als Auslandwechsel [1]) erkennbar sind, müssen im Falle der Nichthonorierung protestiert werden.

Der Protest ist am Tage der Nichthonorierung aufzunehmen, ausser die Verzögerung erscheint nach den in dem Protestakte aufgenommenen Gründen gerechtfertigt. Wechsel die gehörig notiert wurden, können später mit dem Datum der Notierung protestiert werden.

Unter Check ist ein Wechsel zu verstehen, der bei einer Bank und auf Verlangen zahlbar ist.

Ein Check muss in raisonabler [2]) Zeit nach seiner Ausstellung zur Zahlung präsentiert werden, da der Aussteller für den Umfang des aus dem Versäumnisse entstehenden Verlustes nicht haftbar gemacht werden kann.

Die Nichtannahme oder Nichtzahlung eines Wechsels muss dem Aussteller sowie jedem der Indossanten mitgeteilt werden. Der Indossant oder Aussteller, dem eine solche Mitteilung nicht gemacht wird, ist vom Regresse frei.

Eine Dispens von dieser Benachrichtigung kann nur in jenen Fällen platzgreifen, in welchen trotz entsprechender Bemühungen diese Nachricht nicht gegeben werden konnte oder die haftbaren Parteien nicht erreichte.

---

[1]) Unter Inlandwechsel versteht man solche, welche erkennbar zeigen, dass sie im Staate gezogen und zahlbar sind. Jeder andere ist ein Auslandwechsel. Wenn nicht das Gegenteil an der Stirnseite des Wechsels erscheint, kann der Inhaber denselben als Inlandwechsel behandeln.

[2]) Ob eine Zeit eine raisonable Zeit sei, darüber hat unter Berücksichtigung der Art der Urkunde und der kaufmännischen Usancen in der betreffenden Branche — wenn eine solche existiert — und endlich mit Rücksicht auf den speciellen Fall entschieden zu werden.

ASIEN.

Britisch-Indien.

Für Wechsel gelten die in Grossbritannien und Irland bestehenden Vorschriften; Respekttage jedoch geniessen Wechsel, welche in Britisch-Indien zahlbar sind, nicht.

China.

Shanghai.

Infolge der exteritorialen Stellung der Europäer zu China, werden alle Wechselstreitigkeiten nach den Landesgesetzen der Beteiligten behandelt.

Hong-Kong.

Ein Wechsel soll gesetzlich in angemessener Frist nach Verfall protestiert werden (usancegemäss drei Tage nach Verfall).

Falls eine rechtzeitige Protestlevierung versäumt wurde, verliert der Aussteller eines Wechsels seine wechselrechtlichen Ansprüche gegenüber den Bezogenen nicht.

Kochinchina.

Wechsel, die an einem Sonn- oder Feiertage verfallen, sind am vorhergehenden Tage zahlbar.

Der Protest mangels Zahlung muss bis 4 Uhr nachmittags an dem den Verfalltag folgenden Werktage erhoben werden.

Durch Unterlassung des Protestes verliert der Inhaber das Regressrecht gegen die Indossanten und den Aussteller, nicht aber gegen den Acceptanten.

Japan.

Ein Wechsel muss am Verfalltage oder innerhalb der nächsten zwei Tage mangels Zahlung protestiert werden.

Nach Art. 471, Z. 487 des Gesetzes vom 7. März 1899, verliert der Aussteller eines Wechsels seine wechselrechtlichen Ansprüche gegenüber dem Bezogenen, falls eine rechtzeitige Protestlevierung verabsäumt wurde.

Niederländisch-Indien.

In Ermanglung der Zahlung am Verfalltage ist der Inhaber ohne Unterschied, ob der Wechsel acceptiert ist oder nicht, verpflichtet, denselben am folgenden Tage protestieren zu lassen.

Wenn der Verfalltag auf einen Samstag fällt, so muss der Protest am darauffolgenden Montag erhoben werden.

Wenn der Verfalltag auf einen Sonntag fällt, so muss der Protest am darauffolgenden Dienstag erhoben werden.

Im Übrigen gelten die Vorschriften des holländischen Wechselgesetzes, ausgenommen jener, die auf die Präsentationsfristen und die Verjährung Bezug haben.

Persien.

Ein Protest im europäischem Sinne ist unbekannt. Ein unbezahlter Wechsel bleibt unbezahlt, bis es zur Klage kommt. Oft werden die Umstände der Zahlungsverweigerung dann erst mittels Zeugenverhör festgestellt.

Hieraus folgt der landesübliche höchst merkwürdige Umstand, dass ein acceptierter Bon so lange er nicht in die Hände des Schuldners gelangt, seine Zahlungskraft behält und oft noch dessen Erben haftbar gemacht werden können.

Ausländer unterliegen im Falle ihrer Forderungen ihrer eigenen Politik der Art und Weise wie sie ihre Kunden von sich abhängig zu machen verstehen, um im Falle böswillig berechneter Zahlungsverweigerung dem Schutze ihrer Behörden.

Straits-Settlements.

Singapore.

Wechsel sind am Verfalltage zur Zahlung zu präsentieren und mangels Zahlung noch am gleichen Tage zu protestieren.

Tahiti.

Bei den in der Kolonie zahlbaren Wechseln befolgt man die Verfügungen des französichen Wechselrechtes.

Es ist Gebrauch, einen an einem Sonn- oder Feiertag fälligen Wechsel erst am nächsten Tag nach dem Verfalltage zur Zahlung zu präsentieren.

INHALT.

Wechselstempelgesetze.

Europa.

Afrika.

Amerika.

Asien.

Australien.

Wechselgesetze

Europa.

Afrika.

Amerika.

Asien.



